DIE VERFASSUNG GENUAS

ZUR ZEIT DES PODESTATS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

EINGEREICHT VON

GEORG CARO
AUS GLOGAU.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

STRASSBURG
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1891.

Von der philosophischen Fakultät genehmigt am 1. August 1891.

Seinem verehrten Lehrer,

Herrn PROFESSOR Dr. H. BRESSLAU

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542727_0038

Inhaltsübersicht.

Einleitung . . . . . 7 — 9

Capitel I. Die Ausdehnung der genuesischen Herrschaft über die umliegenden Landschaften . . . . . 9 — 19

Capitel II. Die Grundlagen der Verfassung . . . . . 19 — 21

Excurs. Die Statuten von Pera . . . . . 21 — 24

Capitel III. Das Parlament . . . . . 24 — 28

Capitel IV. Das Consil . . . . . 28 — 33

Capitel V. Der Podesta . . . . . 33 — 40

Capitel VI. Das Verhältnis des Podesta zum Consil in der Leitung der Commune und die Emendatoren . . . . . 40 — 44

Capitel VII. Das Gefolge des Podesta (iudices, milites, servientes) 44 — 47

Capitel VIII. Die Rectores, Consules maris und Octo nobiles . 47 — 49

Capitel IX. Die Consules pro placitis . . . . . 49 — 52

Capitel X. Die Stadt- und Gerichtsschreiber . . . . . 52 — 56

Capitel XI. Das Kriegswesen . . . . . 56 — 60

Capitel XII. Das Finanzwesen . . . . . 60 — 64

Capitel XIII. Die Verwaltung des Gebiets . . . . . 64 — 65

Anmerkungen . . . . . 66 — 169

Verzeichnis der Abkürzungen.

Ann. = Annales Januenses in Monumenta Germaniae Historica. B. XVIII S. 1—356.

L. J. I. = Liber Jurium Reipublicae Genuensis. 2 Bände. B. I. in Historiae. Patriae Monumenta (H.P.M.) B. VII.

LL.mun. I = H.P.M. B. II, leges municipales B. I. (Darin die statuta con-consulatus Januensis.) Turin 1838.

Atti = Atti della Società Ligure di Storia Patria. B. I. Genova 1858. B. II. Teil 1. Genova 1870. B. II. Teil 2. Genova 1862. B. 18. Genova 1887.

H. P. M. Ch. II = Historia Patriae Monumenta Chartae. B. II.

H. B. = Huillard-Bréholles : historia diplomatica Friderici II. Paris 1855.

Misc. XI = Miscellanea di Storia Italiana. B. XI, darin die Statuti di Pera.

C. p. c. = Consul pro comuni.

C. p. p. = Consul pro placitis.

W. rg. = Wüstenfeld Regesten, handschriftlich.

Einleitung.

Von Grund aus verschieden ist die geographische Lage der beiden Städte Italiens, deren Flotten im Mittelalter die See beherrschten. Liegt Venedig auf Inseln, die einer weithin durchaus flachen Küste vorgelagert sind, so sind die Gestade Liguriens steil und zerklüftet. Die Lagunen schützten Venedig, das Gebirge bewahrte Genua[1] vor dem Schicksal, das das übrige Norditalien bei dem Einfall der Langobarden traf. Während es aber Venedig, in loser Abhängigkeit von Byzanz, gelang, sich dauernd von jeder andern Herrschaft frei zu halten, erlag Genua um die Mitte des 7. Jahrhunderts dem Heere des Langobardenkönigs Rothari.[2] Seitdem ist die Ligurische Küste mit dem Langobardenreiche verbunden und teilt die Geschicke desselben. Sehr spärlich fliessen die Nachrichten aus den auf die Eroberung folgenden Zeiten. Die Stürme der Sarazenenkämpfe in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts hat, soweit es sich aus dem gedruckten Material übersehen lässt, so gut wie nichts von genuesischen Archivbeständen überdauert.[3] Was an Urkunden vorhanden war, mag bei der Plünderung der Stadt und der Kirchen durch die Sarazenen[4] zu Grunde gegangen sein. Aus den folgenden anderthalb Jahrhunderten liegt nun wohl eine nicht unbeträchtliche Zahl von Urkunden vor,[5] jedoch ist trotzdem, zumal bei dem fast gänzlichen Schweigen der Schriftsteller über die Geschichte Genuas, unser Quellenmaterial ein so dürftiges, dass die Darlegung der Entwicklung Genuas zur kommunalen Selbstständigkeit, welche in diese Periode fällt, ein schwieriges verfassungsgeschichtliches Problem ist. Zuletzt hat Heyck als Einleitung zu seinem Werke über «Genua und seine Marine im Zeitalter der Kreuzzüge»[6] die wichtigsten hier in Betracht kommenden Fragen behandelt.[7] Da er zugleich die ältere Litteratur in erschöpfender Vollständigkeit aufführt und bespricht, erscheint es überflüssig, hier näher darauf einzugehen.

Mit dem ersten Kreuzzug setzen die genuesischen Annalen des Caffaro ein.[8] Er und seine Fortsetzer, bis 1293 reichend, bieten eine fortlaufende Stadtgeschichte, wie sie kein andrer Ort Italiens aus jenen Jahrhunderten besitzt. Ergänzend treten hinzu die Urkunden des Liber Jurium.[9]

Da auch wichtige Reste der Communalgesetzgebung[10] erhalten sind, so ist es möglich eine ziemlich klare Vorstellung von den genuesischen Verfassungszuständen des 12. Jahrhunderts zu gewinnen.[11] Die Stadtbewohner haben sich zu einem beschworenen Friedensbunde, der compagna, vereinigt. Geleitet wird dieselbe durch Vorsteher, Consuln genannt, die aus der Mitte der Teilnehmer genommen werden und zuletzt jährlich wechseln.

Gegen Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts wird es nach mannigfachen Schwankungen üblich, dass an Stelle der Mehrzahl der einheimischen Consuln ein einziger, ein Auswärtiger, der als Podesta bezeichnet wird, jährlich an die Spitze der Commune gestellt wird.

Die Stätigkeit der Verfassungsentwicklung dauert bis 1257. In diesem Jahre erhebt sich ein Adliger, gestützt auf die bisher vom politischen Leben ausgeschlossenen Schichten der Bevölkerung, den populus, über die verfassungsmässigen Gewalten. Von da an folgen Restauration und Revolution in immer schnellerem Wechsel, Zwistigkeiten der Adelsfractionen vermengen sich mit dem grossen Gegensatz zwischen den Nobiles und den Popularen. Das Jahr 1257 bildet den Wendepunkt in der genuesischen Verfassungsgeschichte. Gegenüber der neuen Entwicklung, die mit diesem Jahre einsetzt, ist der Uebergang vom Consulat zum Podestat nur von untergeordneter Bedeutung.[12] Wenn trotzdem diese Arbeit es sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Verfassungszustände Genua's zur Zeit der Podestaherrschaft (1190—1257) zu erörtern, so geschieht das aus mehreren Gründen. Einmal weil zu erwarten ist, dass aus einer Untersuchung der Verhältnisse dieser Periode sich so manche neue Aufklärung über diejenigen der vorhergehenden gewinnen lassen wird, — und es wird unsre Aufgabe sein, stets auf die Verfassung unter dem Consulat Rücksicht zu nehmen. Andrerseits aber lassen sich die Ursachen der inneren Kämpfe und der mannigfaltigen Verfassungsveränderungen in der Zeit nach 1257 erst aus einer eingehenden Kenntnis der vorausgegangenen Zeit heraus begreifen. Eine monographische Behandlung der Zeit des Podestats fehlt jedoch bisher. Serra[13] berührt die inneren Verhältnisse nur gelegentlich. Was Canale[14] betrifft, so ist das Urteil, welches Heyck[15] über ihn fällt, dass er nämlich «in verfassungsgeschichtlichen Fragen längst als unmassgeblich erkannt» ist, ganz zutreffend.[16] Wenn trotzdem Canales Werk heranzuziehen ist, so geschieht es nur deshalb, weil er manche Urkunden benutzt und in kurzem Regest mitteilt, die noch nicht anderweitig gedruckt sind. Lastig[17] behandelt die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts wenig eingehend. Urkunden sind für diese Zeit von ihm fast gar nicht benutzt. Einige Bemerkungen über das Podestaamt giebt M. Spinula.[18] Von grösstem Werte sind die Ausführungen Heyck's in der schon oben erwähnten Schrift, indessen behandelt er die Verfassungsverhältnisse nur insoweit, als sie für seine Darstellung des genuesischen Marinewesens in Betracht kommen. Eine einzelne Frage aus dieser Zeit

behandelt A. Schaube in der Abhandlung «Das Consulat des Meeres in Genua.»[19]

An Quellen ist für die zu besprechende Periode kein Mangel. Die Annales Januenses sind für diese Zeit grösstentheils gleichzeitig abgefasst.[20] Geschrieben von Stadtschreibern, also Männern, die mitten im politischen Leben der Zeit stehen, darf man in ihnen ein ganz anderes Verständnis und eine ganz andere Berücksichtigung der Fragen des Verfassungslebens erwarten, als bei den in ihrem kirchlichen Gesichtskreis befangenen Mönchen, deren Werke sonst die Hauptquellen für die Geschichte jenes Zeitalters bilden. Die Hauptmasse der Urkunden ist im Liber Jurium vereinigt; besonders Gerichtsurkunden bietet der 2. Band des registrum curiae archiepiscopalis.[21] Ueber die sonst auf Genua bezüglichen Urkunden eine Uebersicht zu gewinnen, wäre mir fast unmöglich geworden, da sie in den verschiedenartigsten Werken zerstreut sind, wenn nicht Herr Professor Wüstenfeld in Göttingen die ausserordentliche Güte gehabt hätte, mir die von ihm angelegten Regesten zur Geschichte Genua's zur Benutzung zu überlassen. Ausser einer Uebersicht über das gedruckte Quellenmaterial, wurde mir dadurch auch die Benutzung einer nicht geringen Zahl ungedruckter Urkunden ermöglicht, die Herr Professor Wüstenfeld bei seiner eingehenden Durchforschung der genuesischen Archive gesammelt und in ausführlichen Regesten mitgeteilt hat.[22] Ich benutze mit Freuden die Gelegenheit, um ihm hiermit meinen besten Dank abzustatten für die Förderung, die durch ihn meiner Arbeit zu Teil geworden ist.

CAPITEL I.

Die Ausdehnung der genuesischen Herrschaft über die umliegenden Landschaften.

Das eigentümliche in der Entwicklung des deutschen Städtewesens ist es, dass die Stadt sich aus dem Grafschaftsverbande löst. Stadt und Land treten sich als Gegensätze gegenüber; beide in gesonderter Entwicklung, bis sie durch die Ausbildung des Territorialstaats zu einer höheren Einheit verbunden werden.

Anders in Italien. Hier hat die Stadt, wie in der römischen so auch in der langobardischen und fränkischen Zeit, nicht nur den wirtschaftlichen, sondern vor allen auch den politischen Mittelpunkt des umliegenden Landes gebildet. Tritt dann auch durch die bischöflichen Immunitäten vielfach eine Sonderung des Stadtbezirks von der Grafschaft ein, so bleibt doch stets die

nähere Umgebung der Stadt in nächster Verbindung mit ihr, und die aufkommenden Communen sind gar bald bestrebt ihre Macht über die frühere Grafschaft in ihrem ganzen Umfange auszudehnen. Ein Gegensatz, eine Trennung zwischen Stadt und Land in dem Umfange wie in Deutschland hat in Italien sich nie ausgebildet.[1]

Da eigentlich Zweifel an diesen von Hegel festgestellten Thatsachen wohl kaum geäussert sind, ist es um so auffallender, dass in den bisherigen Untersuchungen so wenig das Verhältnis der Stadt Genua zur Umgegend berücksichtigt ist. Und doch liegt es auf der Hand, dass es für das ganze Verständnis einer Verfassung von grundlegender Bedeutung ist, ob dieselbe für in einen engen Mauerring eingeschlossene Stadtbewohner, oder ob sie für die Bewohner einer grösseren Landschaft gilt. Erst Heyck[2] hat erkannt, wie wichtig es ist, über die Verhältnisse des genuesischen Machtbezirks ins klare zu kommen; seine Ausführungen jedoch halten sich in den engen ihm durch das Ziel seiner Arbeit gesteckten Grenzen.[3] Es erscheint daher geboten zunächst in möglichster Kürze einen Rückblick auf Genuas Verhältnisse zu der ligurischen Küste zu werfen.[4]

In fränkischer Zeit wird ein Graf von Genua erwähnt.[5] Im 10. und 11. Jahrhundert findet sich der Ausdruck[6] Comitatus Genuensis. Nach Hegel[7] decken sich in Italien gewöhnlich Comitat- und Bistumsgrenzen. Das Bistum Genua reicht[8] an der Küste vom Bach Lerone westlich bis Anzo östlich. Der Ort Lavagna also, und darauf kommt es uns bei unserer Untersuchung besonders an, liegt innerhalb des Bistums. Lavagna liegt aber auch innerhalb der Grafschaft[9] Genua. Im 12. Jahrhundert erscheint nun bekanntlich ein Geschlecht, das sich Grafen von Lavagna nennt.[10] Hieraus ergiebt sich, dass in dieser Zeit der alte Grafschaftsverband gelöst war. In welcher Weise dies geschehen ist, bleibt unklar. Keinesfalls aber ist dadurch die politische Verbindung der Stadt wenigstens mit ihrer näheren Umgebung zerrissen worden. Dieses war schon aus dem Grunde nicht wohl möglich, weil Stadtbewohner zugleich auf dem Lande Grund und Boden besitzen, den sie durch abhängige Leute bewirtschaften lassen.[11] Das war schon im 11. Jahrhundert der Fall. Hierin ist auch später keine Aenderung eingetreten.[12] Das registrum curiae archiepiscopalis[13] unterscheidet Vassallen des Erzbischofs innerhalb und solche ausserhalb der Stadt.[14] Das Lehen besteht meist in Anteilen an dem der Kirche zuständigen Zehnten. Ein guter Teil der Lehnsträger, so auch Caffaro, der erste Annalist Genua's, gehört den viscontilen Geschlechtern an.[15] Ihm gehörte eine Burg, Caschifellono bei S. Cipriano im Val Polcevera.[16] Ausschliesslich auf den Betrieb des Handels sind also die Bewohner Genua's keineswegs angewiesen.[17]

Anzunehmen, dass erst reichgewordene Kaufleute sich auf dem Lande angekauft haben, geht nicht gut an. Bestätigt doch schon König Berengar II. 958 den Bewohnern von Genua ihre Besitzungen infra et extra civitatem

und zwar Eigentum (proprietates) so gut wie Libell- und precarischen Besitz.[18] Noch weniger ist etwa anzunehmen, dass die Bürgerschaft die Landadeligen[19] gezwungen hätte, in die Stadt zu ziehen. Sind doch gerade die viscontilen Geschlechter[20] die Führer der Bürgerschaft. Und gerade sie haben auf dem Lande bedeutenden Besitz,[21] sie haben dort bedeutende Interessen zu vertreten, als die Stadtbewohner am Ende des 11. Jahrhunderts zur compagna zusammentraten.

Es ist undenkbar, dass die den Compagnavorstehern, den Consuln, übertragene Gewalt sich nur auf den Raum innerhalb der Stadtmauern bezog. Als 1100[22] die Genuesen ihre innern Zwistigkeiten beilegen, eine neue[23] Compagna schliessen und Consuln an ihre Spitze stellen, um ungestört ins heilige Land ziehen zu können, sollen sie da nur ihre Häuser in der Stadt vor Angriffen ihrer alten Widersacher geschützt haben?

Ich denke, man muss schon aus so allgemeinen Erwägungen heraus annehmen, dass von Anfang an die Consuln nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande Machtbefugnisse hatten. Bestätigend und ergänzend tritt hier ein, was sich aus den Bestimmungen der Statuten entnehmen lässt. Ein Capitel des Fragments der Statuten von 1229[24] bestimmt, dass jeder, der wohnt von Gesta[25] bis Roboretum[26] und zwischen dem Kamm des Appennin und dem Meer, und der habitaculum Janue geschworen hat, als Bürger von Genua zu betrachten ist. Das habitaculum iurare besteht in dem Eide Bewohner der Stadt Genua zu sein in der Weise, wie es die andern Bürger sind.[27] Dasselbe Capitulum kehrt in den als Statuten von Pera edierten[28] Statuten, die in Genua am Ende des 13. Jahrhunderts galten,[29] fast unverändert wieder. Wenn statt Gesta Sexto[30] (Sestri ponente) steht, so ist das wohl nur als ein Fehler der sehr schlechten Handschrift[31] anzusehen. In beiden Capiteln wird auf die Bestimmungen des Breve der C. p. c. verwiesen.[32]

In dem erhaltenen Breve der C. p. c. von 1143[33] spielt der von Gesta bis Roboretum und von der Höhe des Appennin bis zum Meere reichende Landstrich eine grosse Rolle. Die C. p. c. versprechen[34] jede Klage anzunehmen, die nicht vor die C. p. p. gehört, wenn der Angeklagte innerhalb dieser Grenzen wohnt. Sie versprechen Gerechtigkeit zu üben, wenn jemand von jenseits dieser Grenzen einen Compagnateilnehmer anklagt.[35] Wenn ferner bestimmt wird,[36] dass wer Bürger von Genua werden will, schwören muss, beständig dort seinen Wohnsitz zu nehmen nach der Gewohnheit der andern Bürger, und davon ausgenommen sind die, welche von Chiavari bis Portovenere wohnen, so ist diese Ausnahme nur verständlich, wenn eben als Regel gilt, dass wer von Genua bis Chiavari[37] wohnt und den Bürgereid von Genua geschworen hat, als Bürger von Genua zu betrachten ist, wie das dem oben angeführten Capitel der späteren Statuten entspricht.

Was später ausdrücklich ausgesprochen ist, gilt schon im 12. Jahrhundert als Rechtsnorm. Und so denke ich wird man in dem Landstrich

zwischen Gesta und Roboretum, Gebirge und Meer, den engeren Distrikt von Genua sehen können, in dem Sinne, wie Hegel diesen Begriff definiert.[38] Die Jurisdiction über den so gefassten Distrikt war nicht erst später von der zur Compagna organisierten Stadtbürgerschaft hinzuerworben, sondern die in der Stadt wohnenden Grundherrn des Distrikts vereinigen sich mit den andern Stadtbewohnern zur Compagna. Der Landstrich, wo diese Besitzungen liegen, bildet daher von vornherein eine politische Einheit. Daher gilt jeder, der in ihm wohnt und zum Bürgereide zugelassen ist, als Bürger von Genua. Alles was die Commune jenseits dieser Grenzen erwirbt, tritt in vertragsmässig bestimmte, an sich sehr verschiedene Beziehungen zu ihr.[39] Es wird nun unsre Aufgabe sein, darzulegen, wie die Commune ihre Herrschaft nach Osten, Norden und Westen über ihren unmittelbaren Distrikt hinaus ausdehnte.

An der östlichen Riviera sind es in erster Linie die Grafen von Lavagna, mit denen Genua in Streit liegt. Gegen sie ist offenbar der erste Zug, den die Annalen erwähnen, gerichtet.[40] Die Burgen Lavagna und Pedenzuca werden von den Genuesen genommen. Damit hängt wohl die Erbauung von Portus Veneris[41] zusammen. Die Fehden dauern wohl in der Folge fort.[42] Wir hören, dass 1133 die Grafen von Lavagna zur Unterwerfung gezwungen werden.[43] Auffallend ist es aber, dass die Urkunde, nach der sie in die Compagna eintreten, ihren Wohnsitz in Genua zu nehmen und den Befehlen der Consuln zu gehorchen versprechen, erst von 1138 herrührt.[44] Die Ausführung wird dahin geregelt, dass die «Lavanienses»,[45] in Friedenszeiten jährlich zwei Monate in der Stadt Genua wohnen sollen. Wegen des Gehorsams der Grafen von Lavagna gegen die Commune schenkt diese ihnen ein Grundstück in der Stadt selbst,[46] auf dem sie für jene Häuser bauen lässt. Dauernde Sicherheit schafften solche Verträge schwerlich.

Ganz mit Recht widmet Heyck,[47] der Stellung von Portovenere eine eingehende Besprechung. Es ist dies wohl die wichtigste, aber keineswegs die einzige Burg, die Genua zur Sicherung seiner Herrschaft an der Riviera anlegte. Burggründungen an der östlichen Riviera sollen dazu dienen, einen etwaigen Abfall der Grafen von Lavagna zu hindern. Am Zusammenfluss des Lavagnaflusses und der Sturla[48] wird 1142 Rivarolo angelegt, ein Kastellan und 20 Mann bilden die Besatzung. Auf dem Boden der Insel[49] von Sestri (Levante), den der Abt von S. Fruttuoso der Commune überlassen hat, wird 1145 die Burg Sigestrum erbaut.[50] Das Commando darin erhält ein Castellan.[51] Die Burgmannen bekommen Aecker zum Unterhalt angewiesen.[52] Etwas anders sind die Verhältnisse bei der Gründung der Burg Levagi,[53] ebenfalls 1145. Die Anlage derselben scheint mit der Hülfe und unter dem Schutze der Commune Genua stattzufinden, zum Zwecke der Sicherung der Ortsbewohner gegen feindliche Angriffe. Einen genuesischen Burgvogt erhält die Burg Calosi,[54] welche die Herren von Cogorno an die

Commune abtreten, zugleich treten sie in die Compagna von Genua ein.[55] Mit grosser Wahrscheinlichkeit gehören auch die Urkunden[56] zum Jahre 1145, durch welche die Herren von Lagneto,[57] Naxi[58] und Paxani versprechen untereinander Frieden zu halten, womit sich ihr Eintritt in das Bürgerrecht und die Compagna von Genua verbindet. Verträge mit Angehörigen des Geschlechts der Grafen von Lavagna werden 1157 geschlossen.[59] 1152 wird Lerici angelegt.[60]

Im Norden bildet der Zug des Appennin die natürliche Grenze des ligurischen Küstenlandes. Wenn Genua über dieselbe hinausgreift, so geschieht das in dem Bestreben, sich die Handelsstrassen nach der Lombardei zu sichern. Diesen Zweck haben offenbar der Zug des Jahres 1121,[61] der Kauf der Burg Voltaggio,[62] sowie die Einnahme von Montaldo,[63] 1128. Beilegung eines alten Streits und zugleich Verstärkung der Stellung Genuas im Norden war es, wenn 1141 der Herr der Burg Amelium diese von Genua zu Lehn nimmt.[64] Es berührt sich in dieser Zeit schon die Machtsphäre von Genua mit der von Tortona, die Burg Montaldo erscheint 1144 im gemeinsamen Besitz beider Communen.[65] Die Fehden des Markgrafen Albert und seine Gefangennahme durch die Leute von Castelleto geben der Commune Gelegenheit zum Erwerb der wichtigen Burg Palodi 1148.[66] Der Markgraf beschwört habitaculum und compagna.[67] Weitere Zugeständnisse macht er 1150.[68] Die Burgen nördlich des Appennin sollten vor allem die dortigen Strassen schützen. Dass sie diesem Zweck nicht immer genügten, zeigt eine Urkunde von 1154,[69] in der die C. p. c. einen Castellan von Fiaccone absetzen, weil er gegen Strassenraub nicht genügend einschritt.

Einen Kriegszug an der westlichen Riviera unternahmen die Genuesen zuerst 1130.[70] In San Remo wird ein fester Turm angelegt, die Bewohner des Orts und der Graf von Ventimiglia müssen Bischof und Commune Genua Treue schwören.[71]

Markgraf Alderam[72] tritt 1135[73] in die Compagna ein.[74] Es scheinen überhaupt zwischen der Commune Genua und den an der westlichen Riviera ansässigen Markgrafen friedliche Verhältnisse obgewaltet zu haben. Als 1140 die Genuesen zum Schutze der Küstenschifffahrt im Auftrage König Konrad III.[75] Ventimiglia angreifen, verbinden sie sich mit fünf von den Söhnen des Markgrafen Bonifaz von Vasto.[76] Die zu erobernde Grafschaft Ventimiglia[77] soll nebst dem Eigengut des Grafen geteilt werden. Nach den Annalen[78] hatte der Zug 1140 den besten Erfolg, die Stadt und alle Burgen der Grafschaft werden genommen. Sicher ist, dass in der Stadt Ventimiglia ein fester Turm angelegt wurde, und die Bewohner der Commune Genua Treue schwuren.[79] Ob aber der Erfolg des Zuges wirklich nachhaltig war, vor allem, ob der Teilungsvertrag ausgeführt wurde, ist stark zu bezweifeln. Erst im Jahre 1146 trägt Graf Obert von Ventimiglia alle seine Besitzungen der Comune Genua zu Lehen auf.[80] Er wird Bürger von Genua und beschwört die Compagna.[81]

Als Anmassung einer ihnen nicht zuständigen Gewalt ist es zu bezeichnen, wenn die Consuln von Genua 1151[82] für alle Bewohner der Seeküste von Portovenere bis Monaco das Verbot erlassen, Waffen in die Länder der Sarrazenen einzuführen. Es bleibt unklar, welches Recht, ausser dem des Stärkeren, Genua hatte, den von ihm unabhängigen Städten Savona und Albenga eine solche Handelsbeschränkung aufzuerlegen. Die Begründung des Verbots, das die Urkunde enthält,[83] ist lakonisch. Die Consuln erliessen diese Anordnung, weil sie erkannten, dass sie damit Gott, der ganzen Christenheit und der Commune Genua einen Dienst erwiesen.[84] Die Annalen[85] sind grade für diese Jahre aussergewöhnlich dürftig, aber ohne Krieg ist der erste Vertrag mit Savona 1153[86] doch schwerlich durchgesetzt worden. Er enthält die Unterwerfung der schwächeren Commune unter die Stärkere. Nicht sowohl darin liegt der Schwerpunkt des Vertrages, dass Savona verspricht Genua Heeresfolge zu leisten und Steuern zu zahlen, als in den Zugeständnissen, sich den Sperren, die Genua verhängt, zu fügen und nicht direkt überseeischen Handel zu treiben. Jedes Schiff, das weiter als nach Sardinien oder Barzelona fährt, hat zuvor den Hafen von Genua anzulaufen, von dort darf es nicht auslaufen, wenn nicht der grössere Teil der mitreisenden Kaufleute Genuesen sind.[87] Die Absichten der genuesischen Politik sind nicht zu verkennen. Sie duldet keinen Rivalen an der ligurischen Küste. Genua soll den wirtschaftlichen Mittelpunkt der Landschaften von Monaco bis Portovenere bilden, und um das sicher zu erreichen, muss es alle dortigen Machthaber, Communen wie Markgrafen, geistliche und weltliche Herren in politische Abhängigkeit von sich bringen. Darum sind auch die Verhältnisse der westlichen Riviera, wo dieser Stellung der grösste Widerstand drohte, für die Folge am wichtigsten. Die Streitigkeiten zwischen Noli und dem Markgrafen Heinrich von Loreto hatten zu einer Einmischung der Commune Genua geführt. Beide Teile hatten auf Genua's Schiedsspruch compromittiert.[88] Später (1154) nahm der Markgraf gegen den Vergleich Noli ein. Im nächsten Jahre kommt ein Friede zu Stande, der diese Wirren beilegt.[89] Die drei Markgrafen Manfred, Heinrich und Otto Boverius[90] beschwören habitaculum und compagna von Genua. Ihre Rechte über Noli werden festgesetzt. Von einer direkten Abhängigkeit Noli's von Genua ist noch nicht die Rede. Weitere Fortschritte hat die genuesische Herrschaft in der Grafschaft Ventimiglia gemacht. Der Graf Guido Guerra schenkt der Commune eine Reihe von Burgen[91] 1157, um sie von ihr als Lehen zurück zu erhalten. Nicht genug aber, dass der Graf Treue schwört und in die Compagna eintritt, auch die Leute der Burgen leisten der Commune den Treueid. Dagegen ist es ein schwerer Schlag, dass 1158 der Turm, durch den Genua die Bewohnerschaft von Ventimiglia in Unterwürfigkeit hält, von dieser genommen und zerstört wird.[92] Dass er wieder hergestellt worden wäre, berichten die Annalen nicht.

Wir sind mit unseren Betrachtungen bis zu der Zeit gelangt, in welcher

Friedrich I. eine neue Ordnung der Dinge in Italien herzustellen versuchte. Es ist nicht unsere Aufgabe die Gründe zu erörtern, die den Kaiser bewogen, gegen Genua eine andere, mildere Politik zu verfolgen als gegen die Städte der Lombardei. Als das Resultat der mehrjährigen Verhandlungen, beeinflusst durch die besonderen Verhältnisse in Genua[93] und die politische Constellation des Augenblicks, ist das Privileg Friedrich I für Genua zu betrachten.[94] Indem es die bestehende Communalverfassung sanktioniert, bildet es die rechtliche Grundlage für dieselbe. Sämmtliche Besitzungen der Commune werden ihr vom Kaiser bestätigt. Die Regalien gelten als Lehen,[95] allodialer Besitz ist vom Lehnsnexus frei. Damit sind die verschiedenartigen Rechtstitel, auf denen bisher der Besitz der Commune beruhte und deren Rechtsgültigkeit, wenigstens soweit es sich um Regalien handelte, keineswegs sicher war, vor jeder Anfechtung auf dem Rechtswege gesichert. Für die weitere Ausdehnung der Macht Genua's ist von grösster Bedeutung, dass der Kaiser es mit der Vollmacht belehnt, für jede Heerfahrt, die es machen will, die gesammte Bewohnerschaft der Seeküste von Monaco bis Portovenere aufzubieten,[96] natürlich unter Vorbehalt der Treue gegen den Kaiser und der Rechte der dort ansässigen Grafen und Markgrafen.

Genua sollte gar bald in die Lage kommen, das Einschreiten des Kaisers zu seinen Gunsten anrufen zu müssen. 1166 belagert der Markgraf Wilhelm von Montferrat die Burg Palodi und nimmt sie ein, während der Entsatz schon ganz in der Nähe ist.[97] Darauf schicken die Consuln Gesandte an den Kaiser, um über den Markgrafen Klage zu führen. Der Kaiser entscheidet, dass der Markgraf eine Geldsumme zahlen und die Burg behalten solle. Damit sind die Genuesen nicht einverstanden. Der Annalist betrachtet diese Entscheidung als eine grosse Ungerechtigkeit; über den Fortgang der Sache schweigt er.[98] Aus den Urkunden erfahren wir, dass 1167,[99] 13. Februar, Erzbischof Rainald von Köln im besonderen Auftrage des Kaisers über die an der Einnahme von Palodi beteiligten Markgrafen die Reichsacht verhängt. Die strittige Burg erhält die Commune deswegen aber doch nicht zurück. Vielmehr wird die Fehde in der Weise beigelegt, (1171)[100] dass Wilhelm und Rainer marchiones Palodi die Burg von der Commune zu Lehn nehmen. Wie wenig man den neuen Vassallen traute, geht aus den Cautelen hervor, die man bei der Vereinbarung anwandte.[101]

Mit noch einem andern Zweige der Markgrafen geriet die Commune in Conflikt.[102] Sie hatte 1164 auf Bitten der Bewohner von Plecania[103] auf deren Grund und Boden zu ihrem Schutze[104] die Burg Monleone angelegt. Der Markgraf Opizo Malaspina, dessen Vassallen[105] Rechte auf Abgaben von den Leuten von Plecania zu haben glaubten, die diese als unbillig betrachteten, konnte unmöglich diese Einmischung der Stadt Genua ruhig hinnehmen. Ob es zu offener Fehde gekommen ist, darüber mangelt es an Nachrichten. Die Urkunden über die Beilegung dieser Zwistigkeiten datieren vom 23. Oktober

1168.[106] Der Markgraf wird Vassall des Erzbischofs von Genua und erhält ein Lehn von 25 Pf. genuesischer Denare jährlich, für dessen Zahlung die C. p. c. zu sorgen haben, daneben Zahlungen in den ersten 2 Jahren.[107] Er tritt alle seine etwaigen Rechte auf den Boden, auf dem die Burg Monleone steht, ab, seine Vassallen sollen sich mit den früher geforderten Abgaben begnügen.

Eine neue Fessel für die Grafen von Lavagna bedeutet die Anlage der Burg Chiavari.[108] So von allen Seiten eingeengt, wagen diese 1170 es nicht den energisch ausgesprochenen Befehlen der Consuln zu trotzen.[109] Die Wirren enden 1171 damit, dass die Commune die zwischen den Herren von Passano und den Grafen von Lavagna streitige Burg Frascarii selbst behält.[110]

Gleichzeitig ist Genua in einen gefährlichen Krieg mit Pisa verwickelt. So ist es erklärlich, dass im Herbst 1172 die Machthaber an der östlichen Riviera einen Bund schliessen zur Wiedergewinnung ihrer Unabhängigkeit.[111] Im Dezember werden die genuesischen Zwingburgen Chiavari, Rivarolo und Sestri gleichzeitig angegriffen. Die Einnahme derselben gelingt zwar nicht; aber im Frühjahr 1173[112] erscheint doch die Treue der ganzen Bevölkerung in jener Gegend schwankend. Allein die Herrschaft der Commune ist zu fest begründet, um noch beseitigt werden zu können. Wenn die Bürgerschaft Genua's zu Ross und zu Fuss ausrückt, so ist sie schon nummerisch den Gegnern so überlegen, dass diese es auf ein wirkliches Treffen nicht ankommen zu lassen wagen.[113] Ueberdies bietet die Flotte den Genuesen ein Mittel, auf's schnellste an bedrohte Punkte der Seeküste zu gelangen. Trotzdem fällt der Vergleich mit den Hauptgegnern, den Malaspina, nicht durchaus zu Gunsten der Commune aus.[114] Die Burg Lerici wird zerstört, und damit ist Portovenere wieder der Endpunkt des genuesischen Machtbezirks im Osten. Die Malaspina treten wieder in das alte Verhältnis zur Commune ein.

Dieser Frieden scheint Festigkeit in die Verhältnisse der östlichen Riviera gebracht zu haben. Die Sicherheit der Schifffahrt daselbst wird von den C. p. c. kräftig aufrecht erhalten.[115]

Starke Fortschritte macht die Commune im Westen. Die weitgehenden Eroberungspläne gegen die Provence[116] sind allerdings nicht zur Ausführung gekommen.[117] Aber 1179 tritt Albenga[118] in Vertragsverhältnis zu Genua, sein Handel wird ähnlichen Einschränkungen unterworfen wie der Savona's. Der Vertrag mit dieser Stadt wird 1181 erneuert,[119] an den grundlegenden Bestimmungen nichts geändert. 1182 wird Laigueglia[120] unterworfen. Zu 1184 berichten die Annalen von einer Empörung und Wiederunterwerfung von Portomaurizio und der Grafschaft Ventimiglia.[121]

Wir sind damit an das Ende der Periode gelangt, in der die Regierung der Commune von Consuln geführt wurde. Ueberblicken wir die Zustände, wie sie im Machtbezirk von Genua herrschen, so ergiebt sich zunächst, dass die Bewohnerschaft einer jeden Ortschaft des Erzbistums, das ist der ehe-

maligen Grafschaft Genua,[122] zu einer besonderen Compagna organisiert ist, an deren Spitze Consuln stehen.[123] Deswegen bestehen natürlich die Rechte der Grundherren unvermindert fort.[124] Ob an der westlichen Riviera ebenfalls jeder Ort sein besonderes Consulat hat, ist stark zu bezweifeln.[125] In den hier sich durchkreuzenden Wirrwarr von Rechten einzudringen ist unmöglich. Unter der Commune stehen die Markgrafen und Städte,[126] unter den Markgrafen stehen andere Städte, die sich noch nicht von jeder Abhängigkeit von ihnen befreit haben, so Noli.[127] Der Vertrag, den die Stadt Ventimiglia mit ihrem Grafen schliesst,[128] bedarf der Bestätigung der Commune Genua. Hier eine einheitlichere Ordnung herzustellen und die Verbindung mit dem Mittelpunkte zu stärken, diese Aufgabe blieb der Folgezeit überlassen.

Im Norden des Gebirges wird eine weitere Ausbreitung der genuesischen Macht durch Tortona und Alessandria gehindert. Mit diesen beiden Städten wird Genua in langwierige Kämpfe verwickelt. Die Veranlassung dazu gab der Erwerb von Gavi. Durch kaiserliche Belehnung erlangt die Commune diese überaus wichtige, die Strasse im Thal der Scrivia beherrschende Burg.[129] Mit Alessandria wird 1192[130] ein Vertrag geschlossen. Dagegen müssen schon damals Streitigkeiten mit Tortona obgewaltet haben.[131] Die 1197 versuchte Beilegung ist nicht von langer Dauer. 1198 bricht der offene Krieg aus.[132] Noch im selben Jahre nimmt die Commune Genua die Burg Palodi ein,[133] deren Inhaber Strassenraub getrieben und so den früheren Vertrag gebrochen hatte.[134] Friede mit Tortona wird 1199 geschlossen.[135] Besonders wichtig ist, dass es verspricht, an der Strasse durch das Thal der Scrivia kein neues pedagium zu errichten. Für einige Zeit herrscht jetzt in dieser Gegend Ruhe, doch entspinnt sich 1224 um den Besitz von Capriata, das sich 1218 Genua unterworfen hatte,[136] offener Krieg mit Alessandria[137] und gleichzeitig mit Tortona wegen Arquata. Nach mannigfachen Kämpfen und Verhandlungen zwingt Mailand die streitenden Parteien sich seinem Schiedsspruch zu unterwerfen,[138] ohne dass jedoch dadurch jeder Zwist beseitigt worden wäre. Schon 1228 finden die Genuesen Grund über den Bruch des Vertrages zu klagen,[139] und die Streitigkeiten beginnen von neuem.

Das zweite grosse Zugeständnis im Privileg Heinrich VI.[140] war die Erlaubnis bei Monaco eine Burg zu errichten. Diese neue Anlage bildet gleichsam das Gegenstück zu Portovenere, wie dieses gegen das pisanische Gebiet, so bildet jenes eine Ausfallpforte gegen die Provence. Ein zuverlässiger Stützpunkt war hier um so nötiger, als auf die Treue der Stadt Ventimiglia nie zu bauen war. 1199 ist sie abgefallen und wird vergeblich belagert.[141] Erst 1201 erfolgt die Wiederunterwerfung. Vielleicht in Zusammenhang hiermit steht die einheitliche Regelung des Verhältnisses der wichtigsten Plätze der westlichen Riviera zu Genua.[142] Die Unterwerfung unter die von der Commune angeordneten Sperren und das Verbot der Fahrt über Barzelona und

Sardinien hinaus, ohne in Genua anzulaufen, macht diese Verträge eben so drückend für die eine, als vorteilhaft für die andere Seite. Jede wirtschaftliche Selbständigkeit der Küstenstädte ist zu Gunsten der einen, Genua, beseitigt. Am ungeduldigsten erträgt Ventimiglia das ihm auferlegte Joch, 1215 sucht es Verbindungen mit den Todfeinden Genua's, den Pisanern, anzuknüpfen.[143] Es dauert bis 1222, ehe die mit ebenso grosser Tapferkeit als Hinterlist ihre Unabhängigkeit verteidigenden Ventimigliesen zur alten Unterthänigkeit zurückkehren.[144] Die Bedingungen des Unterwerfungsvertrages vernichten Ventimiglia als selbständiges Gemeinwesen.[145] Indem die Bewohner dieser Stadt zu Bürgern von Genua aufgenommen werden, verlieren sie ihre bisherige eigene Stadtverwaltung, sie haben zu den Umlagen[146] beizutragen wie andere Bürger; natürlich, ohne dass das Geld für ihre Sonderzwecke verwandt wird. Ueberdies darf die Commune Genua in Ventimiglia und ausserhalb Burgen anlegen.

Es war nur der günstige Augenblick auf den Savona wartete, um sich von der Herrschaft Genua's los zu sagen. 1226 hält es ihn für gekommen.[147] Albenga schliesst sich ihm an.[148] Noli ist jedoch nicht zum Abfall zu bewegen.[149] Da die auf einen Conflikt zwischen dem Kaiser und Genua gerichteten Erwartungen sich nicht erfüllten, so erliegen die beiden abgefallenen Städte dem kraftvoll durchgeführten Feldzuge des Jahres 1227.[150] In Savona wird eine Burg angelegt,[151] Albenga wird durch eine Burg auf der Insel Gallinaria in Schach gehalten, beide Städte erhalten Genuesen zu Podesta's.[152]

Eine ganz eigentümliche Erscheinung ist der Aufstand der Bauern in den Thälern Oneglia und Arozia gegen ihre Herren, den Bischof von Albenga und die Markgrafen von Cravessana.[153] Sie bilden eine Eidgenossenschaft und stellen einen Podesta an ihre Spitze 1233.[154] Der Bischof und die Markgrafen wenden sich an die Commune Genua um Hülfe. Diese wird ihnen nicht versagt, doch schlagen die ersten Angriffe fehl.[155] Erst dem Podesta von 1234 gelingt die Unterwerfung der Aufständischen.[156] Einige Burgen werden mit Besatzungen versehen und ein genuesischer Podesta im Thal Oneglia eingesetzt.[157]

Die Stätigkeit, mit der sich bisher langsam aber sicher die Macht Genua's ausbreitete und verstärkte, wird jäh unterbrochen durch die Verwicklungen, in die es gerät, indem es 1238, nach langem Schwanken, in dem grossen Kampfe, der damals zwischen Kaisertum und Papsttum entbrannt war, sich entschieden auf die Seite des letzteren stellte.[158] Ehe noch die letzte Entscheidung hierüber gefallen, erhebt sich Savona, vertreibt den ihm von Genua gesetzten Podesta und nimmt die 1227 angelegte Zwingburg, seinem Beispiel folgen Albenga und Portomaurizio, in Ventimiglia gelingt die Einnahme der Burg nicht.[159] In dem sich nun entspinnenden Kriege sind allerdings die Genuesen zunächst nicht unglücklich. 1240 kann der Annalist melden, dass fast die ganze Riviera zum Gehorsam zurückgekehrt sei,[160] nur

Savona und Albenga nicht, und auf diese beiden Städte kam es eben am meisten an. Nach der grossen Niederlage der genuesischen Flotte im Jahre 1241 [161] erscheinen jährlich kaiserliche Galeeren in den ligurischen Gewässern.[162] Im Hafen von Savona finden sie einen festen Stützpunkt.[163] Gleichzeitig greifen kaiserliche Befehlshaber das Gebiet Genua's zu Lande an,[164] die Verluste, die es dabei erleidet, sind nicht gering.[165] Ein Teil der Abgefallenen kehrt 1247 zum früheren Verhältnis zurück;[166] aber erst 1251, nachdem Friedrich II. gestorben war, unterwerfen sich Savona und Albenga auf vertragsmässig festgestellte Bedingungen.[167] Gegen früher wird ihre Lage wesentlich dadurch verbessert, dass ihnen das Recht, ihren Podesta zu wählen, zugestanden wird, freilich muss derselbe ein Genuese sein.[168] Wesentlich dieselben Zugeständnisse erhält Ventimiglia in demselben Jahre.[169] Nachdem der alte Besitzstand so wieder hergestellt, wird an der Erweiterung desselben fortgearbeitet wie früher.[170]

Es konnte nicht die Aufgabe dieser kurzen Skizze sein darzulegen, wann und wieso jede einzelne Burg von Genua erworben worden ist;[171] doch hoffe ich gezeigt zu haben, dass der genuesische Machtbezirk ein Staatsgebilde ist, das nicht geringe Aehnlichkeit mit einem deutschen Territorium aufweist.

Bei der Betrachtung der genuesischen Verfassung muss man dies stets im Auge behalten. Erst wenn man bedenkt dass die Organe der Stadtverwaltung zugleich die Centralbehörden für die Verwaltung eines Landstrichs von nicht ganz unbeträchtlicher Grösse sind, kann man zu einer richtigen Würdigung der Verfassung Genua's gelangen.

CAPITEL II.

Die Grundlagen der Verfassung.

Hegel führt aus, dass in Genua wie in Pisa[1] schon im 11. Jahrhundert eine mächtige Aristokratie bestand. Das ist allerdings sehr wahrscheinlich. Wenn er aber meint, dass dieselbe «nur zum geringsten Teil aus einem landbegüterten Lehnsadel» bestanden haben kann, so ist dagegen Widerspruch zu erheben. Gar so schmal ist der Küstensaum an dem Genua liegt denn doch nicht, und jedenfalls ist er, wie die Menge der Ortschaften beweist, stark bevölkert[2] gewesen; grade die hervorragendsten Stadtbewohner sind Grundbesitzer auf dem Lande oder wenigstens Inhaber von Renten daselbst.[3] Dieselben Leute sind aber zugleich Schiffsrheder und Grosskaufleute, denn das ist eben das eigentümliche in den Verhältnissen Genua's, dass es dort einen besondern, ausschliesslich Handel treibenden Stand nicht giebt.[4] Grade die Landrente setzt ihre Inhaber in den Stand, kapitalkräftig in den Handel

einzutreten. An eine fest gegen unten abgeschlossene Aristokratie ist natürlich nicht zu denken. Die Bezeichnung ist im 12. Jahrhundert gewöhnlich meliores, oder sapiens und ähnliches, aber auch schon direkt nobilis. Im 13. Jahrhundert tritt als Gegensatz zu den nobiles der populus auf. Ein bestimmtes Kennzeichen für die Angehörigkeit einer Persönlichkeit zur Nobilität oder zu den Popularen anzugeben, ist nicht möglich. Am meisten Wahrscheinlichkeit möchte es noch haben, dass der Unterschied zwischen nobiles und populares mit dem zwischen milites und pedites sich deckt.[5] Doch spielte naturgemäss in einer Seestadt, deren Stärke auf ihrer Flotte beruhte, der ritterliche Kriegsdienst zu Ross nicht die Rolle, die ihm sonst in jener Zeit zufiel.[6] Eine Bestimmung, die in einer Urkunde getroffen wird,[7] scheint zu ergeben, dass die Edlen in der Bekleidung der Aemter besondere Vorzüge geniessen.[8] Dass das Zunftwesen in Genua eine sehr geringe Rolle spielt, hat schon Lastig mit Recht bemerkt.[9] Als etwa dem populus der Stadt gleichstehend, wird man sich die bäuerliche Bevölkerung des Distrikts vorzustellen haben.[10]

Genua gehörte zum lombardisch-italienischen Reiche[11] und war somit der Oberhoheit der Kaiser unterworfen. Einen bestimmenden Einfluss jedoch auf die innere Verfassungsentwicklung der Stadt haben dieselben nicht geübt. Die Freiheiten, die schon Friedrich I. ihr zugestanden,[12] liessen einer Einwirkung der Obergewalt auf die Selbstverwaltung keinen Raum. Die Betrachtung des Verhältnisses, in dem Genua zu den jeweils regierenden Kaisern stand, gehört daher seiner äussern Geschichte an.

Im 12. Jahrhundert hatte die ganze Verfassung auf der Compagna beruht. Blumenthal[13] definirt dieselbe als «Verbindung oder Genossenschaft von Bürgern zum gegenseitigen Schutze, sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Staates». Die Compagna wurde auf Zeit geschlossen, und zwar soweit es sich mit Sicherheit erkennen[14] lässt, auf 4 Jahre, nach Ablauf derselben wurde sie erneuert.[15] Dass in der Zeit des Podestat's hierin eine Aenderung eintritt, ist höchst unwahrscheinlich.[16] Die Verpflichtungen, welche die Compagnamitglieder eingehen, sind im breve compagne enthalten.[17] Der Eintritt in die Compagna geschieht durch Beschwören des Compagnabreve.[18] Mitglieder der Compagna sind alle diejenigen, welche in Genua und Distrikt wohnen, sowie die, welche ausserhalb des Distrikts wohnen und ausdrücklich in die Compagna aufgenommen sind.[19] Ob in Bezug auf Pflichten und Rechte der Compagnateilnehmer gegenüber dem 12. Jahrhundert eine Veränderung eingetreten, lässt sich nicht erkennen.[20] Wir wissen nur, dass die Verpflichtung bestand, sich der Gerichtsbarkeit der Compagnabehörden zu unterwerfen, beim Parlament zu erscheinen und Kriegsdienst zu Wasser und zu Lande zu leisten.[21]

Die eigentlichen Bewohner von Genua werden als cives Janue bezeichnet.[22] Doch können auch Leute, die nicht beständig in Genua wohnen, zu Bürgern

aufgenommen werden.[23] Etwas ganz eigenthümliches ist es, wenn die gesammte Bewohnerschaft von Ventimiglia[24] und Savona[25] zu Bürgern der Stadt Genua erklärt wird. Sonst steht dem eigentlichen Genuesen der Distriktuale gegenüber,[26] der seinen Wohnsitz in einem der Orte des Distrikts hat.[27] Wer zum Bürger von Genua aufgenommen werden will, hat zu schwören, dort seinen Wohnsitz zu nehmen und ihn nicht mit einem andern zu vertauschen.[28] Jeder civis hat für öffentliche Zwecke Abgaben zu zahlen[29] und Kriegsdienste zu leisten,[30] wie das schon in seiner Eigenschaft als Compagnamitglied enthalten ist. Sein Gerichtsstand ist in Genua.[31] Er geniesst dafür Rechtsschutz.[32] Die Verkaufsabgaben sind für ihn niedriger als für Fremde.[33] Dass jeder Bürger von Genua Compagnamitglied ist, ergiebt sich nach dem oben ausgeführten von selbst.

Die Compagna ist ursprünglich ein vertragsmässig geschlossener Bund, ihr Recht ist Vereinsrecht. Die Pflichten der Mitglieder sind in dem breve compagne, die Pflichten des Vorstandes in dem Breve der C. p. c., und eventuell noch andern Breven niedergelegt. Am Anfange unserer Periode finden sich noch Erwähnungen des Breve der C. p. c.[34] Die Bezeichnung verschwindet jedoch bald, da sie offenbar für die Verpflichtungen, die der Podesta eingeht, nicht passt.[35] In der Zeit, wo bald C. p. c., bald ein Podesta an der Spitze der Commune stehen, wird vom capitulum consulum, breve comunis und ähnlichem gesprochen;[36] in der Zeit, wo C. p. c. nicht mehr gewählt werden,[37] ist der Ausdruck capitulum, oder capitula, der gewöhnliche. Seltener ist die Bezeichnung statuta; zuerst findet sie sich 1225.[38] In diese Statuten sind nicht nur die öffentlich rechtlichen Bestimmungen des Breve der C. p. c., sondern auch die privatrechtlichen des Breve der C. p. p. übergegangen.[39] Enthalten sind sie in einem Volumen, dessen Umfang man sich nicht gering vorzustellen haben wird.[40] In der Statutenrevision 1229 hat man demnach mit Wahrscheinlichkeit die Anlage eines neuen authentischen Statutenkodex zu sehen, in dem die bisherigen Capitula verbessert und in systematischer Ordnung eingetragen wurden.[41]

EXCURS.

Die Statuten von Pera.

Unter dem Titel Statuti della colonia Genovese di Pera hat V. Promis in den Miscellanea di storia Italiana B. XI,[42] S. 513 ff. einen Codex der k. Bibliothek in Turin veröffentlicht. Am Anfang des Codex fehlen 8 Blätter.[43] Dieselben sind jedoch erhalten und befinden sich in der Universitätsbibliothek in Genua.[44] Der Codex beginnt mit «1336. indictione 3 die 1 Aprilis completum est», darauf folgt «incipiunt rubrice capitulorum comunis Janue».[45] Es folgt dann das Rubrikenverzeichniss und ein Festkalender. Darauf incipit

liber primus, Invocation und hec sunt capitula comunis Janue,[46] am Ende des 5. Buches steht expliciunt capitula magni voluminis Peyre.[47] Das 6. Buch enthält Statuten, die vom genuesischen Vicar im Byzantinischen Reiche am 20. December 1300 gegeben sind, dazwischen eingeschoben eine Constitution des Erzbischofs von Genua.[48] Dann folgt ein Statut vom 18. Juli 1304,[49] ein anderes vom 19. Mai 1316,[50] schliesslich incipiunt ordinamenta facta in Janna 1304. die 16. Martii.[51] Der Codex schliesst mit[52] expliciunt universa capitula que sunt in voluminibus Peyre deo gratias amen, populus, deo gratias amen, presentata fuerunt in Peyra 1304. tempore domini R. Aurie.

Die nächste Frage ist, wann ist der vorliegende Codex entstanden? Zunächst ist klar, dass der letzte Satz presentata fuerunt etc. nicht auf den ganzen Codex gehen kann, sondern nur auf das letzte Stück, die 1304 in Genua getroffenen Bestimmungen. Es ist dieser Satz, wie das vorhergehende Beglaubigungszeichen, aus der Vorlage abgeschrieben.[53] Sonst könnte der Codex ja nicht Statuten des Jahres 1316 (19. Mai) enthalten.[54] Die Schrift weist auf den Anfang des 14. Jahrhunderts hin.[55] Promis[56] nun sowohl als Lastig[57] haben das im Codex selbst angegebene Datum 1336. 1. Apr. verworfen. Promis sagt, es sei geschrieben, in carattere diverso e cancelleresco, während der ganze Codex in bel gotico geschrieben ist.[58] Er hält die Worte für einen späteren Zusatz. Dass ein solcher späterer Zusatz, der die Beendigung einer Handschrift falsch angiebt, einen Umstand, an dem doch Niemand mehr ein Interesse haben konnte, höchst unwahrscheinlich ist, liegt auf der Hand. Lastig[59] führt ferner aus, «die ordinamenta vom 16. März 1304 wurden zweifellos durch parallele ordinamenta des officium Gazarie[60] von 1316. 30. Aug. aufgehoben». Daran ist gar nicht zu denken. Die ersteren sind für die Beamten sämmtlicher Colonien Genua's massgebend;[61] die letzteren gelten nur für eine einzige Colonie, Caffa, es sind Instruktionen, die dem 1316 dorthin gesandten Consul mitgegeben werden.[62] Den dritten Einwand Lastig's,[63] dass die in den Statuten von Pera enthaltenen genuesischen Statuten 1316 durch neue ersetzt wurden, genauer zu erwägen, wird erst möglich sein, wenn die Statuten von 1316 gedruckt sein werden.[64] Jedenfalls genügen alle diese Gründe nicht, um das Datum des 1. April 1336 für die Vollendung der Handschrift zu beseitigen.

Wichtiger ist nun die Frage, was enthält der Codex und wann sind die einzelnen Teile seines Inhalts entstanden? Einfach liegt die Sache für Buch 6; es enthält Gesetze, die für die genuesischen Colonien, speziell für die im byzantinischen Reiche, gelten. Geschöpft sind dieselben aus in Pera befindlichen Archivalien.[65] Ihre Datierung bietet keine Schwierigkeiten. B. 1—5 giebt den Inhalt des magnum volumen Peyre wieder. Da in den Colonien Genua's dasselbe Recht gilt, wie in der Mutterstadt, so muss zunächst inhaltlich alles, was in dem magnum volumen Peyre stand, in den Statuten von Genua gestanden haben. Dass aber auch der Wortlaut der

letzteren in das erstere übergegangen ist, dafür spricht zunächst die Ueberschrift des ersten Buches, dann aber auch die häufige Erwähnung der Stadt Genua, von Beamten, die in den Colonien nicht vorkommen u. dgl. m. Damit ist aber noch nicht das Umgekehrte erwiesen, nämlich dass wir in den Statuten von Pera auch den ganzen Inhalt der Statuten von Genua wiederfinden. Wir haben oben gesehen, dass diese Bestimmungen über öffentliches Recht enthalten haben müssen, in jenen fehlen solche völlig, und doch verweisen sie einmal auf ein Kapitel über die Podestawahl.[66] Zum mindesten haben wir anzunehmen, dass der Teil der Statuten von Genua, der das öffentliche Recht enthielt, in das magnum volumen von Pera nicht übergegangen ist. Aber es mangelt auch an Anhaltspunkten zu bestimmen, ob dieses auch sonst den Inhalt jener getreu wiedergiebt, ob es nicht einen Auszug aus jenen darstellt, in dem manche Kapitel weggelassen sind. Wir können also mit Sicherheit nur sagen, dass alles was in dem magnum volumen Peyre stand, in dem Jahre, wo es aus dem Statutenbuch von Genua abgeschrieben wurde, auch in diesem sich befand. In welchem Jahre wurde jenes magnum volumen angelegt? Lastig[67] hält für den jüngsten Bestandteil einen Zusatz zu cap. 195[68] von 1293. Offenbar aber ist cap. 189[69] jünger in der hier gegebenen Aufzählung der Beamten[70] durften die capitanei comunis et populi nicht fehlen, wenn es im Jahre, als das Capitulum festgestellt wurde, solche gab. Vor 1270 kann das Capitulum nicht verfasst sein, da das Amt des Abbas populi frühestens 1270 eingesetzt wurde.[71] Aus der Zeit nach 1270 können nur die Jahre 1300—1306 in Betracht kommen. 1299 dankten die zwei capitanei ab[72] und 1306 wurden wieder capitanei eingesetzt.[73] Die Bestimmungen des Capitulum lassen vermuten, dass es bei Gelegenheit des Conflikts der Commune mit Papst Bonifaz VIII. 1300 entstand.[74] Erwägt man, dass Pera 1296 von den Venezianern zerstört[75] und erst 1303 wieder aufgebaut wurde,[76] so könnte man vermuten, dass bei dieser Gelegenheit die Statutenübertragung stattfand; allein es ist nicht zu vergessen, dass es sich hierbei nur um eine Veränderung des Wohnplatzes der Genuesen handelte, 1296 waren sie in Constantinopel aufgenommen worden,[77] die colonialen Einrichtungen hatten auch 1296—1303 fortbestanden.[78] Mehr Wahrscheinlichkeit scheint mir die Vermutung zu haben, dass 1305[79] bei dem Brande des Palastes der Commune das bisherige magnum volumen zu Grunde ging und durch ein neues ersetzt werden musste, so dass die Entstehungszeit des letzteren, dessen Abschrift eben B. 1—5 der Ausgabe von Promis bildet, auf 1305—6 zu fixieren wäre.

Nun ist allerdings, und das mit vollstem Recht, von Lastig hervorgehoben worden,[80] dass, welchem Jahre auch die Endredaktion — sofern nach dem oben ausgeführten man überhaupt von einer solchen wird sprechen können — angehören mag, die einzelnen Capitel, inhaltlich wie der Form nach, viel älter sind. Es folgt daraus die Notwendigkeit, für jedes Capitel

einzeln die mutmassliche Zeit der Entstehung festzustellen, und selbst dies würde noch nicht zu unbedingt sicheren Ergebnissen führen. Denn wie die von Lastig angestellten Vergleichungen[81] zeigen, enthalten die späteren Redaktionen immer einige Sätze mehr als die früheren. Eine Benutzung der Statuten von Pera muss daher stets auf etwaige Interpolationen Rücksicht nehmen.[82] Hinzukömmt, dass gerade die Capitel, die in frühere Zeit hinaufzureichen scheinen,[83] für verfassungsgeschichtliche Untersuchungen am wenigsten Ausbeute liefern. Um so mehr ist es zu bedauern, dass die Statuten von 1229 verloren gegangen sind.

CAPITEL III.

Das Parlament.

Das Parlament ist die Versammlung der Compagnateilnehmer. Nach den Breven von 1157 und 1161[1] ist jedes Mitglied der Compagna, wenn es sich in der Stadt oder in ihrer nächsten Umgebung befindet, verpflichtet beim Parlamente zu erscheinen.[2] Dass im 13. Jahrhundert hierin eine Aenderung eingetreten ist, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Berufen wird das Parlament durch den Podesta.[3] Die Einberufung geschieht durch Läuten einer Glocke,[4] sowie Heroldsruf.[5] Ort des Parlaments war gewöhnlich die Kirche des h. Laurentius.[6] In aussergewöhnlichen Fällen findet jedoch das Parlament auch an anderen Orten statt,[7] besonders natürlich, wenn auf Kriegszügen das Heer zum Parlament zusammenberufen wird.[8] Gewöhnlich erscheinen die Teilnehmer am Parlament unbewaffnet.[9] Dass ihre Zahl nicht immer die gleiche war, lässt sich aus Ausdrücken wie maximum parlamentum schliessen,[10] von einer Strafe für nicht Erscheinen ist nichts bekannt. Verkehrt wäre es, im Parlament eine Sonderversammlung des populus zu sehen, Adel wie Volk erscheinen gleichmässig,[11] wird auf Heerfahrten eine Versammlung einberufen, so nehmen auch die Distriktualen, die mitgezogen sind, an ihr Teil.[12] Dass eine Diskussion stattfinden konnte, ist wohl nicht ganz ausgeschlossen.[13] Von Abstimmung findet sich keine Spur. Im allgemeinen hört das Parlament schweigend den Rechtshandlungen zu, die in seiner Gegenwart vorgehen. So werden Verträge rechtsgültig, indem sie vom Podesta (oder den C. p. c.) und ferner vom Cintracus auf die Seele des Volkes beschworen werden,[14] es ist aber sehr auffällig, dass sich nach 1222 kein Beispiel mehr dafür findet.[15] Verordnungen, die der Podesta erlässt, werden im Parlament publiciert,[16] ebenso Aechtungen.[17] Belehnungen werden dort vorgenommen,[18] Treueide geleistet,[19] die Aufnahme in die Compagna geschieht vor der versammelten Mitgliederschaft.[20] Vor versammelten Parlament versöhnen sich streitende Adelsfamilien.[21]

1201 kommen die Ventimigliesen barfuss mit Kreuzen in den Händen ins Parlament, werfen sich den Consuln zu Füssen und beschwören die Unterwerfung ihrer Stadt,[22] ebenso finden 1218 die verschiedenen Eide, die die Ventimigliesen leisten — um sie doch nicht zu halten — vor dem Parlamente statt.[23] Wieder ist es auffallend, dass seit der Mitte der 20er Jahre des 13. Jahrh. diese, wenn auch nur passive, Teilnahme des Parlaments an den Staatsgeschäften zurücktritt.[24] In der Gerichtsverfassung hat das Parlament nur Bedeutung als Publikationsorgan.[25]

Ihre Zustimmung zu der vor ihren Augen vorgehenden Handlung giebt die Menge durch Zuruf zu erkennen.[26] Ob rechtlich diese Zustimmung erforderlich war, darüber liesse sich allerdings streiten; von praktischer Bedeutung ist sie keinesfalls. Wir hören nicht, dass sie je verweigert worden wäre.

Man begreift es, dass es in unserer Periode ungebräuchlich wurde, Abschlüsse von Verträgen, Belehnungen und ähnliches vor dem Parlamente vorzunehmen; allzuhäufige Einberufung zum Parlament musste für die Bürger höchst lästig werden.[27] Was die thatsächliche Bedeutung des Parlaments für das Staatsleben betrifft, so sieht Heyck[28] im Parlament ein Mittel, durch das die Regierung im Volke grösseres Interesse für ihre Massregeln erweckt, indem sie ihm dieselben mitteilt. Einigermassen wird jedoch diese Auffassung zu modificieren sein. Allerdings ist ein jedes Compagnamitglied durch seinen Eid verpflichtet, den Befehlen der Obrigkeit zu gehorchen. Wenn aber der Podesta einen Befehl erlässt, dem alle oder die Mehrzahl nicht gehorchen wollen, so hat er kein Mittel in der Hand, sie thatsächlich dazu zu zwingen. Es ergiebt sich daraus mit Notwendigkeit die Folge, dass wenn ein Feldzug geplant wird, oder wenn sonst ein Ereignis bevorsteht, das neue Anforderungen an Geld und persönlichen Leistungen an die Bürger stellt, dass dann das Parlament einberufen wird, und hier der Podesta der Bürgerschaft die Gründe für die Politik der Regierung auseinandersetzt. Wenn dann die Versammelten fiat rufen, so ist das allerdings von Bedeutung. Es zeigt, dass das Volk bereit ist, die von ihm geforderten Opfer zu bringen.

So hören wir, dass 1191, als Kaiser Heinrich VI. nach Genua kam,[29] Parlament gehalten wurde. 1227[30] bei der Vorbereitung zum Kriegszuge nach der westlichen Riviera hält der Podesta eine Ansprache an das zum Parlament versammelte Volk, in der er es zum Kriege ermutigt. Bei der grossen Bedrängnis Genua's im Jahre 1242 wird das Verbot für alle Genuesen erlassen, sich aus Stadt und Distrikt zu entfernen.[31] Ehe aber der Podesta diese in das gesamte Geschäftsleben so tief einschneidende Massregel publiciert, hält er eine Rede an die versammelte Bürgerschaft, in der er sie auf die Gefahren der gegenwärtigen Lage hinweist und sie ermahnt, die Freiheit, die ihre Vorfahren errungen, zu behaupten.[32]

Im nächsten Jahre 1243 wird Savona belagert,[33] es gelingt jedoch den Verbündeten der Belagerten, Hülfstruppen und Lebensmittel in die Stadt zu werfen. Nach einem missglückten Sturme heben die Genuesen die Belagerung auf. Der Unwille darüber in Genua ist gross.[34] Diejenigen, welche dazu geraten hatten, werden scharf von der öffentlichen Meinung getadelt. Der Podesta beruft das Parlament, setzt die Lage der Dinge auseinander und zeigt, dass die Aufhebung des Belagerung keineswegs unehrenvoll gewesen sei. Erst als er so auf die Stimmung des Volkes eingewirkt hat, erlässt er den Befehl, die Waffen bereit zu halten, um im Notfall sofort ausrücken zu können. Es kommt, wie man sieht, nicht so sehr darauf an, den Willen des Volkes zu erforschen, als dasselbe zur bereitwilligen Befolgung der Befehle der Regierung zu bestimmen, und es ist in erster Linie der populus, der hier in Betracht kommt, weil die Nobilität im Consil aktiv an der Regierung teilnimmt.

Welche scharfe Waffe das Parlament in der Hand der jeweiligen Regierung ist, das zeigt sich bei den inneren Unruhen, die den Uebertritt Genua's zur Partei des Papsttums begleiten.

Alt hergebracht ist in Genua die Strafe der Häuserzerstörung und Wüstlegung des Grundbesitzes.[35] Jedes Compagnamitglied ist verpflichtet, bei der Vollstreckung dieser Strafe zu helfen.[36]

Einer der Consuln des Jahres 1190 ist bei der Niederlegung des Amtes ermordet worden.[37] Die Annalen berichten, dass der Podesta, der für 1191 sein Amt soeben angetreten hatte, am nächsten Tage Parlament hielt, in ritterlicher Rüstung zu Pferde stieg und das Haus der Mörder zerstörte. Der Hergang wird in der Weise stattgefunden haben, dass im Parlament der Podesta die Mörder verurteilte — ein längeres Verfahren war bei der Offenkundigkeit der Thatsachen ja überflüssig —, dann den Befehl erliess, die Strafe sofort zu vollstrecken und an der Spitze der Bürgerschaft zum Hause der Mörder zog. Ganz ähnliche Vorgänge spielen sich 1196[38] ab. Im nächsten Jahre kommt es zu einer Erhebung gegen den Podesta.[39] Darauf beruft dieser das Volk zum Parlament und befiehlt ihm die Waffen zu ergreifen. Hierdurch eingeschüchtert, kehren die Rebellen zum Gehorsam zurück. Bis zur Häuserzerstörung kam es also hier gar nicht einmal. In allen diesen Fällen tritt der Podesta im Interesse der öffentlichen Ordnung gegen einzelne Friedensstörer auf. Ein anderes Aussehen gewinnt die Sache, als der unheilvolle Zwist zwischen Kaisertum und Papsttum die regierenden Klassen Genua's in eine kaiserliche und eine päpstliche Partei spaltet.

An Streitigkeiten, sogar an blutigen Fehden zwischen den verschiedenen Adelsfamilien hatte es schon im 12. Jahrhundert nicht gemangelt.[40] Es war immer als die Pflicht der C. p. c., später des Podesta erschienen, dieselben beizulegen.[41] Zuerst der Podesta 1238 erscheint als entschiedenes Parteihaupt, und hier zeigt sich die grosse Bedeutung des Parlaments. Im Consil wird

über völlige Aussöhnung mit dem Kaiser verhandelt,[42] wahrscheinlich sind die Aussichten dafür günstig.[43] Von vielen päpstlich gesinnten Bürgern, die nicht an der Consilssitzung teilnehmen, wird gefordert, dass die ganze comunitas Zeuge der Verhandlungen sein soll. Dem Podesta kommt das sehr erwünscht,[44] er entlässt das Consil und beruft das Parlament. Hier wird der Brief des Kaisers verlesen. Dann erhebt sich der Podesta und hält eine Rede gegen die Aussöhnung mit dem Kaiser. Es gelingt ihm, das Volk aufzureizen,[45] und der Ausgleich ist gehindert. Eine Verletzung des formellen Rechts liegt in diesem Vorgehen nicht. Der Annalist sagt zwar nicht ausdrücklich, dass die Versammelten fiat gerufen hätten, dass dies aber doch geschehen ist, wird sich kaum in Zweifel ziehen lassen.

Damit hat die Gesamtheit der Compagnamitglieder der Politik des Podesta ihre Zustimmung erteilt, und doch liegt es auf der Hand, wie der Podesta sich hier nur durch sein Parteiinteresse leiten lässt. Indem die päpstliche Partei in der Folge die Oberhand behält, setzt sie die Machtmittel, die die Gesetze der Regierung in die Hand geben, gegen ihre Gegner in Bewegung. So zwingt 1239[46] der Podesta durch Zerstörung ihrer Häuser dieselben zur Unterwerfung. Das Parlament ist Zeuge der Verurteilung wie der Unterwerfung der Rebellen. Es ist naturgemäss, dass die kaiserlich Gesinnten gegen ein solches Parteiregiment conspirieren. Einen Brief Friedrich II.[47] an sie, der ihren Gegnern in die Hände fällt, benutzen diese in höchst geschickter Weise. Rubeus de Volta, der zur kaiserlichen Partei gehörte, hatte einen Florentiner, welcher für deren Zwecke thätig war, gewaltsam aus der Haft befreit. Sogleich beruft der Podesta das Volk zum Parlament[48] und zwar bewaffnet und lässt den aufgefundenen Brief vorlesen. Er teilt dem Volke mit, dass einige Mitglieder der kaiserlichen Partei seinem Befehle, sich zur Verantwortung zu stellen, nicht nachgekommen wären, andre ihre Türme gegen die Commune befestigt hätten und fragt zum Schluss, was mit ihnen geschehen solle? Als Antwort ertönt, wie vorauszusehen, der einstimmige Ruf «Tod den Verrätern». Darauf erlässt der Podesta den Befehl, jeder der Anwesenden solle ihm folgen zur Vernichtung der Rebellen. Dem Befehl wird Folge geleistet und zuerst das Haus des Johannes Streiaporcus gründlich demoliert. Nachdem dann noch das befestigte Haus des Thomas Spinola zerstört, und dieser dabei tötlich verwundet ist, erfolgt die Unterwerfung seiner Parteigenossen. Sie sind eben nicht im Stande, in ihren festen Türmen dem Angriffe der ganzen Bürgerschaft zu widerstehen.

Nur in dem Anfange der 40er Jahre des 13. Jahrhunderts hat das Parlament diese Bedeutung, als Mittel, das die regierende Partei benutzt, um das Volk für ihre Zwecke zu gewinnen. In den folgenden ruhigeren Zeiten hören wir nur noch wenig von Parlamenten. Nach 1257 aber ist es gewöhnlich die Zustimmung des zum Parlament versammelten Volks, au

die sich die durch den gewaltsamen Sturz der vorigen Gewalthaber emporgekommenen neuen Gewalthaber stützen.

CAPITEL IV.

Das Consil.

Zur Ausübung seiner Amtspflichten bedarf der Podesta des Beirats geschäftskundiger Männer, um so mehr, als er aus der Fremde gekommen und nur ein Jahr im Amte, mit den speciellen Angelegenheiten und Bedürfnissen Genua's nicht vertraut sein kann. So finden wir, dass, wenn er die Commune vor Kaiser[1] oder Papst[2] vertritt, oder wenn er auszieht, um mit den Vertretern anderer Communen zu unterhandeln,[3] er stets von vornehmen Genuesen begleitet wird. Als es sich um die Unterdrückung der Verschwörung des Wilhelm de Mari handelt, 1227,[4] frägt der Podesta die Vornehmsten der Stadt um Rat, was zu thun sei. Ein secretum consilium wird zu 1239 erwähnt.[5] Eine Urkunde berichtet, dass der Podesta mit Willen seines Privatconsils zwei Procuratoren eingesetzt habe.[6] Um seine Flucht von Sutri in's Werk zu setzen, sendet Papst Innocenz IV. geheime Botschaft an den Podesta von Genua,[7] er solle mit einer Flotte nach Civitavecchia kommen, um ihn an Bord zu nehmen. Der Podesta beruft nur wenige von den Edlen Genua's, denen er Vertrauen schenkte, und die eifrige Anhänger der Kirche waren. Ihnen teilt er unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit,[8] was der päpstliche Gesandte ihm überbracht hatte, und fragt sie um Rat, wie am geeignetsten die Expedition einzurichten, ohne dass ihr Zweck zu früh verraten würde. Den Rat, den sie erteilen, befolgt er sodann. Auch bei kriegerischen Operationen holt der Podesta bisweilen den Rat der im Heere oder auf der Flotte befindlichen Edlen ein.[9] Auf Ersuchen Rat zu erteilen, ist schon nach den Compagnabreven von 1157 und 1161[10] ein jeder, der sie beschworen hat, verpflichtet.

Wohl zu unterscheiden von diesen ausserordentlichen Ratgebern, die nur unter besonderen Verhältnissen und durch Berufung für den Einzelfall in Funktion treten, ist die Institution des ständigen Consilium der Stadt. Ueber das Consil im 12. Jahrhundert haben Blumenthal,[11] Lastig[12] und Heyck[13] eingehend gehandelt. Blumenthal lässt die Frage nach der Einsetzung der consiliarii, die denn doch von grundlegender Bedeutung für die ganze Auffassung des Consils ist, ohne Entscheidung. Lastig schliesst aus einer Stelle des Compagnabreve von 1157,[14] dass die Aufnahme ins Consil durch Cooptation erfolgte, wobei es gleichgültig war, «ob die cooptierende Wahl von dem Consilium selbst vollzogen wurde oder kraft Mandates desselben von den Consuln». Zunächst ist festzuhalten, dass mit einer unwesent-

lichen Abänderung dieselbe Stelle im Breve von 1161 sich findet. Sie enthält eine Ausnahmemassregel zu Gunsten des Sohnes des Philipp de Lamberto.[15] Der Zweck der Bestimmung ist offenbar zu bewirken, dass die betreffende Persönlichkeit stets zu den Consiliarii gehört. Wenn nun ein Consiliarius auf Lebenszeit gewählt wurde, so hätte diese Bestimmung weder in derselben Gestalt in das neue Compagnabreve aufgenommen zu werden brauchen, noch auch nur in dem Breve von 1157 so lauten können, wie es der Fall ist. Sie hätte gelautet, wenn ich Consul im ersten Jahre dieser Compagna sein werde, werde ich den Sohn des Philipp ins Consil schicken; wenn ich Consul im zweiten Jahre der Compagna sein werde, werde ich nicht dulden, dass er daraus entfernt werden wird; wenn ich aber Consul im vierten Jahre der Compagna sein werde, werde ich den Emendatoren in einem Breve auftragen, nicht aus dem Compagnabreve zu entfernen, dass er beständig Consiliarius sein soll. Da die Bestimmung nichts von alledem sagt, sondern nur, wenn ich Consul sein werde, so werde ich den Sohn des Philipp ins Consil schicken, so ist der Schluss gerechtfertigt, dass die Consiliarii jährlich von den C. p. c. ernannt worden sind.[16] Dass in unserer Periode die Consiliarii jährlich wechseln, dafür liegen mehrere Zeugnisse vor.[17] Ob sie vom Podesta ernannt werden, ist wegen Mangel an Zeugnissen nicht beweisbar, aber doch wahrscheinlich.

Es ist schon von Canale,[18] Lastig[19] und Heyck[20] darauf hingewiesen worden, dass das Consil durch vocati ad consilium bisweilen vergrössert worden ist. Nähere Prüfung zeigt, dass wir es hier mit einer dauernden Institution zu thun haben. Etwas aussergewöhnliches ist es freilich, wenn 1221 auf einer Heerfahrt, als das Heer zur Schlacht drängt,[21] der Podesta das Consil und eine möglichst grosse Anzahl Leute aus der Stadt um Rat frägt. Aber von 1222 an werden regelmässig vier Leute für jeden der acht Stadtbezirke, im ganzen also 32, zum Consil hinzuberufen,[22] wenn nicht das Consil allein tagt. Gegen Ende der zwanziger Jahre zeigt sich ein gewisses Schwanken in der Zahl der Hinzuberufenen, vier scheint die Grundzahl zu bleiben, es werden aber auch mehr geladen.[23] Vom Anfang der dreissiger Jahre liegen verhältnismässig wenig Zeugnisse vor, es scheint 12 für jede Compagna das gewöhnliche gewesen zu sein;[24] von 1238 an erscheinen regelmässig sechs für jede Compagna,[25] doch kommt es auch vor, dass ausser diesen noch viele andere berufen werden.[26] Von 1238 an werden die Hinzuberufenen fast immer als electi ad brevia secundum formam capituli bezeichnet.[27] Daraus lässt sich zunächst nur schliessen, dass es statutenmässige Bestimmungen über die Hinzuziehung zum Consil gab.

Die eigentlichen Consilsmitglieder sind die consiliarii, consiliatores. Im 12. Jahrhundert haben sie einen besonderen Eid zu leisten, den Consuln Rat zu erteilen.[28] Hierin ist in der Zeit der Podesta schwerlich eine Aenderung eingetreten. Wenn man nun bedenkt, dass Breve in den genuesischen Quellen ein Schriftstück bezeichnet, das ein Formular für einen Eid enthält,[29] so erscheint

es als nicht unwahrscheinlich, dass im Gegensatz zu den eigentlichen consiliarii, die schwören, während des ganzen Jahres dem Podesta ihren Rat zu erteilen, die electi ad brevia diejenigen sind, welche schwören über den in der Consilssitzung, zu der sie berufen sind, grade vorliegenden Fall ihre Ansicht — nach bestem Wissen und Gewissen — zu sagen. Das Breve ist das Formular für den Eid, den sie in Bezug hierauf schwören. Von wem sie gewählt werden, muss dahingestellt bleiben.[30]

Einberufen wird das Consil durch den Podesta,[31] oder seinen Stellvertreter,[32] vermittelst Glockenläuten, Horn- und Heroldsruf.[33] Allerdings wird das eigentliche Consil vorwiegend als das consilium campane bezeichnet, doch darf man daraus nicht folgern, dass die Einberufung der Hinzuberufenen in andrer Weise stattfand.[34] Die Bezeichnung consilium generale, consilium maius umfasst die vocati ad consilium nicht mit.[35] Von der Zahl der Consiliarii ist es schwer, eine bestimmte Vorstellung zu erhalten.[36] Es scheint, als ob dieselbe in beständigem Wechsel begriffen wäre. Möglich ist es, dass sie einige Zeit lang auf 64 (8 für jede Compagna) normiert war, Ende der 40er Jahre und später betrug sie sicher über 100. Ob und in wie weit eine Verpflichtung zum regelmässigen Besuch der Sitzungen bestand, ist nicht auszumachen. Aus der Thatsache, dass bei weitem nicht alle Consiliarii an jeder Sitzung teilnehmen, möchte man folgern, dass gar keine, oder doch nur eine sehr geringe Strafe auf Nichtanwesenheit gesetzt war.

Aus den Aenderungen der folgenden Periode[37] ist man zu dem Schlusse berechtigt, dass in unsrer Periode im Consil vorwiegend nobiles sassen. An derselben Sitzung sind allerdings wohl selten mehr als 3 Glieder derselben Familie beteiligt; aber es ist auch selten, dass die hervorragendsten Geschlechter in einer Sitzung gar nicht vertreten sind.[38] Manche Persönlichkeiten, auch aus weniger hervorragenden Familien, sind sehr häufig anwesend; andre nur einmal oder selten, selbst wenn sie zu den ersten Geschlechtern gehören.[39]

In den zum Consil hinzugezogenen Angehörige des populus oder auch nur minder Vornehme zu erblicken, als in den eigentlichen Consiliarii, wäre ganz unberechtigt, auch wird man kaum anzunehmen haben, dass etwa die Consiliarii ältere, erfahrenere Leute sind als die vocati. Ausser von den Parteigegensätzen mag es auch wohl von ganz persönlichen Angelegenheiten abhängen, ob jemand für das betreffende Jahr dauernd zum Consiliar eingeschworen, oder ob er nur in einzelnen Fällen berufen wurde.[40]

Aus der überaus grossen Zahl von Namen, die in den Consilslisten des Jahres 1251 sich finden, möchte aber doch der Schluss gerechtfertigt erscheinen, dass es nicht viele nobiles gab, die, wenigstens in Jahren, wo so wichtige Geschäfte vorlagen, wie 1251, nicht ein oder das andere Mal zum Consil herangezogen worden wären. Vielleicht hat man grade darin die Bedeutung der vocatio ad consilium zu erblicken, dass es durch sie ermöglicht

wird, die Ansicht einer möglichst grossen Zahl von Persönlichkeiten der herrschenden Aristokratie zu erfahren, ihr einen Anteil an den Regierungsgeschäften zu geben, während der unter ihr stehende populus nur als die beherrschte Masse erscheint, auf deren guten Willen die Herrscher nur einwirken, wenn sie ihn brauchen.

Ein eigentliches Protokoll einer Sitzung des Consils von Genua ist nicht erhalten.[41] Ueber manche wichtige Punkte des Geschäftsgangs lässt sich daher eine bestimmte Ansicht nicht gewinnen. Die Proposition geht, wie natürlich, von dem, der den Rat erhalten will, vom Podesta aus. Sie scheint gewöhnlich sehr allgemein gehalten zu sein, so dass nicht einfach mit ja oder nein darauf zu antworten ist, sondern dass sehr verschiedene Antworten gegeben werden können.[42] Ob die Tagesordnung der Sitzung schon vor Beginn derselben den Consiliarii bekannt gemacht wird, lässt sich nicht ermitteln.[43] Eröffnet wird die Sitzung durch eine Rede des Podesta, in der er die Propositionen aufstellt, ohne dass deswegen anzunehmen, dass er sich hierbei streng jeder Aeusserung einer eigenen Ansicht enthalten habe.[44] Anders jedoch gestaltet sich der Verlauf der Sitzung, wenn etwa fremde Gesandte ihre Anträge vorbringen, oder eingelaufene Briefe zu verlesen sind. Dann hören die Consiliarii schweigend an, was ihnen mitzuteilen ist, dann erst stellt der Podesta die Frage, was sie in Bezug auf das vorgetragene rathen.[45] Ob eine wirkliche Debatte stattfindet, indem einzelne Redner sich zum sprechen melden, die Mehrzahl der Consiliarii aber ihre Meinung nur durch ihr Votum bei der Abstimmung kund giebt, oder ob Umfrage gehalten wird, indem der Podesta einen jeden der Anwesenden frägt, und dieser nun entweder eine eigene Ansicht auseinandersetzt oder erklärt, dass er sich einem der Vorredner anschliesse,[46] ist allerdings nicht mit Sicherheit auszumachen, doch spricht die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das letztere.[47]

Es ist nicht nötig, dass ein Consilsbeschluss einstimmig zu stande kommt. Was der grössere Teil der anwesenden Consiliarii beschlossen hat, ist gültig,[48] auf Abwesende scheint keine Rücksicht genommen zu sein. Die technische Bezeichnung für den Consilsbeschluss, oder richtiger für die Antwort auf die Frage, die der Podesta stellt, ist summa consilii,[49] doch wird auch häufig in den Annalen, und selbst urkundlich, davon gesprochen, dass das Consil etwas beschloss[50] (decrevit consilium oder decretum consilii). Ob die schriftlich aufgezeichnete summa consilii auch wirklich die von der Mehrheit des Consils ausgesprochene Ansicht enthält, haben 2 Mitglieder des Consils, die jedesmal eigens zu dem Zwecke gewählt werden, zu prüfen.[51] Aufgehoben wird die Sitzung durch den Podesta.[52] Ein bestimmtes Sitzungslocal für das Consil hat es nicht gegeben, vielmehr wird das Consil regelmässig in den Palast berufen, in dem der Podesta des betreffenden Jahres wohnt und seine Amtshandlungen vornimmt.[53]

Wenn wir nun an die Betrachtung der Angelegenheiten gehen, über die der Podesta den Rat des Consil einholt, so fällt zunächst als das wichtigste auf, dass das Consil über die Regierungsform des nächsten Jahres Beschluss fasst. Schon im 12. Jahrhundert bestimmen C. p. c., C. p. p. und Consiliarii gemeinsam für das 2.—4. Jahr der Compagnaperiode Zahl, Amtsdauer und Wahlart der C. p. c.[54] Wie es für das erste Jahr der Compagnaperiode gehalten wurde, sagt das Breve nicht. Die Grundsätze aber, die es aufstellt, gelten auch in der Zeit, wo bisweilen C. p. c., bisweilen ein Podesta gewählt wird und später.[55] Das Consil beschliesst, ob im folgenden Jahre ein Podesta oder ob C. p. c. die Regierung führen sollen, bisweilen bestimmt es ausdrücklich, aus welcher Stadt der zu wählende Podesta sein soll. Der Podesta ist nach den Statuten verpflichtet, vor Allerheiligen eine Sitzung abzuhalten, die hierüber Beschluss fasst.[56] Ebenso bestimmt das Consil die Veränderungen in der Gestaltung der Gerichtshöfe.[57] Regelmässig finden wir die Zustimmung des Consils zu Verträgen erwähnt.[58] Sein Rat wird über Absendung von Gesandten eingeholt.[59] Es wirkt mit bei der Einsetzung der sindici, der Vertreter der Commune, die befugt sind, rechtskräftige Geschäfte für sie abzuschliessen.[60] Seine Genehmigung findet sich bei Belehnungen,[61] wie bei Aufnahmen zum genuesischen Bürger.[62] Ueber die Ausrüstung einzelner Galeeren,[63] wie über die grossen Flotten,[64] wegen kleinerer Streifzüge,[65] wie wegen der Ansagung einer allgemeinen Heerfahrt,[66] befragt der Podesta das Consil. Selbst vor jeder wichtigen Aktion auf einem Feldzuge hat es seine Meinung zu äussern.[67] Ueber Fragen der Finanzverwaltung giebt es sein Votum ab.[68] Es erklärt sich über die Behandlung der unterworfenen Städte,[69] sowie es sich überhaupt an der Verwaltung des Gebiets beteiligt.[70] Man sieht, es giebt keinen Zweig der damaligen Verwaltung, bei dem nicht der Podesta den Rat des Consils einholt,[71] ausser bei gerichtlichen Entscheidungen. Hier fragt der Podesta nie das Consil.[72]

Wir sahen oben, dass seit Anfang der zwanziger Jahre das Parlament nicht mehr berufen wird, um bei Abschluss von Verträgen und ähnlichen Rechtshandlungen als Zeuge zu dienen. An seine Stelle tritt jetzt das Consil. Der Uebergang findet freilich allmählig statt, und es ist nur naturgemäss, dass die, welche über das vorliegende Geschäft ihr Votum abgegeben haben, auch seiner rechtsgültigen Abschliessung beiwohnen.[73] Ganz besonders bezeichnend ist es, dass wie früher Verträge vom Cintracus auf die Seele des ganzen Volks beschworen wurden, so jetzt im Consil auf die Seele der Consiliarii[74] durch einen eigens dazu ernannten Vertreter, häufig einen Unterbeamten (guardator oder executor). Dass dagegen die Consiliarii persönlich Verträge beschwören, war schon früher vorgekommen.[75] Zur grösseren Sicherung findet sich bei einigen Verträgen die Clausel angehängt, dass die Consiliarii nicht gegen den Vertrag sprechen dürfen,[76] und gar eine Strafe festgesetzt für den Fall, dass sie es dennoch thun.[77]

Zum Schluss sei bemerkt, dass die Consiliarii eine durchaus von der der deutschen Ratsmannen[78] verschiedene Stellung haben. Dem Consil fehlt jede Executivgewalt, es findet sich nicht einmal, dass ein einzelner Consiliarius als solcher in Staatsgeschäften verwandt wird, oder auch nur den Titel Consiliarius führt. Zu vergleichen mit dem Rat in den deutschen Städten ist nur das Consulnkolleg, wie es in Genua im 12. Jahrhundert bestand.[79] Dieses hatte ähnliche richterliche und administrative Befugnisse wie der deutsche Stadtrat. Richterliche Gewalt fehlt dem Consil ganz. In allen andern Angelegenheiten ist es seine Aufgabe, der eigentlichen Regierungsbehörde Rat zu erteilen. Eher liesse sich die Stellung des Consils mit der des römischen Senats in der späteren republikanischen Zeit vergleichen, insofern beiden Körperschaften die eigentliche Entscheidung in den Fragen der Staatsverwaltung zusteht, während formell eine strenge Abgrenzung ihrer Competenzen fehlt.

CAPITEL V.

Der Podesta.

Die Gründe, welche im Jahre 1190 das Consil von Genua zu dem Beschlusse veranlassten, es sollten für das Jahr 1191 nicht mehr C. p. c., sondern ein Podesta gewählt werden, geben die Annalen ausdrücklich an.[4] Die oft vielleicht mit zweifelhaften Mitteln geführten Bewerbungen um das Consulat hatten Parteiungen hervorgebracht, die dem Gemeinwohl höchst schädlich waren. Bis zum Jahre 1217 wechselt die neue Regierungsform, das Podestat, mit der alten, dem Consulat,[3] von 1217 an finden sich C. p. c. nicht mehr. Ob man bei diesem Schwanken zugleich an den Kampf zweier Parteien zu denken hat,[4] nach deren jeweiligem Uebergewicht ein Podesta oder C. p. c. gewählt wurden, muss jedoch sehr zweifelhaft erscheinen. Im Gegenteil, in diesen Jahren ist es stets der Podesta, der die feindlichen Parteien zur Aussöhnung bringt. Auch sagen ja die Annalen ausdrücklich, dass der Streit sich darum drehte, wer zum Consul gewählt werden soll, nicht ob ein Podesta oder C. p. c. zu wählen sind. Wir dürfen in der Einsetzung des Podesta eine Massregel erblicken, zu der sich das Consil nach dem Vorbild anderer Städte entschliesst, weil es die Erkenntnis gewonnen hat, dass die aus der Stadt selbst gewählten C. p. c. die innere Ruhe nicht mehr aufrecht erhalten können.

Im Jahre 1191 wahrt der Podesta mit starker Hand den innern Frieden.[5] In den Consulatsjahren[6] 1192 und 1193 brechen die inneren Kämpfe wieder aus, 1194 kommt es sogar zur Aufstellung von Gegenconsuln.[7] Da ist es der nach Abdankung der C. p. c. mitten im Jahre gewählte Podesta, der die Ruhe

herstellt.[8] Im Podestajahr 1195 herrscht Frieden[9] in der Stadt. Dem Podesta 1196 gelingt sogar die Reducierung der Höhe der Türme in der Stadt auf das gesetzmässige Maass[10] von 80 Fuss.[11] In den Jahren dagegen, wo C. p. c. die Regierung führen, hören die inneren Wirren nicht auf.[12] Dass die C. p. c. kräftig gegen die Friedensstörer aufgetreten wären, berichten die Annalen nur in einem Falle (1215). Als aber 1217 zwischen zwei edlen Familien eine Fehde ausbricht, ist es der Podesta, der sie beilegt.[13] Kein Zeugnis findet sich dafür, dass Principienfragen den Streitigkeiten der Adelsfaktionen zu Grunde gelegen hätten. Es sind rein persönliche Feindschaften, die den Stadtfrieden stören. An den Fehden sind immer nur einige Familien beteiligt, nicht aber zerfällt der ganze Adel der Stadt schon in dieser Zeit in zwei Parteien, wie das später der Fall ist. So stehen sich 1222[14] zwei solcher Parteipaare gegenüber. Dem gegenüber erscheint der Podesta als der Vertreter des Interesses der Gesamtheit am inneren Frieden. Er, als Auswärtiger, kann die Herstellung der Ruhe ganz anders kraftvoll in die Hand nehmen, als die durch Verwandtschaft, sowie die mannigfachsten privaten Beziehungen mit den Friedensstörern verbundenen einheimischen Consuln.

Nur diese Erwägungen können es erklären, warum die Nobilität von Genua auf das schöne Gehalt, das den Consuln zukam,[15] Verzicht leistet. Gern ist das sicher nicht geschehen. Darum kommt man immer wieder auf das Consulat zurück; aber die Vorteile der Podestaregierung sind doch so einleuchtend, dass schliesslich das Consulat ganz verschwindet.[16]

Um die Stellung, die der Podesta im damaligen genuesischen Gemeinwesen einnahm, richtig zu würdigen, ist es zunächst nötig, die äusseren Verhältnisse sowohl wie auch die Befugnisse des Amts zu behandeln.

Was die Frage nach der Wahl des Podesta betrifft, so muss zuvor ein Rückblick auf die Art der Consulnwahl geworfen werden.[17]

Für die zwei Compagnaperioden, deren Breven erhalten sind,[18] sind die Consuln des ersten Jahres im (aber nicht vom) Parlament, und die Consuln des 2., 3. und 4. Jahres in nicht näher bestimmter Weise, über die eine Einigung der Consuln und der Consiliarii vorangegangen war, gewählt worden.[19] Aus denselben Breven geht hervor, dass die Wahl selbst in der Weise stattfand, dass die Consuln zunächst electores electorum ernannten, diese wählten electores und diese erst die neuen Consuln.[20] Derselbe Wahlmodus ist offenbar schon älter.[21] Dass diese ganze künstliche Wahlhandlung jährlich vor den Augen des zum Parlament versammelten Volks vorgenommen wurde, ist nicht unwahrscheinlich.[22] Ob die Veränderungen in der Art der Wahl, die jährlich vorgenommen werden konnten, sich nur auf die Mitgliederzahl der 2 Wahlausschüsse beschränkten oder weiter gingen, ist nicht zu ermitteln.

Für unsre Periode liegen 3 Stellen der Annalen[23] vor, die schon Lastig[24] herangezogen hat. Aus ihnen ergiebt sich zunächst, wie es schon oben dargelegt ist, dass jährlich eine Consilssitzung stattfindet, deren Tagesordnung

bildet: die Einrichtung der Regierung der Stadt Genua im nächsten Jahre. Die Wahlhandlung geht im Consil vor sich. Der letzte Akt derselben ist die Wahl des neuen Podesta durch electores, deren es 1237 6 gab; sie scheint gewöhnlich einstimmig vollzogen zu werden, doch ist das nicht unbedingt erforderlich. Wir sahen oben, dass Breve ein Schriftstück bezeichnet, das ein Formular für einen Eid enthält. Da die electores auch als illi qui brevia habent bezeichnet werden, so muss man annehmen, dass ihnen ein Eid auferlegt wurde, die Wahl in rechtlicher Weise zu vollziehen.[25] Wahrscheinlich enthielt der Eid noch andere Verpflichtungen.[26] Vermuten lässt sich, dass die zwei Wahlausschüsse in alter Weise fortbestanden und der Podesta den ersten ernannt habe. Wie aber dieser den zweiten wählt, bleibt unklar.[27] Ein eigenes Capitulum der Statuten regelte den Modus der Podestawahl,[28] leider ist dasselbe nicht erhalten.

Ueber die Motive, welche die electores bei der Auswahl der Persönlichkeiten leiten, sind keine direkten Angaben erhalten. Regel ist es, dass der Podesta ein Fremder ist. Nur einmal 1205 findet sich eine Ausnahme. Fulco de Castello ist sicher ein Genuese.[29] Von 54 auswärtigen Podesta's[30] sind[31] aus Mailand: 20 (1195—98. 1202—4. 1211. 1222—23. 1228. 1230. 1232. 1236. 1238. 1240.[32] 1245—46. 1252. 1256).

aus Bologna 11 (1218—1220. 1224—25. 1229. 1235. 1248—49. 1254).
aus Piacenza 4 (1239. 1241. 1244. 1247).
aus Brescia 5 (1191. 1221. 1242—43. 1253).
aus Pavia 3.[33]
aus Lucca 2.[34]
aus Parma 2.[35]
aus Lodi 2.[36]
aus Cremona 1.[37]
aus Verona 1.[38]
aus Florenz 1.[39]
aus Como 1.[40]
aus Ferrara 1.[41]

Dass dieselbe Persönlichkeit in verschiedenen nicht aufeinanderfolgenden Jahren gewählt wird, kommt einigemal vor.[42]

Die Annalen bezeichnen gewöhnlich den Podesta als vir nobilis, bisweilen ausdrücklich als miles. Der Podesta 1229[43] ist ein Rechtsgelehrter. Selbstverständlich wird der Podesta nur aus einer befreundeten Stadt genommen, nie aus Pisa, Venedig, Alessandria oder Tortona, auch nicht wenn Genua Frieden mit diesen Städten hat.

Ist die Wahl des Podesta vollzogen, so schickt der im Amte befindliche Podesta an den Erwählten einen Gesandten und Brief,[44] um ihn zu fragen, ob er die Regierung der Stadt übernehmen wolle. Dem Briefe hinzugefügt sind eine Reihe von capitula, enthaltend die Bedingungen für die Ueber-

nahme des Amts. Es sind Bestimmungen über das Gehalt, über das Gefolge, das der Podesta mitzubringen hat, vor allem aber, dass er in Gegenwart des Consils seiner Vaterstadt einen Eid leisten soll, dass er im Jahre nach Ablauf seines Amts nicht in Genua bleiben, noch dort persönlich oder durch eine vorgeschobene Person die Regierung führen werde; ausdrücklich ausgeschlossen von der Nachfolge im Amt sind Söhne, Mitglieder des Gefolges, Verwandte bis zum 3. Grad, und Leute aus derselben Stadt. Diese Bestimmungen, welche die Wiederwahl eines Podesta für das nächste Jahr ausschliessen, finden sich in einer Urkunde von 1225. 17. Dec. Denselben Eid muss der Podesta 1229 geleistet haben.[45] Dass aber von Anfang an diese Bestimmung bestanden hat, ist höchst unwahrscheinlich.[46] Sie scheint vielmehr grade im Jahre 1225 neu eingeführt zu sein.[47]

Ueber die Annahme der Wahl unter den ihm mitgetheilten Bedingungen hat der Erwählte einfach mit ja oder nein zu antworten, jedweder geheime oder ausdrückliche Vorbehalt ist ausgeschlossen. Ueber die Einwilligung wird eine Urkunde ausgestellt,[48] die der Gesandte bei der Rückkehr dem regierenden Podesta übergiebt. In zwei Fällen[49] wird ausser der Gesandtschaft, die dem Gewählten die Wahl mitteilt und seine Einwilligung entgegennimmt, eine zweite geschickt, um den Gewählten nach Genua zu geleiten.[50]

Den gewählten Podesta im nächsten Jahre auch wirklich die Regierung führen zu lassen, sind alle Genuesen speciali capitulo et vinculo iuramenti verpflichtet.[51] Wahrscheinlich waren die entsprechenden Bestimmungen der Compagnabreven von 1157 und 1161[52] in diesem Sinne umgeändert worden.

Der Tag des Amtsantritts des Podesta ist der 2. Febr. (festum purificationis s. Marie).[53] Von einer Investitur mit dem Amte, sei es nun durch den Vorgänger oder einen Vertreter der Commune, findet sich keine Spur.[54] Wir wissen nur, dass der Podesta an dem Tage, wo sein Amt beginnt, das iuramentum regiminis schwört, wodurch er zugleich verspricht, die Statuten zu befolgen.[55] Wahrscheinlich sind in diesem Amtseid auch die Einzelverpflichtungen enthalten, die dem Podesta eines Jahres besonders auferlegt werden.[56]

Wie der Podesta der Commune, so sind deren einzelne Mitglieder ihm eidlich verpflichtet.[57] Hält sich der Podesta nicht an die Bestimmungen der Statuten, so sind die Genuesen auch ihm nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet.[58]

Ueber das Gehalt der Podesta giebt die schon öfters erwähnte Urkunde[59] genaue Auskunft. Natürlich gelten die Angaben nur für das Jahr 1226, ob die Sätze in andren Jahren anders normiert waren, muss ungewiss bleiben. 1226 erhielt der Podesta als feudum sive salarium 1300 libras Janue. Davon muss er die Kosten für sein Gefolge, zwei iudices und 20 servientes, bestreiten. Hin- und Rückreise nach Genua geht auf seine eignen Kosten.[60] Quartier (hospicium) für sich und sein Gefolge hat er selbst zu mieten. Für Landreisen im Dienste der Commune betragen die Spesen 40 soldi pro Tag, für

Seereisen 20 soldi, aber unter Ersatz der Kosten für die Miete des Schiffs. Bei Feldzügen erhält er 4 librae ian. pro Tag, muss aber in seinem Gefolge haben zwei milites, einen seiner iudices, 1 bis 2 scribae und 1 Herold (cintracus sive preco). Bei Gesandtschaftsreisen an den Papst, Kaiser und König[61] behält sich das Consil die Entscheidung über die zu gewährende Entschädigung vor. Trifft der Podesta vor dem Tage seines Amtsantritts in Genua ein, so erhält er pro Tag 4 librae. Von sonstigen pecuniären Vorteilen, die der Podesta aus seinem Amte zieht, erwähnen die Annalen einmal Anteil an der Beute, die eine von zwei Rittern des Podesta befehligte genuesische Flotte macht.[62] Dass der Podesta 1256 unerlaubten Gewinn aus seinem Amte gezogen hat, wird man aus der Ausdrucksweise des Annalisten schliessen dürfen.[63] Verlässt der Podesta während seines Amtsjahres in privaten Angelegenheiten die Stadt Genua, so holt er dazu die Erlaubniss des Consils ein.[64]

Entfernt sich der Podesta aus der Stadt, so ernennt er einen oder mehrere Stellvertreter (vicarius), gewöhnlich einen seiner iudices oder beide.[65]

Stirbt ein Podesta vor Ablauf seiner Amtszeit, so erfolgt gewöhnlich für den Rest derselben eine Nachwahl.[66]

Ist das Amtsjahr vorüber, so kehrt der Podesta in seine Vaterstadt zurück,[67] wenn er nicht das Podestaamt einer anderen Stadt übertragen erhält.[68]

Ehe der Podesta Genua verlässt, muss er sich einer Rechenschaftsablegung (syndicatio) unterziehen. Zu diesem Zwecke hat er noch 15 Tage nach Ablauf des Amtsjahres in der Stadt zu verweilen.[69] Vorgenommen wird die Syndicatio durch Syndicatores.[70] Ihre Zahl scheint vier zu betragen.[71] Finden sie, dass der abgehende Podesta Unregelmässigkeiten bei seiner Amtsführung sich hat zu Schulden kommen lassen, so können sie ihm eine Geldstrafe auferlegen.[72] Als Executionsmittel des Urteils dient das Verbot, sich von Genua zu entfernen. Dieses wird nicht eher aufgehoben, als bis die Summe gezahlt ist.[73] Ueber die Freisprechung von der Syndicatio wird dem Abgehenden eine besondere Urkunde ausgestellt.[74]

Dass der Podesta von seinem Gehalte die Mietskosten für seine Wohnung zu bestreiten hatte, ist schon oben erwähnt. Es frägt sich nun, ob sich dies bloss auf die Privatwohnung des Podesta bezieht, oder ob diese Wohnung zugleich das Amtslocal ist. Die Urkunden, die als Aussteller die C. p. c. nennen, haben als Ort gewöhnlich das capitulum, ausser wenn die Handlung im Parlament vor sich ging.[75] Bis 1217 bleibt das Regel.[76] Die Ausnahmen aber,[77] die vorkommen, scheinen zu beweisen, dass das capitulum wohl der Sitz der Regierung ist, dass aber der Podesta dort nicht wohnt.

Im Jahre 1218 tritt eine Aenderung ein. In diesem wie in dem folgenden Jahre werden die Amtshandlungen im alten Palast des Erzbischofs vorgenommen.[78] Vielleicht ebenso 1222. Von 1223 an bildet in den meisten Jahren der Palast der Fornarii Quartier wie Amtslocal des Podesta.[79] Im

Jahre 1233 scheint das Haus der de Volta zu diesen Zwecken benutzt zu sein,[80] 1242—1243 der neue Palast des Erzbischofs. Doch war dieser damit sehr wenig einverstanden.[81] Durch Intervention des Papstes erhält er den freien Gebrauch seines Eigentums zurück. Das Amtslocal des Podesta ist 1244—1245 im Hause der Erben des Ansaldus de Negro.[82] Im Jahre 1249 wohnt der Podesta im alten Palast des Erzbischofs.[83]

Der Titel des Podesta ist anfangs schwankend.[84] Sogar urkundlich wird von consul et potestas gesprochen.[85] Allein sehr bald wird die Bezeichnung als potestas die allein übliche.[86] Beachtenswert ist es, dass der Podestatitel immer auf die Stadt, nicht aber wie der in der C. p. c. sich auf die Commune bezieht.[87]

Die Veränderung, welche die genuesische Verfassung durch Einführung des Podestats erfahren hat, besteht zunächst überhaupt nur darin, dass statt eines Collegs von zuletzt sechs Mitgliedern, ein einziger an der Spitze der Commune steht, und dass dieser ein Fremder ist.[88] Die rechtliche Grundlage der Stellung des Podesta ist ganz entsprechend der der C. p. c. Sie ergiebt sich aus den kaiserlichen Privilegien. Für unsere Periode kommt in erster Linie das Privileg Kaiser Heinrich VI. vom 30. Mai 1191[89] in Betracht. Es enthält vor allem die Anerkennung der Commune als solcher, das ist die Vereinigung der Bewohner Genua's und der andren Teilnehmer auf die im Compagnabreve enthaltenen Bedingungen, sowie die Anerkennung ihrer Vorsteher der Consuln. Consuln und Commune erhalten nach Lehnrecht freie Consulwahl, worunter man wohl Selbstbestimmung über die Art ihrer Regierung zu verstehen hat. Den freigewählten Vorstehern der Commune steht kraft kaiserlicher Verleihung das Recht und die Fähigkeit zu, für Rechtsprechung zu sorgen und Verbrechen in Stadt und Gebiet zu bestrafen. Es hat dies zu geschehen nach dem römischen Recht und dem Herkommen der Stadt. Ob die Verleihung der Befugnisse des iudex ordinarius sich auf die Verleihung einer der gräflichen entsprechenden Gerichtsbarkeit bezieht, oder auf die Uebertragung der Befugnisse des späteren iudex ordinarius, die sich wesentlich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränken, ist nicht klar,[90] doch scheint das letztere wahrscheinlicher, da jenes schon in dem vorhergehenden enthalten ist. In der Bestätigung des Privilegs durch Friedrich II. von 1220[91] ist neu hinzugefügt, dass dem Podesta beziehungsweise den Consuln gestattet wird, Notare zu ernennen.

Demnach ist die Stellung des Podesta eine doppelte: in erster Reihe ist er Haupt der Commune, und als solches in zweiter Reihe Träger der vom Kaiser der Commune verliehenen Befugnisse.

Der Podesta steht an der Spitze der Commune. An ihn werden Briefe oder sonstige Mitteilungen, die Gemeindeangelegenheiten betreffen, gerichtet.[92] Geht der gesamte diplomatische Verkehr durch seine Hand, so ist er es auch, der Versprechungen im Namen der Commune leistet und empfängt.

Er schliesst Verträge ab mit Städten und Markgrafen des Gebiets sowohl, wie mit auswärtigen Fürsten und Städten, mit Kaiser und Papst.[93] Als Haupt der Commune vertritt er dieselbe persönlich vor ihrem Herrn, dem Kaiser.[94] Zum Papst reist der Podesta in Angelegenheiten der Commune nur einmal.[95] Dass sonst der Podesta in eigener Person sich aus Genua entfernt, um Verhandlungen zu führen, ist verhältnismässig selten.[96] Verhandlungen dagegen, die in Genua selbst stattfinden, führt der Podesta persönlich.[97] Gesandte werden von ihm abgeschickt.[98] Er setzt die Rechtsbevollmächtigten (syndici) der Stadt ein[99] und wählt in Streitigkeiten, die durch Schiedsspruch zu entscheiden, den Schiedsrichter[100] für die Commune. Fehdeankündigung, wenn sie förmlich erfolgt, geschieht durch den Podesta.[101] In seiner Hand ist die Leitung des Kriegswesens.[102] Er trifft die Vorbereitungen zu den Feldzügen,[103] lässt neue Galeeren bauen,[104] sendet Galeeren aus[105] und rüstet die Burgen im Gebiet gegen feindliche Einfälle.[106] Von ihm geht der Befehl zum allgemeinen Aufgebot aus.[107] Kraft seines Amts ist der Podesta der Befehlshaber des genuesischen Heeres. Bei Landkriegen steht er regelmässig an der Spitze des gesamten Aufgebots,[108] häufig zieht er auch an der Spitze kleinerer Abteilungen aus.[109] Seltener dagegen leitet er die Flotten persönlich,[110] wie es ja natürlich ist, dass er nicht jeden unbedeutenden Seezug führen kann, zumal da des Seewesens kaum je ein Podesta kundig war.[111] Aber Unterbefehlshaber zu Lande sowohl,[112] als die Admiräle der genuesischen Flotten[113] setzt er ein. Anordnungen in finanziellen Angelegenheiten werden von ihm getroffen.[114] Er empfängt und zahlt Geld aus im Namen der Commune. Der Podesta beruft das Parlament.[115] Er nimmt Belehnungen[116] vor und vollzieht die Aufnahme ins Bürgerrecht von Genua.[117] Handelssperren werden von ihm angeordnet.[118] Er sorgt für die Sicherheit der Landstrassen,[119] wie für polizeiliche Funktionen.[120] Die Rechte, die der Commune im Gebiet zustehen, übt der Podesta aus.[121] Kurz, die gesamte Regierungsgewalt ist in der Hand des Podesta vereinigt.

Durch seinen Eid ist, wie schon erwähnt, jedes Compagnamitglied[122] zum Gehorsam gegen die Befehle des Podesta verpflichtet. Erzwingen kann der Podesta den Gehorsam gegen seine Befehle durch den Bann, von dem sich der Gebannte durch Zahlung einer Geldsumme zu lösen hat,[123] ein andres Zwangsmittel, die Häuserzerstörung, haben wir schon oben kennen gelernt. Grade hierin aber ist die Hauptbedeutung des ganzen Amtes zu sehen. Wie auch immer der Beschluss, eine Massregel zu ergreifen, zu Stande gekommen ist, der rechtsgültige Befehl zu ihrer Ausführung, unter Androhung von Strafe für das Zuwiderhandeln, kann nur vom Podesta erlassen werden. Wenn eine Heerfahrt beschlossen ist, so befiehlt der Podesta, jeder Heerbannpflichtige solle zu der und der Zeit erscheinen, wenn eine Collekte beschlossen ist, so erlässt der Podesta den Befehl, jeder Steuerpflichtige solle zahlen.[124] In den Verträgen mit den Bewohnern des Gebiets erscheint stets

der Podesta als derjenige, der die Befehle im Namen der Commune erlässt.[125] Die Schranke dieser Machtbefugnis bildet natürlich der Eid, den der Podesta beim Antritt seines Amtes geleistet hat.

Das Verfahren bei Ungehorsam gegen Befehle des Podesta[126] ist kurz. Es erfolgt nur eine Ladung. Stellt sich der Betreffende nicht, so kann die Verurtheilung noch am selben Tage erfolgen. Die Rückkehr zum Gehorsam geschieht durch den Eid, den Befehlen des Podesta zu gehorchen[127], worauf die weiteren Befehle desselben erfolgen.[128] Wie weit die Macht des Podesta reicht, sieht man vielleicht am besten aus dem allerdings fingierten Verfahren gegen die Nepoten Innocenz IV.[129] Dieselben bitten den Podesta um Erlaubnis nach Parma, das damals auf Seiten des Kaisers stand, zu gehen. Der Podesta verbietet ihnen sub certa pena davon zu sprechen, bis zu seiner Rückkehr von dem Seezuge, den er eben anzutreten im Begriff ist. Ihre Antwort ist, sie werden doch nach Parma gehen, was auch immer daraus folgen möge. Daraufhin springt der Podesta auf und befiehlt ihnen zu schwören, seinen Befehlen zu gehorchen. Nach längerem Zögern leisten sie den Eid und stellen Sicherheit, dass sie ihn halten werden. Nun befiehlt ihnen der Podesta bei Strafe von 10 000 Mark Silber mit an Bord der Flotte zu gehen. Der ganze Zwist ist freilich nur fingiert; aber die Umstehenden halten ihn, wie sich aus ihren Aeusserungen ergiebt, für wirklich vorhanden.[130] Sie sagen aber nicht, dass der Podesta seine Competenz überschritten habe. Sie befürchten nur durch sein Verfahren in neue Verwicklungen zu geraten.

Dem Podesta steht die Criminaljurisdiction[131] in Genua und Gebiet[132] zu. Exemptionen daran werden unter besonderer Berufung auf die kaiserliche Verleihung nicht zugelassen, auch wenn sie bisher üblich waren. In Verträgen erscheint der Podesta als die Obrigkeit, an welche sich Bürger fremder Städte zu wenden haben, um gegen Genuesen Recht zu erhalten.[133] Für die Einsetzung eines Curator durch den Podesta findet sich ein Beispiel.[134] Diese richterlichen Befugnisse beruhen auf kaiserlicher Verleihung. Da auch den Genuesen zugestanden ist, dass sie nicht vor ein auswärtiges Gericht geladen werden dürfen,[135] so ist der Potesta zugleich der höchste Richter in Genua.

CAPITEL VI.

Das Verhältnis des Podesta zum Consil in der Leitung der Commune und die Emendatoren.

Die ganze Stellung des Podesta ist, wie oben dargelegt, als die eines Beamten aufzufassen: Er übernimmt die Regierung der Stadt auf ein Jahr, verpflichtet sich sie in bestimmter Weise zu führen und erhält dafür sein Ge-

halt. Führt er die Regierung nicht, wie er es versprochen hat, so fühlen sich die Bürger ihm nicht zum Gehorsam verpflichtet,[1] begeht er Unregelmässigkeiten, durch die der Commune oder Einzelnen pecuniärer Nachteil entsteht, so kann er bei der Rechenschaftsablage zu einer Strafe verurteilt werden. Lässt dagegen die Commune ihn nicht in der festgesetzten Weise die Regierung führen, so ist sie der contraktbrüchige Teil und verpflichtet, dem Podesta für den Schaden, der ihm daraus erwächst, aufzukommen, das heisst ihm sein Gehalt auszuzahlen.[2]

Der Podesta ist ein Fremder; mit den Factionen der herrschenden Aristokratie ist er ohne Berührung. Ein persönliches Interesse hat er bei seiner Handlungsweise nicht zu verfolgen, zumal nachdem ihm auch die Möglichkeit der Wiederwahl für das nächste Jahr abgeschnitten ist. Darin ändert sich auch nichts, als ausschliesslich zwei Parteien des Adels sich gegenübergetreten sind. Der Podesta ist dann, als von der päpstlichen Partei gewählt, nicht mehr unparteiisches Haupt der Stadt. Als Angehöriger der päpstlichen Partei einer andern Stadt vertritt er das gemeinsame Interesse des päpstlich gesinnten Teils von Italien, aber er vertritt kein persönliches Interesse. In dem Jahre, wo er die Regierung der Commune führt, muss es sein einziges Bestreben sein, das übernommene Amt möglichst gut zu führen. Das bringt ihm nicht nur das Lob des Annalisten ein, sondern auch nach Ablauf des Jahres gute Aemter in anderen Städten.

Daraus erklärt es sich nun mit Leichtigkeit, weswegen der Podesta niemals in Conflikt mit dem Consil gerät. Das einzige Mal, wo etwa an einen solchen zu denken wäre,[4] ist nicht etwa die Herrschsucht des Podesta daran schuld, der seine persönliche Macht befestigen will, sondern vielmehr sein Eifer im Dienste der Commune. Es wäre überhaupt grundverkehrt anzunehmen, dass die damaligen Institutionen darauf berechnet gewesen wären, den Podesta nicht zu mächtig werden zu lassen. Dies gerade war am allerwenigsten zu fürchten. Die Gewalt, die er ausübt, steht ihm nicht persönlich, sondern kraft seines Amtes zu. Er kann sie nicht anders ausüben, als es den von ihm Regierten gefällt. Um seinen Willen gegen die Majorität der Bürgerschaft durchzusetzen, dazu fehlt ihm jedes Machtmittel.

Die C. p. c. hatten in ihrem Breve geschworen,[5] keinen neuen Krieg zu beginnen, keine allgemeine Heerfahrt und keine Collekte anzuordnen ohne Zustimmung der Majorität des Consils. Aufgehoben sind diese Bestimmungen schwerlich, vielleicht sind neue hinzugekommen.[6] Von grosser Bedeutung ist das alles nicht. Denn der Podesta hat überhaupt keine bedeutendere Massregel vorgenommen ohne Zustimmung sei es des Consils, sei es angesehener Bürger. Bei jedem Vertrage, jeder Belehnung, überhaupt bei fast jeder Urkunde über eine Regierungshandlung ist die Zustimmung des Consils ausdrücklich erwähnt, oder gar gesagt, der Podesta nahm diese oder jene Handlung vor nach Beschluss des Consils.[7] Wir hören nicht, dass

je ein Podesta einen Consilsbeschluss nicht ausgeführt habe. Nun hätte er ja einfach das Consil nicht zu berufen brauchen, wenn er einen ihm missliebigen Beschluss fürchtete. Dann hätte er aber auch nicht darauf rechnen können, dass seinem Befehle gehorcht werde. Es wäre dann eben ein Conflikt des Podesta mit der Bürgerschaft vorhanden gewesen. Von einem solchen, wenigstens von einem Conflikt mit der Majorität der Bürgerschaft, wissen aber die Annalen nichts zu berichten.[8]

Wie wenig in der Bürgerschaft der populus zu bedeuten hatte, ist oben dargelegt. Nur im Notfall wird seine Hülfe herangezogen. Es müssen grosse Gefahren im Anzuge sein, wenn der Podesta in öffentlicher Rede dem populus Rechenschaft über die Motive der Politik der Regierung ablegt und seinen Kriegseifer zu entflammen sucht. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge kommt es allein auf die nobiles an. So war es schon im 12. Jahrh. gewesen.[9] Die C. p. c. sind als eine Art Ausschuss des Adels zu betrachten. Auch ihnen musste viel daran liegen, die Regierung im Einklang mit ihren Standesgenossen zu führen. Im Consil haben sie ein Mittel, deren Ansichten über die vorliegenden Staatsgeschäfte zu vernehmen. Von noch viel höherer Bedeutung ist das für den Podesta. Ganz abgesehen davon, dass er als Fremder und bei der Kürze seiner Amtszeit wirklich auch Rat nötig hat, muss er doch stets sein Bestreben dahin richten, sein Amt in dem Sinne seiner Auftraggeber zu führen. Das Mittel dazu bietet das Consil. Indem er sich eine bestimmte Anzahl aus den Geschäftskundigsten unter den nobiles auserwählt, wobei wohl die einzelnen hervorragenden Familien gewohnheitsmässigen Anspruch auf Berücksichtigung haben, kann er von vornherein darauf rechnen, dass, wenn er dem Rate, den sie ihm geben, folgt, er wirklich in Uebereinstimmung bleibt mit den Wünschen des politisch massgebenden Teils der Bürgerschaft. Für bedeutendere Fälle steht dann in der Hinzuziehung von nicht ständigen Mitgliedern ihm ein Mittel zu Gebote, ein noch sicheres Urteil über die Wünsche der Aristokratie zu gewinnen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass es nicht auf das Consil als solches ankömmt, das mehr Macht gewinnen will. Ganz im Gegenteil. Wir hören Klagen,[10] dass der Podesta 1229 zuviel Consilssitzungen hielt. Bis in die Nacht hinein mussten die Consiliarii zusammenbleiben. Auch wegen ganz unbedeutender Sachen wurden sie zu Rate gezogen. Eben der letztere Umstand zeigt, dass es dem Consil gar nicht darauf ankömmt, seinen Geschäftskreis zu erweitern. Kleine Angelegenheiten mag der Podesta immerhin selbständig erledigen,[11] bei wichtigen ist die Zustimmung des Consils einzuholen. Doch ist auch wohl dies unbedingt nötig nur in den von den Statuten festgesetzten Fällen.

Es ist schon oben erwähnt, dass, als der Papst Innocenz IV. 1244[12] den Podesta auffordert, ihn nach Genua zu geleiten, dieser keineswegs das Consil beruft, sondern nur einige Edlen zu sich ladet und deren Rat ein-

holt. Eine wichtigere Angelegenheit ist wohl selten vom Consil behandelt worden, und es tritt hinzu, dass die Expedition keineswegs ungefährlich und dass die bereitliegende Flotte für einen andern Zweck bestimmt war. Der Annalist weiss nichts davon, dass der Podesta seine Competenz überschritten, oder dass das Consil ihm wegen seiner Nichtbefragung gezürnt hätte.

Das für die ganze Regierungsthätigkeit des Podesta entscheidende Moment liegt eben darin, dass er in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Majorität der Bürgerschaft, oder was in dieser Zeit dasselbe ist, der Nobilität bleibt. Da er deren Ansichten aber erfährt, indem er deren Vertreter im Consil befragt, und er dann die Beschlüsse des Consils ausführt, gewinnt es den Anschein, als ob er blosser Executivbeamter des Consils ist.

Der regelmässige Geschäftsgang gestaltet sich so, dass sämtliche Angelegenheiten zuerst vor den Podesta kommen. Er legt sie dem Consil vor. Entsprechend dem Beschluss desselben trifft er die nöthigen Massregeln.[13] Von einer Omnipotenz des Consils und einer Unterordnung des Podesta's unter dasselbe, wie sie Lastig[14] annimmt, kann darum nicht wohl die Rede sein. Mit dem Gerichtswesen hat das Consil nicht das geringste zu thun.[15]

Der Podesta, mit Unterstützung des Consils, regiert somit die Commune. Gebunden ist er an die in den Statuten aufgestellten Rechtsnormen. Selbständig die Statuten ändern können Podesta und Consil nicht. Schon im 12. Jahrhundert[16] findet sich eine besondere Behörde, die Emendatoren, zur Revision der verschiedenen Breven. Wenn Lastig's[17] Ansicht von der Ständigkeit der Emendatoren richtig wäre, so würde diese Behörde noch über Podesta und Consil stehen. Denn die Emendatoren könnten dann, wenn es ihnen beliebt, durch ein neues Statut den Podesta zur Vornahme einer Massregel zwingen. Das klingt wenig wahrscheinlich. Direkt zu widerlegen ist diese Ansicht durch einen Vorgang von 1229.[18] Der Podesta wird vor dem 1. August zum alleinigen Emendator gewählt. Er vollendet bis zum Ablauf seines Amtes (2. Februar 1230) die Emendation der Statuten nicht ganz. Am 16. Tage nach Ende der Amtszeit hat er sich von Genua zu entfernen,[19] und das ist auch wirklich geschehen.[20] Warum soll man grade hier die Ständigkeit unterbrochen haben? Offenbar ist die Stelle der Annalen so zu verstehen, dass jährlich nach Bestimmung der Statuten vor dem 1. August eine Consilssitzung gehalten wird, in der Beschluss gefasst wird über die Wahl der Emendatoren. Die Emendatoren haben bis zum Anfang des nächsten Amtsjahres die Statuten zu emendieren, dann ist ihr Amt zu Ende In der Gestalt, wie ihm die Statuten am 2. Februar vorgelegt werden, beschwört sie der Podesta.[21] Aenderungen, die während des Jahres vorgenommen werden, verpflichten ihn nicht. Er kann vielmehr den Emendatoren, die in seiner Amtszeit gewählt werden, vorschreiben, eine Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, die seine Nachfolger bindet.[22] Wegen des Schiedsspruchs des päpstlichen Delegierten (1250) wird durch die

Emendatoren ein Capitel gemacht, das im nächsten Jahre in die Statuten eingetragen wird.[23] Den Eid auf das Verbot, die Einkünfte der Commune zu verpfänden, lassen die C. p. c.[24] 1214 in das Compagnabreve emendieren. Danach sind die Emendatoren gar nicht selbständig in ihrer Thätigkeit. Dagegen berichten die Annalen zu 1196,[25] die Emendatoren hätten bestimmt, der Podesta solle von acht rectores unterstützt werden. Die einfachste Lösung scheint darin zu liegen, dass man das consilium de emendatoribus eligendis als Analogon zu dem consilium de regimine auffasst. In jenem würde dann zunächst die Zahl der Emendatoren festgestellt worden sein.[26] Sodann aber wäre ein Breve festgesetzt worden, das die Emendatoren zu beschwören haben. In diesem Breve, das dem der electores entsprechen würde, können nun ausser den allgemeinen auch die besonderen Verpflichtungen über Aufnahme bestimmter schon festgestellter Bestimmungen gestanden haben. Den Emendatoren wäre bei diesen bloss die formale Redaktion geblieben.[27] In andern Fällen waren offenbar die Schranken, die der Thätigkeit der Emendatoren gesetzt waren, viel weitere, so 1229. Vielleicht stand 1196 in ihrem Breve, sie sollen eine Bestimmung über geeignete Unterstützung für den Podesta treffen, und 1214, sie sollen die Zahlungen feststellen, die an die Makler von den Waaren, deren Verkauf sie vermitteln, zu geschehen haben.

CAPITEL VII.

Das Gefolge des Podesta (iudices, milites, servientes).

In der dem Bericht über die Ereignisse eines jeden Jahres vorausgeschickten Aemterliste, bringen die Annalen zum ersten Male zum Jahre 1221[1] die Namen von zwei iudices des Podesta. Dem einen ist die Verwaltung des consulatus civium et foritanorum, dem andern, die Entscheidung der lites malefitiorum überwiesen. Indessen kann es kaum fraglich sein, dass dem Podesta von Anfang an iudices zur Seite standen. Die erste Erwähnung eines solchen findet sich schon 1194.[2] Wir finden sie zu den verschiedenartigsten Thätigkeiten verwandt.[3] Ob ihnen von vorn herein bestimmte Amtsfunktionen übertragen wurden, ist im höchsten Grade zweifelhaft. Es erscheint vielmehr als ihre Aufgabe, den Podesta in seiner Amtsführung zu unterstützen, besonders aber ihm juristischen Beirat zu erteilen.[4] Zu den verschiedenen Verrichtungen bedürfen sie jedesmal eines besondern Auftrags des Podesta. Urteilssprüche, die sie fällen, bedürfen seiner Bestätigung.[5]

Eine Aenderung tritt wahrscheinlich schon 1217 ein. Der eine der iudices erhält ein bestimmtes Amt übertragen, das sonst vom Podesta, als

dem, der alle Geschäfte zu leiten hat, die nicht bestimmt einem andern Beamten zugewiesen sind, hätte verwaltet werden müssen. War freilich die Gerichtsbarkeit in Processen zwischen Bürgern und Nichtbürgern schon längst als besonderes Amt von dem höchsten Communalamte abgezweigt,[7] so ist es eine Neuerung, wenn der Podesta die Entscheidung der Kriminalprocesse einem seiner iudices überlässt. Kunde davon haben wir zuerst zum Jahre 1221.[8] Im Jahre 1222 sind beiden iudices dieselben Aemter wie 1221 überwiesen,[9] wahrscheinlich auch 1223.[10] Dagegen könnte es 1224 zweifelhaft erscheinen.[11] 1225 erscheint für den iudex, der in Kriminalprocessen den Podesta vertritt, auch die Bezeichnung iudex comunis.[12] Es zeigt sich, dass ihm auch die Entscheidung der Processe zusteht, bei denen die Commune beteiligt ist. Der Umstand, dass 1226 dem einen iudex des Podesta die Vertretung desselben sowohl in der Kriminaljurisdiktion als in Processen der Commune übertragen ist,[13] während die Annalen bloss das erstere melden,[14] lässt schliessen, dass beide Amtsfunktionen auch sonst verbunden waren.

Zum Jahre 1227[15] sind die besondern Aemter der iudices nicht überliefert, da sich aber in diesem Jahre ein von den iudices verschiedener consul foritanorum findet, so ist anzunehmen, dass schon in diesem Jahre ihr Wirkungskreis so normiert war, wie es die Annalen für die nächsten Jahre berichten.[16] Dem einen von ihnen sind die Kriminalsachen übertragen, der andre ist Vertreter des Podesta und sein Beisitzer. Es spricht nichts dafür, dass bis zum Jahre 1257 hierin eine Aenderung eingetreten ist.[17]

Von dem Geschäftskreis des eigentlichen Beisitzers des Podesta[18] ist es bei dem Mangel an urkundlichem Material[19] nicht möglich, eine Vorstellung zu gewinnen. Nach dem Wortlaut der Annalen werden wir anzunehmen haben, dass er dem Podesta juristischen Beirat erteilt und ihn vertritt. Dem würde die einzige über ihn vorliegende Urkunde entsprechen, in der er einen Vormund setzt.

Die Amtsbefugnisse des andern iudex beziehen sich nicht nur auf die Kriminalgerichtsbarkeit, wie man das nach dem Bericht der Annalen vermuten sollte, sondern auch, wie das schon oben für die 20er Jahre nachgewiesen war, auf die Entscheidung der Processe, in denen die Commune Partei ist,[20] beziehungsweise wo es sich um Besitzungen und Rechte der Commune handelt. So gelangen vor sein Forum besonders Processe in Zollangelegenheiten,[21] auch für den Fall, dass Processe um Hoheitsrechte vor ihm geführt werden, ist ein Beispiel vorhanden.[22] Besonders beachtenswert ist, dass von seinem Urteil keine Appellation an den Podesta stattfindet, vielmehr, wenn eine Partei bei seinem Spruche sich nicht beruhigt, steht ihr offen, die Einholung eines Rechtsgutachtens zu fordern.[23]

Ueber die äussere Stellung der iudices ist wenig zu sagen. Wie der Podesta sind sie Auswärtige, häufig Landsleute des Podesta.[24] Derselbe ist

verpflichtet, zwei iudices mitzubringen.[25] Die Auswahl der Persönlichkeiten jedoch ist ganz ihm überlassen. Er zahlt auch ihr Gehalt aus.[26] Wahrscheinlich wohnen sie in dem Palaste des Podesta[27] und halten dort ihre Gerichtssitzungen.

Wenn der Podesta für das folgende Jahr wiedergewählt wird, so braucht er nicht die iudices des Vorjahres beizubehalten.[28] Stirbt der Podesta im Amtsjahr, so behält das eine Mal der neu eintretende die iudices bei,[29] das andre Mal bringt er auch neue iudices mit.[30] Kann der iudex wegen Krankheit sein Amt nicht verwalten, so bedarf er der Erlaubnis des Consils zur Niederlegung desselben.[31] Stirbt der iudex im Amtsjahre, so engagiert der Podesta einen andren.[32]

Der sindicatio haben auch die iudices sich zu unterwerfen,[33] ob aber der Podesta für sie einzustehen hat, oder ob sie besonders verurteilt werden können, ist nicht recht ersichtlich.[34]

Die milites des Podesta.

Die erste Erwähnung von ritterlichen Begleitern des Podesta findet sich zum Jahre 1217.[35] Im ganzen werden ihrer drei erwähnt. Dass auch in den folgenden Jahren der Podesta stets von Rittern begleitet war, ist sehr wahrscheinlich.[36] Von 1227—1249 bringen die Annalen jährlich die Namen der milites des Podesta. Die Zahl beträgt in den meisten Fällen zwei, bisweilen auch drei.[37] Die Liste der milites von 1250 an ist teilweise aus den Urkunden zu ergänzen.[38] Die Bezeichnung als socius des Podesta[39] wird man als «Begleiter» aufzufassen haben. Der miles et socius steht dem iudex et assessor gegenüber. Ob von Anfang an der miles des Podesta diesem während seines ganzen Amtsjahres zur Seite stand, kann zweifelhaft erscheinen.[40] Vielleicht wurde dies erst 1227 eingeführt.

Dass den milites ein bestimmter Wirkungskreis übertragen worden wäre, wie den iudices, ist nicht anzunehmen. Es scheint vielmehr, dass sie jedesmal, wenn sie in Thätigkeit treten, im besonderen Auftrage des Podesta handelten. Vorwiegend aber keineswegs ausschliesslich finden wir sie im Kriegsdienst verwandt.[41] Ihre äussere Stellung ist offenbar der der iudices des Podesta gleich. Sie werden von diesem engagiert und erhalten ihr Gehalt von ihm. Stirbt der Podesta im Amtsjahr, so braucht der neu Gewählte die milites seines Vorgängers nicht zu übernehmen.[42]

Servientes.

Die schon öfters erwähnte Urkunde giebt an,[43] dass der Podesta 1226 20 servientes mitzubringen hat. Das wenige, was wir von ihrer Thätigkeit wissen,[44] lässt sie als eine Art Leibwache des Podesta erscheinen, bestimmt zur Ausführung seiner Befehle. Eine Stelle der Annalen[45] spricht von edlen servientes, die in der Begleitung des Podesta sich befinden.[46]

Die ganze Betrachtung der Verhältnisse des Gefolges des Podesta zeigt noch deutlicher den eigentümlichen Charakter dieser ganzen Regierungsform. Der Podesta erscheint gleichsam als der Entrepreneur. Gegen eine Pauschalsumme übernimmt er es, nicht nur selbst die Regierungsgeschäfte auf ein Jahr zu führen, sondern auch die dazu nötigen andren Beamten zu engagieren. Lange ehe im Heerwesen das Condottieretum aufkommt, sehen wir also schon eine ähnliche Bildung in der Staatsverwaltung.

CAPITEL VIII.

Die Rectores, Consules maris und Octo Nobiles.

Im Jahre 1191 finden wir mehrfach, wie das auch bisher üblich war,[1] die C. p. p. in Regierungsgeschäften verwandt.[2] 1194 beteiligen sie sich an der Wahl eines Podesta für das nächste Jahr,[3] und zum Jahre 1195 berichten die Annalen ausdrücklich, dass sie dem Podesta in seiner Amtsführung ihre Unterstützung liehen.[4] Es wird wohl anzunehmen sein, dass sie dadurch ihrer eigentlichen Thätigkeit, der Rechtsprechung, einigermassen entfremdet wurden; darin mag der Grund liegen, dass 1196 eine eigne Behörde geschaffen wurde, die es den C. p. p. ermöglicht, sich ausschliesslich ihrer eigentlichen Aufgabe zu widmen. Es werden dem Podesta acht rectores zur Seite gestellt,[5] vier für die vier Bezirke versus civitatem und ebenfalls vier für die vier Bezirke versus burgum. Die Art ihrer Wahl ist nicht ersichtlich. Als ihre besondern Pflichten werden bezeichnet: Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeinwesens, über Schiffsausrüstungen und die Besatzungen der Burgen.[6] Verwandt finden wir sie in den mannigfachsten Geschäften.[7] Dass aber das neu geschaffene Amt auch in den nächsten zwei Jahren fortgedauert hätte, ist wenig wahrscheinlich. Aus dem Schweigen der Annalen wäre zwar nicht viel zu folgern, aber 1198 finden wir die C. p. p. wieder in Regierungsgeschäften verwandt,[8] und an Stellen, wo die rectores hätten genannt werden müssen, wenn es eben 1198 welche gegeben hätte, sind sie nicht genannt.[9]

Im Jahre 1199 stehen dem Podesta sechs rectores zur Seite.[10] Eine bestimmte Funktion scheint ihnen nicht übertragen. Sie erscheinen als eine Art kleiner Rat des Podesta. Ihre Zustimmung zu den Regierungshandlungen muss erforderlich gewesen sein, denn sie werden beim Abschluss von Verträgen stets mit genannt. Sind nicht alle anwesend, so wird besonders betont, dass die Anwesenden zugleich im Namen der Abwesenden abschliessen. Mehrfach finden wir einzelne von ihnen in besondren Missionen verwandt.

Dass ein solches Rektorenkolleg im Jahre 1200 ebenfalls bestanden

habe, melden die Annalen nicht. Der Umstand, dass der Podesta einen Frieden mit Tortona[11] in Gavi auf Rat eines C. p. p. schliesst, zeigt, dass die C. p. p. wieder sich an Regierungsgeschäften beteiligen. In Jahren, wo es rectores giebt, ist dies nicht der Fall.[11a] 1201 wird Genua von C. p. c. regiert. 1202 steht dem Podesta ein Rat von vier nobiles zur Seite.[12] Eine besondere Amtsbezeichnung kann ihnen nicht zugestanden haben. Ebensowenig findet sich ihre Mitwirkung beim Abschluss von Verträgen erwähnt, wie die der rectores 1199. Es ist der Podesta allein, der im Namen der Commune Verträge schliesst.[13] Bei einem Vertrage, den sein iudex als sein Vicar schliesst, ist die Mitwirkung der C. p. p. erwähnt.[14] Eben solch ein Colleg von vier nobiles findet sich 1203[15] und wohl auch 1205.[16] Man kann mutmassen, dass die Institution der Rectoren sich nicht bewährt hat. Das Podestaamt war ja grade eingeführt, um statt eines mehrgliedrigen Collegs einen einzigen an der Spitze der Verwaltung zu haben. Setzte man diesem wieder Rectoren zur Seite, so war der ganze Vorteil der Centralisation problematisch. Offenbar haben die vier dem Podesta in den Jahren 1200, 1202, 1203 und[17] 1205 zur Seite gestellten nobiles nur die Funktion, ihm in Gemeindeangelegenheiten Rat zu erteilen, nicht aber ist er an ihre Zustimmung gebunden.

Eine neue Phase in dem Bestreben, dem Podesta eine einheimische Behörde zur Seite zu stellen, darf man in der Einsetzung von vier consules maris[18] 1206 erblicken.

Im nächsten Jahrzehnt kehrt man zum Gemeinde-Consulat zurück.[19] Nur im Jahre 1211 regiert ein Podesta. Die Annalen berichten,[20] dass er am Anfang seines Amtes acht edle Männer erwählte, die sogleich für den Krieg mit Marseille eine Flotte rüsteten. Ob das ihr Amt war, oder ob sie dazu vom Podesta besonders beauftragt wurden, ist nicht klar.

Darüber, dass 1217 dem Podesta eine solche Behörde zur Seite stand, findet sich keine Nachricht. 1218 dagegen ernennt der Podesta am Anfang seines Amtsjahres acht nobiles, einen für jeden Stadtbezirk. Ihnen wird die Aufgabe übertragen, die Einkünfte der Commune einzuziehen und das gesammelte Geld den clavigeri zu übergeben, damit diese davon die Ausgaben bestreiten können.[21] Dass das Amt auch 1219 bestand, ist bei dem Schweigen der Annalen kaum anzunehmen. 1220 hat der Podesta acht nobiles zur Seite, denen die Fürsorge für Einnahmen und Ausgaben der Commune obliegt.[22] Ihr Geschäftskreis ist offenbar weiter, als der der acht nobiles von 1218. Hatten jene nur die Einnahmen der Commune einzuziehen, so verwalten diese auch die Ausgaben. In dieser Begrenzung des Wirkungskreises nun wird das Amt ständig.[23] Das Amt der clavigeri scheint in dem ihrigen aufgegangen zu sein.[24] Einige Mal werden sie direct als clavigeri bezeichnet, sonst gewöhnlich als octo nobiles oder octo discreti. Hauptsächlich sind sie auf dem Gebiete der Finanzverwaltung thätig. Sie zahlen Sold an Besatzungs-

truppen aus, untersuchen die der Commune zuständigen Einkünfte. Aber sie werden auch als Befehlshaber im Kriege oder zu Missionen verwandt, die mit ihrem eigentlichen Amte nichts zu thun haben. Besonders könnte es auffallen, dass sie in einigen Fällen neben dem Podesta beim Abschluss von Verträgen genannt werden. Trotzdem halte ich die Nachricht des Jacob de Varagine,[25] dass die acht nobiles einen kleinen Rat des Podesta bildeten, für unrichtig.

Ueber die äussere Stellung der 8 nobiles ist wenig zu ermitteln. Wahrscheinlich werden sie vom Podesta ernannt.[26] Stirbt der Podesta im Amtsjahr, so ist der neu eintretende nicht verpflichtet, die 8 nobiles beizubehalten,[27] doch geschieht dies in den zwei von den Annalen mitgeteilten Fällen. Der syndicatio sind auch sie unterworfen.[28]

CAPITEL IX.

Die Consules pro placitis.

Am Beginn unserer Periode nennen die Annalen in der Beamtenliste, die dem Bericht über die Ereignisse eines jeden Jahres vorausgeschickt ist, nur die Mitglieder zweier Gerichtshöfe, nämlich des consulatus pro placitis ex parte civitatis und des consulatus pro placitis ex parte burgi.[1] Diese Einteilung in 2 Gerichtsbezirke geht zurück auf die Einteilung der Stadt in 8 compagnae,[2] 4 compagnae civitatis und 4 compagnae burgi.[3] Jeder Gerichtshof zählt 4, jährlich wechselnde, Mitglieder. Wenn zum Jahre 1197 die Annalen zuerst die Namen der Mitglieder eines dritten Gerichtshofes des consulatus civium et foritanorum nennen, so ist deswegen nicht anzunehmen, dass derselbe erst in diesem Jahre neu eingeführt wurde,[4] vielmehr setzt 1197 ein neuer Annalist ein,[5] und dieser hält es für nötig, auch die Namen der consules civium et foritanorum mitzuteilen,[6] was sein Vorgänger nicht that.[7]

Eine wirkliche Neuerung hingegen ist es, wenn 1199 zuerst zwölf C. p. p. gewählt werden.[8] Vier von ihnen bilden einen weiteren Gerichtshof, um Processe zwischen Bewohnern der 4 Compagnen der Stadt und der 4 Compagnen des burgus zu entscheiden. Im Jahre 1200 sind nur 8 C. p. p. vorhanden.[9] Von 1201 an jedoch bestehen jährlich 4 Gerichtshöfe neben einander.[10] Besetzt waren sie bisher, wie das in der vorigen Periode üblich gewesen war, mit einheimischen Laien. Die erste Aenderung tritt 1215 ein. Der consulatus foritanorum hört auf, er wird von den C. p. c. mitverwaltet, und diese setzen dazu als ihren Vicar einen auswärtigen Juristen ein.[11] Im nächsten Jahre 1216 werden auch die andern drei Gerichtshöfe mit auswärtigen Rechtsgelehrten besetzt.[12] Wenn der Annalist sagt, der consulatus

placitorum habe in diesem Jahre aufgehört, so kann man dies nur verstehen, wenn man annimmt, dass er als Consuln nur eine einheimische kollegialische Behörde ansieht. So gut aber, wie wir auch für den Podesta die Bezeichnung consul fanden, werden auch weiterhin die auswärtigen Einzelrichter consules placitorum, selbst urkundlich genannt. [13] Nur vorübergehend erscheint 1216 ein fünfter Gerichtshof für Processe der Commune selbst. [14]

Wahrscheinlich [15] schon von 1217 an übernimmt der eine iudex des Podesta das Consulat pro foritanis, die andern 3 werden mit Rechtskundigen besetzt. [16] Ein Versuch auf Laienrichter zurückzukommen, scheint 1227 gemacht zu sein. [17] Nur im consulatus civium et forit. erscheint ein fremder Jurist, diesmal kein iudex des Podesta, die andern 3 Gerichtshöfe sind mit je 2 Einheimischen besetzt. Schon 1228 jedoch kommt man auf den früheren Besetzungsmodus zurück. [18] Jedem der 4 Gerichtshöfe steht ein auswärtiger Rechtskundiger vor. Erst im Jahre 1246 wird hierin eine Aenderung beschlossen [19], und 1247 tritt sie in Erscheinung. Jeder der 4 Gerichtshöfe wird mit 2 einheimischen Rechtsgelehrten besetzt. Diese Einrichtung bleibt bis zum Ende unserer Periode bestehen. [20]

Ueber die Gründe dieser Veränderungen in der Besetzung der Gerichtshöfe lassen sich nur Vermutungen anstellen. [21] Die fortschreitende Kenntnis und Verwendung des römischen Rechts wird es unmöglich gemacht haben, dass noch weiter Laien als Richter urteilen. Dass ein wirkliches Bedürfnis dafür vorlag, ergiebt sich wohl am besten daraus, dass diese neue Einrichtung ohne das Hin- und Herschwanken, das sonst jede Neuerung in Genua begleitet, durchgeführt wird. Nur einmal noch finden sich Laien als Richter (1227), man darf bezweifeln, ob sie sich bewährt haben.

Ueber die Competenzen der einzelnen Gerichtshöfe hat Lastig die Vermutung geäussert, dass in Processen zwischen Bewohnern der civitas und solchen des burgus vor der Errichtung des Consulats, das darüber competent, die C. p. c. entschieden hätten. Es hängt dies mit seiner von Heyck [21] mit vollem Recht zurückgewiesenen Theorie von der Trennung der Stadt in einen markgräflichen und einen bischöflichen Teil zusammen, die so lange nachgewirkt habe. Er sieht daher in dem consulatus civ. et burgi ein Analogon zu dem cons. civ. et for. [22] Es lässt sich nun hier der stricte Gegenbeweis führen. Das erste Capitel der Statuten von Pera [23] bestimmt: der C. p. p. burgi ist zuständig in allen Klagen, in denen angeklagt sind, erstens, Leute die in die Steuerrollen der 4 Compagnen de versus burgum eingetragen sind und bis Gesta wohnen, zweitens, solche die keine Steuern zahlen, aber in den 4 Compagnen wohnen, demnach ist er zuständig bei Klagen der Bewohner der 4 comp. versus civitatem gegen solche der 4 comp. versus burgum. Ob das Capitel älter ist als 1199, ist nicht sicher, denn in der nächsten Periode scheint der consulatus civ. et burgi wieder eingegangen zu sein. [24] Indessen muss die Begrenzung der Competenzen vor

1199 ebenso gewesen sein, oder aber Lastig's Ansicht ist richtig. Der Erzbischof nun, oder besser die erzbischöfliche Güterverwaltung hat ihren civilen Gerichtsstand vor dem consulatus civitatis, das ergiebt sich daraus, dass sie vor dem consulatus civitatis angeklagt wird.[25] Später finden sich Processe vor dem consulatus civ. et burgi.[26] In einem Processe nun, in dem der Erzbischof Kläger ist, entscheiden die C. p. p. versus burgum 1193.[27] Nach Lastig's Theorie hätte dieser Process vor die C. p. c. gehört. Demnach muss vor 1199 die Competenzbegrenzung so gewesen sein, wie sie in Cap. 1 der Statuten von Pera angegeben ist. Dass der consulatus civ. et burgi in allen Processen zuständig war, in denen Bewohner der 4 compagnae versus civitatem gegen Bewohner der 4. compagnae versus burgum klagten und umgekehrt, sagen die Annalen ausdrücklich.[28] Die Competenz des consulatus civium et foritanorum erstreckt sich auf Processe zwischen Bürgern und Nichtbürgern, wie das in den Worten selbst liegt.[29]

Ueber die äussere Stellung der C. p. p. lässt sich wenig sagen. Ihr Amtsjahr dauert vom 2. Febr. bis zum 2. Febr.[30] Gewählt sind sie jedenfalls nicht vom Podesta. Wie aber die Wahl stattfand, ist ungewiss. Man darf vermuten, dass der Modus derselbe war wie bei der Podestawahl, denn in der vorhergehenden Periode war die Wahlart der C. p. c. und die der C. p. p. auch die gleiche.[31]

Im Jahre 1190 wurden über die Gerichtslocale Bestimmungen getroffen, die der Annalist als neu und unerhört bezeichnet.[32] Bisher hatten die C. p. c. civ. und die C. p. p. burgi in dem palatia des Erzbischofs getagt.[33] Von jetzt an sollen sie je an 3 verschiedenen Orten der Stadt je 3 Monate Gericht halten, und nur in den letzten 3 Monaten des Jahres an den hergebrachten Orten. Lange kann diese Festsetzung nicht beobachtet worden sein.[34] Schon eine Urkunde von 1193, [35] Mai, nennt als Ausstellungsort den Palast des Erzbischofs. Die consules civium et foritanorum dagegen sitzen in der Kirche des h. Laurentius zu Gericht.[36] Später tritt hierin eine Aenderung ein, wann? lässt sich bei der Dürftigkeit der Zeugnisse nicht mit Sicherheit feststellen.[37]

Es wird nicht blosse Phrase sein, wenn seit Ende der 20er Jahre die Annalen von palacium burgi, foritanorum etc. sprechen,[38] zumal diese Benennung auch urkundlich bezeugt ist. Grade im Gegensatz zu dem, was 1190 beabsichtigt war, sind die Sitzungslokale der Gerichtshöfe festgelegt.[39]

Tritt während des Jahres ein neuer Podesta ein, so wechseln die C. p. p. nicht.[40] Der Umstand, dass die Annalen nicht einmal ausdrücklich erwähnen, dass die C. p. p. nicht wechseln,[41] zeigt, dass ihre Stellung unabhängig von der des Podesta ist. Als 1196 ein C. p. p. im Amtsjahre stirbt, erwähnen die Annalen nicht, dass eine Nachwahl stattfand.[42] Als dagegen 1249 die beiden C. p. p. de medio im Amte sterben, treten zwei andere an ihre Stelle.[43] Die aussergerichtliche Thätigkeit der C. p. p. in einzelnen Jahren ist schon oben behandelt.[44] Auf die Einzelheiten des Prozessverfahrens einzugehen, gehört

nicht hierher. Bemerkt sei, dass eine Klageschrift zuerst 1209 erwähnt wird,[45] Advocaten zuerst 1218.[6] Gericht gehalten wird täglich.[47] So lange die Gerichtshöfe mit je 4 Consuln besetzt sind, genügt es, dass 3 bei der Urteilsfällung anwesend sind, dass der 4te aber abwesend ist, wird nicht erst erwähnt.[48] Als dagegen zwei C. p. p. in jedem Consulat sitzen, wird ausdrücklich erwähnt, dass der, welcher das Urtheilt fällt, es zugleich im Namen seines Collegen ausspricht.[49] Lastig meint,[50] dass die Appellation von den Urtheilssprüchen der C. p. p. an die C. p. c. und später an den Podesta ging. Die Urkunden bestätigen dies nicht.[51] Vielmehr ergiebt sich aus ihnen, dass, wenn eine Partei sich bei der vom Consul gefällten Sentenz nicht beruhigt, sie fordern kann, dass er ein Rechtsgutachten einhole. Der Consul ist verpflichtet, dem Inhalt desselben entsprechend die gefällte Sentenz zu ändern, wobei in bestimmten Fällen der Gegenpartei es freisteht, die Einholung eines zweiten consilium zu fordern.[52]

CAPITEL X.

Die Stadt- und Gerichtsschreiber.

Von der Einrichtung einer Stadtkanzlei mit einem Kanzler an der Spitze berichten die Annalen zum Jahre 1122.[1] Die weiteren Angaben der Annalen über die Kanzlei sind dürftig.[2] Listen der Schreiber finden sich nur zu 1170—1173 und dann erst wieder von 1225 an bis 1249, mit dem Einsetzen des Annalisten Bartholomeus scriba.[3]

Zur Feststellung der Persönlichkeiten der Stadtschreiber, sowie der Gerichtsschreiber ist bei den folgenden Zusammenstellungen von den erhaltenen Listen ausgegangen. Zugefügt sind die Namen der Notare, von denen es wahrscheinlich ist, dass sie als Stadt- oder Gerichtsschreiber thätig waren.

Stadtschreiber (1190—1256).

Bonusvassallus Calige Palii,[4] notarius, scriba comunis 1208—1238.

Marchisius qu. Oberti de Domo,[5] notarius sacri imperii et iudex ordinarius, scriba comunis 1204—1225 Apr.

Vassallus Gallus,[6] 1218—1249 scriba comunis.

Ambroxius mit dem Beinamen Caudalupi,[7] notarius sacri palacii, scriba comunis 1223—1239.

Oliverius,[8] notarius, scriba comunis 1222—1226, 2. Juni.

Madius,[9] imperialis aule notarius, scriba comunis (dem Iudex des Podesta, der in Criminal- und Communalsachen urteilt, zugeteilt) 1222—1244.

Magister Bartholomaeus,[10] sacri imperii notarius et iudex ordinarius, scriba comunis. 1225, 14. Aug. — 1239, 2. Febr.

Obertus de Langasco,[11] (notarius), scriba comunis 1226—1253.

Magister Urso,[12] notarius sacri palatii, scriba comunis 1239.

Ricobonus Coxanus,[13] (notarius), scriba comunis 1239.

Symon Spaerius,[14] notarius, scriba comunis 1240—1243 (zugleich Siegelbewahrer).

Guillielmus Cavagnus, wohl nach seinem Geburtsort de Varagine genannt,[15] sacri palacii notarius, scriba comunis 1240—1256, zum Kanzler ernannt 1243.

Jacobus Papia,[16] notarius, scriba comunis 1240 - 1251.

Enricus de Bisanne,[17] notarius sacri imperii, scriba comunis 1243—1256.

Petracius de Musso,[18] notarius aulae imperialis, scriba comunis 1244—1249.

Willielmus Calige Palii,[19] notarius, scriba comunis und cancellarius 1190—1192.

Ogerius Panis,[20] scriba comunis 1190—1220.

Ottobonus,[21] imperialis aule notarius, scriba comunis 1190—1197.

Bertolotus Alberti,[22] notarius sacri imperii, scriba comunis 1198—1207.

Nicolaus de Porta,[23] sacri imperii notarius, scriba comunis 1251—1256.

Nicolaus Panis,[24] notarius, scriba comunis 1218.

Nicolaus Spaerius,[25] sacri imperii notarius, scriba comunis 1254.

Ugo de Castelleto,[26] (notarius), scriba comunis 1214—1220.

Johannes Cintraci,[27] notarius sacri imperii, scriba comunis 1200—1212.

Granarius de Pinasca,[28] (notarius), scriba comunis Janue 1202—1204.

Gerichtsschreiber

beim consulatus civium et foritanorum.

Jacobus de Curia,[29] scriba 1225—1226.

Wilielmus Sapiens,[30] scriba 1225—1227.

Nicolaus de Clavaro,[31] notarius, scriba 1227—1249.

Gandulfus de Sesto,[32] notarius, scriba 1228—1255.

Bonusiohannes,[33] notarius sacri imperii (seit 1191), scriba 1190—1201.

Guilielmus (qu. Boniiohannis),[34] notarius, scriba 1203—1214.

beim consulatus civitatis.

Enricus de Bisanne,[35] notarius sacri imperii, scriba 1224—1243.

Stephanus Johannis de Giberto,[36] scriba 1225—1230.

Phylippus Cintracus,[37] scriba 1232—1249.

Obertus de Marzano,[38] scriba 1248—1249.

Oliverius,[39] notarius, scriba 1204—1217.

Johannes quondam Guiberti filius,[40] notarius, scriba 1209—1217.

Marinus de Guidone,[41] notarius, scriba 1194—1195.

Wilielmus Cassinensis,[42] notarius, scriba 1199—1207.

Otobonus,[43] notarius, scriba 1190—1202.

beim consulatus burgi.

Vassallus Vicecomes,[44] scriba 1225—1227.
Bartholomeus Pelliparius,[45] scriba 1225—1227.
Ricobonus Coxanus[46] notarius, scriba 1228—34 (38?), 1248 (40?)—1249.
Jacobus Isembardi,[47] (notarius), scriba 1228—1232, 1234—1249.
Jacobus Auricula,[48] scriba 1233.
Johannes de Donato,[49] notarius, scriba 1192.

beim Consulatus civitatis et burgi.

Obertus de Langasco,[50] (notarius), scriba 1225—1226.
magister Urso,[51] (notarius), scriba 1225—1234 (1238?).
Obertus de Cerredo,[52] notarius, scriba 1226—1251.
Andreas de Fraxaneto,[53] scriba 1248—1251.
Jacobus,[54] notarius, scriba 1206.
Vassallus,[55] notarius, scriba 1201—1203.
Oliverius Johannis,[56] notarius, scriba 1210—1211.

Während die übrigen Aemter also einjährig sind, bleiben die scribae gewöhnlich eine Reihe von Jahren im Dienst. Allerdings wird man anzunehmen haben, dass sie nicht für längere Zeit, sondern jedesmal für 1 Jahr angestellt wurden,[57] bei der Geschäftskenntnis jedoch, die ihr Amt verlangte, ist es erklärlich, dass sie im folgenden Jahre, wenn nicht besondere Gründe vorlagen, wieder gewählt wurden.[58] Wer darüber zu bestimmen hat, ist nicht klar.[59] Nach den vorliegenden Listen erscheint die Zahl der scribae als ganz bestimmt. Bei jedem Gerichtshof zwei, und 6 scribae comunis. Die zwei, welche in den Listen jedesmal zuerst genannt werden, begegnen zugleich in den Urkunden über eigentliche Regierungsgeschäfte am häufigsten. Man darf vielleicht annehmen, dass die übrigen teils Gerichtsschreiberdienste bei den iudices des Podesta übten, teils die Rechnungsbücher der Finanzverwaltung führten.[60] Die meisten von ihnen sind zugleich kaiserliche oder Pfalznotare. Die Gerichtsschreiber dagegen unterfertigen meist bloss als notarius. Einer von ihnen Bonusiohannes wird zum kaiserlichen Notar ernannt, nachdem er schon längere Zeit scriba war.[61] Besonders bemerkenswert ist der Zusammenhang der Gerichtskanzleien mit der erzbischöflichen Kanzlei.[62] Die Erklärung dafür möchte in dem Umstand zu suchen sein, dass die Gerichtshöfe im Palaste des Erzbischofs tagen, die erzbischöfliche Verwaltung also immer Notare in der Nähe hatte, wenn sie Beurkundungen vornehmen lassen wollte.[63] Wann die Zahl der scribae Stellen so normiert worden ist, wie sie während des grössten Teils unserer Periode erscheint, ist nicht zu ermitteln. Noch am Ende des 12. Jahrh. erscheint sie kleiner.[64] Der Kanzlertitel wird gegen Ende des 12. Jahrh. und seit 1243[65] geführt, er scheint für den Siegelbewahrer[66] angewandt zu werden.

Bekanntlich behielten[67] die italienischen Notare des 13. Jahrh. für jede von ihnen ausgefertigte Urkunde eine Imbreviatur zurück, der öffentliche Glaubwürdigkeit zukam, und aus der die Urkunde jederzeit von neuem ausgefertigt werden konnte.[68] Die einzelnen Concepte wurden zu Notularien oder Cartularien vereinigt.[69] Die Stadtschreiber haben nun ebenfalls, wie das bei ihrer Eigenschaft als öffentlichen Notaren eigentlich selbstverständlich ist, solche Cartularien geführt. Die Bezeichnungen sind verschieden.[70] Aus diesen nun ist ein guter Teil der im Liber Jurium enthaltenen Urkunden entnommen. Daneben müssen aber in der Kanzlei eigentliche Amtsakten[71] geführt worden sein, die als cartularia comunis bezeichnet wurden und je nach den Regierungsbehörden, deren Handlungen sie beurkunden, in Jahrgänge geteilt waren; Auszüge aus ihnen sind ebenfalls in den Liber Jurium übergegangen.[72] Eine ähnliche Art Protokollführung wird, wenigstens für das Ende unserer Periode, auch für das Consil anzunehmen sein.[73] Damit hängt wohl das häufige Vorkommen von Schreibern als Zeugen zusammen. Jedenfalls gehört die Beurkundung der Consilsbeschlüsse zur Aufgabe der Stadtschreiber. Ganz ähnliche Cartularien sind jedenfalls auch bei den andern Behörden geführt worden.[74]

Neben diesen auf die laufende Verwaltung bezüglichen Cartularien, muss schon seit älterer Zeit ein besonderes registrum bestanden haben.[75] Im Jahre 1229 ordnet der Podesta an,[76] dass die Privilegien, welche die Commune von Papst, Kaiser, Königen und andren Herrschern[77] erhalten, sowie die Verträge,[78] welche sie mit vielen Herren und Communen geschlossen hat, in einem Band zusammengeschrieben werden sollen, weil sie zerstreut und schwer zu finden wären, und damit nicht die Schrift der Originale bei dem häufigen Gebrauche verwischt würde. Aus diesem Copialbuch, dem liber conventionum,[79] sind Teile im Liber Jurium enthalten. Zwei Notare, die sonst nicht zu den Stadtschreibern gehören, sind bei der Anfertigung thätig. Atto Placentinus, notarius sacri palatii, und Symon Donati, notarius.[80] Ein ähnliches Register, aber andren Inhalts, muss in den Jahren 1233—1234 von Lantelmus (de Casellis)[81] angelegt sein,[82] auch er befindet sich nie unter den Stadtschreibern.

Da so die Urkunden, die für die Geschäftsführung von Wichtigkeit, sich in verschiedenen Registern zerstreut befanden, musste es schwierig sein, eine einzelne Urkunde, die man gerade brauchte, aufzufinden. Darum beschliesst das Consil im Jahre 1253, dass der Inhalt derselben in einem Bände zusammengestellt werden soll.[83] Zur Ausführung wird magister Nicolaus de S. Laurentio, sacri palatii notarius, vom Podesta und den 8 nobiles ernannt. Auch von seiner Arbeit sind Spuren im Liber Jurium enthalten.[84] Diese Ausführungen werden genügen, um zu zeigen, worin, abgesehen von der eigentlichen Ausfertigung der Urkunden, die Thätigkeit der Kanzlei bestand.

Für eine sichere Aufbewahrung der rechtlich wertvollen Documente war jedenfalls Fürsorge getroffen.[85] Einmal findet sich sogar der Ausdruck Archiv angewandt.[86]

Ob die scribae die ganze Schreibarbeit allein besorgten, oder ob ihnen Gehülfen zur Seite standen,[87] bleibt ungewiss. Jedenfalls stehen auch den andern Behörden scribae zur Seite,[88] daher mag es sich erklären, dass einige, die weder Stadt- noch Gerichtsschreiber sind, als scriba bezeichnet werden.[89]

Von sonstiger Verwendung der scribae hören wir, dass magister Bartholomaeus Schriftstücke im Parlament vorliest.[90] Mehrfach beschwört ein scriba auch Verträge auf die Seele der consiliarii.[91] In Gesandtschaften werden die Stadtschreiber häufig verwandt.[92]

Wenn der Podesta ins Feld zieht, oder sonst in Amtsgeschäften sich von Genua entfernt, muss er für die Erledigung der vorfallenden Geschäfte Kanzleipersonal zur Verfügung haben.[93] Daher erklärt es sich, dass eine Reihe von Urkunden durch Stadtschreiber ausserhalb Genua's ausgefertigt sind.[94] Andrerseits finden sich auch Stadtschreiber in Begleitung von Gesandten.[95]

Als ein Produkt der genuesischen Stadtkanzlei kann man schliesslich noch die Annalen ansehen. Diese legen Zeugnis davon ab, dass die damaligen scribae comunis einen für jene Zeit nicht geringen Grad von Bildung besassen.

CAPITEL XI.

Das Kriegswesen.

Das Privileg Friedrich I. hatte den Genuesen das Recht zugestanden, für ihre Kriegszüge die ganze Seeküste von Portovenere bis Monaco aufzubieten.[1] Wörtlich ist diese Bestimmung in das Privileg Heinrich VI.[2] übergegangen. Friedrich II. erläutert den Begriff Kriegszug näher.[3] Die Klausel, dass durch dieses Recht der Commune die Rechte der Markgrafen nicht vermindert werden sollen, lässt er weg. Für die Compagnamitglieder ist schon in der Verpflichtung zu gegenseitigem Schutz die Pflicht zum Kriegsdienst gleichsam inbegriffen. Ausdrücklich ist überdies eine darauf bezügliche Bestimmung im Compagnabreve getroffen.[4] Für die Dienstpflicht des Gebiets bildet das vom Kaiser der Commune zu Lehen erteilte Recht die Grundlage. Die Regelung im einzelnen geschieht durch die Sonderverträge mit den im Küstenlande Ansässigen.[5] Die Bestimmungen sind sehr verschieden. Häufig beschränkt sich die Pflicht zum Kriegsdienst nur auf einen bestimmten Bezirk, auch Entschädigung wird nicht selten zugestanden. Als besondere Begünstigung tritt teilweise Befreiung bisweilen ein. Von einer Aushebung ist nicht die Rede, nur für den Dienst zur See finden sich Ansätze zu einer Matrikel. Ganz besonders erscheint es als Pflicht der Vassallen, der Commune Kriegsdienste zu leisten.[6]

Der Befehl zum allgemeinen Aufgebot wird vom Podestà erlassen,[7] nachdem er die Genehmigung des Consils zu dieser Massregel eingeholt hat. Den Leuten des Gebiets wird der Befehl durch Briefe, die mit dem Siegel der Commune versehen sind, mitgeteilt.[8] In der Stadt wird er durch Heroldsruf verkündigt.[9] Wir hören einmal davon, dass eine besondere Strafe einem jeden, der nicht mit auszieht, angedroht wird.[10] Wenn ein feindlicher Angriff bevorsteht, findet eine Art Mobilmachung statt, indem der Befehl erlassen wird, dass jeder Waffen- und Mundvorrat zum sofortigen Aufbruch bereit halten solle.[11] Gewöhnlich jedoch, so besonders bei Angriffszügen, wird der Befehl zum Auszug direkt erlassen.[12] Ehe die Aufgebotenen eintreffen, vergehen mehrere Tage. Um die Versammlung des Heeres abzuwarten, begiebt sich der Podesta bei Feldzügen zu Lande gewöhnlich an einen Ort ausserhalb der Stadt.[13] Wir werden anzunehmen haben, dass der betreffende Ort jedesmal in den Ladebriefen als Ausgangspunkt der Heerfahrt genanntwar. Die Zeit zu bestimmen, welche zwischen der Absendung der Ladebriefe und dem Beginn der Operationen vergeht, dazu fehlt es an Anhaltspunkten.

Als anwesend bei einer allgemeinen Heerfahrt hat man sonach die gesamte Bewohnerschaft von Genua und Gebiet sich vorzustellen. Nur die, welche ausser Landes sind, können natürlich nicht mitziehen.[14] Um jedoch zu hindern, dass deren Zahl zu gross werde, wird in Zeiten der Gefahr das Verbot erlassen, sich aus dem Gebiete zu entfernen.[15] Greise und solche, die wegen körperlicher Gebrechen nicht kriegsfähig sind, dürfen zurückbleiben, müssen aber nach Vermögen Beisteuer leisten.[16] Für kriegsmässige Ausrüstung, Waffen und Lebensmittel hat jeder selbst zu sorgen.[17] Als 1243 das Heer zur Belagerung von Savona aufgeboten wird, hat ein jeder ausserdem noch Zelte mitzunehmen.[18] Die Bestimmung, ob im einzelnen Falle die gesamte Mannschaft einberufen wurde, oder nur die Bewohner bestimmter Bezirke, richtete sich je nach der Wichtigkeit der Angelegenheit und der Stärke des Feindes.[19]

Als Waffengattungen erscheinen milites, balistarii und pedites.[20] Die Hauptstärke der damaligen Heere bildet nun bekanntlich die schwer gerüstete Reiterei. Da es einem jeden frei steht, mit welchen Waffen er ausziehen will, so hätte es vorkommen können, dass zu wenig Reiterei sich beim Heere befindet, zumal da den Bewohnerneiner Seestadt und gebirgigen Landschaft der Dienst zu Pferde überhaupt weniger gewohnt sein mochte. Die Nachricht des Annalisten von der Gründung einer städtischen Ritterschaft 1173,[21] sowie die Nachrichten zu 1211,[22] 1229[23] und 1248[24] werden als eine Berittenmachung, der im Ritterdienst Geübten auf Kosten der Commune zu verstehen sein.[25] Leicht möglich ist es, dass darauf bezügliche Anordnungen auch in andren Jahren getroffen waren, um eine stets kampfbereite Mannschaft zur Hand zu haben.[26]

Um die Massen, die auf den Befehl des Podesta hin zusammengekommen, militärisch verwendbar zu machen, musste Ordnung unter ihnen geschaffen werden.[27] Für die Leute des Gebiets mag eine solche natürlich gegeben gewesen sein, nach den Orten, aus denen sie kamen. Für die Städter wird sie künstlich geschaffen in Anlehnung an die Einteilung der Stadt in Compagnen. Eine jede hat ihr besonderes Banner und Bannerträger, je einen für Ritter und Fussgänger.[28] Die feierliche Einsetzung zum Bannerträger erfolgt im Parlament. Die einzelnen Compagnen haben ihre besonderen Farben und Wappen. Als das Feldzeichen der Commune gilt das vexillum S. Georgii.[29] Man wird doch wohl an ein bestimmtes Banner denken müssen. Nur so lässt es sich verstehen, dass 1255[30] dem Podesta von Lucca das vexillum s. Georgii übergeben wird, zum Unterpfande dafür, dass Genua den versprochenen Feldzug gegen Pisa auch ausführen wird.

Die Dauer einer Heerfahrt richtet sich je nach dem Zwecke, den sie verfolgt.[31] Die Verluste, die der Heerbann, wenigstens bei Kriegen zu Lande erleidet, wird man sich als sehr gering vorzustellen haben.[32] Wie es überhaupt mehr als Ziel der damaligen Kriegsführung erscheint, dem Feinde viel Leute wegzufangen, als viele Feinde zu erschlagen. Das letztere erzeugt nur um so grössere Erbitterung, während man in den Gefangenen Geisseln in den Händen hat, um den Gegner zu zwingen, sich den gestellten Bedingungen zu unterwerfen.[33]

Ist die Heerfahrt zu Ende, so wird das Heer förmlich entlassen.[34]

Von der förmlich angekündigten Heerfahrt, der besondere Vorbereitungen vorausgehen, ist der tumulturische Auszug noch zu unterscheiden.[35] Jeder Bewohner von Stadt und Gebiet muss sich ja doch im Besitz von irgend welchen Waffen befinden.[36] Wenn also der Ruf zu den Waffen erschallt und Sturm geläutet wird,[37] kann in kürzester Zeit eine bewaffnete Macht versammelt sein. Allerdings kann sich solch ein eilig zusammengeraffter Haufen nicht lange im Felde halten, grössere Unternehmungen verlangen sorgfältige Vorbereitung.[38] So ist besonders die Anlage von Magazinen für den Feldzug 1227 beachtenswert,[39] sowie der Bau von Belagerungsmaschinen.

Wir sahen oben, dass zur militärischen Organisation der aufgebotenen Volksmenge die alte Einteilung der Stadt in 8 Bezirke angewandt wird.[40] Die vexilliferi sind zunächst sicher nur für den betreffenden Feldzug ernannt worden.[41] Anders jedoch gestaltet sich die Sache in den ersten Jahren des Kampfs mit Friedrich II. Nicht nur, dass äussere Feinde beständig die Stadt bedrohen, auch im Innern muss die herrschende Partei beständig vor ihren Widersachern auf der Hut sein. Vielleicht wurden damals vexilliferi für Jahresfrist oder auf länger gewählt.[42] Die Annalen bringen keinen direkten Bericht darüber. Es ist aber höchst wahrscheinlich, dass die vexilliferi in engstem Zusammenhange mit den 2 capitanei populi et comunis stehen,[43] die 1239 vom Podesta eingesetzt werden.[44] Die 25 servientes, die einem jeden von ihnen zugeteilt sind,

hätten denn doch die Kräfte der Commune nicht wesentlich vermehrt. Vielmehr hat man in jedem capitaneus den militärischen Anführer von 4 compagnae zu sehen, sowie in dem vexillifer den Führer von einer compagna.[45] Es sind rein militärische Funktionen, die ihnen obliegen. Sie werden gleichmässig zum Kampf gegen die inneren, wie gegen die äusseren Feinde verwandt.[46] Die Amtsdauer scheint sich auf länger als ein Jahr zu erstrecken. Eine ständige Institution ist jedoch nicht daraus hervorgegangen.[47] Wahrscheinlich schon 1241 wieder wird das Capitaneat aufgehoben, nachdem die Gegenpartei aus der Stadt vertrieben ist. Wenn auch die beiden derzeitigen Capitane zu den eifrigsten Anhängern der kirchlichen Partei gehörten, so war diese selbst doch keineswegs so in sich einig,[48] um eine so bedeutende Macht, wie sie in der Führerschaft des militärisch organisierten populus[49] lag, unbedenklich an zwei ihrer Mitglieder übergeben zu können. Ueberdies musste es gefährlich erscheinen, den populus seine Kraft fühlen zu lassen. Darum verschwinden capitaneus und vexilliferi bald wieder.[50]

Das genuesische Kriegswesen hat somit noch die allgemeine Dienstpflicht zur Grundlage. Schon sind jedoch die Spuren des beginnenden Söldnerwesens erkenntlich. Besonders an Panzerreitern scheint es in Genua zu fehlen.[51] Wir haben oben gesehen, wie man dem Mangel abzuhelfen suchte. Einfacher jedoch war es, wenn man kriegserfahrene Ritter von ausserhalb heranzog. Wir hören zu 1221,[52] dass 15 Ritter aus Brescia, aus Freundschaft zu dem Podesta des Jahres, der ihr Landsmann war, sich an einem Feldzuge der Commune beteiligten und keine Geschenke dafür annehmen wollten. Mehr als 500 fremde Ritter nahmen an dem Zuge 1227 Teil,[53] indessen sie lassen sich doch den Schaden, den sie erleiden, und die Reisekosten vergüten. Einige nehmen auch Sold.[54] Schon zeigen sich eigentliche Soldverträge, in denen man die ersten Spuren des späteren Condottierewesens erkennen kann.[55] Indessen scheinen doch gewöhnlich die Söldner einzeln angeworben zu sein.[56] Handelt es sich hierbei meist um Anwerbung von Auswärtigen, so werden die kleineren Unternehmungen zur See meist von einheimischen, von der Commune in Sold genommenen Schiffen ausgeführt.[57] Im Seewesen liegt gerade die Hauptstärke Genua's. Wie es selbst vom Grafen Thomas von Savoyen sich gegen Soldzahlung ein Ritterheer verschafft, so leistet es mit seiner Flotte dem Papst gegen Geldzahlungen Hülfe.[58] Für Landkriege sind es besonders die balistarii, zu deren Stellung sich Genua in Verträgen verpflichtet.[59] Unfraglich hat man auch in ihnen Söldner zu erblicken.

Eine wirkliche Notwendigkeit ist die Anwerbung von Söldnern zur Verteidigung von festen Plätzen. Es kann unmöglich einem Teile des Aufgebots zugemutet werden, häufig längere Zeit ohne Entschädigung an einem Platze zu liegen, dessen Bewohnerschaft nicht zahlreich genug ist, ihn zu schützen.[60] Einer ständigen Besatzung bedürfen vor allem die Burgen, die in Ventimiglia und Savona angelegt sind, um diese Städte in Unterwürfigkeit

zu halten.[61] Wir hatten oben gesehen, dass im 12. Jahrhundert, wenn Burgen von der Commune neu angelegt wurden, zugleich auch Bewohner dort angesiedelt wurden, denen die Pflicht oblag, die Burg zu verteidigen. Es scheint als ob auch bei Burgen, die nicht der Commune gehörten, ähnliche Verhältnisse bestanden haben.[62] Man wird anzunehmen haben, dass der lästige Wachdienst auf der Burg durch Geld abgelöst wurde,[63] und dass dafür der Herr der Burg eine ständige Besatzung servientes besoldete. So erscheinen in den Burgen der Comune castellani und servientes[64] mit festem Gehalt. Zeitweilig findet eine Revision statt, um zu untersuchen, ob die servientes vollzählig, und ob Waffen und Lebensmittel in hinreichender Menge vorhanden sind.[65]

Erwähnt sei noch, dass sich in einer Reihe von Verträgen mit Besitzern von Burgen im Gebiet die Verpflichtung findet, dieselben im Kriegsfall auf Ersuchen der Commune zur Verfügung zu stellen,[66] bei den Vassallen Genua's gehört dies zu den Lehnspflichten.

CAPITEL XII.

Das Finanzwesen.

Um einen Einblick in die genuesische Finanzverwaltung zu gewinnen, ist es vor allem nötig, einen Ueberblick über die verschiedenen Möglichkeiten sich zu verschaffen, durch die die Verwaltung der Commune Geld erlangen konnte.[1] Als das einfachste Mittel wohl ist das Umlageverfahren, die Einsammlung der Collecte zu bezeichnen. Zu ihrer Zahlung ist jedes Compagnamitglied verpflichtet.[2] In den Unterwerfungsverträgen wird vielfach die Verpflichtung zur Zahlung der Collecte ausdrücklich erwähnt.[3] Einzelne Befreiungen scheinen von jeher vorgekommen zu sein.[4] Beachtenswert ist aber, dass sie sich nach 1240 häufen,[5] und grade sowichtige und zahlungsfähige Orte wie Savona, Alberga und Ventimiglia dies Vorrecht erlangen.[6] Gegenstand der Besteuerung ist das Vermögen[7] und zwar zunächst der Grundbesitz das immobile. Der Wert desselben wird nach librae berechnet, also in Geld abgeschätzt.[8] Die Einschätzung scheint in der Weise vorgenommen zu werden, dass jeder Steuerpflichtige eidlich versichert, den Wert seines Eigentums richtig anzugeben.[9] Als besondere Vergünstigung wird es anzusehen sein, wenn in einzelnen Verträgen nicht der gesamte Besitz als steuerpflichtig erscheint, sondern eine feste Summe angesetzt wird, die als das zur Collecte heranzuziehende Vermögen des Betreffenden gilt.[10] Erhoben wird die Collecte in Quoten, von dem nach librae berechneten Besitze,[11] wobei unter Umständen zwischen Mobiliar- und Immobiliarbesitz ein Unterschied gemacht wird. Ueber das ganze Verfahren waren Bestimmungen in den Statuten vorhanden, in besonderen Cartularien war der Wert des steuer-

pflichtigen Besitzes aufgezeichnet.[12] Die Besitzungen der Kirchen scheinen Freiheit von der Collecte genossen zu haben.[13]
Die Höhe der Geldsumme, welche bei der Einsammlung der Collecte einkam, ässt sich nicht abschätzen.[14] Zwischen der Collecte auf bewegliches[15] Gut und der auf unbewegliches besteht in der Erhebungsart kein wesentlicher Unterschied. Es erscheint als natürlich, dass der Grund- wie der Capitalbesitz zu den Lasten des Staats herangezogen werden.

Die Quellen erwähnen noch eine dritte Art, die collecta maris.[16] Heyck[17] betrachtet dieselbe als eine Abgabe, die von dem «stabileren Vermögen zur See d. h. den Schiffskörpern» erhoben wurde.[18] Die Möglichkeit dieser Erklärung ist nicht ganz abzuweisen. Ungleich wahrscheinlicher indessen erscheint die Auffassung der collecta maris als Steuer auf sämmtliche Waaren, die zur See von Genua weggeführt werden.[19] Es ist das im Seehandel nutzbar angelegte Kapital, welches der collecta maris unterworfen ist. Nicht als eine besondere Art der Collecte, sondern als Collecte die für einen bestimmten Zweck erhoben wird, hat man wohl die collecta pro guardia portus Bonifacii anzusehen.[20] Die Zahlung der Collecte musste immerhin der Bürgerschaft beschwerlich fallen, und so ist es begreiflich, dass die Regierung, wenn sie in einem Jahre eine grössere Geldsumme brauchte, dieselbe durch eine Anleihe aufzubringen suchte.[21] Schon können wir hier die für das spätere italienische Finanzwesen so charakteristischen Formen der monti erkennen. Wie weit die Beteiligung an einer Anleihe freiwillig oder gezwungen war, lässt sich für unsre Periode nicht entscheiden. Es bestanden wohl zwangs- und freiwillige Anleihe neben einander. Ausserordentliche Leistungen verschiedener Art werden in Kriegszeiten den Bürgern und Districtualen zugemutet.[22]

Eine aus der Gerichtsbarkeit entspringende Einnahmequelle der Commune sind die Strafgelder,[23] die Höhe der Summen, die von unterworfenen Ortschaften gefordert werden, ist nicht unbeträchtlich. Auch Confiscationen mochten der Kasse der Commune so manchen Ertrag bringen.[24] Mannigfacher Art sind die Einnahmen, welche die Commune aus dem Gebiet zieht. Bei den Burgen, die sie durch Kauf oder Abtretung erworben hat, ist sie zugleich in den Besitz der curiae und der zu diesen gehörigon Rechte getreten. Die Abgaben, Frohnden und Gerichtsgefälle, die früher dem Besitzer der curia zuflossen, fallen an die Commune,[25] damit zugleich fallen die Zollstätten an den bei den Burgen vorbeiführenden Strassen ihr zu. Bei vielen mochte ja der Ertrag nicht bedeutend sein,[26] zumal die pedagia eigentliche Wegezölle sind, die allerdings nach der Art der Waare verschieden sind, sich aber nicht nach deren Wert und Gewicht richten. Sehr ertragreich müssen dagegen die Zölle gewesen sein, welche an den beiden Haupthandelsstrassen nach der Lombardei bei Gavi und Voltaggio erhoben wurden.[27] Als dritte Zollstätte von gleicher Bedeutung für den Handel nach Tuscien erscheint

Portovenere.[28] Hinzu treten noch Bestimmungen, die in einzelnen Verträgen getroffen sind, und die der Commune auch anderweitige Einnahmen sichern.[29] Von besonderer Bedeutung ist es, dass die Monopolisierung des Salzverkaufs, wie sie zuerst 1152 eingerichtet zu sein scheint,[30] auch über die westliche Riviera erstreckt wird.[31] Der Zwang,[32] alles Salz aus den Magazinen der Commune zu beziehen, giebt es dieser in die Hand, durch beliebige Preiserhöhung ihre Einnahmen zu erhöhen.[33] Als nicht unbedeutend stellen sich die Erträge der Besitzungen der Commune in den genuesischen Handelsniederlassungen dar.[34] Ob freilich viel davon in die Kasse der Commune selbst floss, oder ob sie nicht vielmehr in den Kosten der Colonialverwaltung aufgingen, ist nicht zu ermitteln.[35]

Die eigentlichen Auflagen auf den Handel werden selbstverständlich in Genua selbst erhoben. Am Thore an der Landseite wird ein Wegezoll pedagium gefordert.[36] Wenn eine Uferabgabe und etwa ein Platzgeld für Schiffe im Hafen in unserer Periode nicht erwähnt werden, so liegt das wohl nur an der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials.[37] Bei dem Segelfertigmachen der Schiffe scheint irgend eine Gebühr entrichtet worden zu sein.[38] Einfuhr, Ausfuhr und Verkaufsgebühren sind wohl nicht ausschliesslich nach fiscalischen Rücksichten geregelt. In den vielen Handelsverträgen werden fast für jede Stadt andre Normen festgesetzt. Der Import von ausländischen Waaren zur See soll möglichst in den Händen der genuesischen Kaufleute sein, darum unterliegen die Waaren, welche von Kaufleuten nach Genua gebracht werden, ungleich höheren Abgaben, als die zu Lande eingeführten,[39] und offenbar auch höheren, als die Genuesen selbst zu zahlen haben. Nicht so drückenden Beschränkungen unterliegt die Ausfuhr.[40] Es ist das Bestreben der genuesischen Handelspolitik, den Absatz der Waaren zu erleichtern. Von ähnlichen Interessen wird wohl auch die verschiedene Normierung der Verkaufsabgaben für Einheimische und Fremde geleitet. Recht eigentliche Finanzzölle dagegen sind die Abgaben, die gerade auf die notwendigen Lebensmittel, sowie auf blühende Geschäftszweige gelegt werden.[41] Die Errichtung neuer Zölle steht ganz im Belieben der Commune und bedarf keiner kaiserlichen Bestätigung.[42] Wenn die Commune Geld braucht, kann sie einen neuen Zoll einrichten,[43] soweit dem nicht Verträge mit andern Städten entgegenstehen. Die Bestimmung darüber wird vom Podesta mit Zustimmung des Consils getroffen, in der Weise, wie jede andere Verwaltungsmassregel angeordnet wird.[44] So ist es auch der Podesta, welcher den Befehl, die Collecte zu zahlen, erlässt.[45]

Die Einkassierung der Gelder, welche die Commune zu empfangen hat, kann, zumal wenn dieselben nicht in Genua selbst zahlbar sind, nicht stets durch den Podesta selbst erfolgen. Darum findet sich öfters die Bestimmung, dass Geld an den Podesta, oder den besonders von ihm Beauftragten, seinen missus, zu zahlen sei.[46] Wir sehen, dass dem Podesta zu solchen wie zu

andern Sendungen ein geeignetes Personal in seinem Gefolge zur Verfügung steht, so dass die Genuesen selbst nicht all zu oft zu solchen Leistungen herangezogen zu werden brauchen.[47] Für die Erhebung der Zölle nun sind, wie das in der Natur der Sache liegt, ständig angestellte Beamte nötig. So werden die pedagia von pedagerii eingezogen.[48] Die Salzmagazine werden von cabellatores verwaltet.[49] Eher eine Hafenbehörde scheinen die riparii zu sein.[50] Für Einnehmer einiger Arten von Zöllen findet sich der Titel consules.[51] Am häufigsten begegnen die consules introitus maris oder consules maris.[52] Vielleicht, dass sie im Zusammenhang mit der Erhebung der collecta maris stehen, doch ist ihre Thätigkeit keinesfalls darauf beschränkt.[53]

Die ordentlichen Ausgaben der Commune bestehen in dem Gehalte für die Beamten, sowie in dem Solde für die Besatzungen der Burgen, die ausserordentlichen besonders in den Kriegskosten.

Die Oberaufsicht über die Einnahmen wie die Ausgaben hat der Podesta mit den 8 nobilos.[54] Ihnen liegt es ob, das Gleichgewicht zwischen beiden Factoren des Haushalts der Commune herzustellen. Die Hauptschwierigkeit dabei lag in der Höhe der ausserordentlichen Ausgaben und in der Unmöglichkeit, sie im voraus zu berechnen.[55] Andrerseits gab es auch ausserordentliche Einnahmen, die ebensowenig jährlich auch nur annähernd gleich waren.[56] Dass ein Staatsschatz gesammelt worden wäre, davon erfahren wir nichts.[57] Die Zölle gehen nur langsam ein. Wenn aber etwa eine Flotte zu rüsten war, so brauchte man schnell baares Geld. Sich dasselbe zu verschaffen, war nun die Collecte, zumal die vom Immobiliar-Vermögen, sehr geeignet.[58] Indessen musste sie immer als eine drückende Abgabe erscheinen.[59] Darum erscheint schon seit alter Zeit[60] der Verkauf der Einkünfte aus einer bestimmten Auflage für mehrere Jahre gegen ein Pauschquantum, das sofort ausbezahlt wird. Die Eingänge der betreffenden Zölle werden von den Beamten der Commune erhoben,[61] aber an die Käufer abgeliefert. Wohl zur Sicherung gegen Benachteiligung der Commune durch zu niedrige Angebote, erfolgte der Verkauf öffentlich an den Meistbietenden.[62] Darin liegt nun ein Mittel, im Falle, dass plötzlich grosse Ausgaben nötig werden, sofort Geld in die Hand zu bekommen.[63] Die grosse Gefahr lag nur darin, dass es vorkommen konnte, dass dann sämtliche Einkünfte eines Jahres vorweggenommen waren. Das scheint 1214 der Fall gewesen zu sein.[64] Offenbar waren in diesem Jahre die Einnahmen so reduciert, dass sie nicht einmal zu den ordentlichen Ausgaben reichten. Darum werden der Bürgerschaft ausserordentliche Anstrengungen zugemutet, das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen.[65] Damit dies in Zukunft nicht wieder nötig werde, wird bestimmt, dass die Einkünfte nicht auf längere Zeit als auf ein Jahr verkauft werden dürfen, ausser der cabella salis und einigen weniger bedeutenden, für die zwei Jahre erlaubt werden. Auf die Dauer ist diese Bestimmung trotz der feierlichen Eide, mit denen sie gesichert werden sollte, nicht be-

obachtet worden und konnte es wohl auch nicht werden.[66] Trotz dem Schweigen der Annalen dürfen wir annehmen, dass die alten Missbräuche im Finanzwesen am Ende unserer Periode wieder eingerissen waren, und dass die durch eigennützige Verwaltung erzeugte Geldnot der Commune nicht am wenigsten Veranlassung zu der Umwälzung des Jahres 1257 gab.[67]

CAPITEL XIII.

Die Verwaltung des Gebiets.

Wie schon oben dargelegt wurde, ist die Bewachung der Burgen der Commune Castellanen anvertraut,[1] deren Zahl bei wichtigeren Plätzen bis zu 3 beträgt. Ausser der Sorge für die militärische Seite ihres Amtes, sind sie auch mit der Wahrnehmung der sonstigen Rechte der Commune betraut. Sie verwalten das Grundeigentum sowie die Hoheitsrechte, welche die Commune von den früheren Eigentümern des betreffenden Ortes überkommen hat.[2] Als weitere Behörde finden sich sodann Consuln in den Flecken,[3] wie das schon im 12. Jahrhundert der Fall war.[4] An manchen Orten mögen sie frei von den Bewohnern gewählt worden sein, vielfach aber werden sie vom Grundherrn, wo dieses die Commune Genua ist, demnach von dieser ernannt.[5] Im eigentlichen Distrikt jedoch setzt sie auch dort die Consuln ein, wo sie nicht Grundherrin ist, denn hier steht ihr allein das merum et mixtum imperim zu.[6] Den Consuln steht die Civiljurisdiction zu.[7] Jedenfalls hat man sie als an der Spitze der Commune ihres Ortes stehend sich zu denken, so dass sie dieselbe gegen aussen vertreten.[8] Wohl um die Ausgaben ihrer Commune zu bestreiten, legen sie gewisse Steuern auf.[9] An einigen Orten steht den Consuln ein Consil zur Seite.[10] Die Versammlung sämmtlicher Ortsbewohner wird als parlamentum oder publica concio bezeichnet.[11]

Etwa in derselben Zeit, in der in Genua an die Stelle der Consuln Podesta's treten, geschieht der Uebergang zu dieser Regierungsform auch in den Städten der westlichen Riviera,[12] ganz unter denselben Schwankungen wie in Genua selbst. Als sich nun 1227 Savona auf Gnade und Ungnade übergiebt,[13] wird offenbar an die bestehenden Verhältnisse angeknüpft. An die Stelle des frei gewählten Podesta tritt ein von der Commune Genua eingesetzter,[14] ebenso wird Albenga behandelt[15] und schon 1222 Ventimiglia. In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. finden wir nun auch an andren Orten des genuesischen Gebiets Podesta's. Allem Anschein nach sind dieselben an Stelle der früheren Castellane und Consuln getreten.[16] Damit ist die gesammte Verwaltung des betreffenden Orts in einer Hand concentriert. Dass nun an

sich ein Widerwille in der Bevölkerung gegen die Abschaffung des Consulats bestanden hätte, ist nicht anzunehmen.[17] Allein der von der Commune Genua eingesetzte Podesta erscheint als deren Beamter, hat ihre Interessen in erster Linie wahrzunehmen. Gleichsam als Vertreter des von ihm regierten Ortes stehen ihm die Consiliarii gegenüber.[18] Jeder Podesta erhält ein bestimmtes Gehalt,[19] so wird es erklärlich, dass die Commune das Recht, Podesta's einzusetzen, als ein nutzbares auffasste und diese Aemter wie andre Einkünfte öffentlich versteigerte.[20] Ob dies freilich den Statuten entsprach, muss dahingestellt bleiben.[21]

So erscheint am Ende unserer Periode das unmittelbar unter der Commune stehende Land in Amtsbezirke potestatiae geteilt, ohne dass indessen diese Ordnung durchweg eingeführt worden wäre.[22] Die drei bedeutendsten Städte der westlichen Riviera erhalten 1251 das Recht ihren Podesta selbst zu wählen, doch muss derselbe aus Genua stammen.[23]

Es ist ein für die Entwicklung Genua's in der Folgezeit nicht unwichtiger Punkt, dass die nobiles durch Bekleidung der Aemter im Gebiet daselbst sich einen mächtigen Rückhalt für ihre Parteibestrebungen zu verschaffen im stande sind.

Anmerkungen zur Einleitung.

[1] Paulus Diaconus II 25.

[2] Paulus Diaconus IV 45. Fredegar SS. rer Merow. B. II, S. 156. Z. 30.

[3] Im Cartario Genovese ed. L. T. Belgrano ist die älteste in Genua vorhandene Urkunde von 965. s. Atti II. 1, S. 14 Nr. 6. Im Registrum curiae archiepiscopalis Januae Atti II 2 ist allerdings ein Libell von 916 erhalten. (l. c., S. 159) die nächstälteste Urkunde (l. c., S. 387) ist vom Jahre 946.

[4] S. Liutprand: Antapodosis IV. 5.

[5] Atti B. II 1 und 2 und L. J. B. I.

[6] Innsbruck 1886.

[7] L. c., S. 7 ff. Einzelne von Heyck's positiven Aufstellungen, besonders die von der Entstehung der Compagna aus Kaufmannsgilden, sind wohl mit Recht von H. v. Voltelini in der Besprechung von Heyck's Werk in den Mitt. d. Inst. f. Oestr. Gesch. Forsch. B. 8, S. 496 zurückgewiesen worden.

[8] Monumenta Germaniae SS. B. 18. Von der neuen Ausgabe von L. T. Belgrano in Fonti per la storia d'Italia, B. 11. Genova 1890, ist erst der erste Band bis 1173 reichend erschienen. (Der Einheitlichkeit wegen ist in dieser Arbeit nur nach der Monumenten-Ausgabe citiert.)

[9] Ediert in Historiae Patriae Monumenta B. VII und B. IX als Liber Iurium B. I-II.

[10] Das breve consulum pro comuni von 1143 ed. unter der Bezeichnung statuta consulatus Januensis von G. B. F. Raggio Monumenta historiae patriae B. II. Leges municipales B. 1, S. 235 ff. mit ausführlichen Erläuterungen. Die 2 Compagnabreven von 1157 und 1161 am bequemsten zu benutzen in dem Paralleldruck Atti I, S. 176 ff.

[11] Monographische Behandlung von Th. Blumenthal: Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Genua's im 12. Jahrhundert. Gött. diss. 1872. In Betracht zu ziehen noch besonders Lastig: Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts. Stuttgart 1877, und das schon erwähnte Werk von Heyck.

[12] Soviel ist Lastig zuzugeben, wenn er sagt (S. 85): «Das Podestat darf niemals zu einem wesentlichen Hauptabschnitt für Darstellungen der genuesischen Verfassungsgeschichte erhoben werden.»

[13] Storia dell' antica Liguria e di Genova 4. B. Turin 1834.

[14] Nuova istoria della repubblica di Genova. Firenze 1858—64. 4 B.

[15] L. c., S. 8. n. 6.

[16] Belege dafür s. u.

[17] Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts. Stuttgart 1877.

[18] In der Abhandlung über das aristokratische Regiment in Genua. Giornale Ligustico B. VI, S. 113.

[19] Zeitschrift für Handelsrecht B. 32. (N. F. B. 17) 1886, S. 490 ff.

[20] S. die Einleitung der Pertz'schen Ausgabe. M. G. SS. 18, S. 4. ff. Eine nicht-unwichtige zeitgenössische Quelle ist auch: Ursonis notarii de victoria quam Genuenses ex Frederico II retulerunt anno 1242 carmen H. P. M. Ch. II, S. 1741 ff., über Urso s. u.

[21] Ed. L. T. Belgrano in Atti B. 18. Genova 1887.

[22] Citieren werde ich dieselben als W. rg.

Anmerkungen zu Capitel I.

[1] S. Hegel: Ital. Städteverf. B. I, S. 474 ff. B. II, S. 13, S. 64, S. 88 ff.

[2] L. c., S. 142 ff.

[3] Sehr mit Recht weist Heyck, S. 143, auch auf die verhältnismässige Dürftigkeit der Quellen hin.

[4] Die Verhältnisse von Corsika und Sardinien sowie die der genuesischen Kolonien fallen ausserhalb des Bereichs dieser Arbeit.

[5] M. G. SS. I, S. 193 Z. 33 s. Lastig, S. 37.

[6] Atti II 1, S. 46, S. 159 etc. s. Lastig l. c.

[7] B. II, S. 88.

[8] S. Belgrano in Illustrazione del registro Arcivescovile Atti II 1, S. 337 ff.

[9] S. Atti II 1, S. 150 Nr. 107 vom Jahre 1033, Atti II 1, S. 101. 1018 2. Febr. in comitatu Januense et in valle Lavania über den Ausdruck marca Januensis s. Bresslau Jahrb. Conrads II. B. I, S. 441 ff.

[10] Deren Stammbaum s. Belgrano im Anhang zu Atti II 1 comites de Lavania z. B. Atti II 2, S. 16.

[11] S. die Bestimmung der consuetudines von 1056. L. J. I., S. 3 massarii vestri super vestris rebus residentes etc. Die Inscriptio der Urk. lautet cunctis habitantibus infra civitatem Janue etc. s. darüber G. Lumbroso: sulla storia dei Genovesi avanti il M. C. (Torino 1872), S. 57.

[12] L. J. I., S. 34a. homines qui habitant super donicatos Januensium vgl. Als, S. 80 Z. 53 ff.

[13] Atti II 2, S. 24 ff.

[14] Angelegt ist das registrum 1143 s. Atti II 2, S. 4.

[15] Deren Stammtafeln zusammengestellt von Belgrano im Anhang zu Atti II 1. Caffaros Abstammung auf Tafel Nr. 36.

[16] S. die Einleitung zu den Annalen in Fonti B. 11, S. LXIX.

[17] Interessant für die hier in Betracht kommenden Fragen ist auch die Stelle Als., S. 80 Z. 49 ff.

[18] L. J. I., S. 1 Nr. 1.

[19] Wie das im 12. Jahrh. allerdings geschehen, s. unten.

[20] Drei von vier Consuln 1102 gehören zu den Nachkommen der alten Vicegrafen.

[21] S. auch die Urk. von 1052. Canale I., S. 409 über sie Lastig S. 46. Den Irrtum betreffs der angeblich dort vorkommenden Consuln hat Heyck richtig entdeckt (S. 35 f.). Der Notar Wullemus qu. Boni Jahannis ist sicher identisch mit dem Guillelmus qu. Boni Johannis Atti 18, S. 261, 307, 353 vgl. u.

[22] Als. S. 45 Z. 6.

[23] Als. S. 11 Z. 33 über diese vielerörterte Frage vgl. Lastig S. 79 ff.

[24] Atti I, S. 80, wegen der Datierung s. Lastig S. 201.

[25] Nach Raggio Erläutr. zum Consularbreve LL. munic. I, S. 264 zu Cap. 15 identisch mit dem Flüsschen Laestra bei Cogoleto.

[26] Nach Raggio l. c. identisch mit Rovereto zw. Zoagli und Chiavari.

[27] L. J. I, S. 109 Nr. 110. Ego ero habitator huius civitatis Janue secundum usum et consuetudinem aliorum civium huius terre etc.

[28] Miscellanea di Storia Italiana B. 11, S. 513 ff. als Cap. 62, S. 633.

[29] Ueber die Datierung s. Lastig S. 202.

[30] s. Atti II 2, S. 764.

[31] Man vgl. z. B. S. 738 Cap. 210 den Anfang mit dem identischen Cap. 5 Atti I. S. 82 qui statt quod, differt statt deffert, in fehlt etc.

[32] Atti I, S. 80 secundum quod determinatum est in brevi consulum comunis, Misc. XI, S. 633 secundum quod determinatum est in brevibus consulum. Es beweist das übrigens, dass die Entstehungszeit dieses capitulum höher hinaufzurücken als 1229, denn damals gab es kein breve der C. p. c. mehr. (s. u.)

[33] LL. munic. I, S. 241 ff.

[34] S. 246 Cap. 24 de illis lamentacionibus que ante nos venerint et determinatim non fuerint scripte in brevi consulum de placitis faciemus iustitiam bona fide, si vero homines fuerint habitantes a Roboreto usque ad Gestam et a iugo usque ad mare.

[35] L. c., S. 242. Cap. 6. s. auch Cap. 5, Cap. 33, Cap. 44.

[36] L. c. Cap. 58.

[37] Roboretum und Chiavari liegen dicht beieinander s. o.

[38] II, S. 89. Distrikt ist das Weichbild, über welches sich die unmittelbare Jurisdiction der Stadt erstreckt, s. L. J. I., S. 232 b. omnes de districtu eorum habitantes a Roboreto usque gestam et a iugo usque mare et ultra ipsa confinia etc. übrigens schon Raggio LL. munic. I, 264 so, man darf jedoch nicht vergessen, dass später districtus den gesamten genuesischen Machtbezirk bezeichnet z. B. L. J. I., S. 513 a. Januenses et de districtu Janue a Corvo usque Monachum.

[39] S. u.

[40] Als. S. 15 Z. 19. Die Urk. L. J. I., S. 13 Nr. 7 gehört ins Jahr 1202 wie Uebereinstimmung von Indiction und Tagesdaten ergiebt; vgl. auch L. J. I., S. 511 a, S. 523 d, S. 524 d, wo ein Notar mit demselben Namen und Titel 1204 f. vorkommt.

[41] Inschr. bei Raggio LL. mun. I, S. 258; in diese Zeit gehören vielleicht die undatierten Urkunden L. J. I., S. 62 Nr. 53, S. 64 Nr. 56 und Nr. 57, s. übrigens Heyck S. 149 f.

[42] S. L. J. I., S. 31 Nr. 21, S. 32 Nr. 22.

[43] Als. S. 18 Z. 43. Lavanienses gemeint, kann nur das schon damals vielfach verzweigte Geschlecht sein, dem Lavagna und die Burgen der Umgegend gehören.

[44] L. J. I, S. 58 f. Nr. 47—48.

[45] Die Namen sind aufgeführt, L. J. I., S. 59 Nr. 48, nur 2 Opizo comes und Oddo comes führen den Grafentitel.

[46] S. L. J. I., S. 61 ff. Nr. 51 und Nr. 52.

[47] S. 149 ff.

[48] Ueber die Ortsbestimmung s. Atti II 2, S. 752, die Urk. L. J. I., S. 80 Nr. 77

[49] Richtiger Halbinsel, s. Atti II 2, S. 765.

[50] Als. S. 20 Z. 28, L. J. I., S. 112 Nr. 115, S. 113 Nr. 116. L. J. I., S. 103 Nr. 103 enthält nicht die Belehnung der Grafen von Lavagna mit der neu erbauten

Burg, wie Note 42 der Annalenausgabe in den M. G. sagt, sondern wie das Regest der Urkunde im L. J. richtig sagt, den Eid, den die Grafen leisteten, als die Burg erbaut wurde. S. auch L. J. I., S. 156 Nr. 172.

[51] L. J. I., S. 113 b.

[52] L. J. I., S. 112 d., ihre Zahl beträgt 13. L. J. I., S. 113 c.

[53] Levaggi im Thal des Lavagnaflusses, s. Atti II 2 S. 715. Die darauf bezüglichen Urkunden L. J. I., S. 102 Nr. 101 und Nr. 102, S. 104 Nr. 104. Der Hergang ist der, dass die Besitzer des Bodens, auf dem die Burg zu erbauen, denselben der Commune schenken. Die homines de Levagi wurden dann mit der Burg belehnt.

[54] Bei Cogorno in der Nähe von Lavagna L. J. I., S. 108 Nr. 109, dass homines de Cucurno S. 108 c gleich ist domini de Cucurno ergiebt sich daraus, dass später S. 108 d von homines predictorum dominorum gesprochen wird.

[55] L. J. I., S. 111 Nr. 113.

[56] L. J. I., S, 109 ff. Nr. 110—112.

[57] Bei Moneglia Atti II 2, S. 712.

[58] Bei Casarza (in der Nähe von Sestri) Atti II 2, S, 734.

[59] L. J. I., S. 194 ff. Nr. 224—226, s. auch L. J. I., S. 192 Nr. 220.

[60] L. J. I., S. 163 Nr. 182.

[61] Als. S. 15 Z. 52.

[62] 1127. Voltaggio (Vultabium) im Besitz der Commune Genua. S. L. J. I., S. 28 Nr. 17.

[63] Als. S. 17 Z. 47.

[64] Als. S. 19 Z. 48 von Kauf der Burg gesprochen, dies bestätigen die vorhandenen Urkunden nicht. L. J. I., S. 73 ff. Nr. 69—71. Doch ist nicht ausgeschlossen, dass trotzdem die Annalen richtig berichten, weil wir nicht wissen, ob das L. J. alle auf diese Angelegenheit bezüglichen Urkunden aufgenommen hat. Dass die Zwistigkeiten 1124 begonnen haben, möchte ich aus der Stelle S. 74 d. schliessen, es heisst dort, die Herren der Burg sollen zurückerhalten alles, was sie in Voltaggio besassen, a tribus annis postquam comune Janue habuit Vultabium. Aus dieser Stelle, sowie aus L. J. I., S. 75 c. (in dem Vasalleneide), wo sie versprechen, nicht Hülfe zu leisten, dass die Commune irgend eine Besitzung vor allem aber Amelium oder Voltaggio verliere, möchte ich schliessen, dass Amelium bei Voltaggio liegt. Beide Burgen nebeneinander genannt L. J. I., S. 105 c.

[65] Dies scheint aus den Urk. L. J. I., S. 94 Nr. 90—91. S. 98 Nr. 96 sich zu ergeben.

[66] Als. S. 21 Z. 28. L. J. I., S. 105 f. Nr. 105—106 müssen älter sein als 1148. Die Urkunden über den Ankauf der Burg und der Hälfte der dazugehörigen curia L. J. I., S. 135 Nr. 141—143. L. J. I., S. 107 Nr. 108 gehört wohl auch zu 1148. curia bezeichnet, vgl. Atti II 2, S. 33 de tota curia Molaciane l. c. S. 49 in curia S. Petri de Arena, soviel als curtis, palatium. Es ist der Herrenhof mit den dazu gehörigen Rechten.

[67] L. J. I., S. 137 Nr. 144. L. J. I., S. 146 Nr. 156.

[68] L. J. I., S. 146 Nr. 157. Vielleicht hängt damit auch die Schenkung der Burg. Tevigla L. J. I., S. 147 Nr. 158 zusammen, und deren Vergabung zu Lehen an die Schenkenden. L. J. I, S. 154 Nr. 170.

[69] L. J. I., 175 Nr. 200 s. auch S. 100 Nr. 98, S. 147 Nr. 159, S. 154 Nr 169.

[70] Einmischung in die dortigen Verhältnisse schon 1110, s. L. J. I., S. 19 Nr. 13 im Anschluss an die Rechte des Bistums Genua auf San Remo. Darüber die eingehende Erörterung von Belgrano Atti II 1. S. 469 ff.

[71] S. Siro et populo Januensi. Als. S. 18 Z. 17 ff.

[72] Von Ponzone s. Bresslau: Conrad II B. 1 S. 398.

[73] L. J. I., S. 51 Nr. 38 und Nr. 39.

[74] Das Versprechen, Albert Guercius, Mitbesitzer der Burg Varago (Varazze), nicht in die Compagna aufzunehmen zeigt, dass im Westen noch 1135 die alte Grenze des Distrikts nicht überschritten ist.

[75] 1138, Dezember, befindet sich ein genuesischer Gesandter bei Konrad III, L. J. I., S. 58 a, der die Ausstellung des Münzprivilegs erlangt. Dieses wird durch den königlichen Kanzler nach Genua gebracht 1139. Als. S. 19 Z. 32. 1158. s. Als. S. 27 Z. 24 ff. tragen genuesische Gesandte Friedrich I. vor, dass Kaiser Conrad, (womit aber doch nur Conrad III. gemeint sein kann) bewegt durch die Bitten unzähliger, die von den Ventimigliesen ausgeplündert, die Genuesen beauftragt habe, diesem Unwesen ein Ende zu machen. An der Richtigkeit dieser Erzählung zu zweifeln, liegt kein Grund vor. Ich denke man hat die Gesandtschaft Genuas an den König, die Absendung des Kanzlers nach Genua, den Auftrag zum Einschreiten gegen Ventimiglia und die Einnahme des Orts in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Bernhardi Jahrb. Conrad III, S. 65 scheint dieses Eingreifen des Königs in Italien übersehen zu haben.

[76] L. J. I., S. 70 f. Nr. 65 über die Genealogie der Markgrafen s. Bresslau Jahrb. Konrad II B. I, Stammtafel S. 405.

[77] Ab Armedano (Arma östlich von San-Remo s. Raggio LL. mun. I, S. 264 d) abwärts, nach Raggio beginnt bei Turbia die zur Provence gehörige Grafschaft Nizza.

[78] Als. S. 19 Z. 37.

[79] Als. S. 27 Z. 15.

[80] L. J. I., S. 116 Nr. 120 nur die Urkunde, in der der Graf seine Besitzungen der Commune Genua schenkt, es ist klar, dass die dazugehörige Urkunde, in der er das Geschenkte zu Lehen erhält, nur zufällig fehlt. Schenkung und sofortige Belehnung mit dem Geschenkten z. B. L. J I., S. 73 ff. Nr. 69 und Nr. 70. L. J. I., S. 526 ff. Nr. 481 und 482. Vielleicht war im Genuesischen Archiv nur die Schenkungsurkunde vorhanden, für die Genua Empfänger, während der Graf die Beurkundung der Investitur erhielt, für die er Empfänger ist, so fehlt auch L. J. I., S. 197 Nr. 227 und Nr. 228 die Beurkundung der Investitur, während der Lehnseid des Investirten (Nr. 228) zeigt, dass sie erfolgt sein muss.

[81] L. J. I., S. 116 Nr. 121, wo castrum Podii Pini liegt, vermag ich nicht zu bestimmen.

[82] L. J. I., S. 158 Nr. 175.

[83] Die äussere Form der von den C. p. c. erlassenen Urkunden ist der der Urteilssprüche der C. p. p. gleich. Zuerst wird der Ort der Handlung genannt, dann heisst es die und die Consuln urteilten (laudaverunt) u. s. w, dann die Begründung des Urteils (hanc laudem ideo fecerunt, hanc vero laudem isti consules fecerunt quoniam cognoverunt, hoc ideo factum est quoniam etc.), zum Schluss Datierung, Notarunterschrift und Zeugenunterschriften.

[84] L. J. I., S. 158. b. hanc vero laudem isti consules fecerunt quoniam cognoverunt hoc esse servitium dei et omnium cristianorum et comunis Janue.

[85] S. 21.

[86] L. J. I., S. 166 Nr. 187 s. dazu Heyck S. 145. Erneuerung 1168 L. J. I., S. 230 Nr. 257.

[87] Savona soll durch diese Bestimmungen offenbar von dem Handel mit Sicilien und besonders den syrischen Häfen ausgeschlossen werden. Wenn die Seeleute von Savona aus direkt in See stechen und, anstatt die Küste Italiens entlang zu fahren

bei Corsika und Sardinien vorbeifahren, vermeiden sie natürlich den Hafen von Genua und daran sollen sie gehindert werden.

88 S. Als. S. 22 Z. 50 ff. L. J. I., S. 149 Nr. 161. 1150 und S. 157 Nr. 174.

89 Als. S. 23 Z. 24. L. J. I., S. 186 Nr. 214—215 die n. 48 der Annalenausgabe in den M. G. ist unzutreffend.

90 Ueber sie s. Bresslau Jahrb. Conrad II. I., S. 405.

91 Als. S. 25 Z. 41. L. J. I., S. 197 ff. Nr. 227—228.

92 Als. S. 27 Z. 14 ff.

93 Man vergesse nicht, dass hier die wichtigsten, weil ertragreichsten der Regalien, die Thor-, Uferzölle u. s. w. gar nicht an die Commune gefallen waren, sondern den viscontilen Geschlechtern gehörten, die sie von den Markgrafen zu Lehen trugen; Zusammenstellungen der Belege bei Lastig S. 49 f. Lumbroso S. 47 f.

94 L. J. I., S. 207 Nr. 236 von 1162. 9. Juni, s. Giesebrecht: Kaiserzeit V. 1, S. 311. und Langer Pol. Gesch. Genuas und Pisas im 12. Jahrh. (Hist. Studien VII) S. 89 f.

95 Die Pertinenzformel lautet castra omnia, portus, regalia, possesiones, iura et res universas etc. es scheint fast, dass es sich hierbei nicht so in erster Linie um die Regalien in der Stadt, (s. o.) als um die in den castra, also in den erworbenen Gebietsteilen, handelt. Man beachte auch, dass die Commune Lehen nur vom Kaiser empfängt.

96 L. J, I., S. 208 b.

97 Als. S. 71 Z. 1 ff. Die Castellane der Burg wurden als Verräter von den C. p. c. zu den härtesten Strafen verurteilt, L. J. I., S. 220 Nr. 246. 1166. 15. Nov. s. auch L. J. I., S. 223 Nr. 249.

98 Grade für diese Jahre sind die Als. sehr ausführlich, man sieht, dass aus ihrem Schweigen nichts zu folgern ist.

99 L. J. I., S. 225 Nr. 252.

100 S. L. J. I., S. 259 ff. Nr. 284—285, S. 266 f. Nr. 290—291.

101 S. bes. die Urk. L. J. I., S. 260 Nr. 290.

102 Als. S. 61 Z. 48 ff. L. J. I., S. 217 Nr. 242.

103 Heute Cicagna s. Atti II 2, S. 745.

104 Ueber die Bedrückungen, denen die Bewohner von Cicagna ausgesetzt waren, geben die Urkunden L. J. I., S. 232 Nr. 258—260 Auskunft.

105 L. J. I., S. 233 a.

106 L. J. I., S. 232 ff. Nr. 258—260. Atti II 2, S. 269.

107 Sollte man nicht diesen Ausweg eingeschlagen haben, um zu vermeiden, dass der Markgraf, zu dem doch die viskontilen Familien im Vassallitäts-Verhältnis stehen, Vassall der Commune wird? Sein Sohn Murruel wird Vassall der Commune. L. J. I., S. 233 d.

108 Als. S. 75 Z. 40. Die Grundlage ihres Verhältnisses zu Genua für die Folge bleibt ein Vertrag von 1166. L. J. I., S. 220 f. Nr. 247, s. S. 397 Nr. 369, S. 357 Nr. 373.

109 Als. S. 85 Z. 20 ff.

110 Als. S. 90 Z. 3 ff. L. J. I., S. 259 Nr. 283, S. 262 ff. Nr. 286—289.

111 Als. S. 94 Z. 13 ff. Die Verbündeten sind Markgraf Opizo Malaspina und sein Sohn Moruel, die Grafen von Lavagna, die von Pascanum und aus der Lunigiana (Gebiet des Bistums Lunae). Dass der Angriff auf die Burgen nicht unerwartet kam, sondern dass die Fehde schon früher ausgebrochen, beweisen die Urk. L. J. I., S. 272 f. Nr. 294—295. Der Ausdruck coniuratio, den die Annalen l. c. Z. 15 gebrauchen, muss also als «Bund» nicht aber als «geheime Verschwörung» aufgefasst werden.

[112] Als. S. 95 Z. 8 ff. ab Airana usque Rapallum also nicht im eigentlichen Distrikt. In Zusammenhang mit dieser Fehde stehen die Urk. L. J. I., S. 24 ff. Nr. 296—303.

[113] Als. S. 94 Z. 26. S. 95 Z. 40.

[114] Als. S. 96 Z. 34 ff. L. J. I., S. 288 ff. Nr. 306—307, es ist anzunehmen, das im Laufe der Fehde Lerici dem Markgrafen in die Hände gefallen ist.

[115] Als. S. 100 Z. 8. 1182.

[116] S. L. J. I, S. 296 Nr. 310, S. 302 Nr. 313.

[117] Aus der Fortdauer des Kriegs in jenen Gegenden ist die Anlage einer Burg auf der Insel St-Marguérite bei Cannes 1181. L. J. I., S. 317 Nr. 331—332 zu erklären.

[118] L. J. I., S. 312 Nr. 325, vgl. Heyck, S. 145.

[119] L. J. I., S. 316 Nr. 330.

[120] L. J. I., S 321 Nr. 336. Als. S. 100 Z. 3 ff. Venguilia heute Laigueglia.

[121] Als. S. 100 Z. 39 ff. unter comitatus kann wohl nur die Grafschaft Ventimiglia verstanden werden, wenn Portomaurizio zuerst unterworfen, ergiebt sich aus den vorliegenden Quellen nicht. In welcher Beziehung die Urk. L. J. I., S. 326 f. Nr. 341—342 zu diesen Ereignissen stehen, ist nicht ganz klar.

[122] S. o. Die Erhebung des Bistums zum Erzbistum geschah 1133, s. L. J. I S. 41 ff.

[123] L. J. I., S. 321 b. Nr. 336 homines Venguilie habeant de cetero plenam et omnimodam facultatem elligendi et habendi singulis annis ex se ipsis consulatum et utendi eo sicut plebes et cetera loca Januensis archiepiscopatus. S. 321 c. consules (p. c. von Genua). . . . ibidem compagnam et consulatum constituerunt. Hier wird also eine Ortschaft der westlichen Riviera nach dem Muster derer der östlichen eingerichtet. Es ergiebt sich aus dieser Stelle, dass compagna und consulat zusammengehören (wie das für Genua selbst Heyck S. 33 ff. sehr treffend gegen Lastig nachgewiesen hat). Die Consuln brauchen nicht immer frei gewählt zu sein, s. die Bestimmungen für Lavagna L. J. I., S. 196 c. Nr. 226 von 1157, ab hac die in antea in perpetuo nos faciemus compagnam et consulatum in plebeio Lavanie in ordinatione maioris partis consulum comunis Janue etc. S. 222 Nr. 248 1166. Nos Januenses consules de comuni . . . . . constituemus ex vobis et aliis comitibus de Lavania . . . . duos consules in Lavania cum duobus aliis, de quibus consulibus Janue videbitur, et cum castellano Rivarolii, et duos in Sigestro cum aliis duobus, de quibus similiter Januensibus consulibus visum fuerit et cum castellano de Sigestro.

[124] Belege bietet das reg. curiae archiepiscopalis Atti II 2 passim S. 67., consules de Sauri 1143 (Sori östl. Riv.) S. 82 consules plebegii Nervi (östl. Riv.) 1148

[125] In Laigueglia scheint erst ein 1182 Consulat eingerichtet zu sein s. o. n. 3. In S. Remo gab es schon 1110 Consuln. L. J. I., S. 20 b.

[126] So Savona und Albenga.

[127] S. L. J. I, S. 186 Nr. 214.

[128] S. L. J. I., S. 326 f. Nr. 341—342.

[129] Als. S. 105 Z. 46. L. J. I., S. 369 Nr. 385. das kais. Privileg, S. 370 d. die Belehnung mit Gavi.

[130] L. J. I., S. 398 ff. Nr. 400.

[131] L. J. I., S. 414 b im Friedenseide der Tortonesen 1197. L. J. I., S. 413 ff. Nr. 412. pro diffiniendis causis nemorum que vertuntur inter homines de Gavi et de Serravalle tenebor eligere arbitros.

[132] Als. S. 116 Z. 25 ff.

133 Als. S. 117 Z. 5 ff.

134 S. o.

135 L. J. I., S. 428 Nr. 423.

136 Als. S. 140 Z. 18. L. J. I., S. 630 Nr. 547.

137 Als. S. 155 Z. 21 ff.

138 L. J. I., S. 780 ff. Nr. 632.

139 Als. S. 170 Z. 26 ff.

140 L. J. I., S. 370c. Die Investitur L. J. I., S. 378 Nr. 390.

141 Als. S. 117 Z. 36. Als. S. 118 Z. 35. W. rg. 1199. 7. Aug. Vertrag «actum apud Victimilium in exercitu sub papilione des Podesta».

142 Vgl. Heyck S. 146. Es sind die Urk. L. J. I., S. 435 ff. Nr. 427. 1199. 19. Sept. mit Albenga. S. 439 ff. Nr. 428. 1199. 19. Sept. mit Laigueglia. S. 442 ff. Nr. 429. 1199. 20. Sept. mit Diano. S. 445 ff. Nr. 430. 1199. 29. Sept. mit Oneglia. S. 447 ff. Nr. 431. 1199. 16. Oktober mit S. Remo. S. 451 ff. Nr. 432. 1200. 24. Jan. mit Porto Maurizio. S. 474 ff. Nr. 445. 1202. 19. April mit Noli. S. 477 ff. Nr. 446. 1202. April mit Savona. Bemerkenswert ist, dass Genua offenbar sich scheut, in die Provence überzugreifen und Conflicte mit den dortigen Machthabern heraufzubeschwören, anders ist das Verhalten gegen Nizza 1229 Als. S. 174 Z. 14 ff. nicht zu erklären.

143 Als. S. 136 Z. 30.

144 Als. S. 151 Z. 1 ff. L. J. I., S. 667 ff. Nr. 571—574, S. 673 ff. Nr. 576.

145 Die Stücke S. 668 b ff. in Nr. 572 sind wie die Stellen S. 668 a zeigen nicht etwa als Basis der Verhandlungen aufzufassen, sondern enthalten schon die Präliminarien des Vertrages selbst. Die Forderungen Genua's und die Zugeständnisse Ventimiglia's entsprechen einander. L. J. I., S. 670 Nr. 573 ist die formelle Ausfertigung.

146 Collectas maris et terre, vgl. u.

147 Als. S. 159 Z. 52 ff. Damals war Genua in Krieg mit Alessandria und Tortona verwickelt, überdies hoffte Savona auf die Unterstützung Kaiser Friedrich II. Vgl. Winckelmann Jahrb. Friedr. II. I, S. 282.

148 Als. S. 161 Z. 9. Die Städte hatten die Unterstützung des Grafen Thomas von Savoyen gewonnen.

149 Als. S. 161 Z. 9 ff.

150 Als. S. 164 ff.

151 Als. S. 164 Z. 42. L. J. I., S. 796 ff. Nr. 637—650 S. 811 ff. Nr. 652—655 Landankäufe zum Bau der Burg in Savona.

152 Die Uebergabe erfolgt S. 164 Z. 29 sine tenore et pacto aliquo.

153 Als. S. 181 Z. 49 ff.

154 Als. S. 181 Z. 49 cum rustici vallis Unelie et rustici de valle Arozie coniurationem fecissent et suis dominis ..... inobedientes essent. S. 182 Z. 40 cum igitur rustici de valle Unelie et Arozie et de iura ipsorum malefacere ..... non cessarent (natürlich ist das Komma, das in der Ausgabe hinter iura steht, zu tilgen) immo ad instigationem Bergondii Pugni potestatis eorum ..... accenderentur in peius etc.

155 Als. S. 182 Z. 1 ff.

156 Als. S. 183 Z. 12 ff.

157 Vgl. die Urk. L. J. I., S. 933 ff. Nr. 713, S. 942 Nr. 719, S. 947 Nr. 722. Die Verpflichtungen, welche die Markgrafen gegen die Commune eingehen, und Anleihen, die sie — wohl zur Führung des Krieges — aufnehmen.

158 Abweisung der Forderungen Friedrich II. Als. S. 189 Z. 12 ff. Bund mit dem Papste S. 189 Z. 22 ff. L. J. I., S. 980 Nr. 749 das Uebergewicht der päpstlich gesinnten Partei war schon 1237 hervorgetreten, indem ein Mailänder zum Podesta gewählt wurde. Als. S. 180 Z. 50 ff.

159 Als. S. 187 Z. 46 ff.

160 Als. S. 192 Z. 27 ff. vgl. L. J. I.. S. 996 Nr. 759. Unterwerfung von Porto Maurizio.

161 Als. S. 197 Z. 31.

162 Noch 1250 vgl. den (griechischen) Brief Friedrich II. an Johannes Ducas Batatzes, Miklosich und Müller Acta Graeca B. 3, S. 71.

163 Vergl. die Operationen zur See 1242. Als. S. 205 Z. 8 ff.

164 Als. S. 193 Z. 7 ff. S. 196 Z. 50 etc.

165 Als. S. 198 Z 18 f. vgl. S. 202 Z. 12.

166 Als. S. 222 Z. 9 ff.

167 Als. S. 228 Z. 49 ff. L. J. I., S. 1039 ff. Nr. 789—790. Die Verhandlungen müssen spätestens 1251 Jan. begonnen haben. W. rg. 1251. 23. Febr. «Johannes Marchius de Voragine macht einen Procurator, um von Podesta und Comune Genua zu fordern, was ihm versprochen war durch den Pod. Gerard von Correggio (Podesta bis 2. Febr. 1251) und einige sapientes von Genua zur Zeit, da er den Frieden mit Savona verhandelt hatte, act. Savona.»

168 S. 1040 b. qui sint cives et habitatores Janue et oriundi in Janua vel a gesta usque Devam ähnlich S. 1046 c. Deva wohl das heutige Deiva entspricht etwa der östl Grenze des Erzbistums. Der hier bezeichnete Raum ist grösser als der ursprüngliche Distrikt, die Grafen von Lavagna sind in diesen Grenzen inbegriffen. Offenbar ist in dieser Zeit der Gegensatz, in dem sie ursprünglich zur Stadt standen, völlig verwischt, erst in dieser Zeit erscheinen sie in Communalämtern: Ugo de Flisco C. p. p. 1247. Als. S. 221 Z. 5. Thedisius de Flisco zu den 8 nobiles gehörig Als. S. 226 Z. 9. 1249 vgl. die Stammtafeln. Atti II 1 im Anh.

169 L. J. I, S. 1078 Nr. 811.

170 1252 Kauf des castrum Andole (h. Andora) Als. S 231 Z. 15. L. J. I., S. 1153 ff. Nr. 832—847. 1256 castrum Illicis (Lerici) den Pisanern abgenommen. Als. S. 234 Z. 50 ff. L. J. I., S. 1243 Nr. 890.

171 So sind vor allem die weniger bedeutenden Erwerbungen in der Lunigiana übergangen worden.

Anmerkungen zu Capitel II.

1 B. II, S. 182 f. überhaupt betont Hegel nachdrücklich die Analogien in der Entwickelung Genua's und Pisa's.

2 S. das registrum curiae archiepiscopalis. Wenn die genuesischen Gesandten auf dem ronkalischen Reichstag zum Kaiser sagen Als. S. 26 Z. 34 ff. sie dürften zu Abgaben nicht so herangezogen werden, wie die andern Italiener. cum de terra imperii non habeant unde vivere possint vel se aliquo modo retinere; cumque aliunde afferant, unde Janue vivant et possint manutenere honorem imperii, so ist das ganz richtig, kommt aber nicht etwa daher, weil ihr Gebiet zu klein ist, sondern weil in demselben verhältnismässig wenig Getreide gebaut werden kann, wegen der Bodenbeschaffenheit. Für die Versorgung mit Getreide ist Genua stets anf die Einfuhr von auswärts, Sardinien und Sicilien besonders. angewiesen. Vgl. den Mee-

reszehnten des Erzbischofs Atti. II 2., S. 9 ff. Wein, Kastanien und dergl. sind die Produkte des genuesischen Distrikts, s. reg. cur. archiep. passim. bes. S. 40. Der Frohndienst besteht in Heumähen und Kastaniensammeln, S. 49, in Weinbergsarbeiten ebenso S. 52, S. 54. Grade in dem Austausch der Landesprodukte gegen Getreide und Salz ist wohl der Anfang des genuesischen Handels zu erblicken.

[3] S. o. als Landrenten sind doch die Zehnten, die zu Lehen gegeben werden, aufzufassen.

[4] Vgl. die Urk. des notularium von Joh. Scriba von 1155—1164 reichend.

[5] Als. S. 214 Z. 49 1244. Zum Empfang des Papstes ziehen aus: der Erzbischof mit dem Klerus milites quoque et domine ac universi de populo. Als. S. 215 Z. 40. parati sumus cum militibus et populo Janne vos sociare. Als. S. 216 Z 39 cum tota militia et populo Janue. Als. S. 229 Z. 38, 1251. Bei der Einholung des Papstes potestas cum tota milicia et habentibus equos eidem obviam exierunt et ad finem populus et universus, magni et parvuli, mares et femine . . . . in ipsius obviam exierunt. Vgl. die Bestimmungen des freilich späteren breve populi et compagniarum Pisani comunis ed. Bonaini statuti Pisani I, S. 547, wonach selbst dem der Eintritt in die Volksgesellschaften verboten ist, in dessen Familie ein miles seit 1251 war.

[6] Beachtenswert ist, dass im 12. Jahrhundert noch nicht jeder Stadtbewohner persönlich vollfrei war. Atti II, 2. S. 154 (im reg. curiae archiep.) hec sunt nomina illorum famulorum qui in civitate Januensi habitant, qui sunt famuli. . . . . et fidelitatem domino archiepiscopo fecerunt.

[7] L. J. I., S. 1232. c. 1256. Markgraf Chianus von Massa index von Cagliari (Sardinien) wird zum Bürger aufgenommen et quod honoribus civitatis Janue frui possit, sicut magni et honorabiles cives Janue.

[8] Vgl. auch L. J. I., S. 495 b. 1203. Ugo Siccus comes Lavanie, receptus in civem, tamquam nobilis civis Januensis, s. L. J. I., S. 1238 b.

[9] S. 19. Das Bestehen einer Fleischerzunft mit Vorstehern, consules seu rectores an der Spitze ergiebt sich aus einer Urk. Bonaini statuti Pisani I, S. 312 n.

[10] Die in die Stadt gezogenen famuli des Erzbischofs gehören doch hier dem populus an.

[11] Diese Thatsache hat Heydt: Unters. über die Verfassungsgesch. Genua's Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, B. 10, gegenüber der älteren genuesischen Geschichtsschreibung zuerst festgestellt. Vgl. Heyck, S. 7. Die Abhängigkeit zeigt sich u. a. auch in der Leistung des Treueides durch alle Bürger, an Friedrich I. 1162. L. J. I., S. 212 Nr. 238, an Heinrich VI. L. J. I., S. 373 Nr. 386. 1191.

[12] L. J. I., S. 207 Nr. 236. 1162.

[13] L. c. S. 6.

[14] Seit 1102, s. Als. S. 14 Z. 48.

[15] Vgl. Heyck, S. 23.

[16] L. J. I, S. 722 Nr. 607. 1224. compagnam que modo est vel pro tempore fuerit intrabimus et eam iurabimus. L. J. I., S. 779 Nr. 631. iuramus corporaliter compagnam Janue presenten et iurabimus intraturam post istam et alias que deinceps pro tempore fuerint. . . . . Der Podesta wird den künftigen Podesta verpflichten usque ad novam compagnam et deinceps similiter.

[17] Erhalten sind solche Breven von 1157 und 1161. Atti I, S. 176 ff. Erwähnungen in unserer Periode. L. J. I., S. 378 b. 1191, S. 405 b. 1192, S. 426 d. 1198, S. 466 b. 1201, S. 563 d. 1211. Als. S. 154 Z. 21. 1223 ex tenore ipsius compagne. L. J. I., S. 779 d. 1227 et in ipsa compagna scribi et collocari faciemus, L. J. I., S. 1042 b. 1251 et in brevi compagne ponetur. L. J. I., S. 1049 c S. 1056 d. 1251.

[8] L. J. I., S. 1049 c. 1251 in brevi compagne ad quod iurant homines de compagnis Janue, ebenso S. 1056 d. 1251. Compagne sind die Stadtviertel von Genua (über die vielen Bedeutungen des Wortes compagna s. die Auseinandersetzungen von Raggio LL. munic. I, S. 256 ff.) homines de compagnis ist also soviel als cives. L. J. I., S. 1233 c. 1256 iurabit . . . . . compagnam civium Janue L. J., I, S. 1022 c. 1247 iurare faciant sacramentum compagne civitatis Janue. Als. S. 169 Z. 11, illicita et contra sacramentum compagnie, sacramentum compagne erwähnt in Urk. von 1248. 28. Novb. W. rg.

[19] L. J. I., S. 1108 a. 1251. Die Leute von Carpegna und Distrikt werden aufgenommen sub protectione comunis Janue et iu compagna ipsius comunis prout sunt alii de districtu Janue. L. J. I., S. 465 a. 1201 domini de Lagneto et Celasco cum hominibus suis debent iurare et iurabunt compagnam Januensem per tempora sicut iurabitur etc. L. J. I., S. 563 b. 1211. Vertrag mit den Herren von Passano. Compagnam Janue intrare debetis vos et homines vestri et iurare sicut ceteri cives. . . . eo salvo quod homines vestri qui modo sunt de compagna Janue permaneant eo modo quo erant et sunt modo. L. J. I., S. 570 a. 1214. Die C. p. c. gestatten den Herren von Lagnetum tenere homines vestros sicut habetis et tenetis et de cetero acquisieritis preter eos qui sunt de compagna Janue ebenso mit den Leuten de Montalto. . . . preter illos qui remanebunt in compagna. Ausdrücklich Nicht-Aufnahme der Unterthanen in die Compagna ist ausgemacht. L. J. I., S. 644 d. 1219 et insuper quod comune Janue homines de Carpena et Vezano et curiis ipsorum quas hodie tenent domini predicti prefatis locis et curiis comune Janue in compagna Januensi non recipiat contra voluntatem ipsorum quamdiu civitati Janue extiterint (zu ergänzen fideles, das wohl nur durch einen Fehler der Handschrift weggeblieben ist). Es wird darum auch ausdrücklich ausbedungen, dass die Rechte der Herren auf ihre Unterthanen durch den Eintritt in die Compagna keine Einbusse erleiden. L. J. I., S. 717 f. Nr. 602. 1224. Vertrag mit den Herren von Isola item quod comune Janue salvabit et custodiet vobis rationem vestram in hominibus vestris qui in compagna Janue intraverunt. . . . . item faciemus (sc. nos domini de Ysola) iurare homines nostros in compagnam Janue et iurare ipsam in ordinatione vestra etc. L. J. I., S. 582 Nr. 522. 1216. Eintritt des judex Turritanus (auf Sardinien) in die compagna, vgl. L. J. I., S. 1003 Nr. 763. 1242.

[20] Ueber dieses Blumenthal S. 8 f. nach dem breve compagne und breve der C. p. c. Die erste Pflicht ist Gehorsam gegen die Behörden, dafür hat ein jeder Anrecht auf deren Schutz.

[21] Das ergiebt sich aus den Ausnahmen, die für Markgraf Heinrich bei seinem Eintritt in die Compagna festgesetzt werden. L. J. I., S. 779 b Nr. 631. 1227, nec pro compagna tenebimur stare in placito vel causa Janue, nec venire ad concionem vel guastum sive ad naves trahendas, dann Bestimmung über den Kriegsdienst den er zu Lande zu leisten hat. guastum ist Verwüstung, die Häuserzerstörung ist Strafe für den Ungehorsam gegen die C. p. c. oder den Podesta (s. u.) L. J. I., S. 563.

[22] L. J. I., S. 885 b cives civitatis Janue vel homines vestri districtus L. J. I., S. 670 c. (tractare) sicut cives deintus civitatem Janue, s. L. J. I., S. 570 c. cives. Januenses et homines de compagna Janue.

[23] L. J., I, S. 495 Nr. 456. 1203. Ugo Siccus comes Lavanie. L. J., I, S. 582 1216. Comita Turritanus iudex braucht aber gar nicht in der Stadt zu wohnen, erneuert L. J. I., S. 743 Nr. 612. 1224. L. J. I., S. 779 Nr. 631. 1227. Markgraf Heinrich wird zur Zeit des Friedens 1 Monat, in Kriegszeiten jährlich 3 Monate in Genua wohnen. L. J. I., S. 921 Nr. 705. 1233. L. J. I., S. 932 Nr. 712. 1233 etc.

[24] L. J. I., S. 667 ff. Nr. 572—573. 1222, vgl. o.

[25] L. J. I., S. 1045 ff. Nr. 790. 1251.

[26] z. B. L. J. I., S. 403 c. Januenses et de districtu Janue L. J. I., S. 1093 b homines Janue et eius districtus und sonst L. J. passim.

[27] L. J. I., S. 853 c. non recipiemus aliquem de Massilia vel eius districtus in habitaculum vel burgensiam in Janua vel eius districtu aus einem Vertrag mit Marseille 1229.

[28] S. LL. mun. I, S. 250. breve der C. p. c. 1143. Cap. 58. Si receperimus hominem in habitaculo huius civitatis faciemus eum iurare ut in perpetuum sit habitator huius civitatis et quod veniat Januam ad habitandum ..... quod erit perpetuus habitator huius civitatis. Vgl. damit L. J. I., S. 1124 d. 1251. Erneuerung des Vertrags mit Marseille, (Fortsetzung der in der vorigen n. angeführten Stelle) nisi uxorem suam si eam habuerit de Janua vel eius districtus secum duxerit habitatum et si eam non habuerit quin de Janua vel eius districtus vel aliunde accipiat si eam capere voluerit et nisi dederit tertiam sui mobilis infra annum in possessionibus positis in Janua vel eius districtu, et nisi iuraverit de habitaculo Janue pro altero minime relinquendo.

[29] L. J. I., S. 563 a. debetis expendere et conferre ad servitia civitatis sicut alii cives. L. J. I., S. 582 d. expendemus in posse comunis Janue, quemadmodum Januenses cives expendunt vel expendiderint de suo posse. L. J. I., S. 668 d.

[30] L. J. I., S. 563. in serviciis comunis Janue vos et homines vestri ire debetis sicut alii cives Janue et homines de compagna Janue.

[31] Dies ergiebt sich aus der Ausnahme L. J. I, S. 932. recipimus .... in cives Janue ita quod non teneamini facere rationem in Janua nisi civibus Januensibus tantum ibi habitantibus super contractibus ..... in Janua factis.

[32] L. J. I., S. 779 c. tenebimnr (nos sc. potestas) semper adiuvare vos per nos et successores nostros in regimine civitatis Janue quemadmodum tenemur iuvare Januenses cives de tenutis suis et rationibus. s. L. J. I, S. 670 c., S. 563 b.

[33] Darum wird besonders festgesetzt L J. I., S. 563 b. habeant etiam homines vestri plenam libertatem adducendi Januam vinum oleum et ceteras merces et vendendi sicut cives Janue nec possint aliquo gravamine onerari vel dacita. nisi prout fient civibus Janue. s. L. J. I., S. 570 c, S. 846 c.

[34] L. J. I., S. 378 b. 1191, S. 405 b. 1192.

[35] Der Ausdruck breve potestatis ist urkundlich nicht nachweisbar.

[36] L. J. I, S. 426 d. 1198. in brevi comunis L. J. I., S. 456 c. 1200. per emendatores in capitulo emendari et collocari. 1211 W. rg. Erwähnung von capitula civitatis Jauuensis. L. J. I, S. 541 c. 1208. quia in litteris vestris (sc. der C. p. c.) continebatur quod per capitulum iuramento tenemini ebenso L. J. I., S. 542 c. 1208. Atti 18, S. 307. 1209. capitulum pot.

[37] L. J. I., 650. 1220. Die Ankonitaner dürfen in Genua weder aus- noch einführen ea que sunt contra capitula civitatis Janue Als. S. 145 Z. 42. 1220 (potestas) ..... sicut per capitulum tenebatur Als. S. 147 Z. 28 (potestas) ..... cum ex capitulo teneretur L. J. I., S. 693 b. 1223 quod in capitulo comunis Janue facient poni et collocari. L. J. I., S. 759 b. 1224 in capitulis ponere et collocare Als. S. 158 Z. 37. iuxta formam capituli de electione potestatis L. J. I., S. 762 c. 1225. si vero aliquod capitulum est vel fuerit in brevi comunis. L. J. I., S. 767 a. 1225 salvis tamen capitulis nostris Als. S. 160 Z. 10. 1226, S. 173 Z. 9. 1229. etc. von capitularia wird 1221 in den Arch. stor. It. Serie 3 B. 26 S. 92 ff. mitgeteilten Urkunden gesprochen.

[38] H. P. M. Ch. II S. 1333 Nr. 1790. L. J. I., S. 825 b. 1228 apponere in statutis civitatis Janue et compagne etc. L. J. I., S. 992 a. 1240. predicta omnia debeant poni in capitulis sive statutis cuiuslibet predictarum civitatum (nämlich Genua,

Mailand und Piacenza) L. J. I., S. 1004. 1242. es wird versprochen Emendatoren zu wählen super statutis comunis Janue qui de hiis observandis facient capitulum speciale. Als. S. 226 Z. 50. 1249. secundum statuta et consuetudines civitatis Janue, L. J. I., S. 1094. 1251. ponere in statuto civitatis Janue, L. J. I, S. 1104 d. 1251. statuto vel mandato aliquo non obstante, L. J. I., S. 1110 a. 1251. incidant in penas capitulorum et statutorum Janue, L. J. I., S. 1116 d. 1251. Als. S. 236 Z. 1. in statutariis comunis Janue, L. J. I., S. 1237 a. 1256.

[39] L. J. I., S. 852. 1229. Vertrag mit Marseille. Haben zwei Leute aus Marseille in Genua einen Prozess um fahrende Habe, so kann der Podesta in einem bestimmten Falle entscheiden: tunc de placito pecuniario nos possimus et teneamur intromittere et pro iuris ordine iudicare et secundum consuetudinem et capitula civitatis Janue (genau so wurden die Statuten bezeichnet in einem Falle der ins Criminalrecht gehört S. 852 de offensione que fieret in Janua vel eius districtu possimus facere iustitiam secundum consuetudinem et capitula civitatis Janue). L. J. I., S. 949 a. 4 Leute treten bei einem Verkauf als Bürgen ein renunciantes beneficio epistule divi Adriani ..... et omni ausilio iuris et capituli quo nos tueri possemus ebenso L. J. I., S. 970 a. 1236. L. J. I., S. 972 c. Verzicht einer Schuldnerin omni capitulo et statuto Janue cuius ausilio contra predicta aliquid allegare possemus.

[40] L. J. I, S. 1049 c. 1251. capitulum quod ponetur in libro capitulorum Janue ebenso L. J. I., S. 1056 d. Ein solches Buch muss schon 1221 in der citierten Urk. (Arch. stor. It. Serie III. B. 26 S. 93) vorausgesetzt sein, wenn der päpstliche Delegierte verlangt, dass alles was der Freiheit der Kirche schädlich aus den «capitularibus» getilgt (abradi et tolli) werden müsse. Ganz ähnlich wenn 1240 Winckelmann Acta imperii II, S. 692 ff Nr. 1032 im Vertrag zwischen Genua, Mailand und Piacenza Podesta und Consil von Genua verspricht die Bestimmungen des Vertrages setzen zu lassen in statuto comunis Janue und nicht zu erläuben eas de statuto moveri vel abradi seu cancelari.

[41] Als. S. 173 Z. 9 ff. Zum alleinigen Emendator wurde der Podesta Jacobus de Balduino gewählt. (Es ist dies der berühmte Bologneser Rechtsgelehrte; s. Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus neue ed. Bononie 1888. B. I Teil 1, S. 124 (alte Ausg. S. 110). Qui capitula emendavit et ipsos per libros distinxit et usque finem sui regiminis emendavit. Lastig S. 201 hält die von Datta, Atti I, S. 79 ff. publicierten Fragmente für Reste dieser Redaktion (vorher S. 181 widerlegt er eingehend die von Datta selbst versuchte Datierung). Bei der verfassungsgeschichtlich sehr geringen Wichtigkeit dieser Fragmente kann ich mir ein näheres Eingehen auf diese Fragen um so eher sparen, als Lastig's Datierung grosse Wahrscheinlichkeit für sich hat. Dagegen ist die Scheidung in Statuten die Civil- und Handelsrecht und solche die öffentliches Recht enthalten, wie sie Lastig seiner Uebersicht über die genuesischen Rechtsquellen zu Grunde legt, entschieden für das 13. Jahrh. ungültig. Nicht nur, dass sich kein Anhaltspunkt dafür in den Quellen findet, es spricht auch das Beispiel der vollständig erhaltenen Statuten anderer Städte dagegen; vgl. z. B. das von G. Rossi Atti XIV. S. 210 ff. publicierte Rubrikenverzeichnis der Statuten von Albenga von 1288.

[42] Torino 1870.

[43] S. 520. Uebrigens sind schon vorher Teile des Kodex veröffentlicht durch Pardessus: Collection des lois maritimes. B. VI (1845). S. 582 ff. Vgl. Lastig, S. 174.

[44] Schon vorher ist von Canale (1. Ausgabe II, S. 315 ff.), 2. Ausgabe II, S. 234 ff. ein Fragment von 8 Blättern veröffentlicht worden, dessen Inhalt dem des von Promis herangezogenen Fragments entspricht. Lastig, S. 178, ist nicht ohne Bedenken gegen die Identität beider Fragmente, und in der That sind die von ihm angeführten Varianten beider Ausgaben zu erheblich, um auf Lesefehler

allein zurückgeführt zu werden. Indessen haben wir keine Gewähr, dass der Text, den Canale giebt, eine getreue Wiedergabe seiner Vorlage ist. Promis schreibt ihm willkührliche Aenderungen zu, wenn er S. 525 sagt J. capitoli I a XI inclusivamente furono con ortografia moderna pubblicati dal Canale. Man wird an der dentität beider Fragmente festzuhalten haben, und die Abweichungen des Drucks bei Canale von dem bei Promis durch Lesefehler oder aber willkührliche Aenderungen des Texts durch den ersteren zu erklären haben.

45 S. 549.

46 S. 564.

47 S. 754.

48 S. 761.

49 S. 763. Die im Druck wiedergegebene Abbreviatur ist wohl als populus aufzulösen.

50 S. 764.

51 S. 765.

52 S. 780.

53 Ebenso ist das erstemal, wo das Beglaubigungszeichen vorkömmt, S. 763, dasselbe aus der Vorlage übernommen.

54 Dass in der Jahreszahl kein Fehler steckt, beweist der Umstand, dass dasselbe Statut anderweitig in der impositio officii Gazarii LL. munic. I, S. 377 überliefert ist und dort das Datum 1316, 18. März, trägt.

55 S. 520. Questo codice scorgesi appartenere ai primi lustri del s. XIV.

56 S. 549 n. und S. 520.

57 S. 179 f.

58 Paläographisch ist Promis Beschreibung keineswegs klar, es giebt im ausgehenden Mittelalter bekanntlich (s. Wattenbach, Anleit. z. lat. Paläographie, S. 42) sehr viele Schriftarten gleichzeitig nebeneinander, cancelleresco kanzleimässig soll wohl so viel als kursiv sein, wenn der Zusatz auch von anderer Hand sein sollte, so braucht das, was er angiebt, deswegen nicht gleich unrichtig zu sein.

59 S. 179.

60 LL. munic. I, S. 386 ff.

31 S. 765. Super officio potestatum et rectorum Janue in diversis mundi partibus constitutis et constituendis. S. 779. Quod aliquis potestas, consul vel rector Januensium in aliqua parte mundi.

62 l. c. S. 387 volentes declarare in presenti scriptura redigere ea que facienda sint per consulem dante domino iturum presentialiter ad partes Caffa etc. S. 400, item quod quicumque fuerit consul de Caffa etc.

63 S. 180.

64 Lastig, S. 181, n. 1 gesteht zu, man könne eigentlich nur sagen, dass diese Statuten frühestens von 1316 stammen. Eine neue Redaktion, in dem Sinne, dass ein neuer authentischer Kodex angelegt wurde, nach dem alle sonst im Gebrauch befindlichen Statutenkodices umzuändern, ist für 1316 nicht nachgewiesen. Ueberdies differieren, wie sich aus dem von Promis S. 524 ff. mitgetheilten Vergleich der Rubriken ergiebt, die ersten 3 Bücher der Statuten von Pera und der sog. von 1316 nur dadurch, dass letztere mehr Capitula enthalten, B. 4—5 weisen grössere Unterschiede auf, ob aber auch sachlich, ist nicht zu beurtheilen.

65 S. o.

66 S. 721. Servata semper forma capituli quod est sub rubrica: electio potestatis, quod incipit: si vero dictus potestas per etc.; auch hieraus muss man doch folgern, dass an besondere volumina in deren einem das Privatrecht und in deren

anderem das öffentliche Recht stand, nicht zu denken ist. Höchstens können in demselben Volumen einzelne libri privates, andere öffentliches Recht enthalten haben.

67 S. 202.

68 S. 730.

69 S. 725.

70 L. c. Cleriker sollen sich enthalten ob offensionibus laycorum et specialiter dominorum potestatis abatis conestabilis comunis et populi Janue.

71 Muratori SS. IX, S. 19 (chron. Jan. des Jacob. de Varagine).

72 Muratori SS. XVIII, S. 1017 (Stella).

73 Muratori SS. XVIII, S. 1021. (Stella) urkundlich begegnen capitanei in diesen Jahren nicht.

74 S. Muratori SS. XVIII, S. 1019 (Stella).

75 Fortsetzung des Jacob de Varagine Atti X, S. 498.

76 Ibid. S. 500. Vgl. L. J. II., S. 435 Nr. 158.

77 Atti X, S. 498.

78 S. Mise. XI, S. 755 die ordinamenta von 1300.

79 Atti X, S. 500. 1305 accessit quod igne accidentali quasi tota Peyra combusta est et palatium comunis et 1316 palatium comunis redifficatum . . . . . tempore potestatis domini Montani de Marinis. Nach der von Promis aufgestellten Liste der Podesta's von Pera war Montano de Marini 1306 Podesta, S. 518 (leider ist eine Quelle für diese Aufstellung nicht angegeben), da ferner die Fortsetzung der Chron. des Jacob de Varagine Atti X sonst streng chronologisch vorschreitet, so wird man den Wiederaufbau in das Jahr 1306 zu setzen, und 1316 als verschrieben für 1306 anzusehen haben.

80 Bes. S. 202.

81 S. 191 ff., S. 185 ff.

82 Uebrigens zeigt schon ein Vergleich des Compagnabreve von 1157 mit dem von 1161 wie bedenklich ein Reconstruierungsversuch des älteren Textes der Capitel wäre.

83 Man darf auch nicht annehmen, dass etwa jedes Capitel, das in der 1. Person Singularis gefasst ist, ohne weiteres aus dem Breve der C. p. p. oder C. p. c. stammt. S. S. 591 Cap. 25 complebo et observabo supra instrumentis seu cartis que 1258 et ab inde citra facte fuerint etc.; es soll damit nicht bezweifelt werden, dass Teile dieses Capitels älter sind, aber wie weit die Ueberarbeitung geht, lässt sich nur feststellen, wenn wir anderweitig bestimmen können, wie weit das in dem Capitel festgesetzte Recht auch schon früher galt.

Anmerkungen zu Capitel III.

1 Atti I, S. 177.

2 Ausführliche Behandlung des Parlaments im 12. Jahrhundert bei Blumenthal, S. 36 ff.

3 Als. S. 105 Z. 22. 1190, S. 113 Z. 18. 1196, S. 115 Z. 24. 1197. fecit contionem dicta potestas. Als. S. 116 Z. 41. 1198, S. 142 Z. 35. 1220, S. 144 Z. 36. 1220, iam dicta potestas colloquium celebravit, Als. S. 168 Z. 33. 1227 (S. 175 Z. 54. 1230), S. 189 Z. 8. 1238, S. 191 Z. 32. 1239, S. 193 Z. 11. 1239, S. 195 Z. 38. 1241, S. 196 Z. 29. 1241, S. 203 Z. 7, 1242, carmen Ursonis not. H. P. M. Ch. II, S. 1758.

[4] Auch für diese Periode (vgl. Blumenthal, S. 37, n. 1) ist der Unterschied von der Consilsglocke nicht nachweisbar.

[5] Als. S. 113 Z. 18. 1196, unde ipse dominus Drudus populum per campanam et cintragum convocavit ad parlamentum. Als. S. 142 Z. 35, 1220, S. 195 Z. 38. 1241, iussit igitur potestas pulsari et fieri parlamentum. Als. S. 168 Z. 33. 1227. Carmen Ursonis not. H. P. M. Ch. II. S. 1758. v. 805.

[6] L. J. I., S. 434, 1199 in publico parlamento in ecclesia b. Laurentii, Als. S. 120 Z. 47. 1203, L. J. I., S. 495. 1203, S. 537. 1208, S. 545. 1209, S. 619 a., 1218, Als. S. 142 Z. 35. 1220, L J. I., S. 672. 1222. Janue in ecclesia s. Laurentii. in publica contione, L. J. I., S. 753. 1225. Als. S. 168 Z. 34. 1227, S. 169 Z. 41 1227, S. 182 Z. 48. 1234, S. 189 Z. 8. 1238, S. 195 Z. 38, S. 196 Z. 30. 1241 S. 203 Z. 7. 1242, S. 211 Z. 31. 1242.

[7] Als. S. 163 Z. 3, maximum colloquium in Sarzani. . . . celebravit, bei Gelegenheit der Rüstung zu einem Feldzug. Dass man sich jedoch nicht scheute bewaffnet in die Kirche zum Parlament zu kommen, zeigt der Vorgang. 1241. Als. S. 195 Z. 38. Als. S. 195 Z. 54. 1230 congregato parlamento ante ecclesiam s. Laurentii. Als. S. 203 Z. 24. 1242 postmodum potestas in platea b. Laurentii maximum colloquium celebravit.

[8] Als. S. 116 Z. 41. 1198 in Gavi. Als. S. 183 Z. 1. 1234, in arena Albingane L. J. I., S. 1050 a. 1251 in publica concione congregata in arena Varaginis ebenso L. J. I., S. 1057 b. 1251.

[9] Darum befiehlt 1241 der Podesta ausdrücklich, dass jeder mit Waffen zu erscheinen hätte. Als. S. 195 Z. 38. Jussit itaque potestas pulsari et fieri parlamentum, et ut quilibet armata manu ad parlamentum veniret.

[10] Als. S. 191 Z. 32. 1239 potestas fecit maximum parlamentum. Als. S. 196 Z. 30. 1241, concionem maximam. Als. S. 203 Z. 7. 1242, S. 203 Z. 24. 1242, maximum colloquium Als. S. 163 Z. 3. 1227.

[11] Carmen Ursonis not. H. P. M. Ch. II. 1759 v. 884. ac multis resonat clamoribus aer, nobilitas cum plebe fremit etc. nach einer Rede, die der Podesta im Parlament gehalten hat. Als. S. 203 Z. 7. 1242 fecit potestas in ecclesia b. Laurentii contionem maximam militum et peditum et universorum bonorum hominum Januae congregari.

[12] L. J. I., S. 1050. 1251 et Otto de Cravano executor comunis Janue in publica concione. . . . . in anima d. potestatis Janue et universorum de populo civitatis et potestatiarum Janue et aliorum de ultra iugum et districtualium Janue qui erant ad ipsum parlamentum et voluntate eorum, ita quod ipsi receperunt in animam suam et clamarunt publice fiat, ad quod parlamentum multitudo magna gentium fuit, quam dinumerare nemo poterat, iuravit etc., ebenso L. J. I., S. 1057. 1251.

[13] Daraus wäre es vielleicht zu erklären, dass 1239 Als. S. 191 Z. 35 das Parlament beinahe einen ganzen Tag dauert. In 2 Verträgen L. J. I., S. 1049 d. und S. 1057 a. 1251 findet sich die Bestimmung, dass, wenn ein Bürger im Consil oder im Parlament irgendwie gegen den Vertrag spricht, er 100 l. Strafe zu zahlen hat

[14] L. J. I., S. 389 a, S. 403. 1192, S. 417 c. 1198, S. 427 a. 1198, S. 474 S. 488 c. 1202, S. 537 c. 1208, S. 671. 1222 (iuravit) cintracus in publica concione ad hoc specialiter convocata in animam populi ipso populo presente et consentiente, L. J. I., S. 672. 1222.

[15] Ausser unter den ganz besonderen Umständen 1251 auf der Heerfahrt beim Abschluss der Verträge mit Savona und Markgraf Jacob von Carreto.

[16] L. J. I., S. 753 Nr. 617. 1225, Als. S. 168 Z. 37 ff. 1227, Der Podesta befiehlt den betreffenden Eid zu leisten. Als. S. 169 Z. 37 ff. 1227, S. 193 Z. 11 f. 1239 (potestas) fecit contionem in qua precepit et statuit. Als. S. 211 Z. 34. 1243 (potestas) precepit ut quilibet paratus esset armis etc.

[41] z. B. Als. S. 99 Z. 26 ff. 1180, S. 120. Z. 41 ff. 1203.

[42] Als. S. 189.

[43] Das schliesse ich aus der Betrübnis der kais. Gesandten über die Aufhebung der Consilssitzung Als. S. 189 Z. 7.

[44] Potestas iuxta voluntatem suam.

[45] Als. S. 189 Z. 13 populus ..... multum commotus est ob imperatorem. Die Darstellung dieser Vorgänge bei Schirrmacher Friedrich II. B. III S. 35 ff. leidet an dem Fehler, das er der falschen Lesart dominii (aus Muratori's Annalenausgabe (SS. VI. S. 479) statt hominii folgt Darüber, dass allerdings der Ausdruck hominium dem italienischen Lehnsrecht fremd ist, vgl. Ficker Heerschild, S. 55 und Rgg. imperii S. 472. Indessen begegnet er auch urk. Stumpf acta imp. S. 680 Nr. 483. 1159. 18. Febr. in Beziehung auf den Treueid der Consuln von Albenga an Friedrich I.

[46] Als. S. 191 Z. 32 ff. 1239.

[47] Als. S. 194 Z. 46.

[48] Als. S. 195 Z. 38 ff. 1241.

Anmerkungen zu Capitel IV.

[1] Als. S. 112 Z. 12 ff. 1195, S. 145 Z. 46 ff. 1220, S. 160 Z. 45. 1226, S. 177 f. 1231.

[2] Als. S. 233 Z. 2. 1254.

[3] L. J. I., S. 458. 1200. Als. S. 119 Z. 11. 1202, S. 138 Z. 10. 1217, S. 151 Z. 16. 1222. S. 170 Z. 22. 1228. Hierhin gehören wohl auch die 9 nobiles, Ratgeber des Podesta. L. J. II., S. 35 Nr. 23. 1256.

[4] Als. S. 167 Z. 9 (potestas) plura habuit secreta consilia a nobilioribus et maioribus Janue civitatis, das Als. S. 169 Z. 8 erwähnte consilium illorum peritorum virorum divini et humani iuris tam clericorum quam laicorum etc. ist wohl nur ein Rechtsgutachten.

[5] Als. S. 191 Z. 20.

[6] H. P. M. Ch. II, S. 1500 Nr. 1896. 1251. Nos ..... potestas mandato et voluntate consilii privati nostri et infrascripti qui ad ipsum consilium privatum fuere videlicet folgen 8 Namen constituimus vos ..... nuntios et procuratores.

[7] AIs. S. 213 f.

[8] In credentia.

[9] Als. S. 206 Z. 48. 1242, S. 207 Z. 49. 1242, S. 208 Z. 3. 1242, S. 213. Z. 22. 1243.

[10] Atti I, S. 183. Auch in den Treueiden an die Commune findet sich diese Bestimmung z. B. L. J. I., S. 557 d.

[11] S. 29 ff.

[12] S. 86 ff.

[13] S. 37 ff.

[14] Atti I, S. 185 f. Si fuero consul de comuni ego mittam filium Philippi de Lamberto in consilium (Zusatz des Breve von 1161 ancianorum comunis), ut sit unus de consiliatoribus Janue si ipse fuerit in Janua et consiliator esse voluerit. Ueber die verschiedenen Bezeichnungen des Consil im 12. Jahrhundert, vgl. Blumenthal, S. 29.

[17] L. J. I., S. 761 c. 1225. forestabimus eum et forestamentum publice in parlamento per nos et successores nostros legi faciemus in primo mense eorum introitus. Als. S. 136. Z. 21. 1215, L. J. I., S. 903 c. 1232, S. 1149. 1252.

[18] L. J. I, S. 567. 1214.

[19] L. J. I., S. 434. 1198, S. 544. 1209. Als. S. 135 Z. 16. 1214.

[20] L. J. I., S. 495 d. 1203. in hunc vero modum Janue in publico parlamento receptus fuit (sc. in compagnam) Armaninus f. qu. Arduini comitis Lavanie.

[21] Als. S. 120 Z. 44 ff. 1203.

[22] Als. S. 118 Z. 37.

[23] Als. S. 139 Z. 15. 1218, L. J. I., S. 619. 1218, s. Als. S. 140 Z. 29. 1219, S. 144 Z. 39. 1220.

[24] Unten wird ausgeführt werden, wie dafür das erweiterte Consil eintritt.

[25] Wenn 1238 Als. S. 188 Z. 19 der Verräther Wilhelm von Savona im Parlament zum Tode verurteilt wird, denn so wird man die Stelle wohl aufzufassen haben, so ist hier das Verfahren sehr summarisch. Dass 1255 Als. S. 234 Z. 1 ff. der Process gegen Graf Wilhelm von Ventimiglia im Parlament geführt wurde, sagen die Annalen nicht, sie sprechen nur davon, dass dort die Sentenz gefällt wurde dictus potestas contra Guillielmum ..... in concione publica sententiam tulit in hac forma etc. Vgl. Statuten von Pera Misc. XI, S. 598 Cap. 34, S. 621 cap. 52 S. 708 Cap. 169 etc.

[26] L. J. I., S. 753 Nr. 617. 1225. iurare ..... per cintracum in anima populi clamantis fiat, fiat fecit s. L. J. I., S. 1050, 1251. S. 1057. 1251. Der Ruf erfolgte thatsächlich wohl in italienischer Sprache nicht aber lateinisch.

[27] Lastig S. 92 ff. sieht in dem Parlament die alte Hundertschaftsversammlung. Dagegen ist zu bemerken, dass die Hundertschaftsversammlung, falls dieselbe überhaupt in Italien bestanden hat, in erster Linie Gerichtsversammlung war. Gerade die Funktionen beim Gerichtswesen treten aber beim Parlament am meisten in den Hintergrund. Die Stellung des Parlaments ist eben nur im Rahmen der Compagnaverfassung zu erklären. In welchem Zusammenhang es vielleicht mit früheren Institutionen steht, kann hier nicht untersucht werden.

[28] S. 41 f.

[29] Als. S. 106 Z. 30.

[30] Als. S. 163 Z. 2 ff.

[31] Als. S. 203 Z. 7 ff.

[32] Von klassischen Anklängen ist die Rede, wie sie der Annalist S. 203 Z. 8 ff. mitteilt, völlig frei. Urso in seinem Carmen H. P. M. Ch. II, S. 1758 f. freilich lässt den Podesta in virgilischen Versen reden.

[33] Als. S. 210.

[34] Als. S. 211 Z. 29 ff.

[35] Vgl. das Breve der C. p. c. cap. 10.

[36] Das bedeutet das venire ad guastum. L. J. I., S. 779 b. Blumenthal S. 36 n. 4 hält guastum für eine Bezeichnung des Parlaments, was sprachlich unmöglich guastum it. guastare verwüsten. Venire ad concionem vel guastum gehört darum zusammen, weil der Befehl, das guastum zu vollziehen, eben in der concio erlassen wird.

[37] Als. S. 105 Z. 16 ff.

[38] Als. S. 113 Z. 18 ff.

[39] Als. S. 115 Z. 24 ff. 1197.

[40] z. B. Als. S. 100 Z. 27. 1183.

[15] Ueber ihn vgl. Heyck, S. 43 ff.

[16] Dass die Consiliarii von den C. p. c. gewählt werden, bemerkt Heyck S. 38 und S. 41 n. 2, ohne viel Gewicht darauf zu legen. Etwaige Zweifel an der Richtigkeit der Auslegung dieser Stelle heben sich, wenn man eine Stelle des Breve der Consuln von Pisa zum Vergleich heranzieht. Die Consuln von Pisa versprechen nämlich binnen 8 Tagen nach ihrem Amtsantritt 40 senatores zu wählen, breve consulum Pisane civitatis. Bonaini statuti. di Pisa B. I, S. 4; vgl. auch S. 25. In S. Remo werden die Consiliarii vom Stadtherrn, dem Erzbischof von Genua, ernannt. L. J. I., S. 718 ff. Nr. 603, 1224, ein andres mal mit seiner Zustimmung von den Consuln von S. Remo. L. J. I., S. 757 Nr. 620. 1225. Wenn Lastig an Cooptation denkt, so ist das nur durch eine sehr gezwungene Auslegung des mittam möglich. Er kömmt darauf wohl nur in Zusammenhang mit seiner völlig ungerechtfertigten Gleichstellung der Consiliarii mit den deutschen Ratsmannen vgl. u.

[17] Miklosich und Müller: Acta Graeca III, S. 43. Vertrag zwischen Genua und dem byzantinischen Kaiser καὶ τὸ ἐν τῇ ἐναλλαγῇ τῶν κουνσούλων καὶ συμβούλων αὐτῶν ἢ καὶ ἐξουσιαστῶν τοὺς ἑκάστοτε γενομένους ἑτέρους κουνσούλους καὶ συμβούλους ἢ καὶ ἐξουσιαστὰς προστιθέναι τῷ ἐπὶ ταύτῃ ὅρκῳ.

S. 45. μᾶλλον μὲν οὖν καὶ ἐν τοῖς ὅρκοις τοῖς γενομένοις ἐν τῷ κάστρῳ ἡμῶν ἐπὶ ταῖς ἐναλλαγαῖς τῶν κουνσούλων καὶ συμβούλων ἢ καὶ ἐξουσιαστῶν τοῦτο προστίθεσθαι.

W. rgg. ist eine gleichzeitige lateinische Uebersetzung dieser Urkunde benutzt. Das Regest der Stellen lautet «(sie setzen auch fest), dass bei jährlicher Aenderung consulum sive consiliariorum sive potestatum, diejenigen welche singulis annis fiunt, das beschwören sollen» und «und dem Eid der jährlichen consuln wie der consiliarii und auch podesta hinzusetzen.» In einem Vertrage mit Lucca von 1217 W. rg. lautet eine Bestimmung «durch emendatores qui pro tempore fuerint in Genua soll emendiert werden, dass Podesta und consiliarii qui annuatim fuerint bis zum bestimmten Termin zu jenem Vertrag verpflichtet sind.»

[18] B. II, S. 226.

[19] S. 103.

[20] S. 48.

[21] Als. S. 147 Z. 40 ff. potestas coadunato consilio et quam pluribus de probis hominibus civitatis, quid esset facturus ab eis consilium postulavit.

[22] L. J. I., S. 671 b. 1222. consiliatores Janue et quatuor homines per compagnam. L. J. I., S. 672 b. 1222. per consiliatores et per homines 4 per compagnam ad consilium convocatos. L. J. I, S. 678 c. 1223. Consilio civitatis Jan. et insuper ultra hominibus 4 per compagnam. L. J. I., S. 728. 1224, S. 747 b. 1224, S. 749 d. 1224, S. 751 b. 1224. W. rg. 1225. Aus einer Copie im archivio di governo in Genua «mit Willen der credentia und 4 hommes per campanam und nuntium versammelt.» L. J. I, S. 760 c., 766 d. 1225, Als. S. 166 Z. 43. 1227. L. J. I., S. 824. 1228, S. 848. 1229. W. rg. 1230. «Nos . . . potestas . . . beneplacito consiliatorum nostrorum campane et 4 hominum per compagnam more solito ad consilium berufen».

[23] L J. I., S. 773 Nr. 628 gehört zum Jahre 1227 wie Nr. 630 und die Ausstellung auf einer Heerfahrt beweisen. In pleno consilio convocato per cintracum de consiliariis et de quatuor aliis per compagnas et de confaloneriis militum et peditum ebenso L. J. I., S. 777 Nr. 630. 1227. Die Bannerträger mögen hier hinzuberufen sein, weil die Sitzung während einer Heerfahrt stattfindet S. 773 actum sub travaca comunis in exercitu Janue); aber schon bei der Consilssitzung, auf der die Heerfahrt beschlossen wurde, heisst es Als. S. 162 Z. 26 convocatis consiliatoribus campane et maxima quantitate hominum per compagnas. L. J. I., S. 779 c

Nr 631. 1227. auctoritate generalis consilii et quatuor et plurium hominum per compagnas. L. J. I., S. 795. 1228. potestas in presencia consiliatorum campane et hominum quatuor et plurium per compagnam. Als. S. 172 Z. 15. 1229 (potestas) consilia multa fecit . . . et consiliatores et vocatos ad consilia etc. L. J. I., S. 848. Nr. 673. 1229. in anima consiliatorum campane et plurium vocatorum ad ipsum consilium per campanam et cornu. L. J. I., S. 852. 1229. auctoritate consilii . . . et hominum 4 et plurium per compagnam qui ibidem venerant et vocati fuerant. L. J. I., S. 860 c. 1229 infrascripti consiliarii et alii vocati per compagnas. L. J. I, S. 869 d. 1229. consiliarii et vocati ad ipsum consilium et congregati more solito per campanam et cornu.

[24] L. J. I,, S. 932 a. 1233. de voluntate consiliatorum Janue more solito per cornu et campanam convocatorum et insuper hominum duodecim per compagnam. L. J. I., S. 936.

[25] Als. S. 189 Z. 5. 1238. W. rg. Urk. vom 27. Mai 1238. «congregatis consiliariis . . . et insuper congregatis 6 hominibus für die Compagna electi ad brevia secundum formam capituli.» Fontes rerum Austriacarum B. 13, S. 345 auch Winkelmann Acta imperii II, S. 690. Urk. von 1238 14. Okt. congregatis consiliatoribus . . . et insuper congregatis hominibus sex pro quallibet compagnia electis ad brevia secundum formam capituli L. J. I., S. 978, 980, 984. 1239. L. J I., S. 1003. 1242. Als. S. 209 Z. 38. 1243. W. rg. Urk. von 1239 11. Dez. L. J. II., S. 32 Nr. 21. 1246. W. rg. Urk. von 1248 28. Nov. L. J. I, S. 1029. 1248, S. 1035. 1250, S. 1041. 1080, 1082, 1090, 1109, 1115. 1251. S. 1142, 1147. 1252. S. 1177, 1179 d, 1253. S. 1182, 1210. 1254. Als. S. 234 Z. 14. 1256. L. J. I., S. 1229, 1232, 1239 a, 1246, 1249. 1256. W. rg. Urk. von 1256 20. Jan. (potestas) «auctoritate consilii . . wozu 6 viri für jede Compagna berufen electi ad brevia secundum formam capituli.»

[26] Als. S. 202 Z. 40. 1242. vocatis consiliariis campane et magna quantitate hominum per compagnas decrevit consilium etc. L. J. I., S. 1037 Nr. 788. 1251. potestas voluntate . . . . consiliariorum comunis Janue congregatorum ad ipsum consilium more solito per campanam et cornu et vocem preconis et hominum sex per quamlibet compagnam electorum ad brevia secundum formam capituli ad quod consilium vocati fuerunt ultra predictos etiam de bonis hominibus Janue, qui inveniri potuerunt tunc in ipso exercitu ebenso L. J. I., S. 1044 Nr. 790. 1251 und L. J. I., S. 1054 Nr. 791. 1251. Aussergewöhnlich ist eine Urkunde W. rg. 1238 8. Mai wo 32 hinzuberufene 4 für jede Compagna, erscheinen s. u.

[27] S. die o. citierten Stellen.

[28] Atti. I., S 186 Breve der Compagna von 1157 de . . . licentia maioris partis consiliatorum, Breve der Compagna von 1161 de . . . licentia eorum qui iuraverint consilium. Beachtenswert ist, dass Nicolaus von Butrinto (ed. Heyck S. 1 Z. 10) vom Eintritt in den Rat Heirichs VII. sich desselben Ausdrucks bedient, aliqui eorum consilium suum iuraverunt.

[29] Als. S. 169 Z. 2. Das Schriftstück, durch dessen Beschwörung alle Leute aus Genua und Gebiet sich verpflichten, den Anordnungen des Podesta betreffs der Verschwörung des Wilhelm de Mari Folge zu leisten, vgl. die Ausdrücke breve consulum comunis, breve consulum de placitis (LL. munic. I., S. 246 cap. 24) breve notarie L. J. I., 759 c das den Eid enthält, welchen der Schreiber der Consuln von S. Remo schwört u. dgl. mehr.

[30] Die Ausdrucksweise der Quellen liesse die Annahme möglich erscheinen, dass die vocati nicht für jede Sitzung besonders gewählt wurden, sondern ebenso wie die eigentlichen consiliarii etwa für das ganze Jahr. Es erscheinen aber in den 7 für das Jahr 1251 erhaltenen Consilslisten (vgl. u.) insgesamt 355 Namen. Geht man nun von der Voraussetzung aus, dass die 48 vocati ständig sind, so würde

man unter Abrechnung der 28, die nur in einer Sitzung erscheinen, wo ausser den 6 auch andere zum Consil berufen, anzunehmen haben, dass es in diesem Jahre 279 eigentliche consilarii gab. Da diese Zahl jedenfalls viel zu hoch erscheint, — man bedenke nur, dass ein so wichtiger Vertrag wie der 1239 mit dem Papst geschlossene, nur von 65 consilarii beschworen wird, s. L. J. I., S. 984 f. (vgl. u.) — so sieht man sich zu der Annahme genötigt, dass die vocati nicht ständig waren. Dafür nun, dass sie auf kürzere Zeit gewählt waren, fehlt jeder Anhaltspunkt. Es sind in den Sitzungen des Jahres 1251 je nur einmal anwesend

18. Februar 21 Personen
19. Februar 28 »
8. Juni 27 »
26. Juni 24 »
13. Septbr. 33 »
20. October 38 »

über die Sitzung vom 30. October vgl. u.), so wird man anzunehmen haben, dass die 48 vocati für jede Sitzung besonders herufen wurden, wobei es natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass dieselbe Persönlichkeit in einem Jahre öfters berufen wurde.

[31] Als. S. 138 Z. 4. 1217, L. J. I., S. 619. a. 1218, Als. S. 144 Z. 43. 1220, S. 147 Z. 28. 1221, S. 153 Z. 40. 1223, S. 159 Z. 13. 1225, S. 172 Z. 15. 1229, S. 211 Z. 13 1243 carmen Ursonis not. Ch. II, S. 1744. vgl. Canale. B. II, S. 226. Lastig S. 103.

[32] Als. S. 152. Z. 41. 1223. Wer das Consil beruft, wenn der Podesta im Amtsjahre gestorben, Als. S. 118 Z. 5. 1200, S. 158 Z. 35. 1225 (vgl. auch Als. S. 107 Z. 47. 1194, als die C. p. c. mitten im Jahre ihr Amt niedergelegt hatten) ist nicht ersichtlich.

[33] L J. I., S. 598. 1217. de beneplacito . . . consiliatorum comunis Jan. per campanam et cornu coadunatorum L. J. I., S. 692. 1223. in presentia consilii ad campanam coadunati, L. J. I., S. 724. 1224. in consilio voce preconia, et per campanam coadunato. ebenso L. J. I., S. 726, S. 747. 1224. de voluntate . . . consiliatorum nostrorum compagne, wofür wohl zu lesen campane, L. J. I., S. 760. 1225. voluntate consiliatorum nostrorum campane et hominum 4 per compagnam ebenso. L. J. I., S. 766 d. Wenn L. J. I., S. 773 gehörig zu 1227 und L. J. I., S. 777. 1227 die Glocke nicht erwähnt wird, so geschieht das, weil die Consilssitzung nicht in Genua selbst, sondern auf einer Heerfahrt stattfindet. L. J. I., S. 786 b. 1227, S. 795. 1228. Als. S. 173 Z. 39. 1229. L. J. I. S. 852. 1229. S. 932. 1233. Als. S. 189 Z. 4 consilium campane. L. J. I., S. 978. 1239. Ff. rer. Austriac. B. 13, S. 345. auch Winkelmann. Acta imperii S. 690. 1238. congregatis consiliatoribus ad sonum campane more solito et insuper hominibus 6 etc. L. J. I., S. 980. 1239, S. 984. 1239. Als. S. 192. Z. 44. 1240, S. 193. Z. 11. 1240. M. G. epistolae s. XIII B. I, S. 697. 1240. L. J. I. S. 996. 1241. Als. S. 202 Z. 40. 1242 convocatis consiliariis campane L. J. I., S. 1003. 1242, S. 1021. 1247, S. 1029. 1248, S. 1035. 1250, L. J. I., S. 1037, S. 1041, S. 1044, S. 1054, S. 1080, S. 1090, S. 1109, S. 1115, S. 1118, S. 1122, S. 1137. 1251, L. J. I., S. 1138, S. 1142, S. 1147. 1252, L. J. I., S. 1177 b., S. 1179, 1253, L. J. I., S. 1182. 1254. de beneplacito consiliariorum comunis Janue vocatorum et congregatorum ad sonum campane et per cornu et vocem cintraci more solito L. J. I. S. 1210. 1254. Als. S. 234 Z. 14. 1255. actum . . . in consilio campane more solito congregato, in quo consilio vocati erant sex etc. L. J. I., S. 1229, S. 1232, S. 1244 b., S. 1246, S. 1249, 1256. W. rg. 1238. 27. Mai «congregatis consiliariis more solito et campana et cornu et ad vocem preconis et insuper congregatis 6 hominibus» etc. W. rg. 1239 (11. Dec) «auctoritate consilii more solito congregati per cornu et campanam voce preconis more solito mit homines 6». W. rg. 1240 (27. Aug.) «in pleno consilio congregato per campanam et cornu

et voce preconis». W. rg. 1230. 30. Dec. (potestas). . . «beneplacito consiliatorum nostrorum campane et 4 hominum» etc. W. rg. 1241. 7. Jan. «ex decreto consilii Jan. congregati per campanam et cornu et voce preconis more solito». Anfang eines Statuts citirt in Urk. W. rg. 1248. 26. Mai. Ego usque ad medium Aprilem consilium campanis (?) celebrare teneor. W. rg. 1248. 28. Novbr. W. rg. 1256. 20. Jan. Archivio storico Ital. Serie 3. B. 21., S. 448. 1241. Die regelmässige Erwähnung der Art der Einberufung des Consils lässt schliessen, dass Gewicht darauf gelegt wurde, dass dieselbe in der herkömmlichen Weise vor sich ging, vielleicht war sie in den Statuten vorgeschrieben.

[34] L. J. I., S. 749. 1224. de beneplacito .... consilii Janue et 4 hominum per compagnam per campanam et cornu coadunatorum. L. J. I., S. 824. 1228. in voluntate consiliatorum nostrorum campane et hominum 4 per compagnam ad consilium ipsum per cintracum cornu et campanam more solito congregatorum L. J. I., S. 848. 1229. Ein Vertrag wird beschworen in anima consiliatorum campane et plurium vocatorum ad ipsum consilium per campanam et cornu. L. J. I., S. 848. Nro 674. 1229, de . . . beneplacito consiliatorum nostrorum campane et hominum 4 per compagnam per campanam et cornu more solito congregatorum. W. rg. 1225. 4. März der Podesta, «mit Willen der credentia und 4 homines per campanam und nuntium versammelt» wegen des Ausdrucks credentia ist zu beachten, dass diese Urkunde in einer zu Asti gefertigten beglaubigten Abschrift vorliegt. W. rg. 1238. 8. Mai. Zu ermitteln, wie die vocati einberufen wurden, fehlt es an Anhaltspunkten. Man kann vielleicht vermuten, dass der Herold ihnen die Berufung mitteilt. Nicht Rücksicht genommen ist bei allen diesen Untersuchungen auf cap. 258 und cap. 259. Misc. XI., S. 770 f. der Statuten von Pera, Bestimmungen von 1304 über die Art wie die consilia der genuesischen Kolonien zu wählen sind. Es erscheint bedenklich aus so späten Gesetzen Rückschlüsse zu machen. Immerhin hat auch hier der Vorsteher der Kolonie den entscheidenden Einfluss bei der Besetzung des Consils.

[35] L. J. I., S. 996. 1241. decreto consilii maioris Janue congregati per campanam et cornu et vocem preconis more solito L. J. I., S. 1239. 1256. de voluntate generalis consilii Janue ad quod fuerunt viri sex etc. L. J. I., S. 779. 1227. auctoritate generalis consilii et 4 et plurium hominum per compagnam und totius consilii generalis et vocatorum ad ipsum consilium. Archivio storico Italiano S. 3. B. 21., S. 448. 1241. 8. März voluntate consilii maioris congregati sonu campane et voce preconis more solito. Als Gegensatz wäre ein kleineres Consil zu betrachten, ob das consilium privatum des Podesta s. o. dasselbe vorstellt, oder ob die Ausdrücke nur allgemein das Consil als feste Institution im Gegensatz zu dem Rat, den der Podesta gelegentlich von Einzelnen einholt, bezeichnen, ist nicht auszumachen.

[36] Eigentümlich abweichend von dem sonstigen Sprachgebrauch der genues. Stadtkanzlei ist eine Urkunde mitgeteilt. W. rg. 1238, 8. Mai, ich setze dieselbe ganz hierher «([aus den] Protokollen des Heinrich de Bisamne not.) über diesen s. unten]. Notum sit universis, dass d. Paulus de Soresina podesta von Genua mit Willen und beneplacito 8 civium per compagnam und nochmals andrer 32. 4 per compagniam erwählt ad brevia congregatorum secundum capituli formam, plenam licentiam et generalem potestatem an Jacobus Gattiluxius und Johannes Streiaporcus gegeben, alles ordinandi was ihnen gut scheine mit der Comune Ventimiglia. Genua im Hause Fornariorum, wo der Podesta wohnt» unter den 8 cives per compagnam können nur die eigentlichen consiliarii gemeint sein, unter den 4 die hinzuberufenen, freilich sahen wir oben, dass in dieser Zeit gewöhnlich 6 hinzuberufen werden. Eigentliche consiliarii hätte es demnach 64 gegeben. Nun sind nicht wenig Consilslisten erhalten.

L. J. I., S. 602 f. Nr. 532. 1218. hii consiliatores Zahl 56.

L. J. I., S. 748. 1224. nomina consiliatorum Janue qui in eorum animabus iurare fecerunt sunt hec. Zahl 22. actum. . . . . in pleno consilio.

L. J. I., S. 762 f. Nr. 624. 1225. consiliatores Zahl 81, oben ist aber davon die Rede, dass der Vertrag geschlossen de voluntate consiliatorum nostrorum campane et hominum 4 per compagnam, da überdies zwei Namen doppelt vorkommen, ergäben sich 47 eigentliche consiliarii.

L. J. I., S. 824 Nr. 658. 1228. voluntate consiliatorum. . . . . et hominum 4 per compagnam. . . . . nomina autem consiliatorum sunt hec 19 Namen, dann folgt eodem die etc. Dann noch 50 Namen, beide Namensreihen gehören offenbar zusammen, es ergäben sich 37 eigentliche consiliarii.

L. J. I., S. 852 ff. Nr. 675. 1229. Vertrag geschlossen mit Zustimmung der consiliarii und der 4 und mehr für jede compagna. . . . S. 860. infrascripti consiliarii et alii vocati per compagnas S. 861 f. 118. Namen.

W. rg. 1231. 16 Dec. consiliarii Zahl 38.

H. P. M. Ch. II. S. 1399 Nr. 1835. 1237. consiliarii Zahl 52, oben steht (potestas) de voluntate. . . . totius concilii Janue.

L. J. I., S. 984 f. Nr. 752. 1239. consiliarii quorum nomina inferius scripta sunt etc. Zahl 65.

Winkelmann, Acta Imperii II, S. 692 ff. Nr. 1032. 1240. Sept. 7 nomina autem consiliatorum etc. 80 Namen, die aber leider nicht mit abgedruckt sind.

W. rg. 1240, 27. Aug. 23 consiliarii.

L. J. I., S. 1003 ff. Nr. 753. 1242 decreto. . . . consilii Janue. . . . et insuper 6 per quamlibet compagnam. . . . . nomina consiliatorum sunt hec, Zahl: 140, wären hier die 48 mitgezählt, so blieben 92 eigentliche consiliarii.

L. J. II., S. 33 f. Nr. 21. 1246. 29. Jan. nomina autem consiliariorum et hominum 6 per compagnam. . . . . sunt hec: Zahl 104 also 56 eigentliche consiliarii.

L. J. I., S. 1029 ff. Nr. 784. 1248, 7. März. beneplacito consiliariorum. . . . et insuper virorum sex per. . . . compagnam. . . . . S. 1032. nomina consiliariorum Zahl 108, wären die 48 mitgerechnet, so blieben 60 eigentliche consiliarii.

W. rg. 1248, 20. Aug. Namen der consiliarii 67.

L. J. I., S. 1035 Nr. 787. 1250. nomina consiliariorum et ceterorum de compagnis sunt hec: Zahl 115, wonach 67 eigentliche consiliarii.

L. J. I., S. 1042 Nr. 789. 1251, 18. Febr nomina consiliariorum et vocatorum per compagnas (6) . . . . sunt hec vid. Zahl 105 also 57 eigentliche consiliarii.

L. J. I., S. 1044 Nr. 790. 1251, 19 Febr. beneplacito consiliariorum. . . . et hominum 6 per. . . . compagnam ad quod consilium etiam fuerunt vocati ultra predictos de bonis hominibus Janue qui inveniri potuerunt in ipso exercitu. . . . S. 1050, nomina consiliariorum et eorum qui fuerunt ad dictum consilium sunt hec. Zahl 115.

L. J. I., S. 1057 Nr. 791. 1251. 19. Febr., wie Nr. 790.

L. J. I., S. 1081 Nr. 811. 1251. 8. Juni, nomina consiliariorum et illorum de compagnis (6). . . . . Zahl 93, also 45 eigentliche consiliarii.

L. J. I., S. 1094 ff. Nr. 817. 1251, 26. Juni, offenbar ist hier die Liste in Verwirrung infrascripti 8 nobiles et consiliarii et alii de compagnis Janue. . . . folgen 38 Namen dann predicti sunt octo nobiles. Infrascripti sunt consiliarii et alii nobiles de compagnis Janue 45 Namen, das weitere kömmt nicht in Betracht. Die Namen der 8 nobiles sind anderweitig bekannt (s. u.), in den andern 75 hat man also wohl die consiliarii und 6 per compagnam zu erblicken. Es wären also 27 eigentliche consiliarii anwesend.

L. J. I., S. 1113 Nr. 823. 1251, 13. Sept. nomina. . . consiliariorum et illorum 6 de compagnis sunt hec 112 Namen, zwei davon doppelt, also 62 eigentliche consiliarii.

L. J. I., S. 1116 Nr. 824. 1251, 20. Oct. nomina consiliariorum et ceterorum

de compagnis (6 für jede) Zahl 124, also 76 eigentliche consiliarii.

L. J. I., S. 1121 Nr. 825. 1251, 30. Oct. nomina consiliariorum .... sunt hec. Zahl 63.

L. J. I., S. 1140 Nr. 828. 1252, 22. März. nomina consiliariorum et illorum de compagnis (6) Zahl 125, also eigentliche consiliarii 77.

L. J. I., S. 1184 Nr. 855. 1254, 15. Juli, nomina consiliariorum et aliorum sex per compagnam sunt hec: Zahl 121, also eigentliche consiliarii 73.

L. J. I., S. 1210. Nr. 866. 1254. 24. Nov. nomina consiliariorum et aliorum de compagnis (6) Zahl 101. also eigentliche consiliarii 53.

L. J. I, S. 1245 ff. Nr. 892. 1256. 17. Nov. nomina consiliariorum et sex per quamlibet compagnam qui dicto consilio [inter fuerunt] sunt hec. Zahl 138 also eigentliche consiliarii 90.

L. J. I., S. 1249 ff. Nr. 893. 1256. 17. Nov. wie Nr. 892. Diese Berechnungen sind unter der freilich nicht unbedingt sichren Voraussetzung angestellt, dass die vocati stets vollzählig erschienen sind.

Aus dem Jahre 1251 sind 7 Listen erhalten, eine derselben (vom 30. Oct.) bringt nur die Namen der eigentlichen consiliarii, die damals anwesend waren. Von diesen 63 sind anwesend bei: (vom 19. Febr. 2 gleiche Listen)

einer	der	anderen	Sitzungen	12
zwei	»	»	»	15
drei	»	»	»	15
vier	»	»	»	16
fünf	»	»	»	5
sechs	»	»	»	—
				63

Die Sitzungen vom 18. und 19. Febr. finden ausserhalb Genuas auf einem Feldzuge statt, man könnte annehmen, dass nicht alle consiliarii mit ausgezogen sind; es sind von den 63 anwesend:

am 18. Februar allein 6
am 19. Februar allein 6

am 18. und 19. Februar zusammen 11.

Ueber die Beteiligung der 63 an den anderen 4 Sitzungen ergiebt sich folgendes:

8. Juni:	anwesend	25,	nicht	anwesend	38
26. »	»	32,	»	»	31
13. September:	»	35,	»	»	28
20. October:	»	48,	»	»	15.

Aus dem Jahre 1248 sind 2 Listen erhalten, die vom 7. März enthält consiliarii und hinzuberufene, die vom 20. Aug. nur consiliarii, in beiden Sitzungen anwesend 26, nur am 7. März anwesend 82, nur am 20. Aug. anwesend 41; rechnet man von den 82 am 7. März allein anwesenden die 48 hinzuberufenen ab, so ergiebt sich (34 + 63) dass die Gesamtzahl der consiliarii gegen 100 betrug.

Aus keinem andern Jahre ausser 1254 sind 2 Listen vorhanden.

[37] S. besonders Als. S. 334 Z. 30 f. 1290.

[38] Aus dem Geschlecht der Aurie (Doria) sind 13 in den vorhandenen Listen. Wenn sie 1246 und 1248 nicht im Consil sind, erklärt sich das aus ihrem Gegensatz zu der herrschenden päpstlichen Partei. Spinola. 12; auch sie wie die Doria in den 40er Jahren nicht im Consil.

de Castro	14	Mitglieder
Grimaldi	6	»
de Flisco (Fieschi)	4	»

Mallocelli	10	Mitglieder
Malloni	12	»
de Mari	15	» etc.

Dagegen kommt z. B. Bonusvasallus Pedicula nur am 19. Febr. 1251 vor, sonst weder er noch ein anderer mit gleichem Stammnamen, ebenso Johannes Spezapetra 1251. 8. Juni etc. Von anderen Familien kommen nur wenige Mitglieder im Consil vor, so zwei Malfiliaster, zwei Lecanuptias.

[39] Guillielmus Merlonis (oder de Merlone) anwesend 1227. 7. Mai, 1242. 7. Mai, 1248. 7. März, 1250. 4. März, 1251. 19. Febr. 1251. 8. Juni, 1251. 26. Juni, 1251. 13. Sept. 1251. 20. Oct. 1251. 30. Oct. 1254. 15. Juli; Guillielmus de Valentia 1251 18. Febr. 1251. 19. Febr. 1251. 20. Oct. 1251. 30. Oct. 1254. 15. Juli, 1256. 17. Nov. 1246. 29. Jan. Dagegen Zacharias de Mari nur 1254. 24. Nov. Enricus Aurie nur 1251. 19. Febr.

[40] Lanfrancus Mallocellus erscheint 1231. 16. Decbr. als eigentlicher consiliarius 1251 erscheint er nur am 19. Febr., also offenbar als vocatus; er begegnet sonst noch im Consil. 1228. 1. Juni. 1229. 7. Mai. 1256. 17. Nov. Montanarius Guercius begegnet im Consil 1242. 7. Mai. 1246. 29. Jan. 1250. 4. März. 1254. 15. Juli, 1256. 17. Nov. Jacobus Ricius: 1248. 20. Aug. eigentlicher consiliarius, 1254. 20. Nov. 1256. 17. Nov. im Consil. Fulco Guercius, der 1238 (Als. S. 189, Z. 3) weder zu den consiliarii noch zu den vocati gehörte, erscheint im Consil 1239. 11. Oct. 1240. 27. Aug. 1248. 7. März. Wenn Lastig S. 109 n. 1 aus der Stelle Als. S. 162, Z. 26 schliessen will, dass die consiliarii die vocati zu bestimmen hatten, so ist das ganz unberechtigt. Wie kann daraus, das beide Gruppen einer Ansicht sind, geschlossen werden, dass die eine Gruppe die andre ernannt hat? Wenn Lastig, S. 109 f. in den hinzugezogenen Leute, die ausserhalb der Consilskreise stehen, erblickt, so vergisst er, das Fulco Guercius, der 1238 das «revolutionäre Verlangen stellt», zu einem der ersten der aristokratischen Geschlechter gehört.

[41] Ein solches liegt vor für eine Sitzung des Consils von S. Remo, L. J. I, S. 676. Nr. 578. 1223. 24. Febr. Dasselbe ist besonders interessant wegen der Umfrage; jedes Mitglied des Consils äussert seine Ansicht, oder tritt der eines Vorredners — ganz oder theilweise — bei.

[42] Als. S. 138., Z. 4. 1217. potestas . . . consilium celebravit qualiter se regere deberet de facto custodie maris et navium venientium et euntium. 1220. Als., S. 144. Z. 42 hatten die Ventimigliesen geschworen, den Befehlen des Podesta zu gehorchen, darauf hält dieser Consil. requirens quid esset precepturus eisdem. Als, S. 147. Z. 28. 1221. (potestas) cum ex capitulo teneretur super facto Victimiliensium consilium celebrare etc. Als. S. 147. Z. 40. 1221. Als auf einem Feldzug das Heer zur Schlacht drängt potestas coadunato consilio et quam pluribus de probis hominibus civitatis, quid esset facturus ab eis consilium postulavit. Als. S. 150. Z. 39. 1222. Genuesen sind mit Pisanern in Accon in Streit geraten, bei ihrer Rückkehr potestas consilium celebravit quid inde facturus. Als. S. 159. Z. 13. 1225. über das consilium de regimine civitatis s. u. 1227. Als. S. 162. Z. 26 hält der Podesta, Consil super facto Riperie. Ganz bestimmt ist freilich die Fragestellung L. J. I., S. 794. Nr. 634. 1228. Der Podesta frägt, ob er die alte oder die neue Convention mit Markgraf Heinrich von Carreto bestätigen solle, aber 1231. Als. S. 179. Z. 3. als der Podesta vom Reichstag zu Ravenna zurückkehrt celebravit consilium super his que dominus imperator ordinaverat et preceperat et ore proprio dixerat super predicto negotio. W. rg. 1238. 27. Mai. (Dieselbe Urkunde benutzt Canale B. II., S. 224.) Ein früherer Consilsbeschluss wird in der Sitzung vorgelesen, darauf «petitum consilium fuit quod agendum sit pro comuni Janue.» W. rg. 1251. 28. Aug. Der Podesta «proponierte, auf petition von . . . . : die homines von Savona wollen wissen, welchem Consulat sie zu antworten haben, wenn sie vor Gericht gerufen

werden und andere vor Gericht ziehen in Geldsachen mit der Wahrung ihres Vertrages». L. J. I., S. 1121 b. Nr. 825. 1251. item fuerunt in concordia quod peticio Jacobi de Ottonibus ponatur ad consilium, et quod placuerit maiori parti consilii servetur super raubaria, quam dicit sibi factam ab illis de Montalto. L. J. I., S. 1140. 1252. Vertrag nomina consiliariorum . . . . qui fuerunt ad dictum consilium in quo dictum negotium positum fuit. In der petitio, die 2 mal erwähnt wird, die von ausserhalb des Consils stehenden eingereicht und vom Podesta vorgelegt wird, darf man vielleicht, entsprechend der Bedeutung des Wortes in der gerichtlichen Sprache (s. u.), eine schriftliche Bitte sehen.

[43] Man wird doch die Thätigkeit des Herold bei der Einberufung des Consil schwerlich darin erblicken können, dass er den einzelnen consiliarii die Ansagezettel betreffs des Gegenstandes der Sitzung überbringt. Dagegen spricht vor allem, dass Herold und Horn zusammengenannt werden (s. o.); man wird sich den Hergang eher so vorzustellen haben, dass der Herold in's Horn stiess und ausrief, dass die consiliarii sich einzufinden haben, vielleicht, dass er dabei die Proposition zugleich mit ausruft.

[44] Als. S. 211. Z. 13. 1243. Als der Sturm auf Savona misslungen ist, beruft am folgenden Tage der Podesta das Consil et exposuit sapienter sicut inimici undique mari et terra contra comune Janue parabantur et victualia erant in exercitu et in civitate Janue et per districtum solito cariora et postulavit consilium, quid faciendum esset. Etwas unklar ist der Bericht der Annalen zu 1248. Als. S. 224. Z. 23 ff. Darnach sollte man glauben, der Podesta habe zum Consil einfach gesprochen wie zum Parlament. Carmen Ursonis not. H. P. M. Ch. II., S. 1744 (potestas) convocat exemplo primos simul et sapientes | consiliumque tenet cunctorum vota requirens, | alloquitur tacito (!) sermone vocatos | o noti probitate viri prudentia quorum | in multis experta patet virtute probari | laudibus eximiis generoso germine clari | dicite quid vobis placet atque videtur agendum | sive quid expediat vigili cum mente notate | quo vertamus iter etc. Trotzdem die Ausdrücke aus Virgil entlehnt sind, ist wohl doch nicht zu zweifeln, dass der Hergang richtig dargestellt ist. Der Podesta beruft das Consil, er eröffnet die Sitzung und fordert die Anwesenden auf, ihm ihren Rat über den geeignetsten Feldzugsplan zu erteilen. 1227. Als, S. 162 hält der Podesta Consil über die Frage, ob ein Feldzug gegen die Riviera zu unternehmen sei. Er eröffnet die Sitzung, indem er die Gründe auseinandersetzt, wegen deren ihm das nötig erscheine. Er erklärt, er würde den Feldzug unternehmen, auch wenn alle Consiliarii die entgegengesetzte Ansicht äusserten. Man wird anzunehmen haben, dass erst nach dieser Rede des Podesta die Consiliarii ihre Ansicht sagen.

[45] Als. S. 173. 1223. 6. Oct. Gesandte des Kaisers hielten eine längere Rede im Consil (verba plurima proposuerunt) und baten unter anderm, dass Genua Gesandte an den Kaiser schicken solle, auch wurde ein Brief des Kaisers im Consil verlesen, quare dicta potestas habito consilio et obtento etc. Als. S. 178. Z. 17 ff. Der Ladebrief zum Reichstag von Ravenna wird im Consil verlesen . . . . quibus litteris in dicto consilio lectis, fuit de voluntate consilii etc. Genau dem entsprechend ist der Hergang wie ihn die Urk. L. J. I., S. 1175. Nr. 850. 1253. 10. Jan. vorführt. Der schriftliche Bericht über die Rechte der Commune in Abbissola ist im Consil verlesen worden. Daraufhin beschliesst dasselbe, dass er nochmals geprüft werden soll. Aufgabe der Stadtschreiber ist es, Schriftstücke im Consil zu verlesen. s. u. s. auch Als. S. 179. Z. 15. 1231.

[46] Wie das im Consil von S. Remo der Fall war. s. o.

[47] Vgl. das cunctorum vota requirens in dem carmen Ursonis. s. o., wenn man diesen Ausdruck nicht als Phrase auffassen will. Als. S. 211. 1243. (vgl. o.) In quo consilio multi sapientes erexerunt se in consilio ad loquendum ita quod

magna divisio sententiarum fuit, ibi quidam volebant . . . . alii volebant . . . et sic optinuit consilium. Von grosser Meinungsverschiedenheit ist die Rede Als. S. 147. Z. 43. 1221. s. auch Als. S. 179. Z. 45. (citiert unten).

[48] So schon im Compagnabreve von 1157 sicut major pars consulum . . . . et consiliatorum qui affuerint consilio in numero personarum concordata fuerit de etc. s. Als. S. 147. Z. 44. 1221. L. J. I., S. 794. 1228. maior pars consilii fuit et eorum sententia obtinuit. L. J. I., S. 795. b. 1228. id quod consiliatum fuit . . . . per consilium vel maiorem partem consilii, Als. S. 174 Z. 12. 1229. L. J. I., S. 417. 1198. ex consensu et voluntate maioris partis senatorum L. J. I., S. 456. d. 1200. H. P. M. Ch. II., S. 1333. Nr. 1790. 1225. sicut maiori parti consiliariorum placuerit. L. J. I., S. 1121. b. 1251. et quod placuerit maiori parti consilii servetur. L. J. I., S. 1175. b. 1253. placuit maiori parti consilii. Berücksichtigung des votum der Minorität Als. S. 179. Z. 45. et quia magna quantitas consilii licet non maior pars dixerat quod ambaxatores mitterentur etc. W. rg. 1251. 13. Juli. Verkauf eines Stückes Land. Es scheint die Abstimmung im Consil in sehr summarischer Weise vor sich gegangen zu sein, es heisst nämlich zum Schluss: «alle consiliarii aufgefordert, wenn jemand diese Karte nicht gefalle, surgeret in pedibus, blieben sitzen».

[49] So L. J. I., S. 1021 b. Nr. 777. 1247. wo die summa consilii inseriert ist. Ebenso L. J. I., S. 1175. Nr. 850. 1253. W. rg 1251. 28. Aug. und W. rg. 1238. 27. Mai.

[50] Als. S. 144 Z. 45. 1220 summa consilii. Als. S. 147 Z. 29. 1221. ex decreto consilii, ebenso Als. S. 150 Z. 40. 1222, S. 152 Z. 44. 1223, S. 153 Z. 21. 1223, S. 153 Z. 41 1223, S. 155 Z. 10. 1224, S. 156 Z. 12. 1224, S. 157 Z. 49. 1225, S. 162 Z. 39. 1227, S. 173 Z. 37. 1229, S. 175 Z. 27. 1230, S. 175 Z. 40. 1230, S. 234 Z. 9. 1255 urk. carmen Ursonis not. H. P. M. Ch. II, S. 1744 summa fuit voti.

[51] L. J. I., S. 1175. Nr. 850. 1253. 10. Januar. Guillielmus Alfachinus et Guarnerius Caparagia fuerunt electi ad examinandum dictum consilium. Summa vero dicti consilii fuit examinata et approbata per supra dictos examinatores etc. W. rg. 1238. 27. Mai. «Summa consilii approbati durch viros nobiles Simon Tornelli und Piper Palavicinus ad hoc electi oder vocati ist etc.» Diese Stellen, die einzigen für diesen Gebrauch in dieser Periode, die ich habe finden können, zeigen deutlich, dass hier an Stimmensammler nicht zu denken ist. Ueber die Beurkundungen der Consilsbeschlüsse ist unten zu handeln. Bemerkt sei hier, dass es eine besondere Kanzlei des Consils nicht giebt.

[52] Als. S. 189 Z. 6. potestas . . . . licentiavit consilium. Ob, wenn ein Gegenstand in einer Sitzung nicht erledigt war, eine zweite angesetzt wurde, ist nicht festzustellen. 1292. Als. S. 344 wird im Consil 4 Tage lang über denselben Gegenstand beratschlagt, aber hier sind die Verhältnisse schon andre. Die Stelle Als. S. 189 Z. 6 zeigt, dass der Podesta eine Sitzung aufheben kann, e h e der Beratungsgegenstand erledigt, und ein Beschluss zu Stande gekommen ist.

[53] Allerdings Als. S. 167 Z. 26. 1227. domus Fornariorum . . . . . ubi consilia celebrantur. L. J. I., S. 1094. 1251. actum Janue in palatio Fornariorum, in quo fiunt consilia Janue, dagegen L. J. I., S. 455. 1200 actum Janue in capitulo, pleno consilio, ebenso L. J. I., S. 477. 1202, S. 480. 1202., S. 607a 1218. in palacio veteri Januensis archiepiscopi pleno consilio ebenso L. J. I., S. 620. 1218 etc.

[54] Atti I, S. 176 Compagnabreve von 1157.

[55] Als. S. 105 Z. 10. 1190. Sapientes consiliarii civitatis convenerunt in unum et de comuni consilio statuerunt, ut consulatus comunis in futuro anno cessaret, et de habenda potestate fuerunt omnes fere concordes. Als. S. 110 Z. 19. 1194 appropinquante exitu anni huius et potestatie, consules et consiliarii con-

venerunt in unum et comuni consilio statuerunt, ut Januensis civitas sequenti anno haberet potestatem de civitate Mediolani s. auch Als. S. 112 Z. 31. 1195.

[56] Als. S. 173 Z. 13. 1229. dicta potestas ante festum omnium sanctorum secundum tenorem capituli consilium de regimine civitatis Janue celebravit. Ueber die Podestawahl selbst s. u.

[57] Als. S. 135 Z. 30. 1215. cum de voluntate consiliatorum consulatus foritanorum cessasset. Als. S. 137 Z. 2. 1216. cum de voluntate tocius consilii consulatus placitorum cessasset. Als. S. 220 Z. 48. 1246. decrevit consilium ipso anno, quod pro anno futuro intus civitatem consules haberentur de civibus Janue et legistis. Offenbar liegt hier die thatsächliche Entscheidung beim Consil. Die Form jedoch, in der der Entschluss gefasst ist, braucht deswegen noch nicht von der sonst üblichen abzuweichen. Es sei hier bemerkt, dass auf die Hauptfrage, nämlich wie weit der Podesta verpflichtet ist, dem Rat, den ihm das Consil gegeben hat, zu folgen, erst nach Erörterung der Stellung des Podesta eingegangen werden kann.

[58] L. J. I., S. 417. 1198, S. 563. 1211 etc. L. J. I. passim.

[59] Als. S. 139 Z. 23. 1218, S. 140 Z. 10. 1218, S. 144 Z. 18. 1220, S. 145 Z. 48. 1220, S. 146 Z. 40. 1221, S. 152 Z. 41. 1223, S. 153 Z. 21 und 27. 1223 etc.

[60] L. J. I., S. 427c. 1198. Die Abtretung der Burg Gavi geschieht tibi Rubaldo Elye sindico comunis Janue recipienti pro comuni Janue et nuntio comunis Janue ad hoc specialiter constituto a potestate et consilio comunis Janue. L. J. I. S. 630. 1218. L. J. I., S. 632. 1218. L. J. I., S. 645. 1219. L. J. I., S. 724. d. 1224 Die Markgrafen von Bosco verkaufen an Guillelmo de Quinto sindico comunis. Janue, ad hoc specialiter per consilium Janue constituto, et in consilio voce preconia, et per campanam coadunato. L. J. I., S. 916 c. 1232, S. 957 b. 1235. S. 1182. 1254, S. 1210. 1254, S. 1241. 1256, S. 1244. 1256. Ff. rer. Austriacarum XIII. S. 345. 1238. H. B. hist. dipl. Fr. II. V. S. 1064. 1240. Die Vertreter, die der Podesta 1251. 26. Jan. mit Zustimmung seines Privatconsils einsetzt H. P. M. Ch. II, S. 1500 Nr. 1896 sind weder eigentliche Gesandte noch sindici, sondern blosse nuntii et procuratores.

[61] L. J. I., S. 591. 1217, S. 678 c. 1223, S. 728. 1224, S. 552 d. 1241, S. 824 1228.

[62] L. J. I., S. 574 Nr. 513. 1215, S. 584 Nr. 525. 1216 also noch zur Zeit der C. p. c. L. J. I., S. 932 Nr. 712. 1233. S. 935. 1233., S. 1044. 1251.

[63] Als. S. 138 Z. 4. 1217, S. 140 Z. 48. 1219, S. 145 Z. 17. 1220.

[64] Als. S. 213 Z. 30. 1244.

[65] Als. S. 216 Z. 33. 1245.

[66] Als. S. 162. 1227, S. 202 Z. 40. 1242 etc.

[67] Als. S. 147 Z. 40. 1221, S. 155 Z. 45. 1224, S. 211 Z. 9. 1243. etc.

[68] (Als. S. 131 Z. 47. 1212, in diesem Jahre regierten C. p. c.) Als. S. 225 Z. 20. 1248. W. rg. 1238. 7. Mai vgl. Canale II, S. 224. W. rg. 1248. 20. Aug. Verpachtung der gabella salis. W. rg. 1251. 13. Juli. Verkauf eines Stückes Land.

[69] Als. S. 164 Z. 40. 1227, S. 165 Z. 22. 1227. W. rg. 1251. 28. Aug.

[70] Als. S. 183 Z. 15. 1234, S. 186 Z. 28. 1237, L. J. I., S. 1175 Nr. 850. 1223. (L. J. I., S. 1008. Nr. 776. 1242.) W. rg. 1251. 2. Mai s. u.

[71] Man darf sich durch Ausdrücke wie, das Consil beschloss u. dgl. nicht täuschen lassen. Die Form ist stets die, dass der Podesta das Consil um Rat fragt, und dieses antwortet, indem es eine summa consilii aufstellt: die Hauptfrage bleibt, wie weit ist der Podesta verpflichtet, der summa consilii zu folgen, und wann geschieht das? (Darüber s. u.)

[72] Die Urk. Als. S. 234 Z. 3 ff. 1255 ist kein Urteilsspruch, sondern die Kassierung eines Vertrages, Als. S. 148 Z. 5 ff., 1221 handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um einen Racheakt.

[73] L. J. I., S. 455. 1200. Vertrag mit dem Grafen von Ventimiglia actum Janue in capitulo pleno consilio L. J. I., S. 477 c. 1202, S. 480 c. 1202, S. 607 a. 1218, S. 620. 1218. Als. S. 144 Z. 46. 1220, L. J. I., S. 692 b. 1223, S. 726 b. 1224. Der Sindicus hiernach nicht nur unter Mitwirkung des Consil, sondern auch im Consil eingesetzt (L. J. I., S. 762. 1225), S. 773. 1227 (über die Datierung s. o.), L. J. I., S. 780. 1227, S. 795. 1228, S. 824. 1228, S. 851 c. 1229, S. 898 b. 1232, Belehnung, die der Podesta vornahm in pleno consilio, L. J. I., S. 980. 1239, Als. S. 209 Z. 5. 1242. Hier der Bundeseid im Parlament und im Consil geleistet. Als. 230 Z. 36. 1251, sehr bezeichnend, dass nicht einmal für eine so wichtige Handlung, wie die Aufhebung der über die Verbannten ergangenen Urteilssprüche, das Parlament zum Zeugen genommen wird. Als S. 234 Z. 14. 1255.

[74] L. J. I., S. 748. 1224, S. 779. 1227, S. 825 c. 1228, S. 848. 1229, S. 1004 b. Nr. 753. 1242. H. B. Hist. dipl. Fr. II. B. V. S. 1064 ff. 1240, 6. Dec. L. J. I., S. 1150 d. Nr. 831. 1252, S. 1234 c. Nr. 882. 1256.

[75] L. J. I., S. 403 a. 1192. hanc totam conventionem iurabant consules comunis Janue et consiliarii L. J. I., S. 419 c. 1198 (S. 426. 1198), S. 602. 1218, S. 671 b. 1222, S. 672. 1222, S. 762 d. 1225, S. 869 c. 1229, S. 869 d. 1229, S 984. 1239, S. 1042, S. 1094 c, S. 1116 d, S. 1137 b. 1251. L. J. I., S. 1197 d. 1254. Miklosich und Müller, Acta Graeca. B. III, S. 36. 1192, S. 44. 1193. W. rg 1231, 2. Febr.

[76] L. J. I., S. 563. 1211.

[77] L. J. I., S 1049 d. und 1057 a. 1251.

[78] Durch diese — unbewiesene — Identification, wird die ganze Auffassung des Consils bei Lastig S. 86 ff. schief. Die iuris consiliariis die er S. 87 n. 1 als nur einmal vorkommend anführt, werden wohl Fehler der Handschrift oder Lesefehler des Herausgebers statt vris (vestris) consiliariis, was allein hier Sinn giebt, sein

[79] Die Ratsmannen werden bekanntlich auch in lateinischen Urkunden aus Deutschland häufig als consules bezeichnet.

Anmerkungen zu Capitel V.

[1] Als. S. 105 Z. 7, vgl. Lastig. S. 101, von «aussenstehenden», die im Gegensatz zu den meliores Consuln werden wollen, spricht die Stelle nicht. Ueberhaupt wird man wohl nicht die Bekleidung des Consulnamts als Mittel anzusehen haben, durch das jemand in die Reihe der nobiles aufgenommen wurde, sondern eher umgekehrt, wenn jemand sich grossen Reichtum und Ansehen erworben hatte, dann konnte er wohl auch zum Consul gewählt werden, ohne dass er den alten Geschlechtern angehörte Vgl. auch u.

[2] Das ultra modum gehört wohl zu cupiebant.

[3] 1192, 1193, Anf. 1194, 1201, 1207—1210, 1212—1216 regieren C. p. c., 1191, Ende 1194, 1195—1200, 1202—1206, 1211, Podestas.

[4] So Heyck S. 46. Canale II S. 29.

[5] Als., S. 105 Z. 20, S. 106 Z. 38.

[6] Als., S. 107 Z. 3, S. 107 Z. 14.

[7] Als., S. 107 Z. 40.

[8] Als., S. 107 Z. 50.

[9] Als., S. 110 Z. 32.

[10] Breve der C. p. c. H. P. M. LL. munic. I, S. 251 a. cap. 68.

[11] Als., S. 113 Z. 8.

[12] Als., S. 129 Z. 34. 1210, S. 135 Z. 17. 1214, S. 136 Z. 20. 1215, S. 137 Z. 24. 1216.

[13] Als., S. 138 Z. 35. 1217, S. 150 Z. 44. 1222 ebenso.

[14] Als., S. 150 Z. 44.

[15] Vgl. Blumenthal, S. 25, Breve der C. p. c. LL. munic. I, S. 250, cap. 63, Eben dieser Punkt lässt es als höchst unwahrscheinlich erscheinen, dass eine der um die Macht ringenden Factionen, dieselbe nicht für sich, sondern für einen Fremden erstrebt.

[16] Dass ein Podesta die Stadtverwaltung besser führt als Consuln, davon müssen auch die consiliarii von S. Remo überzeugt gewesen sein, wenn sie 1223 einstimmig erklären, dass es besser sei, für S. Remo einen Podesta zu haben, als Consuln. L. J. I., S. 676 Nr. 578.

[17] S. Blumenthal, S. 19 ff., der zu keinem Resultat kommt. Lastig, S. 90 und S. 104 f., worauf unten näher einzugehen. Heyck, S. 46. (s. u.)

[18] Atti I, S. 176 ff. 1157 und 1161.

[19] Jedes Compagnamitglied verspricht (Atti I, S. 176) in presenti quidem anno habebo 4 consules pro comuni. . . . qui publice *in* parlamento electi fuerint. . . . transacto vero hoc anno habebo consules sicut maior pars consulum de comuni et de placitis et consiliatorum. . . . . concordata fuerit de quantitate temporum et consulum et eorum *electione*.

[20] Atti I, S. 185. Ego per totam istam compagnam specialiter et nominatim non consiliabor cum aliqua persona ut ego aut alter sim vel sit consul nec elector consulum neque electorum, exepto si publice a consulibus in aliqua predictarum electionum vocatus *fuero*, tunc non tenebor sacramento cum bene cum sociis meis palam mihi *datis* inde possim loqui et operari. Genau der gleiche Wahlmodus findet sich in Pisa. Bonaini statuti di Pisa, B. I, S. 7. Die Consuln versprechen electores autem duos electorum sc. consulum ante festum s. quatuor coronatorum (8. Nov.). . . . sine fraude eligam.

[21] L. J. I., S. 131 a. Nr. 134. 1147, werden schon venturi consules et electores consulum et electores electorum erwähnt.

[22] Dafür würden die Ausdrücke palam und publice in der o. citierten Stelle des Compagnabreve sprechen, und der Umstand, dass 1147 die Wahl im Parlament stattfand. Als. S. 36 Z. 21; in diesem Jahr begann keine neue Compagnaperiode. Die active Teilnahme der Parlamentsteilnehmer beschränkt sich wohl nur auf das Recht, nach vollzogener Wahl ihre Zustimmung durch den Ruf fiat kund zu thun.

[23] Serra, storia dell' antica Liguria, B. I, S. 449, spricht von 30 Wählern, die vom Consil ernannt werden und die Wahl durch Zettel vornehmen, er citiert dazu den liber Frederici de Sigestro notarii im Notariatsarchiv zu Genua. Da er nicht angiebt aus welcher Zeit diese Aufzeichnung stammt, ist diese Notiz für unsere Zwecke völlig wertlos, einen gleichnamigen Notar habe ich nicht nachweisen können. Canale II, S. 217 ff. citiert dieselbe Aufzeichnung, sagt, er gebe hier deren Inhalt wieder, bringt 13 Regeln über das Podestaamt und erklärt zum Schluss, er entnehme alles das einer Urkunde von 1225, 17. Dec. (gedruckt ist dieselbe H. P. M. Ch. II, S. 1333 Nr. 1790. Canale führt das nicht an, wie er auch den Druck des L. J. nie citiert). Thatsächlich lassen sich die 13 Regeln aus dieser Urkunde entnehmen, von den 30 Wählern steht nichts darin. Der Herausgeber von Ch. II, S. 1334 n. 4, nimmt an, dass Serra I, S. 449 auf diese Urkunde anspiele, allein geschrieben ist diese Urkunde vom Notar Urso (näheres über diesen s. u.). Es ist nicht möglich diese Verwirrung zu lösen. Ehe nicht die Aufzeichnung des Frid. de Sig. veröffentlicht ist, so dass sie auf ihren Wert geprüft werden kann, ist das, was aus ihr mitgeteilt ist, unbrauchbar.

[24] S. 104 n. 1. Die Annalenstellen sind: Als., S. 173 Z. 13 ff. 1229. dicta potestas ante festum omnium sanctorum secundum tenorem capituli consilium de regimine civitatis Janue celebravit. Man erzählte nun in Genua, er habe einen päpstlichen Kappellan (Gottfried, urk. nachweisbar in Genua 1229, 16. Juli. W. rg.) kommen lassen ut absolveret (sc. capellanus) consiliarios et comune Janue et electores qui brevia haberent de eligendo potestatem, a sacramentis. . . . de non habendo dictum Jacobum in sequenti anno pro potestate. . . . et dum, habitis et datis in consilio brevibus de electione regiminis facienda, electores diu simul starent, et misissent pro domino archiepiscopo et pro dicto capellano et pro fratribus predicatoribus et minoribus causa habendi consilium. . . . et sicut domino placuit et fuit de consilio domini archiepiscopi et fratrum dicti electores a proposito eligendi dictum d. Jacobum recesserunt et d. Spinum. . . . elegerunt. Weihnachten 1231 auf dem Reichstag zu Ravenna erlässt der Kaiser an die reichstreuen Städte Italiens, zu denen Genua damals gehörte, das Verbot, einen Podesta oder sonstigen Beamten aus einer reichsfeindlichen Stadt zu wählen. Als., S. 178 Z. 39. Anwesend sind der Podesta und andere Genuesen, potestas surrexit. . . . (et) comune Janue excusavit, dicens et allegans, qualiter dominus Paganus de Petrasancta electus fuerat circa principium mensis Septembris, man habe nicht gewusst, dass die Wahl dem Kaiser missfalle, jetzt könne sie nicht rückgängig gemacht werden, quoniam omnes et singuli Januenses tenebantur speciali capitulo et vinculo iuramenti habere et tenere dictum dominum Paganum, ex quo electus erat per illos qui *brevia habuerunt* et bailiam eligendi in potestatem et rectorem pro anno venturo. . . . allegando etiam qualiter dicta electio non fuerat facta *ad vocem* sed ad *brevia sive sortem.* Als, S. 186 Z. 49. 1237. Ipso quidem anno facto conscilio de regimine civitatis Janue, quinque ex electoribus eligerunt pro anno venturo d. Paulum de Surexina civem Mediolanensem in potestatem Janue, et unus ex electoribus noluit consentire ipsi electioni, et exinde crevit dissensio inter cives Janue, quia quidam dicebant quod electio non tenebat. Da der Podesta die Wahl als gültig betrachtet, kommt es zu einem Strassenkampf. (Als., S. 187 Z. 21). postea. . . . per d. archiepiscopum et per iudices et sapientes, clericos et laicos divini et humani iuris fuit visis capitulis determinatum et diffinitum, utrum dicta potestas electa deberet esse potestas et data fuit inde sententia per d. archiepiscopum, dass sie in bejahendem Sinne ausfiel, ergiebt sich daraus, dass der Gewählte im nächsten Jahre Podesta war.

[25] vgl. Heyck S. 46. n. 1. Man kann das direkt aus der ersten der oben angeführten Stellen herauslesen, man braucht nur hinter facienda vor electores ein Komma zu setzen, dann heisst es dort: «nachdem im Consil erhalten und gegeben waren die Breven über die vorzunehmende Wahl des regimen.» Setzt man zwischen brevibus und de ein Komma, so erscheint der Ausdruck regiminis unpassend, man hätte dafür das präcisere potestatis erwartet. Die brevia de electione regiminis facienda passen vortrefflich zu dem consilium de regimine, jene werden in diesem festgestellt. Breve als Stimmzettel zu fassen, würde die Stellen unverständlich machen, die electores wählen mündlich. Sollten sie durch Stimmzettel gewählt sein? Die Ausdrucksweise der Annalen spricht dagegen, «nachdem die Stimmzettel erhalten und gegeben», das wäre sinnlos. Die Stimmzettel schreiben doch die Wählenden selber. Electores qui hrevia habent kann nicht heissen Wähler, die durch Stimmzettel gewählt sind. Fasst man dagegen breve als Formular für den Eid, so ergiebt das habitis et datis brevibus einen guten Sinn, habitis wäre auf die Empfangnahme der vom Consil festgestellten Breven von den electores electorum und datis auf die Uebergabe der Breven an die electores zu beziehen. Eine Aenderung des Textes, etwa für datis lectis, erscheint daher unnötig. Welche Bedeutung ein solches Breve bei einer Wahl haben kann, ergiebt sich am einfachsten, wenn wir die Schilderung der Annalen von der Erzbischofswahl

1188 (S. 102 Z. 39 ff.) zum Vergleiche heranziehen. Dieselbe geht in der kanonischen Form (secundum statuta canonum, decreta principum) vor sich. Am Tage nach der Beisetzung des verstorbenen Erzbischofs versammeln sich clerus et consules cum nobilibus de senatu et officiariis civitatis. Sie verhandeln über die zu treffende Neuwahl und vertrauen die Vornahme derselben einer Anzahl Kleriker an. Diese leisten einen Eid, durch den sie sich verpflichten, die Wahl legitime vorzunehmen. Den Eid geben die Annalen wörtlich; nachdem die electores denselben geleistet, treten sie im erzbischöflichen Palaste zusammen und berathen sich über die geeignete Persönlichkeit. Zunächst ziehen sie die Kanoniker der Kirche des h. Laurentius in Betracht. Da sie den Archidiakon Bonifacius als geeignete Persönlichkeit ansehen, wählen sie ihn, und zwar einstimmig. Noch am selben Tage findet die feierliche Inthronisation statt. Fast genau in derselben Weise ist auch schon die Erzbischofwahl 1163, Als S. 36 Z. 1, vollzogen worden. Auch hier bringen die Annalen den Wortlaut des Eides, den die Wähler schworen. Er stimmt fast wörtlich mit dem von 1188 überein. Die Aehnlichkeit mit den Vorgängen bei der Podestawahl liegt eben in der Verpflichtung der Wähler durch den Eid. Dass dieser ihnen schriftlich vorgelegt wurde, ist wohl sicher. Wie hätte ihn sonst der Annalist in sein Werk aufnehmen können.

[26] So wird 1195 Als. S. 112 Z. 31 das Breve die Verpflichtung enthalten haben, einen Lombarden, am liebsten aber einen Mailänder zu wählen, 1194 Als S. 110 Z. 19 einen Mailänder zu wählen.

[27] Für loosen könnte das ad brevia sive sortem sprechen (s. o.). Die brevia bezögen sich auf die Art der Wahl des Podesta selbst, die sors auf die Wahl der electores, so fasst es auch Lastig S. 104. Wie können aber dann die Mitglieder des ersten Ausschusses als Wähler der Wähler (electores electorum) bezeichnet werden? Für das Fortbestehen der 2 Wahlausschüsse und zugleich die Ernennung des ersten durch den Podesta könnte man die Vorgänge 1225 anführen. Als. S. 158 Z 32 ff. Der Podesta ist in Gavi auf einer Heerfahrt gestorben, unde universi de exercitu . . . . virum sapientem et providum Sigencellum, iudicem suum, in regimine civitatis et totius exercitus in pleno conscilio concorditer elegerunt, quousque Januam reversus esset exercitus, et potestatem eligerent et haberent iuxta formam capituli de electione potestatis vel consulum facienda per consciliarios procreatam, ipsumque Sigencellum in plena contione dicto modo unanimiter confirmarunt. Klar ist nun freilich der Bericht nicht. Soviel ist aber sicher, dass es nicht möglich war, einen Podesta zu wählen, entsprechend den Bestimmungen der Statuten. Das lässt sich am leichtesten daraus erklären, dass, wenn der Podesta tot ist, keiner da ist, der die electores electorum ernennen kann. Man hilft sich, indem man einen provisorischen Regenten ernennt, und ihn durch das zum Parlament berufene Heer, das ja mit der Bürgerschaft identisch ist, bestätigen lässt. Unregelmässig ist ja die Form der Wahl, das betonen die Annalen ausdrücklich (Sigencellus nennt sich urk. L. J. I., S. 760 c. 1225. 28. Aug. index et vicarius comunis Janue.) Wie er aber auch gewählt sein mag, er führt die Regierung. So kann, als das Heer nach Genua zurückgekehrt ist, die Wahl eines neuen Podesta in den von den Statuten vorgeschriebenen Formen erfolgen. Als. S. 159 Z. 13. Wie man sich in den Jahren 1200 (Als. S. 118 Z. 5) und 1230 (Als. S. 176 Z. 30) half, als auch der Podesta mitten im Amtsjahre gestorben war, melden die Annalen nicht. Otto de Carreto, welchen die Genuesen auf dem Feldzuge 1194 in Sicilien zu ihrem Podesta wählten, nachdem der Podesta des Jahres, der die Flotte befehligte, gestorben war, ist nicht Podesta der Stadt Genua (Als. S. 109 Z. 40). Urkundlich wird er (Atti I. S. 397) als potestas Janue, Januensis bezeichnet. Der Kaiser aber erkennt ihn nicht als berechtigten Vertreter der Commune an. Als. S. 110 Z. 2. Wenn man annimmt, dass 2 Ausschüsse fortbestanden haben, dann kann man aber unmöglich

annehmen, wie Lastig S. 104 es thut, dass der erste vom Consil gewählt wurde Das war im 12. Jahrhundert nicht der Fall gewesen. Für unsere Zeit könnte man höchstens Als. S. 110 Z. 19. 1194 consules et consiliarii convenerunt . . . statuerun . . . . et elegerunt d. Jacobum Mainerium und Als. S. 112 Z. 31. 1195 (potestas) et consules ac viri consiliarii convenerunt . . . . . tandem de habenda potestate . . . . . fuerunt concordes . . . . quam elegerunt anführen. An der zweiten Stelle ist offenbar der Podesta mit beteiligt, an der ersten nur darum nicht, weil er in Sicilien gestorben war. Sein Vicar führte die Regierung (s. u.); überdies sind wenigstens die Consuln (p. p.) an der Wahl beteiligt. Dass diese im 12. Jahrhundert nicht nur auf ihr eigentliches Amt beschränkt waren, hat Blumenthal S. 53 ff. bewiesen. Beide Stellen sagen nun überhaupt nichts davon, dass die Wahl indirekt war, und dass das stets der Fall war, daran ist nicht zu zweifeln. Zeigen sich aber beide Stellen in diesem Punkte ungenau, so darf man ohne Willkür überhaupt aus ihnen weiter nichts über die Art der Wahl folgern. Wenn Heyck S. 46 meint, dass «das Consilium (1195) . . . . die Wahl des höchsten Beamten dem Parlament ohne eigentlichen Widerstand entriss», so ist dagegen zu bemerken, dass die C. p. c. nicht vom Parlament gewählt worden waren, dass wir ferner nicht wissen, wie oft nicht schon im 12. Jahrhundert die C. p. c. Wahl im Consil stattfand, und dass, wie oben nachgewiesen, die Einberufung des Parlaments, um als Zeuge bei wichtigen Handlungen zu dienen, im 13. Jahrhundert immer mehr ausser Gebrauch kommt.

[28] Vgl. die Stelle Als. 158 Z. 37. 1225.

[29] 1215 findet er sich als C. p. c. auch sonst noch öfters. Dem Bericht des Jacob de Varagine Muratori SS. IX, S. 44 ist kein selbständiger Wert beizulegen. s. u.

[30] Darunter einer 1225, der nur für die letzten Monate des Jahres nachgewählt Bei den 1200 und 1230 nachgewählten geben die Annalen die Herkunft nicht an. Die Zusätze der Annalen, in denen von 1250—1256 die Herkunft der Podesta's angegeben, sind als glaubwürdig zu betrachten. Sie rühren von Jacobus Auria vom Ende des 13. Jahrh. her, vgl. die Einleitung zur neuen Ausgabe der Annalen in Fonti per la storia d'Italia. S. XXVII f. Im Text stehen nur die Vornamen. Die Familiennamen der Podesta's sind durch die Urkunden kontrollierbar und erweisen sich durchweg als richtig.

[31] Ueber Wiederwahl s. u.

[32] Der Podesta 1240 ist aus Monza aber civis Mediolanensis.

[33] 1194. 1199. 1217.

[34] 1200. 1227.

[35] 1231. 1250.

[36] 1237. 1255.

[37] 1206.

[38] 1226.

[39] 1233.

[40] 1234.

[41] 1251.

[42] Rambertinus Guidonis de Bovarello (aus Bologna) 1218—1220. 1248.
Spinus de Sorexina (aus Mailand) 1222—1223. 1230.
Phylippus Vicedominus (aus Piacenza) 1239. 1244.
Albertus de Malavolta aus Bologna 1249 (und wieder zu 1257).
Kaum identisch ist Albertus de Mandello aus Mailand 1198 und 1246.

[43] Vgl. Lastig, S. 166. s. o.

[44] Als. S. 187. Z. 4. H. P. M. Ch. II, S. 1333.

[45] Als. S. 173. Z. 18.

[46] 1195—1198 sind die Podesta's aus Mailand, einer derselben Drudus Marcellinus 1196 ist für 1197 wiedergewählt. Guifredotus Grassellus ist 1202—1204 Podesta. Rambertinus Guidonis de Bovarello 1218—20. Spinus de Sorexina 1222—1223. Andalo de Bononia 1224. Branchaleo de Bononia filius Andalonis 1225. Nach 1225 findet sich nicht, dass ein Podesta 2 Jahre hintereinander im Amte war; aber die Podesta's 1242 und 1243 sind aus Brescia, die 1245 und 1246 aus Mailand, 1248 und 1249 aus Bologna, doch liegt hierin kein Widerspruch, da der Eid, den die genuesischen electores schwuren, wohl nur den Ausschluss der Wiederwahl derselben Person enthielt. Als. S. 173. Z. 19 ff.

[47] So ausführlich die Annalen in diesen Jahren sonst sind, hierüber berichten sie nichts. Der Podesta 1225 ist der Sohn dessen von 1224, er ist beständig krank und stirbt zuletzt auf einer Heerfahrt. Als. S. 157. Z. 39 ff., S. 158. Z. 32. Leicht möglich ist es, dass diese für das Wohl der Stadt wenig erspriessliche Wahl die Ursache war, dass für die Folge Bestimmungen getroffen wurden, ein ähnliches Vorkommnis zu hindern.

[48] Als solches Protokoll über die Annahme der Wahl durch den Gewählten ist die Urk. H. P. M. Ch. II, S. 1333, aus der diese Angaben entnommen sind, zu betrachten. Geschrieben ist sie von dem genuesischen Notar Urso, der also wohl in Begleitung des Gesandten sich befand.

[49] Als. S. 179 Z. 12. 1231. (Die Correctur von Pertz speciales für das sinnlose spiritales, ist jedenfalls richtig. Damit fällt die Einholung durch Geistliche, wie sie Serra I, S. 448 annimmt, weg) und Als. S. 187 Z. 25. 1237 (s. vorher l. c. Z. 5).

[50] 1225 kann wegen der Kürze der Zeit nur an eine Gesandtschaft gedacht werden (17. Dez. bis 2. Febr.).

[51] Als. S. 178 Z. 48.

[52] Atti I., S. 176.

[53] Als. S. 176 Z. 30. 1230 usque ad complementum ipsius anni (sc. potestatis) vid. usque festum purificationis. Vgl. Als. S. 107 Z. 48. 1194, S. 159 Z. 14. 1225. S. 185 Z. 8 in fine dicti regiminis die ultima Januarii nennt doch den 31. Jan. nicht geradezu den letzten Tag der Regierung des betr. Podesta. Wenn 1241 Als. 193 Z. 25 der Annalist sagt in festo s. Blasii tercia die mensis Febr. etc., so deutet das eben auf Uebergabe der Regierung am 2. Febr. hin. Die Urkunde L. J. I., S. 795 Nr. 636. 1228. 1. Febr. nennt noch den Podesta von 1227 als im Amte befindlich. In den zahlreichen Urkunden vom Januar L. J. passim) ist stets noch der Podesta des vorhergehenden Jahres genannt. Auffällig kann es erscheinen, dass die Urkunde vom 2. Febr. 1200 Atti 18, S. 227 Nr. 201 als Aussteller den Podesta von 1199 nennt. Allein das schliesst doch nicht aus, dass noch am selben Tage die Uebernahme der Regierung durch den neuen Podesta stattfand. (Ein Fehler in der Datierung ist wenig wahrscheinlich.) Wie Canale II, S. 216 dazu kommt, den 1. Sept. als Tag des Amtsantritts zu bezeichnen, ist rätselhaft.

[54] Vgl. aber Als. S. 105 Z. 14.

[55] H. P. M. Ch. II, S. 1333 statuta civitatis Janue non videbitis prius prestitum iuramentum regiminis vestri, que (quo?) statuta iurare debebitis. Dass die Eidesleistung am Tage des Amtsantritts (2. Febr.) stattfand, wird höchst wahrscheinlich durch eine andere Stelle derselben Urkunde: postquam intraveritis civitatem Janue usquequo iurabitis regimen civitatis, habebitis pro qualibet die l. 4. Janue et non ultra. Auf seine eidlich übernommenen Verpflichtungen beruft sich der Podesta Als. S. 169 Z. 11 urk. contra sacramentum iuramenti nostri, quo pro comuni Janue tenemur.

[56] So verspricht 1240 6. Dec. (H. B. V., S. 1064 und M. G. epist. s. 13. I., S. 697) der Syndikus, der im Namen der Commune Genua den Vertrag über die Ueberfahrt

der Prälaten zum Consil abschliesst, dass der derzeitige Podesta seinen Nachfolger durch besonderen Eid verpflichten wird, die Bedingungen des Vertrages zu erfüllen. Da der Vertrag nur Bestimmungen über Zahl, Grösse und Miethe der für die Ueberfahrt nötigen Schiffe enthält, so kann ein Capitulum, das den Podesta verpflichtet ihn zu halten, nicht wohl in die Statuten aufgenommen sein, wie das sonst bei Verträgen geschieht, so L. J. I., S. 1116d Nr. 824 Vertrag mit Florenz und Lucca (für fuit wohl zu lesen fiat). Winkelmann acta imperii II, S. 692 ff. Nr. 1032. Vertrag mit Mailand und Piacenza L. J. I., S. 1094b Nr. 817. Vertrag mit Venedig. In jenem Falle aber ist nur eine einmalige Leistung von Seiten Genua's ausbedungen, die im Amtsjahre des nächsten Podesta zu geschehen hat. 1251 geschieht die Rückberufung der Verbannten nach dem Spruche eines päpstlichen Delegierten Als. S. 230 Z. 36 ff. et . . . per potestatem fuerunt ab omnibus bannis et forestationibus integrum restituti ut speciali capitulo facere tenebatur. Um nichts anderes kann es sich auch 1221 handeln. Als. S. 147 Z. 28 dominus autem Lotherengus, cum ex capitulo teneretur super facto Victimiliensium consilium celebrare, ex decreto ipsius consilii super Victimilienses exercitum congregavit. Ventimiglia war abgefallen, und die nächste Sorge der genuesischen Regierung musste sein, es wieder zu unterwerfen. Damit der Podesta diese Angelegenheit nicht vernachlässigt, wird ihm die Verpflichtung auferlegt, sogleich darüber den Rat des Consils einzuholen. In allen Angelegenheiten eben, in denen der Podesta nicht in seiner Handlungsweise durch die Vorschriften der Statuten gebunden ist, regiert er nach seinem Ermessen. Bestimmungen an denen dauernd festgehalten werden soll, finden Aufnahme in den Statuten, Verpflichtungen zu einer einmaligen Massregel hat der Podesta bei seinem Amtsantritt besonders zu beschwören.

[57] Als. S. 168. Z. 11 salvo iuramento quod feci potestati. Anzunehmen, dass der Eid, der dem Podesta geschworen wurde, einfach im Compagnabreve enthalten war, hindern die urk. Stellen L. J. I., S. 495. b. 1203. Ugo Siccus comes Lavanie . . . . iuravit compagnam Janue, sicut in brevi inde facto per omnia continetur, *et* sacramentum potestatis et Bonifacii iuravit sicuti civis Janue. (Das sacr. Bonifacii bezieht sich wohl auf die Verpflichtung zur Verteidigung des 1195 (Als. S. 111. Z. 10. ff.) genommenen S. Bonifazio, dessen Besitz für die Genuesen von grösstem Wert wart L. J. I., S. 563. b. 1211 Compagnam Janue intrare debetis . . . . et iurare sicu, ceteri cives, *et* facere sacramentum potestatis vel consulum comunis Janue.

[58] Als. S. 187. Z. 7. ff.

[59] H. P. M. Ch. II., S. 1333.

[60] Der Podesta 1229 verzögert die Wahl von Gesandten, die nach Consilsbeschluss an den Kaiser zu schicken sind. Als. S. 173. Z. 45. Das könnte politische Gründe haben. Der Annalist deutet jedoch etwas anderes an, tam diu eos distulit eligere volens in suo recessu, sicut dicebatur, in galea tendere usque Pisas, que pro dictis portandis ambaxatoribus parabatur. Das heisst die klatschsüchtigen Genuesen behaupteten, die Abreise der Gesandten wurde darum verzögert, weil der Podesta bei der Rückkehr nach seiner Vaterstadt Bologna die auf Staatskosten ausgerüstete Galeere, die zur Beförderung der Gesandten bestimmt, bis Pisa mitbenutzen will. doch nur um die Kosten der Heimreise zu verringern.

[61] Das ist wohl nicht, wie Canale II., S. 218 meint der König von Frankreich, mit dem in dieser Periode Genua wenig in Verbindung steht, sondern der rex Romanorum, wenn überhaupt an einen bestimmten König gedacht ist. An den König von Frankreich wird 1246. s. Als., S. 220. Z. 34 und Archives de l'Orient Latin B. 2., S. 231 ein Stadtschreiber geschickt.

[62] Als. S. 218. Z. 15.

[63] Als. S. 236. Z. 19 licet de puritate non fuerit laudatus (sc. potestas). Ueber die dem Podesta 1234 zur Last gelegte Unterschlagung s. u.

64 Als. S. 166 Z. 41. Als. S. 181. Z. 1.

65 Als der Podesta 1194 mit der genuesischen Flotte nach Sicilien segelt zur Unterstützung Kaiser Heinrich VI. (Als. S. 108. Z. 14) constituit vicarium suum in officium potestatiae Dracum de Gambolato Der Podesta stirbt noch 1194, sein Vikar behält sein Amt bis zum 2. Febr. 1195, also bis zum Ablauf des Amtsjahres 1194, nicht aber bis zum Ablauf der für den Podesta diesmal festgesetzten Amtszeit, das wäre erst der 2. Febr. 1196 gewesen. Vicare des in Sicilien von der Flotte gewählten Podesta (der aber nicht eigentlich Podesta von Genua ist, s. Als. S. 110 Z. 2) begegnen urk. Atti I., S. 398. 1. Jan. 1195 presentibus et volentibus Lamberto Cane atque Guilielmo Buca vicariis potestatis Januensis, Othonis vid. de Carreto. L. J. I., S. 475a. Nr. 445. 1202. 19. April. Vertrag der Consuln von Noli mit vobis domino Conrado, iudici et vicario domini Guifreoti Grasselli dei gratia Januensis potestatis atque consulibus placitorum . . . . pro vobis et iamdicta potestate et pro comuni Janue et nomine comunis Janue stipulantibus. Am 18. März L. J. I., S. 472 Nr. 444 erscheint der Podesta in Genua, am 10. Mai 1202. Nr 447., S. 482b. in Gavi. L. J. I, S. 508. c. Nr. 466. 8. April ante dominum Jacobum de Vistarino iudicem et vicarium d. Guifredoti Grasselli civitatis Janue potestatis (1202—4). 5. April 1204. L. J. I. Nr. 465., S. 508 ist der Podesta in Genua, 12. April 1204 Nr. 467., S. 511a. in Gavi, Nr. 466 kann also zu 1202 und 1204 gehören. 1200. Als. S. 118. Z. 5. reist der Podesta in Privatangelegenheiten in seine Heimat, er lässt einen Vikar in Genua zurück. L. J. I., S. 875. c. Erwähnung der conventio facta per dominum Rogerium vicarium d. Rainerii Cotte potestatis Janue nomine comunis Janue et que fuit facta 1211 die 10. Decembris. Als. S. 152. Z. 41. 1223. vicarii des Podesta erwähnt. Sie warten für die Entscheidung einer wichtigen Angelegenheit seine Rückkehr ab. Als der Podesta 1225 sich nach Gavi begiebt, um den bedrohten Ort zu schützen, lässt er (loco sui) als Stellvertreter einen seiner iudices zurück Als. S. 157. Z. 51; sein anderer iudex Sigencellus geht mit ihm, er wird dann nach dem Tode des Podesta zum provisorischen Podesta gewählt und nennt sich L. J. I., S. 760. c. iudex et vicarius comunis Janue. vgl. o. 1227 scheinen die iudices des Podesta ihn vertreten zu haben. Als. S. 166. Z. 46. potestatis iudices qui loco eius remanserant. Ebenso 1231. W. rg. 1231. 16. Dec. «Nos Guido Capitaneus und Trosellinus de Trosellis iudices et vicarii d. Ugolini Rubei podesta von Genua.» 1252. 3. Juni. W. rg. erscheint einer der iudices als Vicar «Petrus de Monteregio iudex et nunc vicarius d. Guiscardi de Petra sancta des Podesta von Genua.» Als 1254 der Podesta Rodulfus de Graidono als Gesandter zum Papst reist, lässt er seinen Sohn Zacharias als Vikar zur Regierung der Stadt zurück. Als. S. 238. Z. 3. L. J. I., S. 1201a. Nr. 860 wird ein Vertrag vom 20. Sept. 1254 erwähnt, der geschlossen per d Zachariam d. Rodulfi de Graidano potestatis Janue vicarium. L. J. I., S. 1210. Nr. 866. 20. Nov. 1254 d. Zacharias d. Rodulfi de Graidano Janue potestatis vicarius de voluntate . . . . consilii . . . . nomine et vice comunis Janue setzt einen Syndikus ein. In den Inscriptio von L. J. I., S. 1221b. Nr. 873. 1255. 13. Jan. nobilibus et egregiis viris dominis potestati vel eius prudenti vicario consilio et comuni Janue, ebenso L. J. I., S. 1221. d. Nr. 874. 1255. 14. Jan. wird darauf Rücksicht genommen, dass zur Zeit des Eintreffens des Briefes der Podesta noch nicht in Genua ist. Nach alledem kann es nicht befremden, (s. Heyck S. 111) wenn 1241 der Podesta bei seinem Auszuge gegen die Feinde, die das genuesische Gebiet angegriffen haben, den Vikaren, die er in der Stadt zurücklässt, den besonderen Auftrag erteilt, die Flottenausrüstung, zu beschleunigen. Als. S. 200. Z. 21. potestas . . . . exivit contra Pelavi cinumdimissis vicariis suis in civitate, qui armamentum galearum festinarent. Der Podesta war schon vorher mit der Flottenrüstung beschäftigt, es war das höchst nötig bei den drohenden Angriffen der kaiserlichen Flotte. Da er auch einen Angriff von der Landseite abzuwehren hat, muss er für einige Zeit die Stadt verlassen,

natürlich lässt er Vikare zurück. Diese vertreten ihn, wie in den übrigen Funktionen, so auch bei der Leitung der Armierung der Schiffe.

[66] Als. S. 118 Z. 5. 1200, S. 159 Z. 14. 1225, S. 176 Z. 30. 1230. eine Ausnahme findet 1194 statt Als. S. 107 Z. 48. vgl. o.

[67] Als. S. 110 Z. 22, S. 117 Z. 10.

[68] Als. 189 Z. 16. 1238. Der Podesta von 1248 übernahm die potestatia seu rectoria Grafagnane W. rg. urk. 1249 30. Jan. Auch der Podesta 1230 hatte schon eine neue Podestastelle angenommen, Als. S. 176 Z. 14, als er starb.

[69] L. J. I., S. 683 b. 1223. 13. Mai custodiam et defendam . . . . personam . . . . Janue potestatis . . . . per totum tempus dicti sui regiminis et dies 15 sequentes Als. S. 179 Z. 21. 1231. qui dominus Ugolinus Rubeus (sc. potestas 1231) post tempus sui regiminis, pro facto syndicationis stetit in Janua laudabiliter . . . . per dies 15. Als. S. 236 Z. 24. 1257. recedente Philippo de la Turre de civitate, quadam die dominica post dies 15 per quos in civitate Janue morari debebat post exitum regiminis sui occasione sue syndicationis. Sonntag ist der 18. Febr. Die 15. Tage (3.—17. Febr.) sind also voll gerechnet, es sind nicht 14 Tage, wie Lastig S. 105 sagt. Die Ausführungen Canales II. S. 220 sind unklar und wie immer uncontrollierbar, da er keine Quellen citiert, greifen auch teilweise über den Rahmen dieser Periode hinaus.

[70] Als. S. 182 Z 31. 1234. ipso . . . . anno (sc. 1239) cum dominus Pegolotus potestas anni preteriti fuisset condemnatus per Ugonem Ferrarium, Andream de Carmadino, Obertum Aurie et Rubaltum Anivignum syndicatores comunis Janue in quandam peccunie quantitatem, et eam solvere nollet, propterea quia dicebat ipsam pecuniam devenisse in comune et quod eam reddere non debebat, fuit ei prohibitum ne de Janua recederet, quousque ipsam condemnationem solutam haberet. Das dem Podesta zur Last gelegte Vergehen ist offenbar Unterschlagung. Er hat Geld erhalten, es im Dienst der Commune zu verwenden. Er behauptet auch dies gethan zu haben, die Ansicht der Richter ist, er habe es selbst behalten.

[71] S. die vorige Note, ferner W. rg. 1252 «Absolution vom Syndicat von d. Menabos de Turricella podesta durch Oger de Pallio, Wilh. Mallonus Soldanus Nicola Aurie, Bertholin iudex syndici vor Lanfranc Cigala, Petrus de Negro.» Wer die syndicatores einsetzt, ist nicht zu entscheiden.

[72] S. die n. 70 angeführte Stelle Als. S. 182 Z. 31. L. J. I., S. 1038 d. Vertrag mit dem Markgrafen von Cravessana. hoc anno fiet capitulum per emendatores qui eligentur cum pena sindicationis potestatis . . . . de hac conventione observanda ähnlich L. J. I., S. 1042. b. In L. J. I., S. 1049 d. Nr. 790 wird die Höhe der Strafe bestimmt auf das duplum sui (sc. potestatis) salarii für den Fall, dass er die Bestimmungen des Vertrags mit Savona nicht beobachtet. Weiter ist festgesetzt, dass, wenn ein Bürger von Genua im Parlament oder Consil gegen den Vertrag spricht, der Podesta ihm eine Strafe von 100 l. auferlegen soll; thut der Podesta dies nicht, so hat er selbst bei der syndicatio das Doppelte zu zahlen sindicari (debeat) in duplum illius quantitatis. Analog sind die Bestimmungen in Nr. 791, S. 1057 a., Capitula, an deren Ende festgesetzt wird, wie viel der Podesta bei der syndicatio zu zahlen hat, wenn er sie nicht beobachtet, finden sich in den Statuten von Pera häufig z. B., S. 711, cap. 173, nur lässt sich nicht ermitteln, ob diese Bestimmung ursprünglich oder später zugefügt, überhaupt, ob die betr. Capitel alt sind oder nicht.

[73] Als. S. 182 Z. 39.

[74] S. n. 71. Eine Quelle, die Serra's Ansicht B. II, S. 43, dass die Syndikatoren die guten Podesta's mit ehrenden Patenten entlassen hätten, bestätigt, habe ich nicht finden können.

[75] J. B. L. J. I., S. 251 Nr. 278. 1170. L. J. I., S. 364 Nr. 380. 1190. 6. Septbr. L. J. I., S. 402 b. Nr. 402. 1192. 14. Juli. (L. J. I., S. 407. b. Martinus custos capituli als Zeuge.)

[76] L. J. I., S. 417. d. 1198, S. 438. c. 1199, S. 444. c. 1199, S. 450. d. 1199, S. 455 Nr. 433. 1200 actum Janue in capitulo pleno consilio. L. J. I., S. 480 c. Nr. 446. 1202., S. 494. d. Nr. 455. 1203, S. 503. b. Nr. 458, 1202, S. 505. b. 1203, S. 507 a. 1203, S. 516. d., S. 518. d., S. 520. c. 1204, S. 521. d. 1205. S. 593. c., S. 599. b., S. 638 a. 1217 (nicht 1218 s. u.).

[77] Atti 18, S. 227. 2 Febr. 1200 Janue in domo Wilielmi de Rodulfo. L. J. I., S. 489. a. 1202. actum Janue in domo Guillielmi de Rodulfo, ebenso L. J. I., S. 559. a. 1211., S. 380 b. 1191. in domo (qu.) Capitis Galli, que est iuxta palacium d. archiepiscopi. L. J. I., S. 441 c. 1199. actum Janue in domo potestatis, L. J. I., S. 508 a. 1204. in presentia potestatis . . . in domo Guillielmi de Rodulfo.

[78] Die Urk. L. J. I., S. 638. a. Nr. 549 ist nach dem Nativitätsstyl (anno dominice nativitatis) datiert, gehört also zum 29. Dec. 1217. Die Indiction 6 ist nicht die genuesische. Dass sie zu 1217 gehört, ergiebt sich auch aus dem Namen des Podesta. Auffallend ist, dass die Urk. Nr. 531, die offenbar in enger Beziehung zu Nr. 549 steht, datiert ist anno dominice nativitatis. 1217. ind. 5 29. Dez. Der ausfertigende Notar ist derselbe.) L. J. I., S. 603 a., S. 607 a., S. 618 b., S. 620 b., S. 624 a. 1218, S. 641 a, S. 642 b., S. 643 b. 1219, S. 667 d., S. 671 d. 1222. Ueber den alten Palast des Erzb. vgl. Atti II, 1., S. 435.

[79] L. J. I., S. 678 a., S. 689 d., S. 692 a., S. 700 c., L. J. II., S. 31. 1223, L. J. I., S. 713 a. 1224. W. rg. 1225. 4. März actum Janue in domo Fornariorum Als. S. 167 Z. 25. 1227. (potestas eos convocavit) . . . . in domum Fornariorum ubi consilia celebrantur. L. J. I., S. 892 d. Nr. 690. 1231. actum Janue in domo Fornariorum in qua habitat dicta potestas. W. rg. 1231. 17. Febr. «in domo Fornariorum wo Hugolinus Rubeus podesta von Genua wohnt.» L. J. I., S. 949 d. 1234 actum Janue in domo Fernariorum, qua habitat potestas, L. J. I., S. 979 a., S. 982 b. 1239, W. rg. 1238. 8. Mai «Genua im Hause Fornariorum, wo der Podesta wohnt.» L. J. I., S. 998 c 1241. actum Janue in palacio Fornariorum, ubi curia tenetur ebenso Winkelmann: acta imperii II., S. 692 Nr. 1032. 1240. L. J. I., S. 1024 c. 1247. actum Janue in domo Fornariorum. L. J. I., S. 1028 c. 1247. Atti 18. Nr. 358, S. 401. 1246. 21. Juli. actum Janue in pontili palacii Fornariorum in quo potestas curiam tenet. L. J. I., S. 1029 c. 1248, S. 1036 c. 1250. H. P. M. Ch. II., S. 1500. 1251. 26. Jan. L. J. I., S. 1081 d., S. 1086 b., S. 1094 c., S. 1114 d., S. 1117 d., S. 1122 a., S. 1137 a., S. 1137 d. 1251. L. J. I, S. 1142 a., S. 1142 c, S. 1153 a. etc. 1252, S. 1179 d. 1253. S. 1186 a. 1254. Urk. deren Aussteller der Vikar des Podesta L. J. I., S. 1209 c., S. 1212 b. 1254 actum Janue in palacio Fornariorum quo regitur curia potestatis Janue. L. J. I., S. 1229 d. 1256. 14. Jan., S. 1234 d, S. 1248 d, S. 1252 a 1256. Unberechtigt ist demnach Pertz' Korrektur in der Datierung der Urkunde Als. S. 234 Z. 13. 1255. actum Janue in palacio foritanorum für das handschriftliche Fornariorum.

[80] L. J. I., S. 932 d. 1233. 12. Sept. actum Janue in domo illorum de Volta ebenso L. J. I., S. 935 a. 16. Sept. 1233 und L. J. I., S. 937 a. Auffallend ist, dass Nr. 752, S. 984 c. 1239. 11. Okt. ausgestellt ist Janue in palatio novo d. archiepiscopi Januensis. Es ist der Schwur des Podesta und der Consiliarii von Genua, den vom Podesta mit dem Papst und Venedig geschlossenen Vertrag zu halten. Den Eid nimmt ein päpstlicher Legat entgegen. Man könnte vermuten, dass dieser sein Quartier im erzbischöflichen Palaste aufgeschlagen hatte, und dass es die Etiquette erfordert habe, dass nicht er in das gewöhnliche Sitzungslokal des Consils sich begebe, sondern dass Podesta und Consil zu ihm kommen. Für die Richtigkeit dieser Vermutung spricht auch, dass Nr. 506. L. J. I., S. 565 b. 9. Juli

1212, enthaltend die Versprechungen Friedrich II. an die C. p. c. von Genua nicht im Capitulum sondern in camera domus Nicolai Aurie ausgestellt ist, vgl. Winkelmann Jahrb. Philipps und Otto IV., S. 320. Aehnlich wird es wohl aufzufassen sein, wenn 1232. 5. Febr. (W. rg.) vor dem Podesta von Genua und den Rectoren des Lombardenbundes «in palacio novo archipiscopi Genua» eine Erklärung abgegeben wird.

[81] L. J. I., S. 1006 a. Nr. 763. 1242. 7. Mai actum Janue in palatio novo archiepiscopi Januensis in quo potestas curiam tenet. Wie wenig der Erzbischof damit einverstanden, zeigt ein Brief Papst Innocens IV. Berger. Régest. d'Innoc. IV. I. S. 45 vom 27. Nov. 1243. Er befiehlt bei Strafe der Excommunication für Podesta und Consil, sowie des Interdicts für die Commune sofortige Rückgabe des Palastes an den Eigentümer. Das Einschreiten des Papstes erfolgt auf Klage des Erzbischofs. Er hat sich beklagt, dass die Commune den Palast gewaltsam in Besitz genommen habe und die Rückgabe verweigere. Der Podesta und seine Beamten hielten dort Sitzungen (ubi tu potestas et officiales tui temere commorantes in ipso tractatis causas) und thäten anderes, was in Häusern von Klerikern nicht geschehen dürfe, vgl. auch die Briefe l. c. I., S. 46. vom 27. Nov. 1 Dez. 1243. Wie kommt es, dass die Commune zu einer Zeit, wo sie im Bündnis mit dem Papst, in einen Kampf auf Leben und Tod mit dem Kaiser verwickelt ist, doch mit der Geistlichkeit ihrer eigenen Stadt in Conflikt gerät? Vielleicht giebt der Brief Gregor IX. vom 13. Oct. 1240 darüber Aufschluss. M. G. Epist. s. XIII., S. 686. Der Papst fordert den Erzbischof von Genua auf, die Güter der Kirche von Genua als Unterpfand für die Zahlung der Miete (naulus) für die Schiffe, die Genua für die Ueberfahrt der Prälaten zum Concil stellen soll, einzusetzen. Er verspricht dafür zu sorgen, dass ihm daraus kein Schaden erwachse. In dem Vertrage, der am 6. Dez. 1240. H. B. hist. dipl. Fr. II. V., S. 1064 in dieser Angelegenheit abgeschlossen, findet sich allerdings eine solche Verpflichtung des Erzbischofs nicht erwähnt; doch hindert nichts anzunehmen, dass sie in einer Nebenurkunde gestanden hat. Die vorsichtigen Genuesen haben sich gewiss alle möglichen Sicherheiten für ihre Forderungen verschafft. Der unglückliche Ausgang des Unternehmens 1241 und die folgenden Bedrängnisse der Kirche sind bekannt Da liegt die Vermutung nahe, die Commune habe ihr Geld nicht erhalten, sich an den Bürgen gehalten und dessen Besitzungen mit Beschlag belegt. Der Erzbischof wendet sich nun an den Papst. Gregor IX. hatte ihm ja ausdrücklich zugesagt, dass ihm aus der Bürgschaft kein Schaden erwachsen solle. Der Aufforderung des Papstes scheint Folge geleistet zu sein, 1244 wird ein anderes Amtslocal des Podesta genannt. L. J. I., S. 1084 d. lata Janue in domo heredum qu. Ansaldi de Nigro, qua regit curiam potestas.

[82] S. die vorige Note. L. J. II., S. 32. Nr. 21. 1246. 29. Jan. Janue in palacio heredum Ansaldi de Nigro.

[83] L. J. I., S. 576 a. 1249 actum Janue in palatio archiepiscopi Januensis quam habitat dicta potestas. Das ist wohl der alte Palast des Erzbischofs, in dem die C. p. p. gewöhnlich die Gerichtssitzungen halten s. u.

[84] Zum Jahre 1191 bezeichnen ihn die Annalen, S. 105. Z. 29 als potestas et rector civitatis. Die Bezeichnung consul et potestas wenden die Annalen 1194., S. 107. Z. 49 und 1195, S. 110. Z. 27 an. 1196., S. 112. Z. 40. gar potestas, consul et rector. 1197., S. 115. Z. 12 potestas et rector civitatis. 1198., S. 115. Z. 37. Januensis civitatis in republica potestas et dominus 1200. Als. S. 117. Z. 43. potestas et rector Januensis civitatis. 1202., S. 118. Z. 47. Januensis civitatis in re publica potestas et dominus. Seit 1203 bezeichnen die Annalen den ersten Beamten der Stadt nur als potestas, z. B. Als. S. 234. Z. 17 anno 1256 potestas civitatis Janue fuit dominus Philippus de la Turre.

[85] L. J. I., S. 377 b. Ego Manegoldus dei gratia Januensis civitatis consul et

potestas. Consul et potestas auch L. J. I., S. 380 a. doch wird in derselben Urkunde l. c. auch von rectori et potestati gesprochen. Atti II. 2., S. 464. Manegoldo Brixiensi existente consule et potestate.

[86] L. J. I., S. 426 b. 1198. 3. Sept. Nos Albertus de Mandello Janue potestas L. J. I., S. 456 b. 1200. 25. Febr. Nos Rollandinus Maleprese dei gratia Janue potestas L. J. I., S. 514 d. 1204. 7. Aug. Nos Guifreotus Grassellus dei gratia Janue civitatis potestas. L. J. I., S. 1245 d. 1256. 17. Nov. d. Philippus de la Turre Janue civitatis potestas etc. L. J. I. passim.

[87] Wenn Canale II., S. 222 sagt, dass der Podesta auch den Consultitel führt, so gilt das nur für die erste Zeit. (Der von ihm citierte Brief findet sich nicht im L. J.) Wenn er meint, dass vielleicht der Consultitel dem Podesta beigelegt worden sei, um anzudeuten, dass das Consulat nicht gänzlich abgeschafft sei, so ist auch dies nur halb richtig. Es stand jährlich dem Consil zu, zu bestimmen, ob C. p. c. oder ein Podesta zu wählen seien. Sehr häufig wird in Verträgen, Vassaleneiden u. dgl. Rücksicht darauf genommen, dass C. p. c. die Regierung führen. z. B. L. J. I., S. 416 d. 1198 per potestatem vel consules comunis Janue, qui pro tempore fuerint. L. J. I., S. 508 a. 1204. ad notitiam potestatis vel consulum comunis Janue qui pro tempore fuerint. L. J. I., S. 529 d. 1206. 11. Dez. in ordinatione consulum comunis Janue, qui fuerint pro tempore, am 11. Dez. ist schon die Entscheidung des Consils über die Regierung im nächsten Jahre getroffen, 1207 regieren Consuln. L. J. I., S. 745 b. 1224. 7. Sept. si . . . . a consulibus vel a potestate comunis Janue, qui pro tempore fuerint, fuerit requisitum. L. J. I., S. 1090 d. 1251. 26. Juni nos potestas, consules vel rectores Janue, qui nunc sumus vel pro tempore erunt.

[88] Soweit hat Lastig S. 102 ganz Recht, wenn er die Umgestaltung der Verfassung als scheinbar betrachtet. Wenn er dagegen meint, dass nach wie vor die höchste Staatsgewalt im Consil ruhe, so entspricht das vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet nicht den vorliegenden Quellen. In wie weit die oberste Leitung der Communalangelegenheiten thatsächlich durch das Consil ausgeübt wurde, kann erst im nächsten Abschnitte dargelegt werden.

[89] L. J. I., S. 369 ff. Nr. 385. In den meisten Punkten ist es allerdings blosse Bestätigung des Privilegs Kaiser Friedrich I. vom Juni 1162. L. J. I., S. 207 ff. Nr. 236. Die hier in Betracht kommende Stelle S. 370 c. lautet: Item donamus et concedimus in feudum consulibus et comuni Janue liberam potestatem eligendi ex se ipsis firmandi et habendi consules et eis utendi qui habeant ius et facultatem liberam faciendi iustitiam et puniendi maleficia in civitate et districtu suo bona fide legittime et secundum bonos mores ipsius civitatis et dandi tutores et curatores et mundualdos et cetera omnia que iudex ordinarius ab imperatore debet habere ex sua iurisditione in suo districtu et in suos quos eis concessimus et concedimus. Wenn Consuln und Commune ein Lehen empfangen, so liegt darin implicite die Anerkennung derselben in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Die Stelle stammt wörtlich aus dem Privileg Fr. I. L. J. I., S. 208 b. von Item bis civitatis. Aus dieser Einwirkung der Vorurkunde auf den Wortlaut der Bestätigungsurkunde kommt es wohl auch, dass die Wahl eines Podesta aus einer fremden Stadt den Genuesen nicht ausdrücklich zugestanden ist. Es kann allerdings eine Nachlässigkeit der kaiserlichen Kanzlei hier vorliegen, aber wahrscheinlicher ist es, dass man unter freier Wahl überhaupt Selbstbestimmung über die Art der Regierung verstand. Denn es ist nicht zu vergessen, dass neben Consulat und Podestat als dritte mögliche Regierungsform das Rektorat noch in Betracht kommt. Die Bestätigung dieses Privilegs durch Friedrich II. als König vom Jahre 1220. L. J. I., S. 654 c. verändert den Satz über die Wahl des Communevorstandes dahin, dass sie ausdrücklich Podestawahl gestattet: item donamus et concedimus in feudum predicto

comuni Janue liberam potestatem eligendi ex se ipsis firmandi et habendi consules et potestatem undecumque velint et eis utendi. Das übrige stimmt mit dem Privileg Heinrich VI. überein bis auf die Schlussworte. Diese lauten concedimus et concedemus.

[90] Ficker F. z. it. R. und R. Gesch. I., S. 248 lässt es unentschieden. Die Stelle von et dandi bis concedimus stand noch nicht im Privil. Fr. I. sie ist in dem H. VI neu hinzugefügt.

[91] L. J. I., S. 655 a. Das Privileg Friedrich II. als Kaisers Juli 1226. L. J. I., S. 774. Nr. 629 ist wörtliche Wiederholung des von 1220.

[92] L. J. I., S. 365 d. 1191. 11. Oct. (nicht 1190 wie sich schon aus dem Ort der Datierung ergiebt). Brief König Richard I. von England viris venerabilibus et amicis carissimus archiepiscopo, potestati, consulibus et consilio aliisque bonis hominibus Januensibus etc. Auffallend ist die Erwähnung des Erzbischofs. Dieselbe fehlt L. J. I., S. 366 d. Nr. 332. Heinrich VI. schickt 1191 Als S. 105 Z. 38 Briefe und Boten an den Podesta und die Commune Genua. Ein päpstlicher Gesandter legt 1196 Als. S. 113. Z. 28 dem Podesta und den Consuln (natürlich die C. p. p. gemeint) einen Brief des Papstes vor. Ein Privileg für die Genuesen in Tripolis und Antiochia wird dem Podesta übersandt. Als. S. 125. Z. 4. Unrichtig ist die inscriptio des Briefes Innozenz III. L. J. I., S. 576 b. Nr. 515. 1215. 5. Juni potestati et populo Januensi, in diesem Jahre regierten C. p. c. 1217. Als. S. 138. Z. 45 wird von den genuesischen Gesandten die Originalausfertigung des Schiedsspruches, den der Papst zwischen Genua und Pisa gefällt hat, dem Podesta übergeben. Die pisanische Gesandtschaft 1218. Als. S. 140. Z. 1 wendet sich an potestati et comuni Janue. dass heisst doch wohl sie trug ihre Forderungen dem Podesta vor, der sie im Namen der Commune anhört. Die Abgesandten von Ventimiglia L. J. I., S. 626 b 1218. 28. Sept. wenden sich an den Podesta betreffs der Uebergabe ihrer Stadt ebenso 1222 L. J. I., S. 673. Nr. 576. Das Rundschreiben des päpstlichen Legaten, in dem er die Einnahme von Damiette meldet, Als. S. 142. Z. 35 gelangt an den Podesta, die Adresse desselben lautet nobili ac egregio viro, potestati, clero et populo Januensium. In Abwesenheit des Podesta nimmt sein Stellvertreter Briefe in Empfang. Als. S. 152. Z. 40. Die Mailändische Gesandtschaft 1227. Als. S. 164. Z. 18 kommt zum Podesta und Heer von Genua (ad d. Lazarium et exercitum Janue). Die Anhänger Genuas in Nizza teilen die Vorgänge daselbst dem Podesta. und der Commune mit, Als. S. 174. Z. 7, der auf die Angelegenheit bezügliche Brief L. J. I., S. 870 Nr. 680. 11. Dez. 1229 ist gerichtet an nobili et potenti viro d. Jacobo Baudoini honorabili Januensium potestati. Der Ladebrief zum Reichstag von Ravenna Als. S. 177. Z. 41 wird von Podesta und Commune in Empfang genommen, die inscriptio lautet: potestati totique comuni Janue. Der Brief, in dem der Podesta von Tortona die vertragsmässig ausbedungene Ernennung eines Schiedsrichters mitteilt, ist gerichtet an (L. J. I, S. 914) nobili et prudenti viro P. de Petrasancta Janue honorabili potestati amico carissimo. Der Podesta von Lucca schreibt L. J. I., S. 986 Nr. 753. nobili et prudenti viro domino Januensi honorabili potestati et eiusdem terre consilio et comuni amicis carrissimis. Im Original war wohl der Name weggelassen und dafür zwei Punkte gesetzt. Der Bote des Papstes, der im tiefsten Geheimnis über die Flucht Innocens IV. von Sutri und die dazu nötige genuesische Flotte verhandeln soll, wendet sich an den Podesta von Genua. Als. S. 213. Z. 32. ff. 1244. So auch die anderen Berichte über diesen Vorgang: vita Innocentii IV. Muratori SS. III. S. 592 Als. Placentini M. G. SS. XVIII., S. 488. Z. 21. Breve chron. Siculum H. B. I., S. 907. Die inscriptio der päpstlichen Briefe nennt den Podesta stets an erster Stelle.

[93] S. L. J. I. passim z. B. L. J. I., S. 1054 b. Nr. 791. 1251. 19. Febr. d. Menabos de Turricella Janue civitatis potestas voluntate consensu et beneplacit

consiliariorum . . . . nomine et vice comunis Janue et pro ipso comuni ex una parte et . . . . nuncii et procuratores d. Jacobi marchionis de Carreto et pro eo ex altera fecerunt ad invicem pacem conventionem et pacta, prout inferius continetur.

[94] S. Als. S. 109 Z. 38 ff. 1195. Als. S. 112 Z. 13 ff. werden der Erzbischof, der Podesta und eine Anzahl nobiles an den Kaiser abgesandt, um ihn an die Erfüllung der Versprechungen zu mahnen. 1220. Als. S. 145 Z. 48. Als Friedrich II. nach Rom zur Kaiserkrönung zieht, geht der Podesta mit vielen nobiles an seinen Hof. Auf dem Reichstag zu Cremona 1226 Als. S. 160 Z. 45 erscheint der Podesta cum decenti et honorabili militum et iudicum comitiva. In dem Ladebrief zum Reichstag von Ravenna Als. S. 177 Z. 44 befiehlt der Kaiser der Commune Genua viros industrios et peritos zu wählen in beliebiger Anzahl, die mitsamt dem Podesta zum Reichstag kommen sollen. Daraufhin beschliesst das Consil S. 178 Z. 16 ff., dass der Podesta mit 6 nobiles, 2 iudices und 1 Schreiber zum Reichstag gehe. Ueber das Auftreten des Podesta am kaiserlichen Hofe und die Reden, die er dort hält, berichten die Annalen ausführlich. S. 178 f.

[95] Als. S. 233 Z. 1 ff. 1254.

[96] 1202. Als. S. 119 Z. 10 findet eine Zusammenkunft der Podesta's von Genua und Pisa zu Lerici statt. Ebendorthin begiebt sich 1217. Als. S. 138 Z. 10. ff. der Podesta in Begleitung des päpstlichen Legaten zur Beschwörung der Annahme der päpstlichen Friedensvermittelung. L. J. I., S. 461. 1200 bei Gavi wird zwischen Genua und Terdona durch die Podesta's beider Städte Frieden geschlossen.

[97] Rücksicht genommen ist darauf in dem memoriale fratris Nicolai Cisterciensis ordinis H. B. V., S. 1054.

[98] Als. S. 105 Z. 42. 1191, S. 118 Z 8. 1200, S. 140 Z. 10. 1218. Den Eid von Ventimiglia nehmen L. J. I., S. 615 c. Nr. 537. 22. Mai 1218 Gesandte der Commune Genua entgegen qui ad ipsa iuramenta recipienda fuerunt specialiter constituti et illuc a potestate pro comuni Janue destinati. Die Stelle Als. S. 173 Z. 43. 1229 zeigt, dass das Consil den Beschluss fasst, ob Gesandte zu schicken sind oder nicht. Die Wahl der Person des Gesandten geschieht durch den Podesta. L. J. I., S. 642. 1219. Als. S. 152 Z. 44. 1223, S. 153 Z. 21. 1223, S. 153 Z. 27. 1223, S. 155 Z. 10. 1224, S. 161 Z. 14. 1226, S. 162 Z. 40. 1227. L. J. I., S. 815. 1228. Als. S. 179. 1232. Ff. rer. Austriacarum B. 13, S. 342. 1238. W. rg. 1251. 27. Febr. vgl. Archivio storico Ital. Serie 3. B. 13 S. 50 n. «Menabos de Turicella podesta von Genua bestellt nobiles viros Nicolaus de Grimaldis und Ansald Fallamonica mit Willen consilii zu ambaxatores mit Generalvollmacht und liess das Schreiben mit dem sigillum b. Georgii vexilliferi von Genua versehen. Dies geschah in Savona in hospicio ubi moratur potestas. Zeugen Wilhelm de Varagine scriba der Comune Genua, Wilhelm de S. Genesio ex 8 nobilibus. Obert de Camillo.»

[99] L. J. I., S. 427 c. dono . . . tibi Rubaldo Elye sindico comunis Janue . . . . ad hoc specialiter constituto a potestate et consilio comunis Janue, L. J. I., S. 590 Nr. 527. 1217. L. J. I., S. 697 d. 1223. donamus . . . . tibi Vassallo Gallo sindico sive actori constituto pro comuni Janue auctoritate d. Spini de Sorexina Janue civitatis potestatis. L. J. I., S. 916. 1232, S. 957. 1235, S. 1100 a. 1251. Winkelmann Acta imp. II, S. 690 auch Ff. rer. Austriac. XIII, S. 345. 1238 d. Paullus de Doresina Janue civitatis potestas congregatis consiliatoribus . . . . nec non et ipsum consilium constituerunt . . . . Guilelmum Hebriacum et Petrum Venetum . . . . legatos comunis Janue sindicos procuratores etc. H. B. hist. dipl. Fr. II. V, S. 1062. 1240. L. J. I, S. 1182 Nr. 855. 1254. L. J. I., S. 1210 Nr. 866. 1254. Einsetzung eines Sindicus durch den Vikar des Podesta L. J. I., S. 1244. 1256.

[100] L. J. I., S. 640. 1219, S. 642 Nr. 555. 1219, S. 643 d. Nr. 556. 1219, S. 780 Nr. 632. 1227, W. rg. 1230. 30. Dez. Der Podesta mit Willen des Consils wählt 2 Schiedsrichter zur Beilegung des Streits etc. mit dem König von Aragon.

[101] Als. S. 192 Z. 44 ff. 1240. L. J. I., S. 1082 c. 1251. nisi prius fuerint diffidati per potestatem Janue vel consules de comuni. L. J. I., S. 461 a. 1200. (vgl. Heyck. S. 105.)

[102] Näheres s u. vgl Heyck, S. 106, S. 110.

[103] Als. S. 147 Z. 28. S. 163 Z. 12.

[104] Als. S. 122 Z. 47. S. 125 Z. 8.

[105] Als. S. 117 Z. 24. S. 124 Z. 13., S. 173 Z. 5.

[106] Als. S. 157 Z. 40 ff., S. 211 Z. 42.

[107] Als. S. 153 Z. 50, S. 193 Z. 11.

[108] Als. S. 121 Z. 21, S. 216 Z. 37 etc. s. u.

[109] Als. S. 118 Z. 1, S. 174 Z. 41.

[110] Es geschieht dies vor allem 1242. Als. S. 203 Z. 26. 1243. S. 211 Z. 36, auch S. 108 Z. 14.

[111] Sie sind ja Auswärtige und stets aus Landstädten stammend, von dem von 1242 sagt Urso H. P. U. Ch. II., S. 1756 V. 722 ff. dies ausdrücklich. Darin wird wohl auch der Grund zu suchen sein, weswegen 1244, wiewohl sich der Podesta auf der Flotte befand, Als. S. 214 Z. 20, neben ihm zwei Genuesen als admirati et gubernatores (l. c. Z. 27) für die seemännische Leitung der Fahrt (quorum consilio navigabant) eingesetzt sind. Ueberdies sind, wie es in der Natur der Sache liegt, die vielen kleinen zum Schutze der Handelsflotte, zur Aufbringung von Kaperschiffen und ähnlichen Zwecken unternommenen Seezüge von längerer Dauer als die Feldzüge zu Lande.

[112] L. J. I, S. 372. 1191. Vertrag mit Heinrich VI. Rücksicht genommen auf illi qui preerunt voluntate consulum vel potestatis exercitui Jan. Als. S. 147 Z. 53. 1221. Als. S. 153 Z. 41. 1223 beauftragt der Podesta den Kastellan einer Burg mit der Einnahme einer andern. Als. S. 156 Z. 19. 1224 giebt er Rittern, die auf Sold dienen, einen seiner milites zum Anführer. Als. S. 161 Z. 27. 1226 setzt er den Johannes Guercius über die Ritter, die in Segni liegen. Als. S. 163. 1227. Einsetzung der confalonerii seu vexiliferi, ebenso Als. S. 182 Z. 46. 1234. S. 203 Z. 27. 1242 und carmen Ursonis not. H. P. M. Ch. II., S. 1756. V. 696. Als. S. 191. 1239. Der Podesta wählt zwei capitanei populi. Als. S. 225 Z. 14. 1248. Der Podesta von Genua setzt einen Podesta über die Genuesen auf der Flotte König Ludwig IX. von Frankreich. Als. S. 230 Z. 51. 1252.

[113] Wie Heyck S. 137 nachgewiesen hat.

[114] L. J. I, S. 502 d. 1202. Auszahlung von Geld, L. J. I., S. 518. 1204. Verpachtung eines Stückes Land. L. J. I., S. 521 Nr. 476. 1201 befreit die Bewohner von Portus Veneris von Abgaben. L. J. I., S. 558 Nr. 503. 1211. Kaufvertrag. Als. S. 147 Z. 30. 1221. Auferlegung einer Anleihe. Als. S. 153 Z. 36. 1223 und L. J. I., S. 680. 1223. Kaufvertrag. L. J. I., S. 692. 1223. Versprechen einer jährlichen Zahlung für die Abtretung einer Burg. 1224 Als. S. 156 trifft der Podesta die zum Kriege nötigen finanziellen Anordnungen. L. J. I., S. 722. 1224 wird der Vertrag durch den Podesta geschlossen, die Auszahlung der ausbedungenen 700 l. geschieht aber durch die acht nobiles. Der Podesta oder die C p. c. erscheinen L. J. I., S. 859a. 1229 im Vertrage mit Marseille als die, welche ihre Boten aussenden, zur Einsammlung der Collecte von den in Marseille befindlichen Genuesen; ebenso L. J. I., S. 1131 d. 1251. Im Auftrag des Podesta von Genua erlässt einer der acht nobiles an den Grafen von Macra, an Anselm v. Vinguilia und an Mabilia den Befehl, die mutua und collectas zu zahlen. L. J. I., S. 959 und 960. 1235. Als. S. 231 Z. 14. 1252. Ankauf einer Burg durch den Podesta. 1239. 27. Mai. Winckelmann, Acta imperii II, S. 691 befiehlt Gregor IX. dem Bischof von Genua, an Podesta und Commune von Genua 400 l. zum Ersatz für die Kosten einer Gesandtschaft zu

überweisen. 1248. 28. Nov. W. rg. Der Podesta gestattet den Verkauf einer Gabelle trotz eines dagegenstehenden Kapitels. W. rg. 1249. 8. Jan. Der Podesta mit einigen der acht nobiles erklären ein Darlehen für die Commune erhalten zu haben. W. rg. 1251. 23. Febr «Johannes Marchius de Varagine macht einen Procurator, um von Podesta und Comune Genua zu fordern, was ihm versprochen war durch den Podesta Gerard von Coreggio und einige sapientes von Genua, zur Zeit, da er den Frieden mit Savona verhandelt hatte. Actum Savona.»

[115] s. o.

[116] L. J. I., S. 380. 1191, S. 491b. 1203, S. 505c. 1203 (Investitur per cyrothekam), S. 506. 1203, S. 508b. 1204 (per membranam), S. 591. 1217, S. 678. 1223, S. 699. 1223 (per baculum), S. 711c. 1223., S. 728 1224., S. 827. 1228 empfängt er den Treueid des Bonifacius de Vinguilia. L. J. I., S. 828. Nr. 660. 1228. S. 898. 1232. S. 1143. 1252.

[117] L. J. I., S. 495. 1203. Ugo Siccus comes Lavanie receptus in civem a d. Guifreoto Grassello Janue civitatis potestate. L. J. I., S. 670. 1222. S. 777 f. Nr. 630. 1227. (potestas promisit quod) non recipiet homines de Stella pro civibus Janue L. J. I., S. 932 Nr. 712. 1233. S. 934 Nr. 713. 1233. S. 936 Nr. 714. 1233. S. 1003. Nr. 763. 1242. Aufnahme zum Districtualen und in die Compagna. L. J. I., S. 1045 Nr. 790. 1251. S. 1124 Nr. 826. 1251.

[118] Als. S. 150. Z. 39 f. 1222.

[119] L. J. I, S. 1118 Nr. 825. 1251.

[120] L. J. I., S. 1120 Nr. 825 Einfangen von entlaufenen Sklaven.

[121] Als. S. 119 Z. 46 ff. 1203. L. J. I., S. 514 Nr. 470. 1204. Als. S. 144 Z. 26 ff. 1220 etc.

[122] S. die Bestimmungen des Compagnabreve Atti I., S. 176 f. Eine entsprechende Bestimmung ist für das in unserer Periode geltende Compagnabreve anzunehmen.

[123] S. L. J. I., S. 514 Nr. 740. S. 753 Nr. 617. Als. S. 219 Z. 47 f. vgl. Ficker F. z. it. R. u. R. Gesch. I. S. 92 ff.

[124] L. J. I., S. 376d. 1191 Versprechen bei einer Collekte beizusteuern in ordinatione et mandato potestatis Janue vel consulis qui pro tempore fuerit.

[125] L. J. I, S. 434. 1199, S. 442 ff. 1199, S. 510. 1204, S. 614. 1218. Die Gesandten von Ventimiglia beschwören alle Vorschriften des Podesta von Genua pro comuni Janue zu befolgen etc. L. J. I, S. 514 Nr. 470. Die Anordnung an die Bewohner der Riviera, die der Podesta erlässt, hat ihren Rechtsgrund in deren eidlicher Verpflichtung, ebenso L. J. I., S. 515 Nr. 471, s. Als. S. 144. 1220, S. 150 Z. 39. 1222.

[126] Als. S. 154 Z. 7. 1223. Bei Bestürmung einer Burg sind 7 Savonesen gefallen (S. 153 Z. 49). Daran soll Ugo de Carreto schuld sein. Der Podesta beruft ihn und seinen Vater vor sich. Sie zögern zu kommen. Der Podesta setzt ihnen bei Strafe einen Termin, bis zu dem sie zu erscheinen haben. Darauf stellt sich Otto von Carreto und schwört, den Befehlen des Podesta zu gehorchen. 1239. Als. S. 191 Z. 29. (vgl. o.) Es sind in der Nacht Unruhen vorgekommen. Am nächsten Tage fordert der Podesta die, welche er für die Anstifter hält, auf, vor ihm zu erscheinen. Sie verweigern es. Darauf bannt sie der Podesta. (Es steht zwar hier nur condempnavit, aber weiter unten remisit banna data predictis civibus Janue et condempnationes quas fecerat contra eos.) Am nächsten Tage beginnt die Häuserzerstörung. Dass die Handlungen im Parlament vor sich gingen vgl. o. Ebenso 1241, Als. S. 195.

[127] Als. S. 191 Z. 40. 1239. venerunt ad mandatum potestatis et iuraverunt mandata potestatis Janue in omnibus et per omnia Als. S. 196 Z. 7. 1241 omnes

illi de Auria parati erant venire ad mandata sua .... Z. 11. ut mandata potestatis venirent iuraturi .... Z. 37. venerunt alii rebelles ad terminum constitutum et iuraverunt et securitates dederunt mandata potestatis in omnibus attendere.

[128] Als. S. 154 Z. 10, S. 197 Z. 2. 1241.

[129] Als. S. 214 Z. 6 ff. 1244. Dieselben sollten an der Expedition nach Civitavecchia, um den Papst von dort nach Genua zu bringen, teilnehmen. Die Anwesenheit seiner Nepoten auf der Flotte war von ihm gefordert, sie hätte aber ohne diese List Verdacht erregt.

[130] Als. S. 214 Z. 18. ecce guerram habemus cum d. imperatore et cum omnibus gentibus, et de novo guerram incipimus cum d. papa; necesse habemus Sarracenorum vel Judaeorum auxilium implorare, quousque guerram facimus omnibus christianis.

[131] Vgl. Lastig S. 106. Serra I., S. 448. Ueber Vertretung des Podesta durch seinen iudex s. u.

[132] Vgl. die Urkunde L. J. I., S. 511 Nr. 468. 1204. Als. S. 175 Z. 46 ff. 1230. Verurteilung von Seeräubern vgl. Heyck, S. 184. Als. S. 181 Z. 9 ff., 1232. auf Zweikampf erkannt, ebenso S. 184 Z. 47. 1235. Dass Zweikampf in Genua das gewöhnliche Verteidigungsmittel bei Klagen auf Mord war, ergiebt sich aus der Ausnahme, die im Vertrage mit S. Gilles, L. J. I., S. 904 c. festgesetzt wird. Wenn nämlich ein Bewohner von S. Gilles in Genua und Gebiet an einem Genuesen einen Mord verübt, kann er in Genua bestraft werden nach den römischen und städtischen Gesetzen, ausser wenn der Mord im Kampfe (in prelium) geschehen. Dann braucht er sich nicht durch Zweikampf (per pugnam) zu verteidigen. Ebenso L. J. I., S. 1150 b. 1252 Vertrag mit Montpellier. Also irrt Canale II, S 61, wenn er das Gottesgericht in Genua als etwas ganz Aussergewöhnliches ansieht. Als. S. 186 Z. 3 ff. 1226 loben die Annalen den Podesta wegen der Sorgfalt, mit der er den Münzfälschern entgegengetreten ist. B. 4 der Statuten von Pera ist offenbar jüngeren Ursprungs, wiewohl es auch alte Bestandteile enthält. Der Zweikampf kommt auch hier noch vor, S. 701.

[133] L. J. I., S. 745 Nr. 613. 1224 Vertrag mit Narbonne. Der Podesta verspricht bei allen Klagen, die von jetzt an die Bewohner von Narbonne vor ihm und den nächsten Podesta's und C. p. c., die zur Zeit sein werden, gegen einen Genuesen anstellen, binnen 20 Tagen, vom Tage der Klage an gerechnet, Recht zu verschaffen. Aehnlich L. J. I., S. 767. 1225, S. 848. 1229, S. 902. 1232, S. 1082 f. S. 1090, S. 1122 f. 1251, die Urk. Mas-Latrie, traités avec l'Afrique doc. S. 121. 1251 11. Juli zeigt die Ausführung solcher Bestimmungen. Der Podesta hat Leute von Portus Veneris, die einen Kaufmann aus Tunis zur See beraubt haben, gebannt. (Es handelt sich hier um den Bann, der nur mit Einwilligung des Geschädigten zu lösen.)

[134] L. J. I., S. 1159 Nr. 837.

[135] L. J. I., S. 371 c.

Anmerkungen zu Capitel VI.

[1] s. o.

[2] wie das 1257 Als. S. 237 Z. 12 geschieht.

[3] oder vielmehr so, dass es den von ihm Regierten scheint, dass er sein Amt gut verwalte.

[4] Als. S. 162 Z. 32.

[5] LL. munic. I., S. 245 cap. 19.

[6] L. J. I., S. 423 c. 1198. Im Vertrage mit dem Judex von Arborea wird bestimmt, dass dieser mit den Feinden von Genua nicht Frieden schliessen darf ausser voluntate et licentia potestatis vel consulum comunis Janue et consiliatorum omnium vel maioris partis eorum. Von keiner Bestimmung des Vertrages darf er durch den Podesta oder die C. p. c. oder einen Gesandten entbunden werden nisi tantum licentia omnium vel maioris partis consiliatorum Jan., s. auch L. J. I., S. 424 d. S. 825 b. Der Podesta und die anderen gen. Gesandten wollen 1220. Als. S. 145. Friedrich II. nicht zur Krönung nach Rom folgen dicentes quod sine licentia consilii Janue fieri non poterat. Dass der Podesta vom Consil Urlaub erhält vgl. o. 1225 entbindet das Consil einen erkrankten Judex des Podesta von der Pflicht, sein Amt fort zu führen, Als. S. 159 Z. 18. In allen diesen Fällen hat also das Consil zu beschliessen, nicht nur zu raten.

[7] L. J. I., S. 456 d. 1200 consilio et auctoritate maioris partis consiliatorum, L. J. I., S. 598. 1218 de beneplacito et consensu consiliatorum, L. J. I., S. 1210. 1254. de voluntate et beneplacito decreto et auctoritate consilii etc.

[8] Die Verschwörung des Wilhelm de Mari 1227 war nicht eigentlich gegen den Podesta gerichtet, der sie vielmehr anfangs begünstigt haben soll. Als. S. 167 Z. 12.

[9] S. Blumenthal S. 44 ff.

[10] Als. S. 172 Z. 15.

[11] Unten sind die Versuche zu behandeln, dem Podesta einen kleinen Rat zur Seite zu stellen.

[12] Als. S. 213 Z. 36 ff.

[13] Vgl. Als. S. 150 Z. 30 ff. 1222.

[14] S. 89.

[15] Wenn Lastig S. 86 die consiliarii in Zusammenhang mit den scabini bringt, so geschieht das wohl, weil er die consiliarii für identisch hält mit den deutschen Ratsmannen.

[16] S. Blumenthal S. 57.

[17] S. 163. Nach den Erläuterungen in n. 2 kann Lastig mit dem Ausdruck «ständig» doch nur bezeichnen wollen, dass beständig d. i. in jedem Monat des Jahres Emendatoren im Amte sind.

[18] Als. S. 173 Z. 9 ff. eodem anno celebrato consilio ante Kal. Augusti iuxta formam capituli de emendatoribus eligendis fuit de voluntate consilii quod dictus d. Jacobus de Balduino (sc. potestas) solus esse deberet emendator.

[19] S. o.

[20] Als. S. 173 Z. 46.

[21] L. J. I., S. 1085 b. Nr. 812. 1251. 20. Juni. Im Vertrag mit Asti et de hoc fieri debeat capitulum per emendatores qui hoc anno creabuntur. L. J. I., S. 1135 c. Nr. 826. 1251. 9. Nov. et quod a futuris emendatoribus faciet emendari comune Janue. Wie kann das gesagt werden, wenn die Emendatoren ständig sind?

[22] So sind wohl die vielfach in Verträgen begegnenden Bestimmungen zu verstehen, dass der Podesta durch die nächsten Emendatoren ein Capitulum machen lassen wird, durch das seine Nachfolger verpflichtet sind, den Vertrag zu halten. Die Zusage geschieht natürlich mit Zustimmung des Consils. s. L. J. I., S. 426. 1198, S. 456. 1200, S. 466. 1201, S. 559. 1211, S. 563. 1211, S. 571. 1214, S. 762. 1225, S. 825. 1228, S. 860. 1229, S. 904. 1232, S. 1004. 1242, S. 1038. S. 1042. S. 1080. S. 1085. S. 1094. S. 1135. 1251, L. J. I., S. 1150. 1252. L. J. I., S. 1232. 1256.

[23] Als. S. 228 Z. 12. vgl. Misc. XI, S. 752 cap. 230.

[24] Als. S. 134 Z. 29.

[25] Als. S. 112 Z. 46. Vgl. auch Als. S. 104 Z. 33. 1190 die Bestimmung der Emendatoren über die Orte wo die C. p. p. Gerichtssitzungen halten sollen.

[26] Daher sind 1204 L. J. I. S. 520 f. Nr. 475. 6 Emendatoren, 1229. einer s. o. 1255. 4. soll Canale B. III, S, 108, 1. Ausgabe nach W. rg. stehen.

[27] So offenbar bei dem Falle 1250 s. o.

Anmerkungen zu Capitel VII.

[1] Als. S. 146 Z. 26.

[2] Als. S. 108 Z. 21. Bertramus Sallimbene iudex potestatis wird auf dem Zuge der genuesischen Flotte nach Sicilien zur Unterstützung Heinrich VI. nach der Einnahme von Gaeta mit einem scriba comunis dort zurückgelassen, um die Treueide für den Kaiser in Empfang zu nehmen.

[3] 1198. L. J. I., S. 427. 1198. Vicinus de Marliano causidicus d. Alberti de Mandello Janue potestatis. L. J. I., S. 416. 1198. Die Herren von Taxarolum schenken die gleichnamige Burg vobis d. vicario de Marliano causidico Janue potestatis recipienti hanc donationem nomine comunis Janue. L. J. I., S. 421. 1198. Die Abtretung der Burgen Gavi und Palodi durch die Consiliarii von Tortona geschieht an vobis Idoni de Carmadino et Vicino de Marliano causidico legatis comunis Janue recipientibus pro comuni Janue. Offenbar ist der Vicarius de M. mit dem Vicinus de M. identisch.

1199. L. J. I., S. 428. Die Consuln von Tortona versprechen den Frieden mit Genua zu halten an vobis Bignoto de Ziminasco iudici domni Bertrami Christiani Jan. potestatis et . . . legatis comunis Janue recipientibus pro comuni Janue. L. J. I., S. 454. 1200. 24. Jan. Bignotus de Zuminasco causidicus Zeuge, Bignotus causidicus Zeuge L. J. I., S. 438 und S. 441, in allen 3 Fällen steht er an der Spitze der Zeugenliste.

1202. L. J. I., S. 475 a. Conradus iudex et vicarius d. Guifreoti Graselli dei gratia Jan. potestatis.

1203. Als. S. 120 Z. 21. Der Podesta sendet causidicum suum Albertum de Summaripa, um von verbannten Savonesen, die ein Schiff ausgeplündert hatten, Rückgabe des Raubes zu verlangen. L. J. I., S. 494 anwesend ist Albertus de Summaripa causidicus. L. J. I., S. 504. Ein Verkauf geschieht an vobis d. Alberto de Summaripa iudici d. Guifreoti Grasselli Jan. civ. pot. recipienti . . . . . nomine comunis. L. J. I., S. 505 ff. Nr. 462 Armannus comes Lavanie et Agnes iugales treten ein Stück Land ab an vobis d. Alberto de Summaripa iudici d. . . . . ian. civ. pot. recipienti etc. Sie erhalten das soeben abgetretene als Lehen zurück, aber die Belehnung geschieht durch den Podesta selbst. L. J. I., S. 507. Ein Verzicht zu Gunsten der Commune findet statt in presentia d. Guifreoti Grasselli. Jan. civ. pot. et astantibus ei d. Alberto de Summaripa iudice etc. L. J. I., S. 495 als erster in der Zeugenreihe Jacobus de Vistarino iudex potestatis. Somit sind zu 1203 zuerst zwei iudices des Podesta sicher nachweisbar. Dass zwischen causidicus und iudex kein Unterschied besteht, ergiebt sich daraus, dass für dieselbe Persönlichkeit bald die eine, bald die andere Bezeichnung angewandt wird.

1204. L. J. I., S. 511. Jacobus de Vistarino causidicus d. Guifreoti Grasselli Jan. pot. entscheidet, dass die Commune das Recht habe, über die homines advocatie Criminaljurisdiction auszuüben. L. J. I, S. 517 bestätigt der Podesta diese sententiam quam Jacobus de Vistarino eius (sc. potestatis) iudex tulit. Ob Albertus de Summaripa ebenfalls sein Amt fortführte, erscheint zweifelhaft, 1204. 12. Apr. L. J. I., S. 511 erscheint er in Gavi als Zeuge ohne Amtsbezeichnung. Dagegen steht L. J. I., S. 512 als Zeuge an der Spitze der Liste Petrus de Rainfredo cau-

sidicus, während ein anderer causidicus Dondedeo, der als Einheimischer zu betrachten ist (L. J. I., S. 457. 1200 wird Donum dei iudex durch den Podesta zum sindicus eingesetzt), gegen Ende der Liste steht. (Auch sonst stehen gewöhnliche iudices gegen Ende der Liste, so L. J. I., S. 461 Johannes iudex). Wenn hier der iudex mindestens zwei Jahre im Amte ist, so kommt das daher, dass der Podesta von 1202, 1203 und 1204 wiedergewählt wurde. Bei der Urkunde L. J. I., S. 508 vom 8. Apr. ist es ungewiss, ob sie zu 1203 oder 1204 gehört, es erscheint dort d. Jacobus de Vistarino iudex et vicarius d. Guifredoti Grasselli civ. Jan. pot. Zu 1202 kann sie nicht gehören, da am 19. April 1202 ein anderer als iudex und Vicar des Podesta erscheint (s. o.), wahrscheinlich ist es, dass 1202 Albertus de Summaripa schon iudex des Podesta war. Atti 18 S. 306 wird nämlich ein Urteil erwähnt, das gefällt ist a Conrado et Alberto assessoribus qu. Guifreoti Janue potestatis. Ein Conrad als iudex des Podesta ist nur zu 1202 nicht zu 1203 und 1204 nachweisbar. Demnach gehört die Urk. L. J. I., S. 503, 3. Nov. zu 1202 oder 1203. Es erklärt Bernardus de Rocha de Nerbona, in presentia d. Alberti de Summaripa iudicis d. Guifreoti Grasselli Janue civitatis pot. astantibus cum eo etc. von den ihm von einem Genuesen geraubten Waaren einen Teil zurückerhalten zu haben und verspricht vobis d. Alberto pro comuni Janue et nomine ipsius comunis keinen weiteren Schadenersatz zu fordern.

1211. L. J. I., S. 562 Nr. 505. Der Vertrag mit den Herrn von Paxanum wird geschlossen von Rogerius de Cagnanegra causidicus d. Rainerii Cotte ian. pot. de mandato et voluntate ipsius d. Rainerii nec non et totius consilii comunis Janue.

1218. L. J. I., S. 614. Als Zeuge Nicolaus Bononiensis iudex d. Rambertini (sc. potestatis). Nichola Bononiensis wird Als. S. 139 Z. 2 als (consul) pro foritanis bezeichnet. Beide sind wohl identisch.

1219. L. J. I., S. 641. Nicolaus judex eius (sc. potestatis) Zeuge. Da der Podesta derselbe ist wie 1218 wird demnach der iudex auch wohl nicht gewechselt haben. Als zweiten iudex darf man Principinus aus Bologna ansehen, der das Consulat pro civibus et foritanis bekleidet. Als. S. 140 Z. 25, dann 1220 Als. S. 142 Z. 28 (potestas habuit) in consulatu civium et foritanorum Principinum iudicem ipsius potestatis. Derselbe stammt aus Bologna. Der Podesta von 1218 und 1219 ist auch 1220 wiedergewählt.

[4] In einem Rechtsgutachten, das einem Urteilsspruch von 1209. 8. Jan. Atti 18. S. 307 inseriert ist, wird eine Sentenz von 1202 (vgl. die vorige Note) für nichtig erklärt cum constiterit laudem non esse factam a potestate, et sententiam nullam fore latam ab assessore potestatis, cum ipsa sentencia debuerit ferri a potestate et non ab assessore, si posset de iure ferri.

[5] Darum ist L. J. I., S. 511 Nr. 468 vom Podesta bestätigt. S. 516. Nr. 472 vgl. o.

[6] 1214 war das Consulat pro foritanis zum letzten Mal mit einheimischen Laien besetzt (vgl. u.) Als. S. 134 Z. 9. 1215 wird es durch einen Rechtsgelehrten als Vikar der C. p. c. verwaltet, 1216 ist ein auswärtiger Jurist consul pro foritanis, 1218-1220 ist der eine iudex des Podesta Consul pro foritanis (s. o.). Demnach ist es wahrscheinlich, dass 1217, im ersten Jahre, wo nach längerer Unterbrechung (1212-1216) wieder ein Podesta auftritt, der Consul pro foritanis Johannes Bucentaurus causidicus Papiensis civis (Als. S. 138 Z. 2) auch iudex des Podesta ist, wenn der Annalist es auch nicht ausdrücklich sagt.

[7] Zuerst consules . . . in causis et controversiis que inter cives et extraneos vertuntur 1178. Atti II. 2, S. 396 vgl. Lastig S. 139 (s. u.).

[8] Als. S. 146 Z. 26 ff. (vgl. o.) das iuxta se ipsum . . . permansit darf man wohl darauf beziehen, dass der betr. iudex räumlich in der Nähe des Podesta bleibt, während der andere sein Amtslocal an dem Sitz des consulatus civ. et for. hat.

[9] Als. S. 149 Z. 43 (potestas) habuit . . . ad servitium civitatis duos iuris pe-

ritos: qui iuxta se ipsum ad sedandas lites iniuriarum permansit et . . . in consulatu civium et foritanorum offitio constitum. Beide anwesend L. J. I, S. 668 Nr. 572.

[10] Als. S. 152 Z. 7 (potestas) habuit juxta se ipsum, sicut predictum est, d. Conradum de Oldanis et. . . in offitio consulatus civium et foritanorum etc. Das sicut predictum est ist wohl auf die Beamtenliste 1222 zu beziehen.

[11] Als. S. 155 Z. 3 (potestas) habuit iuxta se ipsum Fulconem de Saragosa iurisperitum et in officio consulatus civium et foritanorum etc.

[12] Als. S. 156 Z. 29. iudices (sc. potestatis) duo unus quorum vid Sigencellus vir providus et discretus pro maleficiorum litibus audiendis et alter sc. Enricetus de Abaixio pro consule civium et foritanorum. Dagegen Urk. 1225. 4. März W. rg. als Zeugen «d. Sighencellus iudex comunis d. Obrighetus (!) iudex foritanorum». Der Podesta stirbt mitten im Jahre. Es wird ein neuer gewählt. Als. S. 159 Z. 16. qui secum duxit pro iudice comunis. . . Rodulfinum de Thebaldis, et pro consule civium et foritanorum Petrum de Borrômeo.

[13] H. P. M. Ch. II, S. 1333 Nr. 1790. 1225. 17. Dezember (über die Urk. vgl. oben) debetis. . . habere duos iudices. . . de iudicibus alter debet esse vobiscum pro causis maleficiorum et ceterorum que pertineant ad comune diffiniendis et alter ad officium consulatus civium et foritanorum. vgl. LL. munic. I, S. 241 f. Cap. 5 vgl. u. n. 20.

[14] Als. S. 159 Z. 38. iudices duo, unus quorum. . . pro maleficiorum litibus audiendis, et alter. . . pro consule civium et foritanorum.

[15] Als. S. 162 Z. 4. Einer der iudices, Obertus de Gando, L. J. I., S. 773. Zeuge. Da die Urkunde auf dem Feldzuge ausgestellt, so hat dieser iudex den Podesta hier begleitet. Demselben iudex und einem miles des Podesta ergiebt sich die Burg Albizola Als. S. 163 Z. 43. Als der Podesta in Privatangelegenheiten sich von Genua entfernt, bleiben seine iudices als Vikare. Als. S. 166 Z. 47. Einer der judices tritt bei den inneren Wirren in einer Versammlung der Anhänger des Podesta auf. Als. S. 167 Z. 47.

[16] 1228. Als. S. 170 Z. 9. potestas secum habuit iudices duos, unum vid. ad causas malefitiorum audiendas et diffiniendas deputatum, sc. d. magistrum Cazulum, et alium vid. Jacobum de Osa secum pro assesore sive vicario suo.

1229. (potestas) duxit et secum habuit iudices duos, Jacobum vid. de Argento pro maleficiis audiendis, et Jacobinum de Saragoza qui ex altera parte palatii gerebat vicem dicte potestatis. L. J. I., S. 862. Jacobus de Argento iudex pot. Jan. als Zeuge an erster Stelle.

1230. Als. S. 174 Z. 19 (potestas) secum habuit iudices duos unum eorum deputatum ad causas maleficiorum audiendas et diffiniendas . . . et alium secum pro assessore. Einer der iudices des Podesta und einer der 8 nobiles werden beauftragt, Verbrecher zur Hinrichtung zu führen. Als. S. 176 Z. 25. Nach dem Tode des Podesta behält der für den Rest des Jahres gewählte Rodulfus de Villa die beiden iudices bei, Als. S. 176 Z. 32 et d. Ricardus de Villa iudex et curialis miles dictum d. Rodulfum associavit.

[17] 1231-1236 geben die Annalen nur die Namen der iudices.

1231. 16. Dezember. W. rg. erscheinen beide iudices als Vikare des Podesta.

1232, 24. Aug. Johannes de Gastagno iudex präsentiert d. Joanni iudici et assessori ... pot. Jan. einen Brief des Maire und der Bürger (maior et burgenses) von La Rochelle, der ihm bezeugt, dass ihm vom Seneschall des Königs von England auf der Insel Oléron gewaltsam Waren weggenommen sind. Es ist offenbar Aufgabe des Podesta für den Geschädigten auf diplomatischem Wege Schadenersatz zu erlangen. Annales maritimes B. I., S. 818.

1234 begleitet einer der iudices den Podesta auf einer Heerfahrt. Als. S. 182 Z. 49.

Aber 1237. Als. S. 186 Z. 10. (potestas) et cum eo iudices duo d. Jacobus Altacima qui semper fuit eius assessor et d. Jacobinus de Limihi ad malefitia audienda. Letzterer stirbt et dicta pot. alium iudicem vid d. Baxianum de Boldonis habuit super facto maleficiorum.

1238. Als. S. 187 Z. 38 (potestas) et cum eo iudices duo vid. d. Grimerius Rondana pro eius assesore et d. Girardus de Sarturano ad maleficia audienda.

1239. Als. S. 189 Z. 33 (potestas) et cum eo iudices duo quos secum duxit unus quorum vid. d. Jacobus de Englescho stetit iuxta potestatem, et alius vid. d. Johannes de Malamena. L. J. I., S. 979 als Zeugen Jacobus de Englesco iudex dicte potestatis . . . Johannes de Bonamena iudex dicte potestatis L. J. I., S. 982 Jacobo de Englesco et Johanne de Bonamena iudicibus eius (sc. potestatis) als Zeugen, in beiden Fällen nicht an erster Stelle, wohl aber L. J. I., S. 985. testibus Jacobo de Englesco et Johanne de Bonamenna iudicibus dicte potestatis. Sollte der Annalist absichtlich den Namen des einen iudex geändert haben?

1240. Als. S. 191 Z. 51.

1241. Als. S. 193 Z. 27.

1242. Als. S. 201 Z. 46.

1243. Als. S. 209 Z. 14. Hier das Amt der judices nicht angegeben. Ueber den einen derselben Albertanus de S. Agatha aus Brescia vgl. Oderici Storie Bresciane B. V, S. 359 n. 1.

1244. Als. S. 212 Z. 32.

1245. Als. S. 216 Z. 14.

1246. Als. S. 219 Z. 35. (potestas) et cum eo iudices duo, d. Jacobus de Canturo, qui stetit iuxta eum, et d. Lanfrancus Rufus qui deputatus fuit ad causas maleficiorum et post recessum dicti d. Jacobi de Canturo stetit iuxta potestatem.

1247. Als. S. 221 Z. 1.

1248. Als. S. 224 Z. 2.

1249. Als. S. 226 Z. 5 (potestas) qui secum duxit iudices duos vid. Thomaxium . . . . pro assessore suo et alium Johannem . . . . deputatum ad causas et questiones maleficiorum audiendas et diffiniendas.

Vom Jahre 1250 ab teilen die Annalen die Namen der iudices nicht mehr mit. Die Liste ist durch urk. Nachrichten zu ergänzen.

1250. W. rg. 1251. 2. Febr. Philipp Torsello iud. et assessor des pod. d. Guerardi de Corregio.

1251. Parthinopeus de Chesio L. J. I., S. 1094.

1252. Dalfinus de Marnate iudex et assessor des Podesta. L. J. I., S. 1177.

1253. 11. Jan., W. rg. 1252. 3. Juni «überreicht an fr. Albari subprior fr. predicatorum von Genua den Brief von Innoc. IV von 1247 6. Dec. über die Concession einer Kapelle in Monaco. W. rg. 1252 (s. u.). Petrus de Monteregio iudex et nunc vicarius d. Guiscardi de Petra sancta pod. von Genua.

1253. Jacobus de Seriaco iudex et assessor d. Enrici Confaronnerii pot. Jan. L. J. I., S. 968 d.

1254. d. Jacobus de Airaldino iudex et assessor d. Rodulfi de Graidano pot. Janue L. J. I., S. 1186 (1255. 17. Jan.). L. J. I., S. 1203 heisst er J. de Airaldis, S. 1138 heisst er J. de Airaldinis, L. J. I., S. 1229. precepto . . . Jacobini Araldini iudicis etc. (s. cod. dipl. Sard I., S. 362).

1256. d. Acursius Cutice iudex et assessor d. Philippi de la Turre pot. Jan L. J. I, S. 1236., L. J. I., S. 1253 Nr. 895. Lanfrancus de Varadeo et Accursus cutica qui fuerunt iudices . . . d. Philippi.

[18] Der Titel assessor kommt auch dem andern judex zu. L. J. I., S. 1084 d.

Rogerius Caponus d. Philippi Vicedomini Jan. pot. iudex et assessor (1244) Als. S. 212 Z. 33. 1244 Rogerius Caponus qui stetit ad maleficia.

[19] Sicher auf ihn zu beziehen ist nur W. rg. 1238. 18. October. «Lanfrancus Mallonus datus tutor an Odetta qu. Nicol. Mallonus und Aldette, ihrer Schwester, von d. Grimerius Rondanus iudex von d. Paul. de Soresina Podesta von Genua macht Inventar» etc. Wahrscheinlich ist es, dass der Befehl zur Anfertigung der Registerabschriften vom Beisitzer des Podesta und nicht vom andren iudex erlassen ist, 1249. L. J. I., S. 576 a. das einzige Mal, wo wir es prüfen können, ist es der Fall. Man sieht nicht recht, wie der andre iudex dazu käme, sich um das Register der Stadtkanzlei zu kümmern. Wir werden, da sonst nichts dagegen spricht, in den andern Fällen die iudices, die den Befehl erlassen, für Beisitzer des Podesta ansehen können. 1234. L. J. I., S. 549 a. S. 888 d. S. 926 a. S. 893 a.

(1249. L. J. I., S. 576 a).

1253. L. J. I., S. 968 d.

1254. L. J. I., S. 1138 b. S. 1186 a. S. S. 1203 d. 1229 c.

1256. L. J. I., S. 1236 b.

[20] Nach dem Breve der C. p. c. LL. munic. I., S. 242 cap. 5, waren die C. p. c. zuständig gewesen de lamentationibus ..... que pertineant ad comune nostre civitatis. 1216 war ein besonderes consulat für solche Processe eingerichtet worden Als. S. 137 Z. 5 (consul) pro comuni .... Monferratus Cremonensis. Der strikte Beweis liegt in der Urkunde, die dem Vertrag mit Asti 1251. L. J., S. 1083 Nr. 812 inseriert ist. Die consules mulionum (vgl. u.) klagen vor Brisianus Lazarius iudex et assessor des Podesta 1243 gegen Leute von Curtimilium und Alba, dass sie ihnen 20 sol. als Zoll für jedes Bündel Hanf, das ein bestimmtes Gewicht übersteigt, zahlen sollen, wenn sie es zur See einführen. Die Kläger werden abgewiesen. Sie appellieren. Es wird das Gutachten (consilium) eines Rechtsgelehrten eingeholt, das auch gegen die Kläger ausfällt. Diesem Gutachten entsprechend lautet nun das Urteil, das d. Rogerius Caponus d. Philippi Vicedomini Jan. pot. (1244) iudex et assessor fällt. Dieser iudex ist aber für die Criminaljurisdiktion bestimmt, wie die Annalen berichten Als. S. 212 Z. 32. (vgl. o.). Demnach kann man wohl annehmen dass regelmässig beide Befugnisse in der Hand desselben iudex vereinigt waren. S. ferner A. Germain, hist. du commerce de Montpellier I, S. 196 ff. Nr. 13. 1237. 23. März. 7 Bewohner von Montpellier haben beim Podesta und dem einen iudex des Podesta 1236 geklagt, dass die Zolleinnehmer (pedagerii) von Gavi und Voltaggio Zoll von ihnen gefordert hätten, wozu sie nicht berechtigt. Das Urteil des iudex des Podesta fällt zu Gunsten der Kläger aus. Die Angeklagten appellieren und d. Jacobus de Lunchi (der offenbar identisch mit Jacobinus de Limihi (iudex pot.) ad malefitia audienda Als. S. 186 Z. 10) cuius tempore dictum conscilium venit, fällt die Sentenz entsprechend dem Inhalt des Rechtsgutachtens, das auch für die Kläger entscheidet.

[21] S. die vorige Note, ferner W. rg. 1252 (aus dem reg. magnum com. Savone p. XIX.) «Da Carlevarius von Savona und Baldizo Musus sein Procurator einerseits, Johann Picelius und Wilhelm Codonus andrerseits in Streit waren, da jene Restitution eines vernibium fustaneorum forderten, diese sie nicht eher bewilligen wollten, als wenn pro introitu canne 2 den. von der libra an Wert gezahlt würden, so erklärt Delfinus de Marnate iudex et assess. von Guiscard de Petrasanta Pod. von Genua consilio von Wilh. de Quinto und Nicolaus de Mignardo jene frei nach dem vom Papst bestätigten Pact vor Ingo Grillus, Nicol. de Porta notar. Nicholosus Spaerius.»

[22] L. J. I., S. 894 ff, Nr. 692. 1232. 22. April; vgl. den oben erwähnten Fall, L. J. I., S. 511. 1204.

[23] Das entspricht dem Verfahren bei den Gerichtsconsulaten s. u. Der Aus-

druck appellare wird von der Berufung auf das Gutachten gebraucht, s. die oben citierten Urkunden.

[24] Nicholaus Bononiensis 1218—1219. vgl. o., der Podesta der Jahre aus Bologna, 1222 beide wie der Podesta aus Mailand Als. S. 149 Z. 43, ebenso 1223.

1224. Die iudices wie der Podesta aus Bologna. Als. S. 155 Z. 3.

1227. Podesta und iudices aus Lukka. Meist geben die Annalen die Heimath der judices nicht an.

[25] H. P. M. Ch. II., S. 1333 Nr. 1790 vgl. o.

[26] W. rg. 1249. 20. Dec. «Thomasius d. Alberti de Ugeto dr. legum iudex assess. des Podesta bekennt den Empfang des ganzen Salars von 120 (140) (nicht recht lesbar) l. Bononienses.»

[27] Berger reg. d'Innoc. IV. I., S. 45. 1243 27. Nov. (vgl. o.) (palatium archiepiscopi) ubi tu potestas et officiales tui temere commorantes in ipso tractatis causas etc. L. J. I., S. 1083 f. 1243. 19. Aug. (Dienstag war aber der 18. Aug.) lata (sc. sententia) Janue in camera palatii veteris Jan. archiepiscopi qua iacet dictus d. Brixanus. 1244. 4. Mai. Lata Janue in domo heredum qu. Ansaldi de Nigro, qua regit curiam potestas. L. J. I., S. 894 Nr. 692. 1232. Janue in palacio Fornariorum. A. Germain, hist. du commerce de Montpellier I., S. 196 Nr. 13. 1237. Janue in domo Fornariorum qua regitur curia.

[28] Vgl. o. 1202—1204. 1218—1220 etc.

[29] 1230. Als. S. 176 Z. 32.

[30] 1225. Als. S. 159 Z. 16.

[31] Als. S. 159 Z. 18. 1225.

[32] Als. S. 186 Z. 12. 1237.

[33] Als. S. 236 Z. 26. Die familia des Podesta reitet zusammen mit ihm von Genua fort.

[34] Vgl. übrigens cap. 172. Misc. XI., S. 709 der Statuten von Pera, worin besonderer Rechtsschutz auch für das Gefolge des Podesta festgesetzt wird.

[35] 1217. Als. S. 138 Z. 22. Der Podesta schickt nobilem virum Barocium militem suum nebst einem Stadtschreiber nach S. Bonifazio, um der Besatzung den Sold auszuzahlen. Dieselben gehen nachher nach Sardinien zum Judex von Torres, um die Ratification des Vertrages, den dieser mit der Commune geschlossen hatte, zu empfangen, und den Beitrag zur Collecte, den er zu zahlen hat, einzuziehen. L. J. I., S. 597 N. 530 erscheint Barocius de Burgo miles Jan. potestatis und Wilh. Lercarius mit Herstellung des Friedens in S. Remo beschäftigt. Zwei andere milites des Podesta erscheinen L. J. I., S. 588 Nr. 535. 1217. 19. Apr. Baiamundus Isembardus miles d. Oberti Bucafolis una similiter cum Alderico milite predicti O. B. Jan. potestatis nomine comunis Janue befehlen dem Markgrafen Heinrich von Savona alle Befestigungen, die er seit dem 2. Febr. im Thal von Finale hat bauen lassen, zu zerstören und in Zukunft keine neuen zu errichten etc.

[36] 1218. L. J. I., S. 614 als Zeugen Petrus de Sala et Rubaldinus de Panigali milites dicte potestatis (sc. Januensis).

1219. L. J. I., S. 641 als Zeuge Rubaldus de Paniglio miles potestatis. Der Podesta von 1218 ist 1219 wiedergewählt.

1221. Als. S. 147 Z. 34. Die 15 edlen Ritter aus Brescia, die am Feldzuge gegen Ventimiglia Teil nehmen und die Geschenke, die ihnen die Commune dafür machen will, nicht annehmen, sind wohl nicht eigentliche milites potestatis, (der in diesem Jahr ein Brescianer war). Erwähnt wird ein solcher Als. S. 148 Z. 50. Der Name ist infolge einer Lücke der Handschrift ausgefallen et cum nobiles viros Aimericum . . . . militem suum et Rubaldum Elie. Diese beiden werden mit der Vollziehung der Strafe, die der Podesta über die Bewohner von S Remo verhängt hat, beauftragt.

1223. Als. S. 152 Z. 44. Der Podesta schickt Henricum Rogiatum militem

suum und 2 Genuesen als Gesandte nach Marseille. Derselbe wird mit einem militärischen Kommando betraut Als. S. 154 Z. 2.

1224. Als. S. 156 Z. 20. Der Podesta setzt über die Ritter, die auf Sold dienen, zum Befehlshaber militem suum Petrum de Querceto.

1225. Als. S. 157 Z. 50. Der Podesta begiebt sich nach Gavi secum ducens tres milites suos Ugolinum, Carbonum et Corginainum. Die letzten beiden als Zeugen W. rg. 1225 4. März in Genua. Ugolinus miles et socius potestatis Als. S. 158 Z. 29 ist mit 2 Genuesen Befehlshaber einer Schaar Ritter, die den Astesen zu Hülfe gesandt wird. Als der neue Podesta sein Amt antritt, bringt er mit sich Als. S. 159 Z. 30 milites tres Rubaldinum de Panigali, Sysmundinum de Domozola, den Namen des dritten lässt der Annalist aus.

[37] Zwei Ritter des Podesta:

1227. Als. S. 162 Z. 7. Einer derselben an der Einnahme von Albizola beteiligt Als. S. 163 Z. 43.

1228. Als. S. 170 Z. 12. L. J. I., S. 773 einer derselben Zeuge.

1230. Als. S. 174 Z. 21. Beide werden beauftragt, zusammen mit den 8 nobiles Verbrecher zur Hinrichtung zu führen. Als. S. 176 Z. 4. Nach dem Tode des Podesta wird einer von ihnen zum Podesta gewählt, für ihn tritt ein anderer als miles ein. Als. S. 176 Z. 35.

1231. Als. S. 176 Z. 40.

1232. Als. S. 179 Z. 28. beide anwesend. W. rg. 1232. 5. Febr.

1233. Als. S. 181 Z. 24.

1234. Als. S. 182 Z. 20. Beide begleiten den Podesta auf einer Heerfahrt. Als. S. 182 Z. 50.

1235. Als. S. 184 Z. 10. L. J. I., S. 959 Petrus miles d. Petri de Andalo pot. Jan.

1236. Als. S. 185 Z. 13.

1237. Als. S. 186 Z. 13. Einer der milites wird krank und entfernt sich von Genua, ein anderer tritt an seine Stelle.

1238. Als. S. 189 Z. 35. L. J. I., S. 982 einer von ihnen, L. J. I., S. 985. beide socii et milites potestatis als Zeugen.

1240. Als. S. 191 Z. 50 (potestas) pro sociis et militibus habuit Lantelmum Medicum et Amicionem de Canavesi cives Mediolani. Der erstere verteidigt die Burg Petra Als. S. 192 Z. 40 und ist zugleich mit den beiden capitanei populi Befehlshaber auf einem Streifzug gegen Savona. Als. S. 193 Z. 20.

1241. Als. S. 193 Z. 28.

1242. Als. S. 201 Z. 47. Einer derselben leitet die Zerstörung der schon vorher genommenen Burg Buzalla, Als. S. 202 Z. 50.

1243. Als. S. 209 Z. 14.

1244. Als. S. 212 Z. 34.

1247. Als. S. 221 Z. 3. L. J. I., S. 1021 Nr. 777, einer derselben schliesst einen Vertrag im Namen der Commune.

Drei Ritter des Podesta:

1229. Als. S. 172 Z. 3.

1245. Als. S. 216 Z. 16. 2 derselben werden zu Befehlshabern einer Flotte ernannt. Als. S. 218 Z. 3.

1246. Als. S. 219 Z. 37.

1248. Als. S. 224 Z. 4.

1249. Als. S. 226 Z. 7.

[38] 1250. H. P. M. Ch. II., S. 1500 Nr. 1896 (1251. 26. Jan.) als Zeugen d. Guido de Boverio et d. Pelegrinus de Castello milites dicti potestatis (sc. Jan.). Nach den

Annalen S. 228 Z. 48 befand sich auf der Heerfahrt gegen die westl. Riviera Anf. 1251 auch der Podesta des vorhergehenden Jahres (Gerardus de Corrigia) mit seinem Gefolge. Die Urkunden L. J. I., S. 1037 ff. Nr. 788-791 sind auf der Heerfahrt ausgestellt. L. J. I., S. 1044 Nr. 789 sind Zeugen d. Girardus de Corriggia olim potestas Janue, Pelegrinus de Castello et Gandulfus de Antesega milites eiusdem d. Girardi. Pelegrinus de Castello erscheint auch als Zeuge. L. J. I., S. 1038 Nr. 788, S. 1052 Nr. 790, S. 1057 Nr. 791. 1250 war demnach der Podesta von 3 milites begleitet.

1251. L. J. I., S. 1137 Nr. 826 als Zeugen d. Petrus Canis et d. Catanius milites dicte potestatis Jan. W. rg. 1251. 16. Febr. d. Catanius miles und socius des Podesta.

1252. Ein nicht genannter miles des Podesta befehligt selbstständig eine Expedition. Als. S. 231 Z. 1 ff.

1256. Ein miles des Podesta ist Führer einer Flotte, die nach Sardinien geschickt wird. Als. S. 235 Z. 35.

1257. Die Ritter des Podesta geleiten den Podesta des vorangegangenen Jahres bei seinem Wegzuge. Als. S. 236 Z. 26.

[39] So Als. S. 162 Z. 7. Als. S. 170 Z. 12. Als. S. 179 Z. 28. Als. S.191 Z. 50. Als. S. 218 Z. 3 etc. vgl. die vorigen Noten.

[40] Vom Podesta 1226 wurde nur gefordert, er solle 2 iudices und 20 servientes mitbringen. H. P. M. Ch. II., S. 1333 Nr. 1790. Dagegen wird von ihm verlangt, dass, wenn er in's Feld zieht, zwei Ritter in seinem Gefolge sein müssen. 1227 berichten die Annalen S. 162 Z. 7. item secum duxit (sc. potestas) et continentie tenuis socios duos vid. Ubaldum Guidonis Rubei et Fraimericum de Pexa .... et plures alios milites pro magna parte sui regiminis secum habuit et tenuit. Die 2 milites, die er beständig an seiner Seite hat, werden von den mehreren andern unterschieden, die nur einen Theil des Jahres bei ihm sind. Dass vorher die Annalen in der Beamten-Liste keine milites aufführen, würde nicht viel beweisen, aber allerdings sind die Listen von 1225 und 1226 sonst ebenso vollständig wie die von 1227. Es ist somit nicht unwahrscheinlich, dass es erst 1227 dem Podesta zur Bepingung gemacht wurde, während des ganzen Jahres 2 milites in seinem Gefolge zu haben. Als. S. 159 Z. 20. 1225 kann nicht dagegen sprechen, denn wenn auch der Podesta nicht verpflichtet war von vornherein milites mitzubringen, so that er es doch wohl, weil in jenen kriegerischen Zeiten er sie eben stets brauchen konnte.

[41] S. o.

[42] Als. S. 159 Z. 20. 1225. Dagegen Als. S. 176 Z. 30 ff. 1230.

[43] H. P. M. Ch. II S. 1333 Nr. 1790.

[44] Als 1234 der Podesta ins Feld zieht, Als. S. 182 Z. 50, begleiten ihn seine servientes. Als. S. 119 Z. 51. 1203. Um zur Vollziehung einer Strafe das Haus des Wilh. Saragus in Savona zu zerstören, schickt der Podesta seine servientes. Bei dieser Gelegenheit wohl wird einer von ihnen (so ist doch wohl der homo potestatis aufzufassen) von einem Neffen des Wilh. S. erstochen. 1204 Als. S. 122 Z. 24 ermorden die servientes des Podesta einen Sohn des Johannes Balbus de Susilia

[45] Als. S. 162 Z. 10. 1227 (potestas) secum habuit .... magnam copiam nobilium servientium.

[46] W. rg. 1249. 19. Nov. «mehrere Instrumente worin mehrere artifices Octavianus seneschall des Pod. Albert Malavolta quittieren wegen res ab ipso habitae» Im Seneschall ist jedenfalls ein Beamter des Privathaushalts des Podesta zu erblicken.

Anmerkungen zu Capitel VIII.

[1] S. Blumenthal S. 53 ff.

[2] 2 von ihnen werden zu Befehlshabern der Flotte eingesetzt, die Heinrich VI zu Hülfe gesandt wird Als. S. 106 Z. 7 vgl. Heyck S. 135. Ein andrer befehligt eine Galeere, mit der es ihm gelingt ein Seeräuberschiff zu nehmen Als. S. 106 Z. 34. Die Investitur mit Monaco durch einen Missus Kaiser Heinrich VI wird durch 2 C. p. p. namens der Commune Genua in Empfang genommen L. J. I., S. 378 Nr. 390. Ein C. p. p. nimmt im Auftrage des Podesta eine Lehnsinvestitur vor. L. J. II., S. 25 Nr. 17. Beachtenswerth ist auch, dass die 2 Briefe des Königs von England an die Commune L. J. I., S. 365 f. in ihrer Adresse auch consules nennen, darunter sind doch nur C. p. p. zu verstehen. Ebenso der Brief des Kaisers von Byzanz, Miklosich und Müller, Acta Graeca III, S. 2. 1191. Okt. Wenn freilich der Brief l. c. S. 24 von 1192 Apr. auch an Podesta, Consuln und Consil gerichtet ist, so ist das nur erklärlich, wenn man annimmt, dass man damals in Byzanz noch nicht wusste, dass 1192 in Genua C. p. c. regierten, oder aber die Kanzlei hielt sich an das, was in der ihr eingelieferten Beglaubigung der Gesandten stand. Da dort jedenfalls der Podesta genannt war, adressierte sie die Antwort auch an den Podesta, ohne zu berücksichtigen, dass dies für das Jahr nicht zutraf.

[3] Als. S. 110 Z. 19.

[4] Als. S. 112 Z. 29 (consules p. p.) quorum subsidio et amminiculo fuit iamdictus d. Jacobus vehementer suffultus, eggregie civium et civitatis negotia et iustitias pertractantes etc., auch an der Wahl des neuen Podesta sind sie beteiligt. Als. S. 112 Z. 32.

[5] Als. S. 112 Z. 46. Durch die Emendatoren wird bestimmt ut Jan. potestas esset amminiculo rectorum 8 suffulta, über die Bedeutung der Emendatoren s. o.

[6] Als. S. 112 Z. 51 vgl. Heyck, S. 109.

[7] Als. S. 113 Z. 32. ein rector wird zu Friedensverhandlungen mit den Pisanern gesandt Als. S. 114 Z. 28. ein andrer wird nach dem von den Pisanern belagerten S. Bonifazio geschickt, um die Besatzung zu ermutigen, fällt aber unterwegs den Feinden in die Hände. Ein dritter wird zum Befehlshaber einer Flotte ernannt, die S. Bonifazio entsetzen soll. Als. S. 114 Z. 31.

[8] Als. S. 116 Z. 18. zum Schutz der Handelsschiffe werden 8 Galeeren ausgerüstet, zu deren Befehlshaber ein C. p. p. ernannt wird, vgl. Heyck S. 136. Den Schiedsspruch, welchen Pavia in dem Zwist zwischen Genua und Tortona fällt, sollen beschwören (L. J. I., S. 419) Podesta, Consuln und Consiliarii von Genua, in dem Frieden sind die Markgrafen von Gavi nicht inbegriffen, das ist beschworen vom Podesta und 2 C. p. p. von Genua. S. 419 d.

[9] S. n. 8 ferner L. J. I., S. 426 f. Im Vertrag mit dem König von Arragon leistet der Podesta die Versprechungen für sich, die C. p. p., die consiliarii und das ganze Volk von Genua und Gebiet. Im nächsten Jahr, wo es rectores giebt, werden diese bei solchen Gelegenheiten mitgenannt, s. u.

[10] Als. S. 117 Z. 15. potestas habuit secum rectores sex. Einer von ihnen befehligt eine Flotte von 8 Galeeren, Als. S. 117 Z. 25., ein anderer eine solche von 4 Galeeren Als. S. 117 Z. 30. Belmustus Lercarius rector Janue zusammen mit einem iudex des Podesta nehmen den Friedenseid der Tortonesen entgegen. L. J. I., S. 428. Der Markgraf Malaspina leistet Versprechungen an den Podesta und fünf der Rectoren, die sie im Namen der Commune Genua empfangen. L. J. I., S. 434. Die Gegenversprechungen gehen vom Podesta und denselben fünf rectores aus.

L. J. I., S. 435. Der Vertrag mit Albenga wird vom Podesta und drei rectores im Namen der andern 3 geschlossen. L. J. I., S. 435 ff. Nr. 427. 19. September. Einer der drei damals als abwesend zu betrachtenden Ingo Longus erscheint am 23. September in Albenga Er ist eigens dorthin geschickt vom Podesta und seinen Genossen den andern Rectoren und empfängt den Eid auf den soeben geschlossenen Vertrag von zwei Consuln von Albenga L. J. I., S. 438. Der Vertrag mit Laigueglia L. J. I., S. 439 ff. wird vom Podesta und zwei Rectoren im Namen der andern geschlossen. Beschworen wird dieser Vertrag von drei Consuln des Ortes im Parlament (am 29. September L. J. I., S. 441 d.) Von Seiten der Commune nimmt der Notar Oliverius den Eid in Empfang. Er ist dazu beauftragt von dem Rector Jngo Longus, der eigens deswegen vom Podesta und sociis suis rectoribus dorthin geschickt ist. Beim Vertrag mit Diana, der Podesta und vier Rektoren L. J. I., S. 442 Nr. 429. 20. September. Den Eid in Diana empfängt der Rector Jngo Longus 24. September. Derselbe schliesst den Vertrag mit Oneglia L. J. I., S. 445. 29. September. Den Vertrag mit S. Remo L. J I, S. 447 ff. schliessen der Podesta und fünf Rectoren 16. October, unter diesen Ingo Longus, der also von seiner Mission nach der Riviera schon zurück sein muss. Dass diesen Unterwerfungsverträgen ein Feldzug vorausging, ergiebt sich aus der Urkunde W. rg. 1199. 7. August. «actum apud Victimilium in exercitu sub papilione des Podesta.» Es ist ein Vertrag mit den domini Fossis et Arearum. Geschlossen wird er genuesischerseits vom Podesta und allen 6 Rectoren. L. J. I., S. 451 ff. 1200. 24. Januar, also noch vor Abgang des Podesta von 1199. Vertrag mit Portomaurizio, geschlossen vom Podesta und drei Rectoren im Namen der andern drei.

[11] L. J. I., S. 458.

[11a] Höchstens könnte man anführen, dass der Brief des griechischen Kaisers Alexios (Miklosich und Müller, Acta Graeca III, S. 46) von 1199 März gerichtet ist an τῷ συνγετωτάτῳ ἐξουσιαστῇ Γενούας καὶ τοῖς φρονιμωτάτοις κουνσούλοις καὶ σενάτωρσι etc.

[12] Als. S. 118 Z. 48 (potestas) habuit ad suum consilium pro rationibus comunis cognoscendis quatuor nobiles et sapientes, Nicolam Mallonum vid., Wilhelmum Tornellum, Belmustum Lercarium et Enricum de Nigro. L. J. I., S. 488. Belmustus Lercarius als Zeuge, derselbe L. J. I., S. 489, L. J. I., S. 503 noch zwei andre stets ohne Amtsbezeichnung. L. J. I., S. 474. 2 C. p. p. als Zeugen aber mit Amtsbezeichnung.

[13] L. J. I., S. 472 ff. Nr. 444, S. 478 Nr. 446, S. 480 Nr. 447, S. 482 Nr. 448, S. 490 Nr. 451.

[14] L. J. I., S. 475 a. Bei der Datierung eines andern Vertrages L. J. I, S. 480 c. wird die Anwesenheit von 5 C. p. p. ausdrücklich hervorgehoben.

[15] Als. S. 119 Z. 37 (potestas) habuit ad suum consilium pro rationibus comunis faciendis 4 nobiles viros, L. J. I., S. 494. 2 derselben als Zeugen ohne Amtsbezeichnung.

[16] Als. S. 122 Z. 50 (potestas) ad suum consilium habuit pro rectoribus et super rationibus comunis cognoscendis Nicolam Mallonum, Wilielmum Tornellum, Belmustum Lercarium et Wilielmum de Nigro. Drei von ihnen, nicht alle vier, wie Heyck S. 109 sagt, waren schon 1202 in dieser Stellung. Es ist dies sehr auffällig. Aus dem pro rectoribus wäre man geneigt zu schliessen, dass die Stellung der vier im Jahre 1205 eine andre war, als die der vier 1202 und 1203. Aus dem ad suum consilium habuit geht aber hervor, dass ihre Stellung keinesfalls mit der der rectores von 1196 und 1199 identisch ist. Diese haben zu entscheiden, jene nur zu raten. Zwei von ihnen sind Befehlshaber (rectores et maiores) einer Flotte. Als. S. 124 Z. 15. Dieselbe läuft am 12. Januar aus und kehrt am 31. März zurück, also schon im Amtsjahr des nächsten Podesta. Wenn Lastig S. 142 n. 2 in dieser Behörde einen Gerichtshof sieht, der die Prozesse zu entscheiden hat, in denen die Gemeinde als Partei auftritt, so widerspricht dies dem Wortlaut der Annalen. Diese bezeichnen

es eben als Pflicht der vier, Rat zu erteilen, nicht aber selbst zu urteilen. Er fasst ferner den Ausdruck rationes zu eng. Er lässt sich dazu verleiten, dadurch dass Als. S. 123Z. 1 nach der oben citierten Stelle gesagt ist C. p. p. pro rationibus hominum 4 compagnarum . . . cognoscendis fuerunt. Aus dieser Gegenüberstellung der rationes comunis und der rationes der Privatleute ergibt sich zunächst, dass rationes hier «Recht» bedeuten muss. Wenn nun der Annalist sagt C. p. p., um die Rechte der Leute der vier Comp. zu erkennen, waren etc., so will er damit sagen, die C. p. p. haben das Recht der Leute der vier Comp. — natürlich nur wenn es strittig ist — zu erkennen, d. i. sie haben ihre Processe zu entscheiden. Wenn aber der Annalist sagt, der Podesta hatte, um die Rechte der Commune zu erkennen, zu seinem Beirat vier Männer, so braucht das Recht der Commune, wegen dessen der Podesta ragt, an sich nicht strittig zu sein. Es genügt, dass der Podesta es nicht kennt, dann holt er den Rat der vier ein, die es eben kennen. Es liegt nicht der geringste Grund vor, hier rationes nur als strittiges Recht aufzufassen. Wenn z. B. eine Steuer im Gebiet auszuschreiben ist, so frägt der Podesta zunächst die vier Männer, wie viel die einzelnen Orte entsprechend ihren mit Genua geschlossenen Verträgen zu zahlen haben, er selbst kann dies als Auswärtiger, der nur ein Jahr im Amte ist, nicht ohne weiteres wissen.

[17] Zu 1204 bringen die Annalen nur die Namen des Podesta und der C. p. p. ob in diesem Jahr vier Ratgeber des Podesta vorhanden waren, ist nicht auszumachen.

[18] Als. S. 125 Z. 11. Von ihrer Thätigkeit erfahren wir, dass sie 3 grosse Schiffe, 3 Galeeren u. s. w. armierten, Als. S. 125 Z. 20, und dass sie und der Podesta 8 neue Galeeren bauen lassen, l. c. Z. 40. Wahrscheinlich deutet der Name darauf hin, dass sie hauptsächlich für das Seewesen thätig waren. 3 von ihnen ohne Amtsbezeichnung anwesend L. J. I., S. 529. Dass die consules maris von 1206 verschieden sind von den später auftretenden consules introitus maris hat Schaube, Zeitschrift für Handelsrecht B. 32 (N. F. 17) 1886, S. 440 ff., s. S. 508 nachgewiesen, vgl. u.

[19] Dass 1208 neben den C. p. c. 8 nobiles existiert hätten Atti, I, S. 419, ist an sich wenig wahrscheinlich. Olivieri, der diese Namen aus einer als schlecht bezeichneten Handschrift mitteilt, bezweifelt selbst die Richtigkeit der Angabe. Die 8 Namen sind die der 8 nobiles von 1211, und so wird man anzunehmen haben, dass eine Verwechslung vorliegt.

[20] Als. S. 129 Z. 47. L. J. I., S. 564 Nr. 505. 3 von den 8 nobiles alsZeugen ohne Amtsbezeichnung.

[21] Als. S. 139 Z. 3. Eingesetzt ist das Amt der clavigeri 1122. Als. S 16 Z. 10. Die Namen der clavigeri werden zu 1170-1173, Als. S. 84 Z. 43, S. 89 Z. 26, S. 91 Z. 16, S. 95 Z. 3 mitgeteilt. Es sind ihrer jährlich drei. (1170 könnte es nach der Interpunktion der Annalenausgabe in den M. G. scheinen als ob ihre Zahl 4 beträgt. Willelmus Caligis de Palio indessen gehört zu den Stadtschreibern, wie sich daraus ergibt, dass er in den folgenden Jahren stets unter ihnen aufgeführt wird.) Jedes Jahr wechseln die Namen. 1175 Als. S. 97 Z. 32 nimmt Ugo Scotus claviger comunis Janue vir nobilis ac probus als Führer einer Galeere eine Pisanische. 1189 gab es 8 clavigeri, Als. S. 103 Z. 41. L. J. I., S. 403. 1192. testibus ad hoc convocatis Ansaldo Sardena, Guillielmo Bocca et Porcono clavigeris. L. J. I., S. 409. 1193 dieselben. L. J. I., S. 438. 1199 als Zeuge Opizone clavigero. L. J. I., S. 454. 1200. 24. Jan. (teste) Opizone de Sauro clavigero. W. rg. 1201. 3. Juli, «in Gegenwart der Cons. com. . . . Oliverii Merende clavigeri.» Die Urkunde bezieht sich auf Geldangelegenheiten. W. rg. 1201. 31. Dezember. Consuln und clavigeri empfangen 300 l. von einer Geldsumme, die Savona zu zahlen hatte. L. J. I., S. 557d. 1210

clavigeris existentibus Guillelmo Drogi, Guillielmo de Roderico currente 1210. 1212. L. J. I., S. 565 b. Nr. 506 (testibus) Johanne Bancherio et Guillielmo Caparagia clavigeris. L. J. I., 642. 1219. Zeugen Bonusvassallus Calige Palii. Paganus Symia et Guillielmus de Roderico clavigeri, da der erste Stadtschreiber ist (s. u.), so sind wohl nur die beiden letzten clavigeri. L. J. I., S. 645 Nr. 557. 1219 confitemur accepisse a vobis Guillielmo de Roderico clavigero comunis Janue per consilium sindicum constitutum nomine ipsius comunis l. 75 den. Jan.

[22] Als. S. 142 Z. 23 potestas habuit circa se ipsum et ad promovenda negotia zintroitus et exitus comunis Janue 8 nobiles viros.

[23] 1220. 2 von den 8 nobiles werden mit 2 anderen Genuesen als Gesandte um Grafen von Ventimiglia geschickt Als. S. 144 Z. 19.

1221. Als. S. 146 Z. 29 (potestas) pro redditibus quoque comunis Janue recolligendis et expendendis habuit octo nobiles.

1222. Als. S. 149 Z. 48 (potestas) pro redditibus comunis Janue recolligendis et expendendis habuit octo nobiles.

1223. Als. S. 152 Z. 10 (potestas habuit iuxta se ipsum) in aministratione comunis, folgen 8 Namen. Daraus ist man aber doch kaum zu schliessen berechtigt, dass ihre Befugnisse in diesem Jahre ausgedehnter waren, als in den vorhergehenden. Zwei von den octo nobilibus Janue untersuchen, welche Rechte der Commune in Peretum zuständig. L. J. I., S. 682 Nr. 583, vgl. L. J. I., S. 701 Nr. 595.

1224. Als. S. 155 Z. 7 in offitio octo nobilium, L. J. I., S. 724 et hoc facimus prol. 700 quas ab octo nobilibus pro comuni Janue confitemur accepisse.

1225. Als. S. 157 Z. 2. fuerunt octo nobiles viri constituti pro introitibus comunis recipiendis et expendendis. An die Spitze einer Heeresabtheilung, die zur Belagerung einer Burg abgesandt wird, werden duo ex octo nobilibus gestellt. Als. S. 158 Z. 45. Recht eigentlich ihrer Thätigkeit als Finanzbehörde entspricht es, dass im August Als. S. 159 Z. 8 duo ex octo nobilibus nach Gavi gehen, um der Besatzung dortselbst den Sold auszuzahlen. Auf dem Weiterwege nach Capriata unternehmen sie einen Streifzug. Im October, Als. S. 159 Z. 25 geht ein anderer der acht nobiles nach Gavi, um Sold auszuzahlen. Als er nach Capriata weiterzieht, lauern ihm die Alessandriner auf.

1226. Als. S. 159 Z. 49. octo nobiles pro introitibus comunis recipiendis et expendendis fuerunt.

1227. Als. S. 162 Z. 19. Octo vero nobiles pro introitibus comunis recipiendis et expendendis fuerunt. Einer von ihnen wurde nach der Einnahme von Savona dort als Capitan und Rector zurückgelassen. Als. S. 165. Erwähnung. Als. S. 167 Z. 47. Der Vikar des Podesta von Savona verkauft Johanni Streiaporco ex octo nobilibus pro introitibus comunis Janue eine Schuldforderung von 900 l. den. Jan. L. J. I., S. 792 Nr. 633. L. J. I., S. 794. 1228. 25. Jan. Johannes Streiaporcus ohne Amtsbezeichnung Zeuge.

1228. Als. S. 172 Z. 4. Octo vero nobiles pro introitibus comunis recipiendis et expendendis fuerunt etc. L. J. I., S. 847 d. Nr. 673 ein Vertrag über Salzlieferungen (s. u.) wird von Lantelmus guardator com. Jan. auf die Seele des Podesta und 5 ex octo nobilibus iussu et voluntate eorum und auf die Seele der Consiliarii beschworen.

1230. Als. S. 174 Z. 24 wie 1229. Die 8 nobiles sind zusammen mit den Rittern des Podesta beauftragt, zum Tode verurteilte Verbrecher zur Hinrichtung zu führen. Als. S. 176 Z. 4 ff. Annales maritimes et coloniales publiées . . . . par Baiot et M. Poirrée 27e année 3e série, partie non officielle, T. I. Paris 1842. I. S. 817. 1230. 13. Aug. Thomas Griffus de Sexto setzt einen Procurator ein, um in Empfang zu nehmen l. 4.10, die er zu empfangen hat von der Commune Genua sc. ab 8 nobilibus et potestate für die 4 Monate, in denen er auf einer Galeere Kriegsdienste leistete.

1231. Als S. 179. Z. 31 wie 1229. 2 von ihnen befehligen eine Flotte die nach Syrien geschickt wird Als. S. 180. Z. 5.

1233. Als. S. 181 Z. 25 wie 1229. Einer von ihnen ist Befehlshaber eines Heeres Als. S. 182 Z. 5.

1234. Als. S. 182 Z. 21. octo nobiles constituti ad introitus comunis recipiendos et expendendos fuerunt etc. Als. S. 183 Z. 46. Einer von ihnen segelt mit 4 Galeeren dem Sultan von Ceuta zu Hülfe.

1235. Als. S. 184 Z. 11 wie 1234. D. Johannes Zacharias ex octo nobilibus pro comuni Janue constitutus ex parte potestatis Janue kündigt dem Grafen von Macra L. J. I. S., 959 Nr. 728, 15. Febr., dem Anseln von Lenguilia Nr. 729 23. Febr. und der Witwe des Markgrafen Otto von Cravessana Nr. 730 7. März an, sie sollen binnen eines bestimmten Termins die rückständigen Steuern an die Commune zahlen.

1236. Als. S. 185 Z. 14 octo nobiles fuerunt. W. rg. 1236. 4. März d. Wilh. Embriaco ex octo nobilibus verkauft meistbietend im Parlament in Ventimiglia das ausschliessliche Recht, frisches Fleisch in Ventimiglia und Gebiet zu verkaufen für 60 l., die in Genua zahlbar.

1237. Als. S. 186 Z. 17 octo nobiles constituti ad expendendos et recipiendos introitus comunis Janue fuerunt etc. W. rg. 1237. 9. Apr. «Petrus Albericus, Rubaldus Doria, Petrus Audoinus, Petrus Doria erwählt mit Heinrico da Negro secundum formam capituli de assignatione reddituum wiesenan Alimbrio Panzano und Henrico Baraterio ex 8 nobilibus pro solvendis castellanis et officialibus comunis die Einkünfte der Comune an, die nach Rechnung von Ambrosius scriba sich auf 27 359 libr. beliefen etc.»

1238. Als. S. 187 Z. 43 octo nobiles comunis fuerunt Ottobonus Mallonus, Lanfrancus Bachimus, Johannes Margionus, Andreas de Carmadino, Ottobonus de Camilla, Nicholosus Herodis de Mari, Obertus Advocatus et Nichola Guisulfi de Campo. Der Bericht der Annalen ist in diesem Jahre sehr ausführlich, und man ist nicht berechtigt, an der völligen Gleichzeitigkeit zu zweifeln. Es scheint nun, als ob urk. andre 8 nobiles begegneten. W. rg. 1238. 30. Apr. (aus dem quinterno IV. von Henr. de Bisamne not). «Wilhelm Niger Embriacus, Raymund de Volta, Petrus Ventus, Bonifacius Panzanus, Heinrichd e Negro, Wilh. de Vivaldo, Johannes Spinola, Ingo de Grimaldo, octo nobiles viri versprechen an Wilh. Sardena, wenn er sein Pferd verliere beim Wege, welchen er im Dienste der Commune vornehmen wolle in eundo redeundo stando in Corvaria, es zum Betrag von 40 l. zu emendieren. Denselben Tag laudieren diese 8 nobiles, dass Johannes Streiaporcus und Jacobus Gattiluxius die 100 l., welche sie vom Gelde der Commune empfangen, für Victualien in riperia portare possint et in proventibus et victualibus expendere.» W. rg. 1238. 12. Mai «Raimundus de Volta, Petrus Ventus, Bonifacius Panzanus, Heinricus qu. Wilhelmi de Negro, Johannes Spinola, Ingo Grimaldi (8 nobiles) kaufen von den Brüdern Ingo und Lanfrancus Spinola 150 Minen Gerste . . . . Zeugen Lanfranc Spinola und Daniel de Negro. Dort bekennen Wilh. Negro Embriaco und Wilh. de Castro 200 minen Korn für 190 l. gekauft zu haben.» W. rg. «1238. 24. Mai. Genua in der Kirche S. Laurentii Raimund de Volta, Bonifacius Panzanus, Heinric. de Negro, Ingo Grimaldi für sich und licentia sibi data von Johannes Spinola, Petrus Venti, Wilh. de Vivaldo, Wilh. de Negro de Castilio schwören, dass sie Ende Mai (wohl nicht über Ende Mai? Anm. Wüstenf.) nicht in officio waren und de 8 constitutis über negotiis der Stadt (nicht deutlich, s. 27. Mai Anmerk. Wüstenf.).» W. rg. 1238 27. Mai (s. teilweise o.). Der Podesta hält Consil, «wo er eine Schrift des Notar Heinrich de Bisamne vorlesen liess: decrevit consilium, dass Alles, was promissum datum emptum est von den 8 nobiles instituti super negotiis comunis fest stehen soll, und was sie bis Ende Mai beschliessen würden, dass dies durch den Pod. beobachtet werden solle.» Das Consil beschliesst, «dass carta fiat über die Ausgaben, welche

die 8 nobiles des Jahres treffen würden, welchen dazu bis zum Ende Mai Vollmacht gegeben würde.» Für die letzten 2 Urk. s. das kürzere Regest Canale II, S. 224 f. In diesen 8 nobiles hat man nicht das eigentliche Colleg der 8 zu sehen, sondern eine besondere Commission, die eingesetzt ist, um die Vorbereitungen zum Feldzuge gegen die westliche Riviera zu treffen. Darum läuft ihr Amt Ende Mai ab, und das Consil erteilt ihnen Decharge für die Ausgaben, die sie gemacht haben.

1239. Als. S. 189 Z. 36 octo nobiles comunis fuerunt. Die Ausrüstung der Burg Albizola wird durch einen von ihnen besorgt, Als. S. 190 Z. 6. Ein anderer Fulcho Guercius befehligt eine Expedition in der Riviera Als. S. 190 Z. 9. Derselbe wird vom Podesta zum Capitan des Volkes und der Commune ernannt, Als. S. 191 Z. 25. L. J. I., S. 983 Nr. 750. Der Podesta erlaubt dem Syndikus des Hospitals des h. Johannes in Genua und 2 Leuten von Gavi im Namen ihrer Genossen eine Mühle zu erbauen, ubi Piper Pilavicinus ex octo nobilibus pro comuni ihnen den Ort angewiesen hat.

1240. Als. S. 191 Z. 53. Octo vero nobiles pro comuni Janue fuerunt. Einer von ihnen verteidigt die Burg Petra Als. S. 192 Z. 40.

1241. Als. S. 193 Z. 29 octo pro comuni fuerunt. L. J. I., S. 998. 2 von ihnen Zeugen ohne Amtsbezeichnung.

1242. Als. S. 201 Z. 48 octo discreti pro comunis introitibus recipiendis et expendendis fuerunt. L. J. I., S. 1005. 2 von ihnen unter den consiliarii.

1243. Als. S. 209 Z. 15. Octo eius (sc. potestatis) pro comunis introitibus recipiendis et expendendis fuerunt.

1244. Als. S. 212 Z. 37. Octo nobiles sive clavigeri comunisfuerunt. Einer von ihnen befehligt 4 Galeeren zum Geleit der aus der Provence heimkehrenden Handelsflotte Als. S. 213 Z. 15.

1245. Als. S. 216 Z. 17. octo nobiles sive clavigeri comunis.

1246. Als. S. 219 Z. 38. octo nobiles sive clavigeri comunis.

1247. Als. S. 221 Z. 7. octo nobiles sive clavigeri comunis. Einer von ihnen zus. mit einem miles des Podesta in besonderer Mission schliesst einen Vertrag. L. J. I., S. 1021 Nr. 777.

1248. Als. S. 224 Z. 5. octo nobiles sive clavigeri comunis. Die andere Redaction der Beamtenliste des Jahres S. 224 Z. 51 hat octo discreti fuerunt. Die Namen sind dieselben. W. rg. 1248. 28. Nov. Der Podesta und 5 ex octo discretis verpachten die gabella salis auf 14 Jahre. W. rg. 1249. 8. Jan. Der Podesta und 5 «ex 8 discretis bekannten für die Commune von Marino Malocello 80 l. Jan. zum Anlehen bekommen zu haben, 1. Sept. haben dasselbe zu erstatten Wilh. de Varagine und Zeugen, kassiert 1249. 31. März voluntate Marini und des Podesta, der jenem bekennt, bezahlt zu sein.»

1249. Als. S. 226 Z. 8. octo discreti.

1251. L. J. I., S. 1122 Nr. 826. 1251. 9. Nov. Der Podesta, Nicolaus Comes Lanfrancus Rubeus de Volta, Guillielmus de S. Ginesio, Jacobus Panzanus, Ansaldus de Nigro, Ingo Grillus, Obertus de Grimaldo, et Guillielmus Ricius ex octo discretis schliessen mit Willen des Consils Vertrag mit Marseille. Beschworen ist er S. 1137 a. von einem Notar mandato dicte potestatis Janue et octo discretorum pro comuni Janue. L. J. I., S. 1105 Nr. 812. 1251. 4. Sept. Die Leute von Carpegna leisten den Treueid an die Commune ad mandatum et requisitionem dominorum Nicolai Comitis ex octo discretis Janue pro comuni nomine ipsius comunis et Johannis de Turcha nobilis civis Janue. Einige andere Treueide geleistet in burgo Portuveneris (S. 1108 c) sub. d. Nicolao Comite ex 8 discretis Janue pro comuni et d. J. de Turcha etc. L. J. I., S. 1094. vgl. o. die ersten 6 der Liste, S. 1095 b. die letzten 2 sind die 8 nobiles; dass hier ein Fehler stecken muss, ist schon oben bemerkt. W. rg. 1251. 10. Febr. «Paialinus Fornarius macht Jac. Grillus zum Procurator und Amicum Grillum avum suum, um von den 8 nobiles

zu fordern, was er haben müsse, wegen seiner superstantia de Vintimilio occasione quod sto für die Comune bei Ventimiglia. Zeuge Bonif. de Vivaldo. Wilh. de Varagine not.» W. rg. 1251. 16. Febr. Wilh. Racius, Obert de Grimaldo Zeugen. Die Urkunde «actum Varagine im Hause d. Guisulfis und Brüder de Varagine, wo der Podesta im Namen des exercitus wohnte», also auf dem Feldzuge. W. rg. 1251. 27. Febr. Wilh. de S. Ginesio ex 8 nobilibus Zeuge. Die Urk. nennt als Ausstellungsort Savona, also ist auch dieses Mitglied des Collegs der 8 auf dem Feldzuge. W. rg. 1251. 2. Mai. «Da Menabos de Turricella podesta, Nicolaus comitis, Lanfrancus de Volta ex 8 discretis gegangen waren, um Castlane servientes Victualien der Castelle Vultabio, Gavii, Palodii zu untersuchen, welche inquisitio in pleno consilio (?) geschehen musste, fanden sie alles apta.» W. rg. 1251. 19. Mai. Wilh. Ricius ex 8 discretis und Wilh. Cigala Zeugen einer in Genua ausgestellten Urk. W. rg. 1251. 3. Juni. Bestätigung des Vertr. zw. Genua und Savona vom 19. Febr. durch mag. Martin Kaplan des Papstes. Auftrag hat er dazu erhalten von Innocenz und zwar mündlich «vor d. Jacob von Panzano und vor Ansald de Negro ex 8 discretis und Nicola Cigala pod. und Syndic. Savone.» W. rg. 1251. 13. Juli. Der Podesta und 5 ex 8 nobilibus und die consiliarii comunis verkaufen ein Stück Land. W. rg. 1251. 12. Aug. 3 ex octo discretis Zeugen. W. rg. 1251. 30. Aug. Der Podesta und 4 ex octo discretis mit Willen des Consils «versprechen an Oddo Grecus Provincial der Johanniter castrum und Pertinenzen zu übergeben, welche sie während des Krieges besetzt gehalten hatten.» W. rg. 1251. 28. Oct. 2 ex octo discretis Zeugen. W. rg. 1251. 11. Dec. «Cremona de Nuxedo verspricht Wilh. de Bisannia ihn schadlos zu halten wegen Obligation gegen die Comune Genua oder 8 discretos procuratores occasione recuperationis facte de me coram procuratoribus iustitie von 10. l. Jan.» etc.

1252. L. J. I., S. 1156 Nr. 834. 8. Juni, in einer der Urk., die sich auf den Ankauf von Andoria durch die Commune beziehen, erklärt Streiaporcus Porchetus vobis dem Podesta et Guillelmo Guercio, Jacobo de Vivaldo, Guidoni Spinule et Jacobo Bestagno ex 8 nobilibus recipientibus vice et nomine comunis Janue etc. L. J. I., S. 1169 Nr. 849. Inquisitio facta per d. Jacobum Bestagnum ex octo nobilibus de redditibus Andorie 1252. Infrascripti sunt redditus Andorie etc. W. rg. 1252. 3. Juni. anwesend Jac. Bestagnus ex 8 nobilibus.

1253. L. J. I., S. 1182 Nr. 854. 1. Okt. Das Consil beschliesst die Anfertigung eines Register. Dazu wird ein Notar ernannt vom Podesta et per octo nobiles quorum nomina sunt hec: Jacobus Zurlus, Marinus Ususmaris, Bonusvassallus Sardena, Nicolaus Scarciaficus et Jacobus Ricius (fehlen also 3).

1254. L. J. I., S. 1186. 1255. 17. Jan. als Zeugen Marino de Marino et Symone de Picamilio ex octo nobilibus, ebenso L. J. I., S. 1203. L. J. I., S. 1201 Nr. 860. 3. Oktob. 1254. Abt und Convent des Kloster Fructuaria bestätigen den Contract, der geschlossen ist von ihrem Sindicus und dem Vikar des Podesta von Genua et per d. Obertum Mallonum, d. Johannem de Tyba, d. Lanfrancum Dugum, Matheum Aurie et per d. Symonem Picamilium ex octo nobilibus Janue im Namen der Commune Genua etc. Da so viel Zeugnisse für das Fortbestehen der 8 nobiles nach 1250 vorliegen, ist es unverständlich, wie Canale II, S. 225 behaupten kann, die Familie der Fieschi habe nach 1250 deren Wahl gehindert, um allein den Podesta zu beherrschen.

[24] Nach 1220 findet sich keine Erwähnung der clavigeri mehr. Dagegen werden 1244—1248 die 8 nobiles auch als clavigeri bezeichnet.

[25] Muratori SS. IX, S. 18. eligebantur etiam annis singulis 8 nobiles ut potestati adsisterent et de eorum consilio potestas se regeret. Jacob de Voragine Chronicon Genuense. Zur Kritik dieser Quelle sei folgendes bemerkt. Der Verf. berichtet selbst S. 47, dass er als Knabe 1239 eine Sonnenfinsternis sah, 1244 (S. 48) trat er in den Dominikanerorden ein ubi nostra adolescentia usque ad aetatem senilem fuimus enutriti. 1292 wurde er Erzbischof von

Genua S. 53 a., gestorben ist er 1298. Stella Annales Genuenses Muratori SS. XVII, S. 953, vgl. Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen II, S. 425 über ihn. Verfasst ist die Chronik 1293. S. 53. fr. Jacobus de Varagine de ordine predicatorum archiepiscopus 8 excepit anno domini 1292 et vivet quantum deo placebit . . . presentem, etiam chronicam compilavit hoc secundo anno sui pontifactus sc. anno domini 1293. Compiliert ist das Werk aus den auch uns vorliegendeu Annalen, Vincenz von Beauvais und dem chronicon des Philibert (das verloren zu sein scheint), s. S. 10, S. 28. Benutzt ist auch ein registrum, das im erzb. Palaste aufbewahrt wurde, S. 28, wobei an das Atti II. 2 edierte zu denken ist. Selbtsständig sind nur die Berichte über Ereignisse nach 1293, die er selbst dem schon vollendeten Werk zugefügt haben muss S. 54 ff., sowie ein eingeschobenes Stück S. 14 f. Höchstens könnte man noch bezweifeln, ob er die letzte Fortsetzung der Annalen von 1280 an schon benutzt hat. Die oben citierte Stelle stammt aus einem Abschnitt über das weltliche Regiment der Stadt Genua. Sie könnte allerdings aus eigener Erinnerung oder unabhängiger mündlicher Ueberlieferung hervorgegangen sein. Dagegen spricht aber die andere Stelle, wo er die 8 nobiles erwähnt. S. 43. Er sagt dort, dass zur Zeit des Drudus Marcellinus, eines, Mailändischen Bürgers, bestimmt wurde, dass 8 nobiles immer gewählt würden, die dem Podesta adsisterent, quod usque ad tempera capitaneorum observatum fuit, quamvis alibi legatur, quod dicti 8 nobiles fuerunt primo electi sub d. Rambertino de Lovarello Bononiensi tunc potestate Janue anno sc. domini 1218. Richtig ist hieran, dass die 8 nobiles bei Eintritt des Regiments der capitanei abgeschafft wurden (1270), denn nachher finden sie sich nicht mehr erwähnt. Diese Bemerkung ist offenbar selbstständig; aber das übrige beruht auf dem missverstandenen Bericht der Annalen. Diese berichten allerdings, dass 1196 dem Podesta 8 rectores zur Seite standen und 1218 8 nobiles (s. o.). Den Unterschied zwischen beiden Aemtern hat Jacob de Vor. aber übersehen, auch ist 1196 nicht bestimmt worden, dass immer 8 rectores dem Podesta zur Seite stehen sollten. Ebensowenig wird 1218 von den Annalen gesagt, dass in diesem Jahre zuerst 8 nobiles eingesetzt wurden. Jacob de Vor. hat das Schwanken in den Befugnisseu der dem Podesta zur Seite gestellten Behörde nicht recht verstanden und den ihm vorliegenden Bericht sich in seiner Weise zurechtgelegt. Darum wird man auch der zuerst erwähnten Notiz keinen Wert beizulegen haben. Einige Jahre vgl. o. stand ja wirklich dem Podesta ein solcher kleiner Rat zur Seite. Ueberdies lässt dieser Bericht das, was doch offenbar die Hauptsache an der Thätigkeit der acht nobiles ist, die Finanz-Verwaltung, ganz bei Seite. Aus der Reihe der selbstständigen Quellenzeugnisse muss er daher ausscheiden.

[27] So Heyck, S. 110, vgl. Als. S. 129 Z. 47, S. 139 Z. 3.

[28] Als. S. 159 Z. 21. 1225 und Als. S. 176 Z. 32. 1230. Die Annalen bemerken ausdrücklich, dass der neue Podesta die 8 nobiles beibehält.

[29] L. J. I., S. 1038 Nr. 788 et hoc anno fiet capitulum per emendatores qui eligentur cum pena sindicationis potestatis et ex octo (?) qui pro tempore fuerint et de hac conventione observanda. (Der Sinn dieser Stelle ist sonst nicht recht klar.)

Anmerkungen zu Capitel IX.

[1] Als. S. 104 Z. 29. 1190, S. 105 Z. 30. 1191, S. 106 Z. 45. 1192, S. 107 Z. 11. 1193, S. 107 Z. 29. 1194, S. 110 Z. 28. 1195, S. 112 Z. 42. 1196, eine Veränderung trat also hier zunächst nicht ein. vgl. Blumenthal S. 51 ff.

[2] s. Als. S. 18.

[3] s. Als. S. 106 Z. 45, etc.

[4] Die erste Erwähnung 1178. Atti II. 2., S. 396 vgl. Lastig, S. 139, n. 1. Damit ist Olivieri Atti I, S. 212 gegen Blumenthal S. 52. n. 5 gerechtfertigt. 1188. Atti I, S. 369. 2 consules furitanorum. Canale II, S. 255 macht aus ihnen

Consuln einer eigens deswegen angenommenen Zunft der balistarii. Warum benutzt er nicht die correktere Ausgabe der Urkunde Atti I, S. 368 ff.? 1191. 2 consules de foretanis. Atti II, 2, S. 464 n.

[5] Als. S. 115.

[6] Als. S. 116 Z. 10.

[7] 1197. Als. S. 115 Z. 13. 4 C. p. p. in 4 compagnis versus civitatem, 4 in aliis . . . . 4 compagnis versus burgum, 2 (consules) pro foritanis. Ebenso 1198. Als. S. 115 Z. 38 ff.

[8] Als. S. 117 Z. 20. alii vero quattuor consules electi pro iusticiis inter habitantes in quatuor compagnis civitatis et quatuor compagnis burgi diffiniendis etc. Lastig S. 142 hat diese Stelle übersehen.

[9] Als. S. 117 Z. 44.

[10] 1201 Als. S. 118 Z. 20, 1202 Als. S. 118 Z. 50, 1203 Als. S. 119. Z. 39, 1204. Als. S. 121 Z. 15, 1205. Als. S. 123 Z. 1, Cons. civium et foritanorum werden nicht genannt, dass es aber in dem Jahre solche gab, daran lässt sich um so weniger zweifeln, als der Annalist ihnen die üblichen Lobsprüche für ihre gute Amtsführung erteilt S. 125 Z. 6, ebenso 1206, S. 125 Z. 12 und Z. 41, und 1207. Als. S. 125 Z. 46 und S. 126 Z. 41. Von 1208—1212. Als. S. 126 Z. 47, S. 127 Z. 43, S. 128 Z. 29, S. 129 Z. 41, S. 131 Z. 12 sind je 4 cons. p. p. civitatis, c. p. p. burgi, c. p. p. de medio und 2 cons. civ. et. for. Die Zahl der letzteren beträgt 1213 und 1214. Als. S. 132 Z. 46 und S. 134 Z. 9 je 3.

[11] Als. S. 135 Z. 30 pro foritanis cum de voluntate consciliatorum consulatus foritanorum cessasset, fuerunt consules de comuni et eorum vicarius Oto Vicedomini de Alba causidicus.

[12] Als. S. 137 Z. 1 ff.

[13] s. L. J. I., S. 969 Nr. 739.

[14] vgl. o.

[15] vgl. o.

[16] Als. S. 137 Z. 52. 1217, S. 138 Z. 50. 1218, S. 140 Z. 23. 1219, S. 142 Z. 26. 1220, S. 146 Z. 28. 1221, S. 149 Z. 51. 1222, S. 152 Z. 13. 1223, S. 155 Z. 5. 1224, S. 156 Z. 32. 1225, S. 159 Z. 41. 1226.

[17] Als. S. 162. Z. 13. Ingo Castanea consiliarius L. J. I., S. 826. 1228. 1. Juni, Nicolaus de Mari. L. J. I, S. 763. 1225. 28. Aug. L. J. I., S. 1005. 1242. 7. Mai und öfters consiliarius, Nicola Malfante L. J. I., S. 763. 1225. 28. Aug. consiliarius, Marchisius Grillus L. J. I., S. 602. 1218. 12. März. L. J. I., S. 763. 1225. 28. Aug. consiliarius

[18] Als. S. 170. 1228, S. 172. 1229, S. 174. 1230, S. 176 Z. 44. 1231, S. 179. 1232, S. 181. 1233, S. 182. 1234. 1235—1240 fehlt die Liste der C. p. p. in den Annalen. L. J. I., S. 969. 1236. 24. Apr. Arpus Galiator Janue iudex et consul civium et foritanorum, derselbe W. rg. 1236. 22. Apr.; 1238. L. J. I., S. 943 b. ussu Tancledi Honeste Janue consulis de iustitia. Derselbe erwähnt W. rg. 1238. 17. Apr., 1238. 20. Apr., 18. Dec. W. rg. 1239. 3. Sept. Raynald Monaldi consul iustitie. Hieraus, sowie aus dem Umstande, dass 1240 die 4 Consulate in derselben Weise besetzt sind, wie 1234, darf man schliessen, dass in der Zeit von 1235—1239 keine Aenderung stattgefunden hat. Als. S. 192 Z. 3. 1240, S. 193 Z. 33. 1241, S. 202, 1242, S. 209. 1243, S. 212. 1244, S. 216. 1245, S. 219. 1246.

[19] Als. S. 220 Z. 47 item cum longo tempore haberentur consules exterius in palatiis placitorum, decrevit consilium ipso anno, quod pro anno futuro intus civitatem consules haberentur de civibus Janue et legistis.

[20] Als. S. 221. 1247, S. 224. 1248, S. 226. 1249. L. J. I., S. 1086 Nr. 813 1251. 20. Juni Guillielmus de Quinto et Jacobus Frexonus consules Janue de iustitia civitatis et burgi condemnaverunt etc. 1252. 3. Dec. W. rg. Rolandin de Gastaldo cons. iustitie befahl seinen scribe etc. Atti 18. S. 431. 1256. 11. Jan. Ansaldus

de Aste iudex et Bonifacius Panzanus consules Janue de iusticia civium et foritanorum sprechen ein Urteil.

[21] vgl. Lastig, S. 143.

[21a] S. 14.

[22] S. 142. Die Ausführungen S. 143 nr. 2 finden in den Quellen keinen Anhaltspunkt. Es lässt sich einerseits, so vielfache Zerwürfnisse zwischen den einzelnen Adelsfamilien auch bestanden haben mögen, eine päpstlich und eine kaiserlich gesinnte Partei in Genua vor den dreissiger Jahren des 13. Jahrhunderts nicht unterscheiden, andrerseits erklärt sich die Entstehung dieser beiden Parteien gerade in diesen Jahren aus den Zeitverhältnissen so gut, dass es nicht nötig ist noch nach andern Gründen zu suchen. Vgl. auch Als. S. 191 Z. 7 ff. 1239., wo ausdrücklich gesagt ist, dass sich Familien, die bisher in Feindschaft gelebt hatten, versöhnten, eben um gegen die herrschende päpstlich gesinnte Partei anzukämpfen.

[23] Misc. XI, S. 564 f. de universis quoque lamentacionibus quas ante me fecerint inter se homines qui expendunt in 4 compagnis de versus burgum usque Gestam vel si non expendunt in posse intra posse (?) qui habitant in eis et que contra ipsos vel aliquo (?) eorum movebuntur seu mote fuerint iusticiam tractabo equaliter utriusque partis. . . . de causis autem vertentibus inter homines 4 compagnarum et plebium deversus civitatem non me intromitam nisi quando speciali capitulo contineatur quod in aliqua causa possum facere vel debeam, seu quando questio moveatur contra illum de consulatu meo per alium qui non sit de dicto consulatu etc.

[24] W. rg. 1300. 17. Juli. «die consules placitorum der Stadt, burgi, foritanorum zeigen dem Erzbischof an, ob er die capitula von Genua beobachten will» etc. Hier hätte der consul civ. et burgi mitgenannt werden müssen, falls es einen solchen gegeben hätte.

[25] Atti 18, S. 371, S. 356, S. 286, S. 236, S. 307.

[26] Atti 18, S. 231. 1201, S. 232. 1203, S. 361. 1210, S. 360. 1211, S. 444. 1225 S. 371. 1218.

[27] Atti 18, S. 233. 1193. es handelt sich um ein Stück Land in Medolicum (Morego westl. von Genua im Thal Polcevera, s. Atti II, 2. S. 721). Anzunehmen, dass nicht der persönliche Wohnsitz, sondern die Lage des Grundstücks massgebend gewesen, hindert der Umstand, das wir nicht mehr Processe haben, in denen der Erzb. vor dem Cons. burgi geklagt hätte oder gar angeklagt worden wäre, dagegen klagt er sowohl Atti 18, S. 231. S. 232. S. 360. S. 444, als wird er verklagt, S. 371, S. 361, vor dem cons. civ. et burgi.

[28] Als. S. 117 Z. 20.

[29] Sehr beachtenswerth ist die Antwort, die das Consil 1251. 28. Aug. den Savonesen auf ihre Anfrage erteilt, «welchem Consulat sie zu antworten haben, wenn sie vor Gericht gerufen werden und andere vor Gericht rufen in Geldsachen, mit der Wahrung ihres Vertrages» (vom 19. Febr. 1251. L. J. I., S. 1044 Nr. 790, durch den die Leute von Savona und Gebiet zu Bürgern der Stadt Genua aufgenommen sind. S. 1045 a). «summa consilii war wenn Leute von Genua de 4 compagnis versus castrum über sie klagen, sollen sie sub consulibus de medio antworten, wenn die de compagnis versus burgum über sie klagen, denen versus burgum, wenn foritani sie belangen sub consulibus foritanorum etc. Die Leute von Savona werden also als zum burgus gehörig behandelt.

[30] Atti 18, S. 233. 1193. 1. Febr. nennt noch die C. p. p. von 1192.

[31] S. Blumenthal, S. 52.

[32] Als. S. 104 Z. 33 ff. Lastig S. 142 sieht in dieser Bestimmung mit einen Grund für den Sturz des Regierungsconsulats. Der Annalist sagt zu 1190 l. c. In diesem Jahre wurde neues und unerhörtes durch die Emendatoren bestimmt *unde* nimirum novi et inauditi casus evenerunt in civitate. Dann erzählt er die Bestim-

mungen über die Gerichtshöfe. Hierauf folgt ein kurzer Bericht über den Kreuzzug des Jahres, dann S. 105 Z. 5 ut autem nova et inaudita quae modernis temporibus evenerunt, posteris innotescant etc. und der Bericht über die Einsetzung des ersten Podesta. Durch das *unde* (deswegen, in Folge dessen) wird allerdings der Bericht über die Aenderung der Gerichtslocalitäten mit dem über die Einsetzung des Podesta in kausalen Zusammenhang gebracht. Welche Einwirkung jene auf diese ausgeübt hat, lässt sich jedoch nicht recht vorstellen, zumal da beides gleichzeitig in Erscheinung tritt, indem die Bestimmung der Emendatoren von 1190 erst 1191 ausgeführt wird, vgl. o. Nun steht das unde, von dem die ganze Auslegung abhängt, gar nicht in dem authentischen Codex 1, der die Grundlage der ganzen Ausgabe bildet (vgl. die Einl. S. 1 f.). In ihm steht unum, dies ist jedenfalls sinnlos. Da aber unde auch keinen guten Sinn gibt, so wird etwa multi zu verbessern sein, jedenfalls fällt mit der Lesart unde der schwer verständliche ursächliche Zusammenhang zwischen den beiden neuen Einrichtungen weg.

[33] Vgl. Blumenthal, S. 52.

[34] Atti 18, S. 209. 1192. 14. Jan. laus der cons. p. p. civ. actum in palatio Jan. archiepiscopi. Atti 18, S. 233. 1193. 1. Febr. laus der cons. p. p. burgi ist mit ihr vereinbar.

[35] Atti 18, S. 176. 1193. 12. Mai laus der cons. p. p. civ. in palatio Jan. archiepiscopi, ferner 1194. 10. März. Atti 18, S. 271.

1194. 10. Juni. Atti 18, S. 269 und S. 272.

1195. 2. Aug. Atti 18, S. 265. 8. Aug. S. 266.

1201. 26. Octob. S. 231. 1203. 4. Juli. S. 232.

1202. 1. Mai. W. rg. «im Palast des Erzb.» etc. nennen sämtlich den Palast des Erzb. als Ort der Handlung.

[36] 1199. 17. Juni. Atti 18, S. 163, 1201. 3. Sept. S. 239 und S. 264, 1203. 29. März, S. 260, 1209. 8. Jan. S. 305.

[37] 1227. 29. Juli. laudes der cons. civ. et for. Atti 18, S. 447 in porticu domus Januensis archiepiscopi, que fuit Johannis Porchi, ebenso S. 448. 1227 nach 23. Sept. S. 451 und S. 453. 1228. 12. Jan. L. J. I., S. 1033, nr. 785. 1248. 16. Juni. Janue in palacio archiepiscopi. quod fuit qu. Johannis Porci. W. rg. 1236. 22. Apr. ebenso, 1256. 11. Jan. Atti 18, S. 431, ebenso, L. J. I., S. 1086. 1251. 20. Juni laus der cons. civ. et burgi. Janue in domo Nicolosi de Vultabio, aber (W. rg.) 1223. 22. März noch im erzbisch. Palast. W. rg. 1238. 17. Apr. ist die Rede von einem Hause, das dem verstorbenen Heinrich Molaxanus de Volta gehörte, in dem curia consulum gehalten wird.

[38] 1228. Als. S. 170 Z. 15. Consul vero palacii de medio fuit, s. 1229, 1230 1231 etc. Als. S. 220 Z. 47 in palatiis placitorum. L. J. I., S. 1059 a. actum Janue in palacio civ. et burgi.

[39] Nicht ganz klar ist der Bericht der Annalen zu 1193. S. 107 Z. 22. Bei den inneren Wirren verlassen die C. p. c. ihr Amtsgebäude das capitulum. consules vero iustitie et quisque ad domum propriam recessit, tamquam viri boni et honesti, actus et negotia consulatus decenter tractaverunt, omnia fine debito terminantes. Die Urk. von 1194. 14. Jan. und 1. Febr. Atti 18, S. 170 und 210 sind aber datiert in palatio Januensis archiepiscopi.

[40] Als. S. 159 Z. 21. 1225. S. 176 Z. 32. 1230.

[41] Unter den officiales, S. 176 Z. 32, kann man die C. p. p. schwerlich mit verstehen.

[42] Als. S. 112 Z. 44.

[43] Als. S. 226 Z. 14.

44 Zuzufügen wäre noch 1231. 16. Dec. W rg. alle 4 C. p. p. als Zeugen.

45 Atti 18, S. 306.

46 Atti 18, S. 368.

47 Man kann wohl unbedenklich annehmen, dass die Bestimmungen von cap 21 der Statuten von Pera in Bezug hierauf schon in unserer Periode gelten, s. auch Misc. XI, S. 562 f.

48 S. Atti 18, S. 269. S. 271. S. 272. S. 237. S. 193. W. rg. 1206. 8. Dec.

49 L. J. I., S. 1033. 1248. Guarnerius Judex consul Janue de iustitia civium et foritanorum gerens vices suas et consocii sui Bartholomei Ferrarii iudicis condempnavit etc.

50 S. 144. Die Belegstellen stammen aus den Jahren 1266 (Als. S. 255 Z. 4, ein Judex des damaligen Podesta prefuit appellationibus terminandis et consiliis regendis et aliis tractandis circa potestatem predictam) und 1267 (Als. S. 259 Z. 18), fallen also jenseits des Rahmens unserer Periode und beweisen die Behauptung auch für die spätere Zeit nicht, da nicht gesagt ist, dass es Appellationen von Urteilssprüchen der C. p. p. sind, die der iudex zu entscheiden hat.

51 Atti 18, S. 233. 1193. 1. Febr. Der Vertreter des Erzbischofs klagt gegen Zenoardus Botizella auf das Eigentumsrecht an einigen Stücken Land, er wird abgewiesen, darauf d. archiepiscopus appellavit, dicens se male esse iudicatum et quod consules ipsi consilium sapientis haberent de hoc placito. Da die Consuln durch ein besonderes capitulum verpflichtet waren Rat einzuholen, übersandten sie die Akten des Processes an einen Rechtsgelehrten. Dieser übersendet ein consilium, nach dem dem Erzbischof ein Eid auferlegt wird. Dieser leistet ihn, und nun widerrufen die Consuln die zuerst gefällte Sentenz. Andere Fälle von Appellationen Atti 18, S. 371. 1218. 7. Juni. S. 445. 1224. 4. Apr. S. 431. 1256. 11. Jan.

52 Ebenso ist das Verfahren vor dem iudex des Podesta (vgl. o.). Die Bestimmungen des cap. 57 der Statuten von Pera sind also schon in dieser Periode in Gültigkeit.

Anmerkungen zu Capitel X.

1 Als. S. 16 Z. 10.

2 1140. S. 19 Z. 36 wird von der Anstellung eines scribanus berichtet. Die Rechnungen über den Mauerbau 1159. Als. S. 27 Z. 50 wurden von Johannes scriba comunis geführt. Derselbe befindet sich unter den Gesandten, die 1162. Als. S. 32 Z. 28 an Kaiser Friedrich I. geschickt werden. Zu 1170. S. 84 Z. 43 werden Willielmus Caligis de Palio (vgl. o.), Lanfrancus und Ogerius als scribe, Obertus als cancellarius bezeichnet. Dieselben 1171 Als. S. 89 Z. 27. 1172. S. 91 Z. 16 ist Obertus wieder cancellarius, Willielmus Caligis de Palio und Ogerius Panis sind scribe de comuni, Schreiber der Gerichte (scribe in causis) sind Ogerius und Gandulfus Constancii. Dieselben 1173 Als. S. 95 Z. 3, 1174 muss Obertus gestorben sein, da mit diesem Jahre ein andrer Annalist (Ottobonus scriba) einsetzt.

3 Sämtliche scribae (sowohl die der Commune als die der C. p. p.) werden mitgeteilt zu den Jahren 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1232, 1233, 1234, 1248, 1249, nur die scribae comunis 1231, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241 (Die Bemerkung, dass die scribae der C. p. p. dieselben wie 1240 gewesen seien, nützt nichts, da deren Namen zu 1240 nicht mitgeteilt sind.) 1242, 1243, 1244, 1246, 1247.

In den folgenden Noten sind die Belegstellen nicht vollständig gegeben. Es ist nur das Anfangs- und Endjahr, in dem ein Schreiber erscheint, belegt, sowie etwa beachtenswerte Eigentümlichkeiten.

[4] Zuerst 1208. L. J. I., S. 537. Nach 1238 findet sich keine einzige Urk. mehr von seiner Hand. Er muss 1238 gestorben sein oder wahrscheinlicher, er ist am 2. Febr. 1239 aus der Kanzlei ausgeschieden. In seinen Unterschriften nennt er sich nur notarius.

[5] Zuerst begegnet er 1204. L. J. II., S. 29 Nr. 18. Zuletzt unterfertigt er als *notarius*. L. J. I., S. 545 d Nr. 495. 1209. Zuerst als notarius sacri imperii et iudex ordinarius L. J. I., S. 564. 1211. In der Zwischenzeit wird also wohl seine Ernennung erfolgt sein. Gestorben ist er 1225. Apr. Als. S. 157 Z. 22. Noch 1225. 24. Febr. L. J. I., S. 753 und 4. März W. rg. als Zeuge.

[6] L. J. I., S. 603. 1218. Vassallus Gallus scriba als Zeuge, ob mit dem Notar Vassallus s. u. identisch, ist fraglich. Erscheint zuletzt in der Liste der Als. S. 226 Z. 11 zu 1249.

[7] L. J. I., S. 700 d. 1223. Ambrosius scriba als Zeuge. Er scheint bei der Finanzverwaltung beschäftigt zu sein. W. rg. 1237. 9. Apr. «Die Einkünfte der Comune, die nach Rechnung von Ambrosius scriba sich auf 27 359 l. beliefen.» Daher wird es zu erklären sein, dass er 1228 L. J. I., S. 797—815 Nr. 637 ff. die Urk. über Ankauf von Land in Savona (zum Bau der Burg) ausstellt. Zuletzt erscheint er in der Liste der Als. S. 189 Z. 40 zu 1239.

[8] Früher als Gerichtsschreiber thätig s. u. L. J. I., S. 672 Nr. 574. 1222. Ego Oliverius notarius rogatus interfui et scripsi. Gest. 2. Juni 1226. Als. S. 159 Z. 47.

[9] L. J. I., S. 672 b. 1222. M. scriba als Zeuge. 1249 starb er. Als. S. 212 Z. 40. Petracius de Musso intravit officium in scribania comunis super maleficiis loco Maii (ohne Zweifel nur fehlerhaft für Madii) scribe qui decessit. Demnach ist Madius als Schreiber des einen iudex des Podesta aufzufassen. Damit stimmt, wenn die Urk. bei A. Germain, Hist. du commerce de Montpellier I, S. 200 Nr. 13. 1237, die einen Urteilsspruch des iudex des Podesta, der in Communalsachen richtet (vgl. o.) enthält, unterfertigt ist: Ego Madius imperialis aule notarius iussu suprascripti iudicis et assessoris scripsi.

[10] 14. Aug. 1225. Als. S. 157 Z. 23 zum scriba comunis eingesetzt bis 1238. L. J. I., S. 842 Nr. 679. Ego mag. Barth. sacri imperii notarius et iudex ordinarius etc. nach 1238 nicht mehr erwähnt.

[11] Früher Gerichtsschreiber, s. u. tritt 1226 Als. S. 159 Z. 47 an Stelle des verstorbenen Oliverius ein, bis 1249 scriba comunis, aber auch weiter nachweisbar. L. J. S. 1117. 1251 etc. zuletzt L. J. I., S. 1182. 1253 als Zeuge. Die beiden Sentenzen der iudices der Podesta's 1243 und 1244 (s. o.) L. J. I., S. 1083 c sind von ihm geschrieben. Man darf ihn vielleicht als zweiten Schreiber im Gericht des iudex des Podesta, der über Criminalsachen urteilt, betrachten. Seine Unterschrift liegt nicht vor. Notar ist er selbstverständlich, s. L. J. I., S. 1083 c.

[12] Früher Gerichtsschreiber, s. u. scriba comunis nur 1239 Als. S. 189 Z. 39. L. J. I., S. 983. Ego Urso sacri palatii notarius iussu dicte potestatis scripsi. Gestorben ist er nicht, L. J. I., S. 1267. 1258. mag. Urso not. Zeuge etc.; aber aus dem Dienst der Commune muss er mit Ablauf des Jahres ausgeschieden sein.

[13] Früher Gerichtsschreiber s. u. ebenso später, nur 1239 scriba comunis. Als. S. 189 Z. 39. Unterschrift aus dem Jahre nicht erhalten, Notar ist er, s. L. J. I., S. 1174 d.

[14] Er erscheint in den Listen 1240—1243, in letzterem Jahre starb er Als. S. 209 Z. 19. Siegelbewahrer, l. c. Z. 21.

[15] Vor 1240 kommt er nicht vor. 1243, nach dem Tode des Symon Spaerius, wird ihm die Bewahrung der Siegel anvertraut, und der Podesta ernennt ihn zum Kanzler der Commune Genua Als. S. 209 Z. 21 f. Dass Symon Spaerius den Kanzlertitel geführt hätte, dafür liegt kein Zeugnis vor. G. C. de V. dagegen Als.

S. 220 Z. 34. 1246 cancellarius et scriba comunis genannt Er begegnet noch 1256 L. J. II., S. 36 a. Ego G. C. sacri palacii notarius.

[16] L. J. I., S. 982. 1239. J. P. scriba Zeuge. Dass er noch nicht scriba comunis ist ergibt, sich daraus, dass vorher mehrere scribae com. ausdrücklich als solche bezeichnet werden. 1240—1244 ist er scriba comunis, wahrscheinlich auch 1251 H. P. M. Ch. II, S. 1500. Jacobus Papa (wofür wohl zu emendieren Papia) scriba Zeuge.

[17] Eingesetzt an Stelle des verstorbenen Symon Spaerius 1243, Als. S. 209 Z. 19, vorher Gerichtsschreiber, s. u. Er begegnet noch 1256 L. J. I., S. 1245 b, unterfertigt als n. s. i. L. J. I., S. 1178 c.

[18] Tritt 1244 S. 212 Z. 40 an Stelle des verstorbenen Madius in scribania comunis super maleficiis, scriba comunis 1244—1249, mit Petrus de Musso, der im 2. Bande des reg. curie archiep. Atti XVIII vorkommt, ist er schwerlich identisch. Er erscheint 1244 als Schreiber von Urk. für den Erzb. und unterschreibt zweimal Atti 18, S. 334 und S. 392, als Ego Petratius de Musso notarius aule imperialis et pallatii Januensis S. 350 nur n. a. i. S. 399 als not. Petrus d. M. unterschreibt nur als not. Atti 18 S. 393, S. 394, S. 395, S. 396, S. 397, W. rg. 1229. 16. Juli. Urk. für das Kloster S. Stephan geschr. von Petracius Musso not. aule imp. 1260 noch, L. J. II., S. 37 c erscheint Petractus de Musso notarius als Zeuge, ob hier noch scriba com. ist nicht ersichtlich.

[19] Schon 1170 scriba comunis, s. o. 1188 Atti I, S. 371 cancellarius Januensis. L. J. I., S. 363. 1190. Ego W. C. P. not. etc. L. J. I., S. 407 c. 1192 G. C. P. not. comunis. Nach 1192 kommt er nicht mehr vor.

[20] Schon 1172 und 1173 als scriba comunis genannt. s. Als. S. 91 Z. 17, S. 95 Z. 4. 1190. Als. S. 105 Z. 16 in domo O. P. scribae. 1197 Als. S. 115 Z. 5 tritt er als Fortsetzer der Annalen ein. L. J. I., S. 530. 1206 de quadam scriptura manu quondam (gesagt 1233) Ogerii Panis facta in cartulario potestatis. . . . currente 1206. L. J. I., S. 603 a. 1218. O. P. als Zeuge ohne nähere Bezeichnung. 1220 tritt ein anderer Annalist ein, so mag O. P. in diesem Jahre gestorben sein. Seine Unterschrift liegt nicht vor.

[21] Nicht zu verwechseln mit dem Gerichtsschreiber O*t*obonus s. u. O*tt*obonus ist Fortsetzer der Annalen (Als. S. 96 Z. 15 und S. 115 Z. 7) von 1174 bis 1196. L. J. I., S. 391. Ego Ottobonus imperialis aule not. rogatus scripsi. Als. S. 108 Z. 22. 1194 O. scriba comunis. Giorn. Lig. XI, S. 234. 1191. Ottobonus scriba Zeuge. Der Gerichtsschreiber Otobonus unterfertigt als O. not. Atti 18, S. 106, S. 110 etc. nur S. 177 als Octobonus not. Später scheint man den Unterschied vergessen zu haben, s. Atti 18, S. 370, wie auch in den Annalen die Schreibung wechselt. Es wird anzunehmen sein, dass Ottobonus 1197 starb.

[22] L. J. I., S. 417 Nr. 414. 1198. Ego Bertolotus Alberti not. sacri imperii etc. L. J. I., S. 532. 1207, ob die L. J. I., S. 605 b erwähnte Urk., die gemacht per manum Bertoloti not. Jan., vom Jahre 1218 herrührt, ist nicht klar. Ob B. mit dem Bertolotus not. identisch ist, der 1182 und 1184 (Atti 18, S. 197—201) eine Anzahl Urk. für den Erzb. schreibt, muss dahingestellt bleiben.

[23] N. d. P. sacri imperii notarius copiert L. J. I., S. 575 Nr. 514 auf Befehl des iudex des Podesta 1249. Es ist nicht anzunehmen, dass er scriba com. war, wenn er auch in der Kanzlei beschäftigt ist. Dass er 1250 scriba war, ist auch wenig wahrscheinlich, H. P. M. Ch. II, S. 1500 hinter Jacobus Papa (s. o.) scriba, N. d. P. not. als Zeuge. Von 1251 an wird sich aber nicht bezweifeln lassen, dass er eigentlicher Stadtschreiber war. L. J. I., S. 1044 nr. 790. 1251. Der Vertrag mit Albenga, de cartulario Nicolai de Porta. L. J. I., S. 1117 d. 1251. N. d. P. scriba. L. J. I., S. 1186. 1254. N. d. P. Zeuge unter den scribe, zuletzt L. J. I., S. 1252 a. 1256.

[24] Eid auf den Frieden mit Tortona. L. J. I., S. 603. Nr. 532. 1218. Ego Nicolaus Panis notarius interfui et . . . scripsi. Er kommt häufig vor und wird in diesem Jahre als scriba comunis angesehen werden müssen. Auffallend ist es, dass er sonst nur noch 1217 H. P. M. cod. dipl. Sard., S. 332 vorkommt als Ausfertiger der in Rom ausgestellten Urk., die bezeugt, dass der Papst den Gesandten von Genua und Pisa befohlen habe, Frieden zu schliessen.

[25] L. J. I., S. 1114. 1251. N. Sp. not. Zeuge etc.; aber L. J. I., S. 1186a. 1254 erscheint er unter den scribae. L. J. I., S. 1212 Syndicatsinstrument. Ego N. Sp. sacri imperii notarius rogatus scripsi, erwähnt L. J. I., S. 1214 c. Dass er 1254 Stadtschreiber war, wird sich nicht bezweifeln lassen. Zu vermuten ist, dass er schon vorher wenigstens in der Kanzlei thätig war.

[26] L. J. I., S. 571 Nr. 510. 1214, Vertrag mit den Herren von Lagnetum, ex cartulario Ugonis de Castelleto not. L. J. I., S. 648 d. 1220, Ugo scriba Gesandter Genuas in Ankona.

[27] Atti 18, S. 228 1200. laus des Podesta: Ego Johannes Centraci notarius sacr. imperii precepto supradicte potestatis scripsi. L. J. I., S. 565 c. 1212. J. C. scriba comunis Zeuge, früher Gerichtsschreiber, s. u.

[28] Atti 18, S. 306. Urteilsspruch der 2 iudices des Podesta 1202 (vgl. o.), geschrieben per manum Granarii scribe comunis Janue, zuletzt L. J. I., S. 518. 1204.

[29] Als. S. 156 Z. 32. 1225, S. 159 Z. 41. 1226.

[30] Als. S. 156 Z. 32. 1225, S. 159 Z. 41. 1226, S. 162 Z. 12. 1227.

[31] Scriba 1227-1230. 1232-1234. 1248-1249 nach den Listen der Annalen. L. J. I., S. 970. 1236. Urteil des cons. civ. et for. Ego Nicolaus de Clavari notarius iussu predicti consulis scripsi. Es wird kaum zu bezweifeln sein, dass er auch in den Jahren, aus denen keine Listen vorliegen, im Amte war.

[32] Scriba 1228-1230 1232-1234. 1248-1249 nach den Listen der Als. Er schreibt eine der Urk. W. rg. 1231. 14. Februar, die sich auf den Schiedsspruch betreffs Capriata beziehen. L. J. I., S. 1034. 1248. Urteil der cons. civ. et for. Ego Gandulfus de Sesto notarius iussu predicti consulis subscripsi. 1256. 11. Jan Atti 18, S. 435. Urk. der C. p. p. civ. et for. Ego G. d. S. not. iussu supradictorum consulum scripsi.

[33] Schon 1188 scriba furitanorum Atti I, S. 372, wird 1191 von Heinrich VI. zum notarius sacri imperii eingesetzt, Giorn. Lig. XI, S. 234 und M. d. J. f Öst. G. B. V, S. 314 ff.; vorher unterschreibt er als B. notarius Atti 18, S. 108. 1181 etc., nachher als sacri imperii notarius Atti 18, S. 164. laus der cons. civ. et for. 1199 Ebenso S. 240 und S. 265, 1201. 1203 muss er schon tot sein, Atti 18, S. 261 Guilielmus notarius quondam Boniiohannis.

[34] Atti 18, S. 261 laus der C. p. p. for. 1203. Ego Guilielmus not qu. Boni Johannis etc. S. 292. 1206. Ego Guilielmus not. qu. Boniiohannis etc. auf Befehl der C. p. p. for., weiter oben nennt er sich Wilielmus scriba qu. Boniiohannis scribe. Atti 18, S. 353. 1214 laus der cons. p. p. for. von ihm unterfertigt. Er erscheint somit als der Nachfolger seines Vaters im Amte.

[35] Erscheint in den Annalen zu 1225—1230. 1232—1234. Atti 18, S. 447. 1224 Urteil der cons. p. p. civ. es fehlt die Notarunterfertigung, am Rande des Kodex steht jedoch Enricus de Bisamne notarius, es wird anzunehmen sein, dass diese Randbemerkung den aus Versehen fortgelassenen Namen des Notars nachtragen will. Not. s. i. L. J. I. S. 842. 1243 wird er scriba comunis, s. o. W. rg. finden sich Urk. aus dem erhaltenen cartularium des Enr. d. B., die zeigen, dass er auch andere Handlungen als die vor Gericht beurkundet.

[36] In den Listen der Als. zu diesen Jahren.

[37] In den Annalen 1332—1234 und 1248—1249.

[38] In den Annalen zu 1248—1249.

39 O. schreibt öfters Urk. für den Erzbischof (Atti 18, S. 294 etc.), W. rg. 1204. 29. Nov. schreibt er laus der C. p. p. civ. ebenso Atti 18, S. 368. 1218. Jan. später scriba comunis s. o., nicht zu verwechseln mit Oliverius Johannis s. u.

40 Schreibt Urk. für den Erzbischof. Atti 18, S. 185 etc. Atti 18, S. 304. 1209. Ego Johannes qu. Guiberti f. notarius fertigt eine Abschrift auf Befehl der C. p. p. civ, 1217 unterfertigt er eine laus des C. p. p. civ.

41 Atti 18, S. 271. 1194 laus der C. p. p. civ. Ego Marinus de Guidone notarius iussu supradictorum consulum scripsi. S. 267. 1195 laus der C. p. p. civ. ebenso.

42 Schreibt Urkunden für den Erzbischof Atti 18, S. 146 etc. Sein notularium 1190—1206 ist erhalten s. Atti II, 2, S. 464. Atti 18, S. 237. 1200. 15. Jan. laus der C. p. p. civ. Ego Wilielmus Cassinensis notarius precepto supradictorum consulum scripsi. S. 302. 1208 Jan. ebenso. Atti 18, S. 304. Beglaubigung einer Abschrift von 1209 ex cartula W. de. C. quondam scribe in Janua qui sponte scribaniam dimisit, damit ist nicht gesagt, wann dies geschehen ist, die copierte Urkunde ist von 1206.

43 Vgl. o. Schreiber von laudes der C. p. p. schon Atti 18, S. 106. 1180 etc. laus der C. p. p. civ., S. 171 von 1194. 14. Jan. unterfertigt Ego Otobonus notarius precepto suprascriptorum consulum scripsi. W. rg. 1202. 1. Mai unterfertigt er eine laus der c. p. p. civ.

44 In den Annalen zu 1225—1227. W. rg. 1197. 22. Aug. schreibt Ebalus? Vicecomes Urk. der C. p. p. burgi.

45 In den Annalen zu 1255—1227.

46 L. J. I., S. 687 a. 1223. Abtretungen an die Commune, Ort der Handlung Gavi. Ego Ricobonus Coxanus notarius rogatus scripsi. Ebenso L. J. I., S. 837 Nr. 668. Quittung vom Syndicus von Tortona für Genua ausgestellt, Ort in burgo Serravallis. Nach den Annalen ist er 1228—1230. 1232—1234 scriba der C. p. p. burgi. W. rg. 1231. 16. Dec. beurkundet er eine Handlung der Vicare des Podesta. 1239 ist er scriba comunis s. o. 1248—1249 wieder scriba der C. p. p. burgi. L. J., I., S. 1174 d. Nr. 849 d. 1252, die inquisitio über die Einkünfte von Andoria ist copiert de quodam manuali manu R. C. notarii scripto, sicut in eius subscriptione continetur. Er wird also auch ausserhalb seines eigentlichen Amtes verwendet.

47 Nach den Annalen 1228—1230. 1232. 1234. 1248—1249. Auffallend ist es, dass er 1233 nicht im Amte ist.

48 Als. S. 181 Z. 32.

49 Atti 18, S. 235. 1193. 1. Febr. laus der C p. p. burgi. Ego J. de D. notarius. mandato prescriptorum consulum scripsi.

50 Als. S. 156 Z. 34. 1225, S. 159 Z. 44. 1226, wird in diesem Jahre scriba, comunis s. o.

51 Nach den Annalen 1225—1230. 1232—1234. 1239 ist er scriba comunis s. o. die Urkunde H. P. M. Ch. II, S 1333 Nr. 1790 ist aus seinem Cartular, denn unter ihr steht explicit liber Ursonis notarii 1225. Da sie vom 17. Dec. (1225) ist, und er sich offenbar in Begleitung des genuesischen Gesandten befand, ist es erklärlich, wenn er bis zu Neujahr (25. Dec.) keine Urkunde weiter eintragen konnte.

52 Tritt 1226 ein Als. S. 159 Z. 48. 1227—1230. 1232—1234. 1248—1249. L. J. I., S. 968. 1236 Nr. 738 ist ex quadam podisia in papiro scripta manu Oberti de C. not. et eius signo signata. Die Urkunde ist eine laus aber von der gewöhnlichen Form abweichend, besonders auffallend ist es, dass der Name des Consuls fehlt wir haben es vielleicht mit einer Abschrift aus dem Concept zu thun. L. J. I. S. 1087. 1251 laus der cons. p. p. civ. et burgi. Ego O. de C. not. precepto dictorum consulum scripsi. Er begegnet auch als Schreiber von Urk. für den Erzbischof Atti 18, S. 352 und S. 356. 1219.

[53] In den Annalen 1248—1249. L. J. I., S. 1087 d. laus der C. p. p. civ. et burgi A. de F. scriba Zeuge.

[54] H. P. M. Ch. I., S. 1136 Nr. 770. 1206. laus der C. p. p. civ. et burgi unterfertigt: Ego Jacobus not. etc., schreibt auch Urk. für den Erzbischof s. Atti 18, S 367. 1212

[55] Atti 18, S. 232. 1201 laus der C. p. p. civ. et burgi unterfertigt: Ego Vassallus notarius etc. Atti 18, S. 233. 1203 ebenso, S. 262. 1202 unterfertigt er einen Richterspruch der erzbischöflichen Kurie.

[56] Zu unterscheiden von Oliverius s. o. Er unterfertigt als O. Johannis not. Atti 18, S. 363. 1210, laus der G. p. p. civ. et burgi S. 361. 1211 ebenso.

[57] Wenn ein neuer scriba erscheint, ohne dass anzunehmen ist, der frühere sei gestorben, so geschieht dies immer mit dem neuen Amtsjahr (2. Febr.).

[58] Besonders ist 1239 das Verschwinden der langjährigen scribae Bonusvass. Calige Palii und mag. Barth. s. o. auffällig. Die 2, welche 1239 an ihre Stelle treten, werden 1240 durch andre ersetzt. Vielleicht haben sie sich nicht bewährt. Man fühlt sich geneigt, bei dem Abgange der 2 scribae 1239 politische Gründe anzunehmen.

[59] 1225 als im Amtsjahre ein neuer Podesta nach dem Tode des alten eintrat, behält er die scribae bei. Als. S. 159 Z. 20 ebenso Als. S. 176 Z. 32. Vgl. Als. S. 209 Z. 19. 1243.

[60] Vgl. o. bei Ambrosius und Madius etc.

[61] S. o. Bonusiohannes und n. 33.

[62] Vgl. o. Die Urk. des 2ten reg. curiae archiep. Atti 18 haben die originale Beglaubigung durch den ausfertigenden Notar, sowie die laudes die eigenhändigen Zeugenunterschriften, s. Belgrano Atti 18, S. XV. Ersichtlich ist dies an der S. 162 beigegebenen Schrifttafel. Der Schluss, dass die Notare nichts mit der Gerichtskanzlei zu thun hätten, sondern vom Erzbischof angestellt wären, die Urteile, die für ihn ergehen, zu beglaubigen, wäre unberechtigt, weil die betreffenden auch sonst als Gerichtsschreiber nachzuweisen sind (besonders W. rg.) vgl. o. Die Exemplare der Urkunden im reg. cur. arch., sind als eine Art 2te Ausfertigung (falls nämlich überhaupt eine abgesonderte Ausfertigung auf einem einzelnen Blatte stattfand) zu betrachten.

[63] Eine Untersuchung, wie weit dieser Zusammenhang zurückreicht, lässt sich mit dem vorliegenden Material nicht führen.

[64] Atti I., S. 371.

[65] Atti I., S. 371 und Als. S. 209 Z. 23. vgl. o.

[66] Die Commune siegelt mit Bleibullen. L. J. I., S. 378 c. 1191. (carta sigillata) sigillo plumbeo Janue L. J. I., S. 1033 c. 1248. Siegelbeschreibung L. J. I., S. 586. 1216.

[67] vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I., S. 343. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I., S. 743.

[68] vgl. L. J. I., S. 943 Nr. 719. Ego Guillielmus de Clavica not. sacri imperii hanc cartam refeci ex cartulario meo iussu Tancledi . . . . . consulis . . . . . postulatione Alde uxoris dicti qu. Merlonis . . . . que iuravit in presentia dicti consulis quod primum instrumentum perdiderat. L. J. I., S. 965 Nr. 734. Ego Guillielmus de Clavica not. sacri imperii exemplificavi ex cartulario meo publico.

[69] vgl. die Beschreibung der in Genua erhaltenen Lastig S. 226.

[70] Cartularium L. J. I., S. 489 c. S. 495 d. S. 503 c. etc. cartularium instrumentorum S. 778 c., S. 795 a, cartularium imbreviationum S. 932 d. S. 935 b. S. 937 b. S. 949, cartularium instrumentorum S. 569 c, imbreviarium instrumentorum S. 563 d.

S. 780 a. S. 843 c. S. 844 a. foliacium S. 591 c. S. 593 c. (S. 700 b. f. sive imbreviatura) S. 728 b. S. 751 d. (S. 910 b. f. sive cart. imbr.) imbreviaturae S. 692 a. de quodam foliatio ubi dicta instrumenta fuerant imbreviata manu d. Bonivassali Calige Palii L. J. II., S. 31 Nr. 20, de autentico cartularii abreviationum instrumentorum compositorum manu Symonis Spaerii notarii qu. S. 1006 a, H. P. M. Ch. II., S. 1611 Nr. 1954. (freilich nicht zu 1260 sondern zu 1216 gehörig, wie die Namen der C. p. c. zeigen. Abgedruckt aus dem Original im bischöflichen Archiv zu Albenga.) Am Ende der Urk. steht ut ex actis Marchesis qu. Oberti de Domo Genuensis not., manuale S. 518 b. S. 743 a. S. 1174 d., manuale instrumentorum S. 1252 a.

[71] Ueber den Ausdruck vgl. Ficker, Urk. lehre I., S. 344.

[72] L. J. I., S. 515 Nr. 470 ex cartulario comunis enthält Befehle des Podesta an eine Reihe Orte der westlichen Riviera. Nos . . . . potestas statuimus etc. zum Schluss preterea statuit eis et precepit etc. Der Wechsel in der Person (1. dann 3.) zeigt, dass die Originalausfertigung so nicht gelautet haben kann, sondern dass vielmehr die Abschrift eines Akts vorliegt, bei S. 515 Nr. 471 ist die Ueberschrift auffallend. L. J. I., S. 521 Nr. 476. ex cartulario comunis Janue in der Datierungszeile fehlt das actum Janue s. S. 529 Nr. 483. Ugolinus Grassus . . . . iuravit etc. im Gegensatz zu S. 544 Nr. 495. Die Abschrift der ersteren Urk. ist entnommen de quadam scriptura manu qu. Ogerii Panis facta in cartulario potestatis d. Johannis Strucii, currente 1206. etc., S. 549 Nr. 497. Formular eines Treueides, ohne Datum ist de cartulario comunis facto in consulatu, folgen die Namen von 4 C. p. c. 1209, L. J. I., S. 557 Nr. 502. Formular des Treueids der Leute von Capriata, ohne Datum ab autentico cartulario comunis Janue, facto in consulatu . . . . (Namen der 6 C. p. c. 1210) clavigeris existentibus . . . . currente 1210 ind. 12. ex quadam scriptura in eodem cartulario manu Marchisii notarii facto. Vgl. auch L. J. II., S. 30. 1210. L. J. I., S. 578 Nr. 517. Balianus f. qu. Guidonis . . . . iuravit fidelitatem . . . . . S. 579 a. et inde investiverunt eos consules in capitulo in quorum presentia Balianus fidelitatem, iuravit 1216. ind. 4. 19. Okt. Post nonam 24. Oct. iuravit Rollandus fidelitatem in presentia etc. Es liegt hier offenbar ein Akt vor, man möchte bezweifeln ob überhaupt über die ganze Handlung eine Urkunde ausgestellt ist. Für die Commune genügt es, wenn die für sie wichtige Thatsache, dass der betreffende den Treueid geleistet hat, in ihrem Cartular verzeichnet ist, sie hätte ja die Urkunde empfangen müssen. Das ganze ist wirklich de cartulario comunis facto et scripto in consulatu Philipi Embriaci . . . et sociorum currente 1216 ind. 3. L. J. I., S. 676 Nr. 577 de cartulario comunis Janue scripto manu Oliverii notarii in potestatia d. Spini de Surrexina currente 1223 ind. 10. ebenso S. 701 Nr. 594.

[73] L. J. I., S. 1029 b. Nr. 783. 1247 nomina consiliariorum ea que infrascripta die in libro consiliariorum continentur, L. J. I., S. 1153 a. 1252 ähnlich.

[74] Cartularium maris erwähnt Als. S. 134. Z. 31. 1214 ist vielleicht mit dem cartularium . . . consulum maris Atti I., S. 217 identisch und das Rechnungsbuch dieser Steuerbehörde s. u. Ein andres wohl L. J I. S. 1158 b. Henricus Cepulla ernennt einen Vertreter, um die Bezahlung einer Schuld von 330 l. Jan. von Bonifac. von Cravessana zu empfangen. Dieser zahlt von dem Gelde, das er von der Commune für den Verkauf von Andoria erhalten hat. Das Geld soll die Commune auf den Namen des Vertreters des Henr. Cep. schreiben lassen, in cartulario comunis, ähnlich L. J. I., S. 1159 a. Nr. 836. Ueber das cartularium, in das das Vermögen posse der Bürger eingetragen wird, s. u. Von Cartularien der Gerichtsschreiber liegen in dem gedruckten Material wenig Reste vor, s. L. J. I., S. 968 Nr. 738. Dass solche geführt worden sind, wird sich kaum bezweifeln lassen. (vielfache Erwähnungen in den Statuten von Pera. Misc. XI., S. 579. S. 598 etc.). Aus dem im Gericht des einen iudex des Podesta gemachten Cartular ist die Urk.

L. J. I. Nr. 692. s. S. 898 c. ein Auszug; sie ist de cartulario facto in consulatu d. Johannis de Gallerate iudicis et assessoris d. Pagani de Petra sancta tunc temporis civitatis Janue potestatis. Bemerkt sei, dass sich öfters L. J. I., S. 494, S. 508, S. 519, S. 535, S. 544, S. 588 der Ausdruck cartularium iteragentium findet. Eine Erklärung für denselben vermag ich nicht anzugeben.

[75] L. J. I, S. 495 c. 1203 wird von Verträgen gesprochen, die in registro vel extra registrum geschrieben. Die Urk. L. J. I., S. 512 Nr. 468. 1204 wird von Berthol. Alberti in's Register eingetragen. Der Eid auf das Verpfändungsverbot der Einkünfte steht auch in registro Als. S. 134 Z. 31. 1214. Die Anordnungen, die an Ventimiglia erlassen werden L. J. I, S. 669 Nr. 572. 1222 sollen geschrieben werden in statuto sive in registro comunis Janue. Das Verbot der Verpfändung der Einkünfte aus den Kolonien L. J. I., S. 753 Nr. 617 (potestas) in registro comunis Janue poni et scribi iussit. L. J. I., S. 827 c. Nr. 659 ex registro veteri com. Jan. scripto manu Bonivass. Cal. Pal. not., beachtenswert ist die Bezeichnung als «das alte».

[76] L. J. I., S. 871 Nr. 681.

[77] viris magnatibus.

[78] conventiones et pacta.

[79] Dieser Ausdruck findet sich Als. S. 230 Z. 47. 1251 mit Bezug auf die Urkunde L. J. I., S. 1115 Nr. 824. vgl. u., s. auch L. J. I., S. 1024c.

[80] L. J. I., S. 577 Nr. 516. Privileg des Fürsten von Antiochia von 1216. Ego Atto Placentinus notarius sacri palacii hoc exemplum ab autentico et originali d. Rupini principis Antiochie . . . . folgt Siegelbeschreibung . . . . exemplavi . . . . ad quod corroborandum iussu prescripti (wo?) d. Jacobi de Balduino Jan. potestatis (1229) propria manu subscripsi, ähnlich L. J. I., S. 625 Nr. 544 von 1218, S. 652 Nr. 559 von 1220, S. 666 Nr. 569 von 1221, S. 820 Nr. 656 von 1228, alles aus dem Original und auf Befehl des Pod. 1229 abgeschrieben. Ferner Symon Donati L. J. I., S. 556 Nr. 501. Vertrag mit Arles 1210. Ego Symon Donati hoc exemplum ab autentico folgt Siegelbeschreibung . . . . transscripsi et exemplificavi . . . . ad quod corroborandum iussu prescripti (?) d. Jacobi de Balduino Jan. pot. manu propria subscripsi anno dom. nat. 1229 ind 1. mense. Aug., ähnlich L. J. I., S. 640 Nr. 551 von 1219, S. 656 Nr. 561 von 1220. Privileg Friedr. II., S. 748 Nr. 613 von 1224, S. 768 Nr. 625 von 1225, S. 772 Nr. 627. 1225, etc. S. 870 Nr. 679 von 1229, 18. Aug. Als ein Nachtrag ist vielleicht L. J. I., S. 584 ff. Nr. 623 aufzufassen. Aus dem sonst unverständlichen prescripti darf man wohl schliessen, dass die oben erwähnte Anordnung des Pod. 1229 betreffs der Anlage des Buchs am Anfang stand. Aus der nr. 79 citierten Stelle könnte man geneigt sein an weitere Fortsetzung zu denken.

[81] s. L. J. I., S. 721 Nr. 605 und 606. L. de. C. sacri palatii notarius ist mit Lant. not. sacri palacii wohl identisch.

[82] Der Inhalt ist ein anderer als der des liber conventionum. L. J. I., S. 518 Nr. 473. 3 Libelle, die der Podesta 1204 ausstellt. Ego Lantelmus notarius sacri palacii hec exempla tria predicta de mandato d. Pegoloti Uguezonis de Guirardo civ. Janue potestatis extrassi . . . . ad quod corroborandum iussu dicte potestatis propria manu subscripsi, ähnl. die Urk. L. J. I., S. 530 Nr. 483 (von 1206) 1233. S. 544 Nr. 494 (von 1209) 1233. S. 549 Nr. 497 (von 1209) 1233 etc. Die Urkunden beziehen sich meist auf die Verhältnisse zum Gebiet.

[83] L. J. I., S. 1182 Nr. 954. 1253. 1. Okt. Cum multa privilegia, conventiones fidelitates vassallorum, laudes et instrumenta diversorum negotiorum comunis Janue et alia diversa rerum negotia scripta reperirentur per diversas manus notariorum pluribus voluminibus registrorum etc.

[84] L. J. I., S. 902 Nr. 693. Ego Guillielmus de S. Georgio s. i. n. transcripsi .... de registro et autentico com. Jan. translato et exemplificato manu mag. Nic. de S. Laurentio notarii etc. 1267, L. J. I., S. 1044 Nr. 789. Ego G. d. S. G. s. i. n. rogatus transcripsi .... de autentico registro scripto et exemplificato de cartulario Nicolai de Porta transcripto et exemplificato manu mag. N. d. S. Laur. not. etc. 1267, ähnlich L. J. I., S. 1053. Ego G. d. s. G. s. i. n. rogatus transcripsi ..... de autentico et registro comunis Janue scripto manu Guillielmi Cavagni not. et exemplificato manu mag. Nic. de. S. Laur. Demnach hat dieser aus dem registrum authenticum abgeschrieben. Das gleiche ergibt L. J. I., S. 1097 Nr. 817, S. 1137. S. 1174, S. 1177, aber L. J. I., S. 1138 Nr. 827. Ego mag. Nic. de S. Laurentio s. p. n. transcripsi .... hoc exemplum de quodam papiro sive foliacio etc. 1254. 21. Aug., L. J. I., S. 1186 Nr. 855. Ego mag. N. de S. L. s. p. n. transcripsi .... ex cartulario G. d V. scribe com. Jan. Urk. 1254. Abschr. von 1255. 17. Jan., s. L. J. I., S. 1203 Nr. 861. Urk. von 1254 Abschr. von 1255. Darin werden Nachträge zu sehen sein.

[85] L. J. I., S. 688. 1223. sicut continetur in instrumento facto per manum Ricoboni quod habeo inter arcam palatii. Die Urk. ist offenbar ein Act des Stadtschreiber Marchisius (s. o.). Als. S. 234 Z. 12. 1256. 13. Jan. urk. der Pod. befiehlt de predictis fieri publicum instrumentum, quod poni debeat in sacristiam et exemplari in registro com. Jan. et scribi. Die Stelle Als. S. 235 Z. 54 (testamentum) quod est in sacristia privilegiorum in armario ubi facta sunt Sardinee würde sogar auf eine Einteilung des Archivs nach sachlichen Motiven schliessen lassen. Indessen ist die Stelle Zusatz von andrer Hand, und vielleicht jünger.

[86] Als. S. 229 Z. 3 in archivo comunis.

[87] Atti 18, S. 434. 1256. Jan. bei einer laus der C. p. p. David subscriba palacii Zeuge. L. J. I., S. 1029 b. testibus .... Nicolao Gibo scriptore.

[88] So Valentinus scriba Atti I., S. 217. Schreiber der consules introitus maris, ob identisch mit L. J. I., S. 687. 1223 (teste) Valente scriba?

[89] Adamus de Monte L. J. I., S 1236. 1256 scriba Zeuge, L. J. I., S. 1248 d. und 1252 a 1256. scriptor Zeuge.

Guillielmus Taliatroe notarius s. L. J. I., S. 773 d. S. 778d. S. 794, S. 795.

Jacobus Metifocus notarius L. J. I., S. 1236 b. 1256 Zeuge, L. J. I., S. 1239. not. sacri pal. rogatus scripsi (in Sardinien) ebenso S. 1240; vielleicht in Begleitung des nach Sardinien gesandten Heeres, S. 1248 not. S. 1252 not.

Janonus de Porta scriba Zeuge 1240. H. B. Hist. dipl. Fr. II. V. S. 1064.

Auffallend ist magister Johannes L. J. I., S. 836. 1228. sacri palatii et Janue not. Das soll vielleicht heissen vom Kaiser und von der Stadt ernannt.

Oglerius scriba Zeuge L. J. I, S. 982 1239 mit dem Oclerius Atti 18, S. 433 kaum identisch

Patriarcha scriba. L. J. I., S. 1236. 1256 Zeuge.

[90] Als. S. 168 Z 42. 1227.

[91] L. J. I., S. 748. 1224. S. 1137 1251.

[92] L. J. I., S. 624. 1218. Als. S. 145 Z. 40. 1220. L. J. I., S. 648 d. 1220. Als S. 152 Z. 45. S. 153 Z. 22. 1223. S. 220 Z. 34. 1246. Scribae als syndici L. J. I. S. 957 b. 1235. Als. S. 232 Z. 7. 1254. L J. I., S. 1195 a. 1254. Arch. de l'Or. Latin B. II., S. 232. 1246.

[93] Vgl. die Bestimmung der Urk. H. P. M. Ch. II., S. 1333 Nr. 1790, wenn der Podesta ins Feld zieht, sollen in seinem Gefolge 1—2 Schreiber sich befinden. Zum Reichstag von Ravenna begleitet den Podesta 1231 mag. Bartholomeus. Als. S. 178 Z. 21.

[94] Bertolotus Alberti L. J. I., S. 492. 1202. L. J. I., S. 842 Nr. 669. Enr. de Bs. Gavi. Guill. Cav. de Var. L. J. I, S. 1038. 1251.

[95] L. J. I., S. 422. 1198. Als. S. 181 Z. 46. 1233 etc. Vielleicht darf man in dem scriba Enricus Guillielmi iudicis de Sygestro, Als. S. 226 Z. 37, der mit den Gesandten nach Spanien geht, einen niederen Angestellten der Kanzlei sehen, und ebenso in dem Vivaldus de Suxilia L. J. I., S. 1228f. Nr. 880, der sich im Context notarius comunis Janue in der Unterschrift sacri palatii notarius nennt. Ueberhaupt ist diese Urk. sehr instruktiv für die Formen des damaligen diplomatischen Verkehrs und die Funktionen des scriba eines Gesandten.

Anmerkungen zu Capitel XI.

[1] L. J. I., S. 208 b. concedimus . . . consulibus et comuni Janue in feudum ut quociens ostem vel expeditionem aut exercitum facere voluerint salva tamen fidelitate imperiali habeant totam maritimam a portu Monachi usque ad Portum Veneris in illo oste exercitu vel expeditione, sane hoc statuentes ut propter hoc in ceteris iustitia comitum aut marchionum non minuetur.

[2] L. J. I., S. 370 b.

[3] L. J. I., S. 654 c ostem vel expedicionem aut exercitum sive cavalcatam aut armamentum lignorum, wörtliche Wiederholung im 2. Privileg. Fr. II. L. J. I., S. 774.

[4] Atti I, S. 177. et si alicui consulum etc., auch die vorhergehende Bestimmung et quodcumque ipsi etc. lässt sich so auffassen.

[5] L. J. I., S. 408. 1193. Vertrag mit den Grafen von Ventimiglia. Sie versprechen hostem et cavalcatam . . . . faciemus . . . cum toto posse nostro ab Albizola usque Monacum nostris expensis per totam terram nostram, jenseits desselben auf Kosten der Commune viande et civade tantum dumtaxat et perditorum restitutionem, a Janua autem usque portam Bertramis cum tot militibus et peditibus wie es den C. p. c. gefällt etc. Die Markgrafen Malaspina dagegen versprechen L. J. I., S. 434. 1199. 15 milites und 200 arcatores zu Hülfe zu senden a porta Beltramis usque ad portum Monachi et a Palodo et Gavi et curiis eorum usque mare, wiederholt ist diese Bestimmung L. J. I., S. 545. 1209. Weiter reicht die Verpflichtung der Orte Albenga, Vinguilia, Diana, Unegia, S. Remo und Porto Maurixio. L. J. I., S. 436—451. 1199—1200. Sie versprechen gleichmässig ostem et cavalcatam per mare et terram zu leisten, auf Befehl des Podesta von Genua oder der C. p. c. Die Eidgenossenschaft der Thäler Arocia, Andoria etc. L. J. I., S. 473 b. 1202 verspricht in ihrem Vertrage mit Genua exercitum et ostem (cavalcatam wohl deswegen nicht, weil die Bauern nicht zu Pferde dienen), auf eigene Kosten in der ganzen Grafschaft Ventimiglia, der Mark Albenga und dem Bistum Savona nach Befehl der C. p. c. oder des Podesta, bei Heerfahrt im übrigen Teil des Gebiets von Genua (a Gavi et a Palodo usque Portumveneris per districtum Janue comprehensis ipsis locis) werden sie 100 archatores auf eigene Kosten stellen, die bei der Heerfahrt bleiben, bis sie vom Podesta entlassen werden. Noli und Savona versprechen L. J. I., S. 475 und S. 478. 1202. ostem et cavalcatem per mare et terram. Die Herren von Vernacia versprechen L. J. I., S. 532, 1207, so oft die Commune Genua expeditionem velex ercitum . . . pro comuni macht, sich mit ihren Leuten auf Befehl der C. p. c. oder des Podesta daran zu beteiligen. Als die Herren von Lagneto in die Compagna eintreten, werden ihre Verpflichtungen zur Heeresfolge geregelt. L. J. I., S. 571. 1214. in serviciis comunis Janue vos et homines vestri ire debetis sicut alii cives Janue et homines de compagna Janue. Das ist offenbar nur der leitende Grundsatz, als besondere Begünstigung wird ihnen zugestanden, dass sie bei Heerfahrten oder Reiterzügen von Sigestrum bis Genua Ersatz für die expensas victus erhalten sollen. Von Sigestrum bis Portovenere müssen sie bei Heerfahrten für 8 Tage selbst

Proviant mitbringen; dauert der Zug länger, so ersetzt die Commune die Kosten. Wenn sich 1215 Als. S. 136 Z. 25 Nizza unterwirft ad hostem et cavalcatam faciendam, so ist diese Erwerbung nicht von langer Dauer. L. J. I., S. 572. 1215. Versprechen der Herren von Rivalta. L. J. I., S 621. 1218. Vorschrift an Ventimiglia hostem, exercitum et cavalcatam per mare et terram faciatis. Die Leute von Capriata ergeben sich 1218. Als. S. 140 Z. 18 ad hostem cavalcatam, die näheren Bestimmungen s. L. J. I., S. 631. 1218. Aehnliche Verhältnisse für den genuesischen Besitz auf Corsika ergeben sich aus L. J. I., S. 672. 2 korsische Ritter werden zu burgenses von S. Bonifazio aufgenommen, sie versprechen facere exercitum per Corsicam, ubicumque comune Janue eis preceperit seu hordinaverit ad eorum expensas. S. ferner L. J. I., S. 689, 1223. S. 712, 1224. S. 718, 1224. S. 723, 1224. S. 731, 1224. S. 779, 1227. S. 822, 1228. S. 829, 1228. S. 931, 1233. Vertrag mit Bonifaz und Anselm de Vinguilia und Jacob de Casanova, sie haben bei Heer- und Reiterzügen der Commune mit ihren Leuten Heeresfolge zu leisten. Einer der Herren muss persönlich dabei anwesend sein oder geeigneten Ersatz stellen. Wenn die Commune fecerit armamentum galearum decem dabimus pater meus et ego et Jacobus de Casanova in eo homines 7 auf ihre Kosten. et si minus usque in 6 ad eamdem rationem et si plus armaverit ad eandem rationem, et a sex infra nihil unbeschadet etwaiger Beiträge, die sie in Albenga zu leisten haben, auf Grund ihrer dortigen Besitzungen. Die Markgrafen von Cravessana L. J. I., S. 933. 1233 verpflichten sich in ganz ähnlicher Weise zur Heerfahrt zu Lande. Bei Seezügen stellen sie für je 10 Galeeren 15 Mann. Die Grafen Raimund und Philipp von Macra stellen 3 bz. 5 Mann für je 10 Galeeren. L. J. I., S. 935. 1233. Es ist dies die erste Spur von Matrikularbeiträgen, vgl. Heyck S. 159, der hauptsächlich auf die Annalen sich stützt, und die Urkunden weniger heranzieht. In der Erneuerung des Vertrags mit Porto Maurizio L. J. I., S. 997, 1241 wird an der Dienstpflicht festgehalten, aber bestimmt, wenn die Hälfte der Bemannung einer Galeere oder mehr aus Bewohnern des Ortes besteht, dass dann der Capitän und die Steuermänner (comitus et naute) aus Porto Maurizio sein sollen. Dagegen wird den Leuten des castrum Beverini Befreiung vom Kriegsdienst zur See zugestanden L. J. I., S. 1022. 1247. (Für Castiioni vielleicht zu verbessern v̄ri [vestri].) Bei Landzügen sollen sie 6 den. pro Mann und Tag erhalten, ihr caput sive consul 12 den. pro Tag, so lange sie im Dienst der Commune stehen. Die Leute von Gropo sind zum Kriegsdienst besonders ausserhalb des eigentlichen Distrikts von Genua verpflichtet (L. J. I., S. 1030. 1248) nämlich usque caput Monti et ultra caput Montis ubicumque voluerit comune Janue ... et per totum Varesium usque Pontremulum et usque Sarzanam. 8 Tage müssen sie sich selbst beköstigen; dauert der Feldzug länger, so hat die Commune die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen, indem jeder, der cum armis sich beteiligt, 6 den. pro Tag etc. erhält. Befreit sind sie von der Teilnahme an Zügen ultra caput montis versus Januam und solchen zur See. In den Verträgen mit Savona, Albenga und Ventimiglia 1251 L. J. I., S. 1039, S. 1047, S. 1079 wird natürlich die Teilnahme an exercitus cavalcata und armamenta lignorum der Commune Genua wieder ausgemacht. Als besondere Vergünstigung wird man wohl das den Bewohnern von Lerici (Ilex), nachdem es den Pisanern abgenommen, erteilte Versprechen, sie liberos et immunes de exercitibus et cavalcatis zu halten, wie es die Leute von Portovenere sind, ansehen müssen. L. J. II., S. 35. 1256.

[6] L. J. I., S. 568. 1214. Otto Markgraf von Carreto verspricht mit den Leuten der Burgen, die er von der Commune zu Lehen trägt, Kriegsdienst zu leisten, wenn es von ihm gefordert wird. Ebenso Otto Markgraf von Bosco L. J. I., S. 592. 1217. Seine Leute sollen zu den exercitus et cavalcate der Commune auf eigene Kosten gehen. Ebenso L. J. I., S. 699. 1223, S. 729. 1224, S. 1144. 1252.

[7] L. J. I. (S. 408), S. 436 a. S. 451, S. 532 c. S. 545 etc. vgl. o. und u.

[8] L. J. I., S. 592 c. 1217 etc.

[9] Als. S. 153. Z 50 ff. 1223. Der Podesta bietet auf universos homines Janue et districtus tam litteris quam voce preconia. Als. S. 155. Z. 39. 1224 commonitis militibus et peditibus civitatis voce preconia et per litteras homines Jan. districtus vassallos pariter et amicos, quod quilibet eum sequi deberet, s. Als. S. 157 Z. 51. 1225. Ebenso mit besonderer Vollmacht handeln 1233. Als. 182. Z. 4. die zwei Befehlshaber, welche die homines de Riperia aufbieten. Vgl. auch carmen Urs. not. H. P. M. Ch. II, S. 1756.

[10] Als. S. 193 Z. 12. 1240.

[11] Als. S. 198 Z. 9. 1241, S. 203 Z. 7. 1242, S. 211 Z. 34, 1243, S. 219 Z. 48. 1246.

[12] Als. S. 228 Z. 43. 1251, S. 231 Z. 1. 1252. etc.

[13] Als. S. 147 Z. 35. 1221. Als ein Angriff auf Ventimiglia beschlossen, zieht der Podesta nach S. Remo pro coadunando exercitu. Im Jahre 1223, Als. S. 154 Z. 2, schickt der Podesta, nachdem er das Aufgebot angeordnet hat, im voraus ad gentis gubernationem einen seiner Ritter und einen Genuesen 1224. Als. S. 155 Z. 41 zieht der Podesta nach Gavi; dort verweilt er mehrere Tage, demum coadunato undique exercitu civitatis, ad insultandos hostes disposuit equitare. 1225. Als. S. 157 Z. 49 eilt der Podesta nach dem bedrohten Gavi. Die Anordnung zum Aufgebot erlässt sein in Genua zurückgelassener Vicar, unde sicut mos est de die in diem Jan. exercitus post dictam potestatem cum rebus necessariis Gavium accedebat de diversis partibus et longinquis. 1227. Als. S. 163 Z. 27 versammelt sich das Heer bei Varago. Wie lange es dauert, bis das Heer zusammenkommt, können wir aus dem Bericht der Annalen zu 1234, S. 182, Z. 49 ff. doch nicht mit Sicherheit entnehmen. Der Podesta bricht am 28. Mai mit seinem Gefolge sowie einigen edlen Bürgern unter dem Geläute der Glocken von Genua auf et apud Albinganam exercitum exspectavit. Am 3. Juni hält er am Strande von Albenga Parlament. Da ist wohl das Heer versammelt. Wann aber die Ladebriefe abgesandt worden sind, teilen die Annalen nicht mit. 1237 Als. S. 186 Z 23 hören wir, dass dem Aufruf nur zögernd Folge geleistet wird. Der Podesta beginnt die Operationen, ehe noch alle gekommen sind. Ob Varazze 1240 (Als. S. 192 Z. 47) der Versammlungsort ist, geht nicht mit Sicherheit aus dem Berichte hervor. 1241 Als. S. 201 Z. 15 ist es dazu bestimmt. Der Podesta zieht mit der Ritterschaft dorthin, um die Zusammenkunft der Mannschaften zu erwarten. Set quia tempus mari et terra per multos dies contrarium extitit et malum (man wird an Regen, der die Wege ungangbar macht, und Sturm, der die Schiffahrt hindert, zu denken haben) non potuit simul exercitus conveniri, immo necessitate oportuit exercitum separari. 1242. Als. S. 203 Z. 52 ff. versammelt sich die Flotte in S. Pier d'Arena. Auf dem Zuge gegen Savona 1243, Als. S. 209 Z. 39 bricht der Podesta cum exercitu am 1. März auf und geht nach Varago, ibique per aliquot dies exercitum expectando, processit. 1244 erwartete er die Flotte apud Vulturim (Voltri) Als. 214 Z 7. 1252. Als. S. 231 Z. 7 geht er nach Buzalla im voraus.

[14] Als. S. 147 Z. 33. 1221.

[15] s. o. Als. S. 219 Z. 50. 1246.

[16] Als. S. 147 Z. 29. ff.

[17] s. die Stelle o.

[18] Als. S. 209 Z. 39.

[19] 1204. Als. S. 121 Z. 21 zieht der Podesta gegen die Rebellen des Thals Arozia cum militibus et cum hominibus comitatus et marchie. 1223 Als. S. 153 Z. 41 ff. wird zunächst Thomas Fornarius Castellan von Peretum vom Podesta beauftragt, sich der vom Markgrafen Hugo von Carreto widerrechtlich occupierten Burg Delfinus zu bemächtigen, es misslingt ihm, darauf bietet der Podesta homines

Januensis districtus a Janua usque Naulum auf, auch sie können die Burg nicht nehmen. Schliesslich bietet der Podesta universos homines Janue et districtus auf, vor dieser Uebermacht räumt die Besatzung die Burg. 1225. Als. S. 157 Z. 51. bietet der Vikar des Podesta, den dieser damit beauftragt hat, zuerst omnes milites, archatores et balisterios auf. Hiernach befiehlt er quod tam interius quam exterius vadat exercitus generalis. 1227. Als. S. 163 Z 27. sind auf der Heerfahrt Januenses de civitate et districtu Janue exceptis illis de ultra iugum et illis tam militibus quam peditibus qui in ipsis partibus pro custodia et offensione Lombardorum a comuni Janue in quantitate maxima constituti. 1241. Febr. Als. S. 193 Z. 40, rücken zur Verwüstung des Gebiets von Savona die Ritter und die balistarii der Stadt Genua und die Leute der Podestatien Bisanne, Voltri und Pulcifera aus. s ferner Als. S. 119 Z. 54. 1241. Als. S. 202 Z. 21. 1242. Als. S. 210. 1243.

[20] vgl. Als. S. 135 Z. 46. 1215, wo noch archatores erscheinen. Als. S. 200 Z. 3, wo unter comuni wohl die pedites zu verstehen sind. Als. S. 155 Z. 40, wo die balistarii fehlen, etc.

[21] Als. S. 95 Z. 16 ff. Wie können denn die Consuln die neuen Ritter im Rossdienst more paterno unterrichten, wenn sie ihn nicht selbst kannten?

[22] Als. S. 131 Z. 1. ordinavit potestas fieri milites 200 in civitate de Januensibus.

[23] Als. S. 173 Z. 38. ex decreto consilii fuerunt impositi vid. equi 400 in civitate et in districtua Janue equi 100.

[24] Als. S. 224 Z. 30. et in civitate Janue fuerunt impositi equi 300 etultra iugum equi 100, s. dazu Atti I, S. 217. Litulphus de Montaldo erhält 3 l., die ihm die Commune schuldig war pro pastura equi.

[25] vgl. die Einrichtung in Pisa. Bonaini statuti di Pisa B. I, S. 6.

[26] Die Ritterschaft (militia Janue) zieht allein aus Als. S. 118 Z. 1. 1200, zusammen mit den balistarii, Als. S. 216 Z 34. 1245. etc. s. o. nr. 19.

[27] Darum hält wohl der Podesta in Gavi 1198 Als S. 116 Z. 42. Parlament, wo er bellatorum acies instruxit (vgl. Als. S. 211 Z. 10. Als. S. 202 Z. 44).

[28] 1227 Als. S. 163 Z. 4 ff. Ehe noch eigentlich die Heerfahrt angekündigt, werden die confalonerii seu vexiliferi der Ritter wie des Fussvolks per compagnas gewählt; von wem ist nicht gesagt. Im Parlament wird die Ernennung vollzogen, der Podesta überreicht ihnen die Feldzeichen (vexilla). L. J. I., S. 773. 1227 Erwähnung der confalonerii militum et peditum. Aehnlich 1234. Als S. 182 Z. 45. Verteilung der vexilla militum et peditum an Leute per compagnas im Parlament. entsprechend bei der Flotte Als. S. 203. Z. 30. 1242. Die vexilla der 8 protentini sind iuxta formam cuiuslibet compagne (Schiffe aus dem Gebiete waren bei dieser Flotte kaum, die grösseren Orte desselben waren 1242 entweder abgefallen oder durch ihre Verteidigung in Anspruch genommen), die comiti erhalten duo vexilla. eins ad signum comunis an der rechten Seite, das andre ad signum Venetorum s. Marchi an der linken, entsprechend dem Vertrag mit Venedig. Fontes rer. Austr. B. 13, S 342 von 1238 Bei dem erigere der vexilla ist an Aufziehen der Flaggen zu denken, vgl. carmen Ursonis, Ch. II, S. 1756.

[29] Auf der eroberten Burg Frascaria wird 1198 Als. S. 116 Z. 54 das vexillum S. Georgii aufgepflanzt. Bei der Heerfahrt 1234 wird es von Johannes Straleria getragen Als. S. 182. Z. 45 ff. Dass der Podesta es selbst ergreift vor versammeltem Parlament ist das Zeichen, dass er sich zum Oberbefehlshaber der Flotte einsetzt Als. S. 203 Z. 26. 1242, S. 211 Z. 36. 1243. Es weht von der Galeere des Podesta herab Als. S. 207 Z. 26. (hostes) quam cito vexilla potestatis Janue viderunt, s. Als. S. 206 Z 30. L. J., S. 628 c. 1218. Erwähnung der insigna cruxata der Commune Genua, die auf dem Turm von Ventimiglia aufgepflanzt wird zum Zeichen der Unterwerfung.

[30] Als. S. 233 Z 45.

[31] Als. S. 193 Z. 38 ff. 1241. ein Streifzug der Ritter gegen Savona dauert nur einen Tag. 1199 Als. 117 Z. 37. liegt das Heer vor Ventimiglia a festo s. Jacobi (25. Juli) usque per totum Augustum et eo amplius. Noch länger 1225. Als. S. 159 Z. 5. exercitus vero noster dum staret apud Gavium spatio 60 dierum et ultra. Bedingt durch die Art des feindlichen Angriffs ist es, wenn 1242 und 1243 öfters die Flottenmannschaft beurlaubt wird Als. S. 207 f. Als. S. 212.

[32] 1221. Als. S. 148 Z. 5. fallen bei der Landung in der Nähe von Ventimiglia 11 Genuesen. Dieser Verlust muss als etwas aussergewöhnliches erschienen sein. Das ganze Heer fordert, zur Rache dafür solle der Podesta die gefangenen Ventimigliesen töten lassen. 1223. Als. S. 153 Z. 49. werden 7 Savonesen bei einem Ausfalle aus der belagerten Burg Delphinus erschlagen. Deren Tod erzürnt den Podesta so, dass er gegen diese Burg den ganzen Heerbann aufbietet. In beiden Fällen spricht der Annalist davon, dass die Gefallenen in grausamer Weise getötet worden seien (atrociter, more barbarico — crudeliter). Doch wird man dies wohl nicht so sehr auf die Todesart als darauf zu beziehen haben, dass sie vom Feinde getötet worden sind, anstatt gefangen genommen zu werden. 1225. Als. S. 157 Z. 25 Die Ritter, die für Sold Gavi besetzt hielten, nebst den Rittern und Fussgängern der umliegenden Ortschaften werden bei einem Streifzug von den Alessandrinern geschlagen, 27 milites, davon 12 aus der Stadt und 400 pedites werden von den Feinden gefangen genommen. Dass aber jemand bei diesem Unfall sein Leben verlor, sagt der Annalist nicht. Man sieht nicht ein, warum er es hätte verschweigen sollen. Er hätte doch sonst wie 1221 über die Grausamkeit der Feinde losziehen können. Dass er etwa nur Verluste der Ritter angegeben hätte, ist nicht anzunehmen. Die 11 1221 gefallenen sind grade pedites, die auf der Flucht von Rittern niedergemacht wurden. 1227 Als. S. 164 Z. 15 ist der Ausdruck zu unbestimmt, um den Schluss zuzulassen, dass viele der besiegten Savonesen gefallen wären. 1233. Als. 182 Z. 15 wird die Ermordung einiger vornehmer Bürger von Genua etc. durch die empörten Bauern ausdrücklich erwähnt. 1234. Als. S. 183 Z. 8 wird die Burg Bestagnum unvorsichtig angegriffen, quam plures ex nostris ibi de lapidibus et quarellis vulnerati fuerunt et Oliverius Arnaldus ibidem pugnando interfectus est. Dieser O. A. muss nun freilich ein angesehener Mann gewesen sein, L. J. I., S. 862. 1229. 7. Mai begegnet er unter den Consiliarii. Das berechtigt aber nicht anzunehmen, dass bei diesem missglückten Sturm noch mehr Genuesen getötet worden sind. Wenn wirklich Verluste stattfanden, verschweigt es der Annalist auch nicht, so 1239. Als. 190 Z. 15. bei der Erstürmung des turris S. Ampelii, in dem sich die aus ihrer Stadt vertriebenen Ventimigliesen festgesetzt hatten. Dass dieser Kampf mit der grössten Erbitterung geführt worden ist, darf man wohl annehmen. Es werden auch wirklich plures (mehrere) auf beiden Seiten tötlich verwundet und getötet. Diese Operation wird aber nicht durch den Heerbann vollzogen, sondern durch die für Sold dienenden Mannschaften der Flotte. Bei einem Reitergefecht vor dem Thore von Savona, Als. S. 193 Z. 45, nehmen die siegreichen Genuesen 2 feindliche Ritter gefangen. Bei einem missglückten Ausfall aus Noli, S. 201 Z. 29. 1241, werden Fulco Guercius, sein Neffe (nepos), mehrere de, für Sold dienenden milites und pedites und andre pedites gefangen genommen, s. auch Als. S. 216 Z. 43. 1245.

[33] So erfolgt 1222 die Unterwerfung von Ventimiglia, nachdem viele von den vornehmeren Bürgern dieser Stadt in einer Sagittea gefangen worden sind Als S. 151 Z. 1 ff. Die übrigen, die in der Stadt zurückgeblieben waren, sehen ein, dass ihre Kräft zuer Verteidigung nicht ausreichen.

[34] Der technische Ausdruck dafür ist separare. Als 211 Z. 23. 1243 potestas die Jovis mane 23. Apr. exercitum separavit et gratia dei cum toto exercitu absque damno reversus est in civitatem. zu unterscheiden von licentiare beurlauben Als. S. 205 Z. 21, S. 207 Z. 9, S. 208 Z. 23, S. 212 Z. 4.

[35] 1198. Als. S. 116 Z. 31. Gavi ist bei Nacht verräterisch angegriffen worden, cum huiusmodi rumores ipsa die in Janua pervenerunt illico et festinantissime et minimi et maximi ad succursum predicti castelli et confusionem inimicorum ceperunt arma nec cessaverunt quousque ad Gavim pervenerunt. Ein ganz ähnlicher Vorgang war im selben Jahre schon dagewesen bei einem unerwarteten Angriffe auf Portovenere. Gavi und Portovenere sind die Hauptstützpunkte der genuesischen Herrschaft. Es ist begreiflich, dass Alles in Aufruhr gerät, wenn sie bedroht sind. Als 1241, Als. S. 199 Z. 29, die kaiserliche Flotte in den Hafen von Genua eingedrungen ist, während die genuesische bei Noli liegt, ergreifen die in der Stadt zurückgebliebenen Genuesen die Waffen und besteigen die im Hafen liegenden Fahrzeuge. So sind auch die Vorgänge bei Buzalla Als. S. 202 Z. 27 ff. aufzufassen. Wilhelm Spinula hat sich dort festgesetzt und andre Verbannte herangezogen, um die Burg in verteidigungsfähigen Zustand zu setzen. Als nun einige von den in der Burg befindlichen in der Umgegend auf Raub ausziehen, ergreifen die Bewohner der nächsten Ortschaften die Waffen und schlagen sie zurück. Sowie die entfernter gelegenen Oerter (Fiaccone, die Bewohner des Thals der Polcevera und der Scriviat davon vernehmen, eilen auch sie bewaffnet herzu und umlagern die Burg. Sie einzunehmen, dazu fühlən sie sich nicht im Stande. Darum schicken sie an den Podesta von Genua um Hülfe.

[36] Vgl. Canale I, S. 467. Inventar der Güter des verstorbenen Lanfrancus Ventus, darunter befinden sich ein Harnisch mit Beinschienen, ein Panzer, ein Helm und ein Schwert (un usbergo con due calzari di ferro, una corazza, una barbuta ed una spada). Erben sind seine beiden Brüder Simon und Wilhelm. Die Venti gehören zu der Nobilität, Simon Ventus: L. J. I., S. 762. 1225 und S. 826. 1228 im Consil, Wilh. V. L. J. I., S. 984. 1239, S. 1081. 1251, S. 1184, 1254 im Consil; aber ein Streitross scheint der verstorbene Lanfrancus nicht besessen zu haben.

[37] So wird das *tamquam* ad clamorem et strumitam Als. S. 198 Z. 48, facta pulsatione campanarum in ecclesia s. Laurentii in modum stremite Als. S. 182 Z. 51 aufzufassen sein.

[38] Ueber das Seewesen und die durch die Natur des Seekriegs bedingten Unterschiede des Dienstes auf der Flotte, hat Heyck so erschöpfend gehandelt, dass es überflüssig wäre, darauf hier noch näher einzugehen.

[39] Als. S. 163 Z. 10 ff.

[40] Aus dem Schweigen der Annalen von dieser Organisation in früherer Zeit darf man darauf schliessen, dass sie thatsächlich nicht bestanden hat. Es ist sehr erklärlich, dass man, als man ein Einteilungsprincip brauchte, an die althergebrachten Stadtbezirke anknüpfte.

[41] Vgl. Als. S. 183 Z. 1 ff. Petrus Ventus erhält vexillum militum quattuor compagnarum deversus civitatem, Tedisius Flisco das der 4 Compagnen des burgus am Anfang des Feldzugs.

[42] 1241. Als. S. 195 Z. 51 beruft der Podesta die vexilliferi per compagnas zur Unterdrückung innerer Unruhen. Von der Wahl von vexilliferi ist vorher nicht gesprochen.

[43] S. die in n. 42 citierte Stelle, wo beide zusammen genannt werden.

[44] Als. S. 191 Z. 25 potestas ut fortior esset comune elegit duos capitaneos populi et comunis Janue, unum de 4 compagnis deversus civitatem vid. Fulchonem Guercium et alium de aliis 4 compagnis de versus burgum vid. Rubeum de Turcha quorum quilibet teneret servientes 25 et quilibet ipsorum haberet pro salario suo et servientum l. 600 Jan.

[45] Falls es nicht in einer Compagna mehrere vexilliferi gab, was nicht mit Sicherheit aus den Quellen hervorgeht.

[46] S. Als. S. 193. Z. 20. 1240, Als. S. 195. Z. 51. 1241, S. 196. Z. 12. 1241.

[47] Als. S. 201. 1241. Fulco Guercius wird Befehlshaber der Besatzung von Noli und später von den Feinden gefangen genommen. 1243. Als. S. 211. Z. 26 wird er freigelassen. Im selben Jahre aber wegen der Ermordungdes Andreas de Carmadino geächtet, 1244 wiederhergestellt Als. S. 209. Z. 17 und 212. Z. 46. Zu dieser Zeit kann er somit unmöglich sein Amt als capitaneus weiter bekleidet haben. So ausführlich die Annalen in diesen Jahren sind, über vieles berichten sie doch nicht. Ueber Rubens de Turca s. Als S. 225. Z. 15, 1248.

[48] Vgl. S. 212 Z. 42 ff. Die Rampini (so heisst die kirchliche Partei im Gegensatz zur kaiserlichen, Mascarati) sind wegen der Beamtungen unter sich uneins, und der Podesta ist bemüht, die Einigkeit wieder herzustellen.

[49] Denn wenn auch wohl hier eine Organisation des populus im Gegensatz zu den nobiles, wie sie in der nächsten Epoche stattfand, noch nicht bestand, so deutet doch schon der Titel capitaneus populi et comunis darauf hin, dass grade auf die Führung des populus in erster Reihe das neue Amt sich bezieht. Grade die Organisation des populus ist das neue und bedeutungsvolle an diesem Amte. Die nobiles bedurften einer solchen nicht. Sie zerfielen in Geschlechter, die unter sich fest zusammenhielten.

[50] Von vexilliferi in Genua ist später überhaupt nicht mehr die Rede, dem späteren abbas populi stehen conestabuli zur Seite, vgl. L. J. II, S. 56. 1284, dem capitaneus populi Wilh. Boccanegra, Anzianen. Beide Aemter sind auch nicht ausschliesslich, ja nicht einmal vorwiegend militärisch, wie das der Capitane von 1239.

[51] Vgl. Als. S. 116. Z. 43. 1198. cum ingenti armatorum copia paucis tamen militibus.

[52] Als. S. 147 Z. 34.

[53] Als. S. 165 Z. 53 ff.

[54] Im Vertrage mit Mailand und Piacenza 1240 wird ausgemacht, dass jenes 140 dieses 60 Ritter jährlich 2 Monate lang für eigene Rechnung an Genua zur Verfügung stellen soll. Will Genua die Ritter länger im Dienst behalten, so muss es die Kosten selber tragen. Winckelmann acta imperii II, S. 692 ff. Ritter aus Piacenza in Genua Als. S. 192 Z. 49 ff. 1240, solche aus beiden Städten Als. S. 193 Z. 38. 1241.

[55] L. J. I., S. 455 f. 1200. Zur Fehde mit Ventimiglia verspricht der Podesta dem Grafen von Ventimiglia milites 15 aut l. 7 per militem monatlich zu zahlen nach Belieben des Podesta, nebst 100 servientes. Von der Beute, die sie machen, erhält Genua ein Drittel, das zweite Drittel die milites und servientes. L. J. I., S. 470 1201. Die Commune Genua zahlt den Herren von Castelleto l. 100 Jan. Davon sollen sie 5 equos militares et idoneos kaufen, und zwar binnen 8 Tagen. Dieselben sollen in der Fehde mit dem Markgrafen von Gavi Verwendung finden. 1220. Als. S. 143. Z. 46 schliesst der Podesta mit dem Grafen von Ventimiglia einen Vertrag. Dieser verspricht selbst mit seinem Bruder, 15 Rittern und 10 balistarii die Bewohner von Ventimiglia zu bekriegen und die dorthin führenden Strassen unsicher zu machen. S. auch L. J. I., S. 749. 1224. Besonders wichtig ist der Vertrag mit Graf Thomas von Savoyen 1225. Als. S. 158. Z. 3 ff. Die Urk. Mem. Ak. Turin. Serie I. B. 34. S. 89 ff. (hist. ph. Klasse), auch bei Wurstemberger: Peter von Savoi Bd. IV, S. 26. Beide Berichte weichen in der Zahl Als. 200 Urk. 180 und in der Geldsumme Als. l. 16. Urk. l. 12. Jan. pro Ritter und Monat von einander ab. Die Bedingungen sind bis ins einzelne gehend geregelt, s. auch Als. S. 174 Z. 41.

[56] Als. S. 156. Z. 19. 1224 ultraiugum de hominibus locorum nostrorum elegit usque ad... Lücke, quibus comune equos dedit sc. libras... Lücke. unicuique pro equo, et insuper soldos duos Papienses.. et insuper alios milites habuit ad soldos in partibus ipsis.

Als S. 157 Z. 26. 1225. Erwähnung von milites soldaerii. Als. S. 166. Z. 9. Item ultra iugum fuerunt milites forenses. 300 et plures et ad soldos et expensas comunis Janue. Als. S. 201 Z. 18. 1241. milites soldaerii centum et quam plures pedites etc. Als. S. 210 Z. 29. 1243. (potestas) processit ut haberentur ad soldos comunis Janue milites 200. Er schickt in Pedemonte, ubi milites berrurii de Mediolano venerant in servitium marchionis Saluceaurum et fecit soldari 200 milites. Als. S. 224 Z. 28. Mit Willen des Consils werden 2 Gesandte nach Piacenza geschickt ut milites 400 ad soldos com. Jan. soldearent.

[57] S. Heyck S. 161. Zu beachten wäre die Stelle des Jacob de Voragine Muratori SS. IX, S. 14 gewesen, in der er die Niederlagen der Genuesen im Kriege mit Venedig (wegen des Streits in Accon 1258) dem Umstande zuschreibt, dass die Ruderer der genuesischen Galeeren aus der Lombardei stammten, und wenn es zum Gefecht kam, in Folge des Schwankens der Schiffe seekrank wurden. Bestätigt wird die Thatsache, dass viele Nicht-Genuesen auf der genuesischen Flotte waren, durch Nachrichten in einem Berichte genuesischer Gesandter an ihre Commune über Verhandlungen mit den Venezianern. W. rg. 1273. 7. Febr. Bei Verhandlungen über die Freilassung der Gefangenen sagen die Gesandten Genuas. Um die auf den genuesischen Flotten Gefangenen kümmerten sie sich nicht, die könnten im Gefängnis sterben, es sind meist «Lombardi forenses» und alle «soldaderii», die für Sold für die Comune kämpfen mussten, da sie sich für Sold zum Kampfe verpflichtet hatten. Wenn auch mehr Genuesen in Venedig, als Venezianer in Genua gefangen sässen, so mache das nichts aus, es seien eben forenses und wegen ihrer Feigheit der Auslösung unwürdig, sie hätten auch erklärt, dass sie mehr über den Verlust ihres Soldes als über die Niederlage Genuas betrübt sind. «Die Venezianer seien aber de melioribus et nobilioribus und kaum ein gutes albergium in Venedig, von dem nicht einer gefangen sei.» Die Seekämpfe, um die es sich hier handelt, liegen allerdings jenseits der Grenzen unserer Periode und werden an den syrischen Küsten ausgefochten. Es ist begreiflich, dass für so entfernte und langwierige Operationen, nicht die allgemeine Dienstpflicht benutzt werden konnte, wie bei den Kriegen am Anfang der 40er Jahre, die sich in den heimischen Gewässern abspielten. An einen Unterschied zwischen Defensiv- und Offensivkriegen, und dass etwa die Dienstverpflichtung nur für erstere gegolten hätte, ist am allerwenigsten zu denken. (vgl. den Zug gegen Almaria 1147. Als. S. 36 ff.) Es wäre bei der ganzen Art der Kriegführung ein Unterschied schwer zu machen.

[58] Bei der Ueberfahrt der Prälaten zum Concil 1240. H. B. Hist. dipl. Fr. II. B. V. S. 1062.

[59] 1225. Als. S. 158. Z. 20. Nach Asti werden gesandt: 300 milites jeder cum saumerio et duobus scutiferis. Ferner 20 reitende balistarii und 100 zu Fuss mit Armbrüsten aus Horn. 1228. Als. S. 171. Z. 14 schickt Genua dem Markgr. von Montferrat zur Fehde mit Alessandria, milites balisterii und Geld. Im Vertrag mit Mailand und Piacenza, Winckelmann acta imperii II, S. 692 ist die Stellung von balisterii ausbedungen. 1245 werden 500 balisterii den Mailändern zu Hülfe gesandt Als. S. 219 Z. 11. Nach Parma werden 1247, Als. 221 Z. 39, 150 balisterii auf Forderung von Piacenza gesandt. 1247. Als. S. 221, Z. 50 werden 300 geschickt, ebensoviel senden die Grafen von Lavagna, so sind 1248, Als. S. 225 Z. 3, bei der Eroberung von Victoria 600 balistarii de Janua anwesend. Von einem miles capitaneus balisteriorum Janue sprechen die Als. Plac. M. G. SS. 18. S. 492. König Enzio lässt 38 gefangenen Schützen aus Genua das rechte Auge ausstechen und die rechte Hand abhauen. Die Annalen S. 219 berichten, dass für die betreffenden von der Commune gesorgt wurde, indem sie ihnen Aemter und bestimmten Gehalt erteilte. W. rg. 1252. 3. Juni. Brief des Vicar des Podesta an

«viro provido Nigro de Valle capitaneo balisteriorum qui sunt in servitio militie Placentine et ipsis balisteriis.»

[60] Die strenui bellatores, die in grösser Zahl in Capriata liegen, Als. S. 155 Z. 34. 1227, dürfen gewiss als Söldner angesehen werden, ebenso die armati, die 1229, Als. S. 174. Z. 13, in Nizza zurückgelassen werden. 1241 Als. S. 197. Z. 22 werden 25 einheimische milites, 200 pedites und viele balistarii nach Voltaggio gesandt. Nach Noli gehen zum Entsatz der Burg Segni 100 milites soldaerii und quam plures pedites Als. S. 201 Z. 18. 1241. 1245 Als. S. 217. Z. 29 werden einheimische Ritter und balistarii sowie pedites aus den Podestatien nach jenseits des Appennin geschickt.

[61] In den 2 Burgen in Ventimiglia liegen je 2 castellane und je 100 servientes Als. S. 151 Z. 25. 1222. Ueber die Burg in Savona Als. S. 187 Z. 49 vgl. o.

[62] Vgl. Atti II, 2 S. 40 ff. über den Wachdienst auf der Burg Molaciana.

[63] Vgl. Atti II, 2. S. 44.

[64] Als. S. 114 Z. 12. 1196. Die Hut von S. Bonifazio (auf Corsika) wird quibusdam strenuissimis .... castellanis anvertraut. Als. S. 116 Z. 29. castellani und servientes in der Burg von Gavi. S. Als. S. 138 Z. 23. 1217. Soldauszahlung an die servientes von S. Bonifazio. Als. S. 159 Z 8. 1225. Desgleichen an die servientes von Gavi und Capriata. W. rg. 1236. 1. März. «Thomas de Ricardo und andere ernennen Procuratoren um von der Comune Genua ihren Sold zu fordern für Bewachung von Monaco. Act. in portu Monaci.» W. rg. 1237. 9. Apr. (vgl. o.) von den Einkünften werden «1053 l. 17 officialibus custodibus castrorum gegeben .... blieben um Officialen und Castellanen zu zahlen 10082 l; debentur von der Comune zu diesem Zwecke 10731 l.» etc. W. rg. 1238. 12. Dec. «Ugo Fornarius, Erbe des bei Bonifazio gestorbenen Bruder Nicola beginnt dessen Inventar 30 Tage nachdem er von dessen Tode gehört hat, er fand dass die Comune ihm für 6 Monate Zahlung schuldig geblieben war, für die Zeit, die er in ihrem Dienste zubrachte.» W. rg. 1251. 10. Febr. «Paiallinus Fornarius macht» einen Procurotor «um von den 8 nobiles zu fordern, was er haben müsse wegen seiner superstantia de Vintimilio occasione quod sto für die Comune bei Ventimiglia» etc. vgl. L. J. I., S. 395 d.

[65] W. rg. 1249. 23. Dec. «Bonusvassallus de Maiore berichtete, dass er castrum und castellanie Roccataliate inquirit, ob dort Waffen in servientes Victualien vorhanden seien, fand sie mit allem wohl versehen.» W. rg. 1250. 2. Jan. «Teald. not retulit, dass er castrum novum und castrum vetus Port. venere, castrum und podium Corvarie Celaschi Lagnetae, Petrecolis und castellanie untersucht und in gutem Zustande befunden.» W. rg. 1250. 24. Jan. «Heinr. Stefania not. berichtet, dass er castr. und castellanie Ripariole, Frasiani, Cuovi (?), Lagneti, Levanti untersucht und nichts fehlen fand.» W. rg. 1250. 11. Okt. «Paganus scriptor ausgegangen um castr. Monachi, Roccabrune, Apii, Trenchepodio, Rochae, Ceve . . . ? . . . und castellanie zu untersuchen, ob sie arma, armamenta, victualia nach den Capiteln hätten, fand alles so.» In dem genuesischen Staatsetat von 1303 (mir zugänglich durch W. rg. 1303. 17. März) sind die Zahlungen für die Besatzung jeder Burg einzeln aufgeführt. W. rg. 1251. 2. Mai «Da Menabos de Turricella podesta. Nicolaus Comitis, Lanfrancus de Volta ex 8 discretis gegangen waren, um castlane, servientes, victualien der Castelle Vultabio, Gavii, Palodii zu untersuchen .... fanden sie alles apta.» Atti 18, S. 228 servientes Bonifacii aus S. Remo.

[66] L. J. I., S. 408. 1193. S. 568. 1214. S. 712. S. 723. S. 729. S. 828. 1224.

Anmerkungen zu Capitel XII.

[1] Für das 12. Jahrh. s. Blümenthal, S. 60 ff. Ferner die Bemerkungen Heyck's S. 169 ff.

[2] Die Compagnabreven Atti I., S. 176 ff. sprechen zwar nicht direct davon, (die Stellen S. 188 pro expensis etc. und S. 191 ego non ero etc. enthalten nur Sonderbestimmungen.) Unzweifelhaft ist aber die Verpflichtung dazu in dem Versprechen S. 176 f. et quodcumque ipsi electi consules laudaverint aut statuerint secundum quod in eorum brevibus determinatum est etc. mit enthalten, denn das Consularbreve LL. munic. I, S. 245 spricht von Collecten in Cap. 19 und cap. 20.

[3] L. J. I., S. 376. 1191, S. 436. S. 439. S. 442. S. 445. S. 448. 1199, S. 451. 1200, S. 465. 1201, S. 475. S. 478. 1202, S. 563. 1211, S. 570. 1214, S. 621. 1218, S. 668. 1222, S. 669. S. 674. 1222. S. 743. 1224, S. 822. 1228, S. 843. S. 866. 1229, S. 873. S. 877. 1230, S. 930. S. 933. S. 935. 1233, S. 950. 1234, S. 959 f. 1235, S. 1029. 1247, S. 1037. 1251, S. 1237. 1256.

[4] L. J. I., S. 486. 1202, S. 559. 1211, S. 717. 1224.

[5] L. J. I., S. 998. 1241, S. 1023. 1247, (S. 1030. 1248)). L. J. II., S. 32. 1246. L. J. II., S. 35. 1256. Arch. st. It. Serie 3. B. 21, S. 449.

[6] L. J. I., S. 1041, S. 1047, S. 1080. 1251.

[7] L. J. I., S. 436. 1199. Die Bewohner von Albenga versprechen collectas pro posse nostro zu zahlen, ebenso die Bewohner von Lengueglia, Diano, Oneglia, S. Remo, Porto Maurizio L. J. I., S. 439, S. 442. S. 445, S. 448, S. 451. L. J. I., S. 465. 1201. Die Herren von Lagnetum versprechen, dass sie und ihre Leute collectas zahlen werden per libram de posse suo quod habent a Portuveneris usque Januam sicut cives expendent. L. J. I., S. 475 und S. 478. 1202. Die Bewohner von Noli und Savona versprechen Collecten zu zahlen, collectas (facere) pro prosse nostro. L. J. I., S. 484, von den 3800 l., welche die Commune Genua den Markgrafen von Gavi auszahlt, versprechen sie 3000 l. in Häusern uud Landbesitz in Genua und dem eigentlichen Bezirk auzulegen, S. 486, davon brauchen sie nicht Collecte zu zahlen, auch nicht von dem ihnen am pedagium zu Gavi zustehenden Teil, wohl aber von der Mitgift ihrer Gattinnen . . . aut que dotes sint de illo posse de quo alii cives soliti sunt dare collectam, L. J. I., S. 621. 1218 Vorschriften für Ventimiglia: et collectas pro posse vestro (faciatis). L. J. I, S. 669. 1222 item homines Victimilii debent dare in collectis maris et terre et expensis civitatis Janue secundum suum posse. L. J. I, S. 674. Die Bewohner von Ventimiglia versprechen dare et solvere in collectis maris et terre et expensis civitatis Janue tamquam alii cives de ipsa civitate secundum facultates et possessiones mobiles et immobiles sicut cives Janue deintus civitatem Janue. L. J. I., S. 823. Die Leute von Stallanelli, die eigne Ländereien in posse Diani haben, können diese bebauen pro quibus terris expendere non debeant in dacitis sive collectis nisi secundum quod homines Diani de suis terris per libram expenderint. W. rg. 1197. 22. Aug. Die C. p. p. burgi bestätigen den Verkauf eines Landstücks an den Abt von S. Stephan. Die Verkäuferin ist die Frau des Lanfranci Leoni. Dieser war nämlich «in exercitu qu. Gafarii» (über dessen Raubzüge im griechischen Archipel vgl. Heyd, Levantehandel I., S. 263) «in mare Romanie» gezogen und hatte seiner Frau weder Geld zurückgelassen, wovon ihre Söhne leben konnten oder Collecten geben, noch ihr etwas dazu geschickt. Sie habe plurima debita gemacht «in collectis victu vestitu.» Deshalb hätten die Söhne den Verkauf des Grundstücks beantragt etc. (Offenbar ruht also die Verpflichtung zur Zahlung der Collecte auf dem Grundstück.) W. rg. 1252. 3. Sept. Verkauf eines Stückes Land. «Salvis mutuis collectis oneribus der Comune.» S. auch Atti 18, S. 227 und S 400.

[8] L. J. I., S. 465, vgl. n. 7.

[9] L. J. I., S 466. 1201 iurarunt . . . compagnam . . . et de manifestando posse suum et quod facient homines suos de Lagneto et de Celasco per bonam fidem manifestare posse et expendere per libram sicut alii cives Janue. Als. S. 137 Z. 10. 1216 (Die C. p. c.) fecerunt per universos Januenses iurare manifestare mobile suum et cognita quantitate tam mobilis quam immobilis civium etc. Auf eigentliche Schätzung deuten dagegen hin L. J. I., S. 843. 1229. Unterwerfung der Leute von Levanti: item volunt quod terre et possessiones eorum extimentur et expendant in comuni Janue etc. L. J. I., S. 1030. 1248. Vertrag mit den Leuten von Gropo. Sint exempte a collectis et prestationibus comunis Janue et quod aliquo tempore per com. Jan. ipse possessiones non possint nec debeant extimari etc. Nichts zu thun mit dem Steuerwesen haben die extimatores, erwähnt schon 1202. 1. Mai W. rg. Atti 18, S. 332. 1210. Vielmehr stehen sie mit dem Gerichtswesen in Verbindung. Vgl. die Bestimmungen der Statuten von Pera Misc. XI, S. 585. S. 589. S. 598. Cap. 35 etc.

[10] L. J. I., S. 563. 1211. Versprechen an die Herren von Lagneto: homines vestros nulla dacita vel collecta gravabimus, sed vos pro vobis et hominibus vestris debetis expendere et conferre ad servitia civitatis sicut alii cives pro libris duabus milibus tantum nec possit augeri contra vos nec imponi posse vestrum vel hominum vestrorum, ultra libras dua milia. Es wird also nicht der Wert der Besitzungen der Herren und der Leute von Paxanum besonders geschätzt, und jedem einzelnen die Zahlung desBeitrags auferlegt, sondern die Herren zahlen für ihre Leute mit, und als Wert des ganzen Besitzes wird 2000 l. angesehen, wiewohl er offenbar höher ist. Wie die Herren den Beitrag auf ihre Leute umlegen, ist ihre Sache; ganz ähnlich L. J. I., S. 570. 1214, nur ist hier das steuerpflichtige Capital noch bedeutend geringer. Für die Herren von Montobio L. J. I, S. 574. 1215 wird bestimmt, dass sie für ihren Besitz in Montobio aut ultra iugum quod non sit com. Jan. in collectis com. Jan. que fient in civitate pro l. 300 zahlen müssen. Comita iudex Turritanus (auf Sardinien) freilich verspricht, L. J. I, S. 582. 1216, pro l. 20000 expendemus in posse comunis Janue, quemadmodum Jan. cives expendunt vel expenderint de suo posse et collectam inde dabimus, que pro tempore super immobili civium Jan. imposita fuerit colligenda, vgl. Als. S, 138 Z. 22 ff 1217; ebenso verpflichtet sich Marinus iudex Turritanus L. J. I., S. 743. 1224. L. J. I., S. 930. 1233 Anselmus de Vinguilia für sich und seinen Vater und Jacob de Casanova verspricht dem Podesta: expendemus in collectis comunis Jan. pro l. 750 Jan. pro castris villis et hominibus infrascriptis, folgen die Namen, tam pro ipsis terris quam pro hominibus, item verspricht er zu sorgen, dass Jac. de Casanova zahlen wird in collectis com. Jan. pro libris 250 . . . tam pro ipsis terris quam pro hominibus, s. L. J. I., S. 933. 1234. Die Markgrafen von Cravessana versprechen zu zahlen in collectis com. Jan. pro l. 2000 Jan. de tota terra, welches sie besitzen a iugo usque mare, folgt Aufzählung. Beim Grafen Raimund von Macra L. J. I., S. 935. 1233 beträgt die steuerpflichtige Summe 300 l. Jan. 1247. L. J. I., S. 1029 wird die Summe, für welche die Herren von Paxanum beizusteuern haben, von 2000 l. auf 500 l. herabgesetzt. Die Leute de Gropo L. J. I, S. 1030. 1248, die sonst ganz befreit sind haben für 100 l. beizutragen.

[11] Vgl. die Stellen n. 7, für das 12. Jahrhundert Blumenthal S. 62. Als. S 134 Z. 18. 1214 statuerunt insuper, quod collecta super immobile constitueretur de denariis 6 per libram. Als. S. 135 Z. 33 inceperunt collectam den. 6 per libram, 6 den. von 1 libra ist $2^1/_2$ %. 1216. Als. S. 137 Z. 10 nur den. 3 per libram. 1224. Als. S. 156 Z. 12 ff. (potestas) imposuit colligendum . . . de mobili den. 2 et de immobili den. 1 cum dimidio.

[12] Das ergiebt sich aus der Urkunde L. J. I., S. 1237. 1256. Rainald, Verwandter des Markgrafen von Massa, setzt seinen Bruder Wilh. Cepula zum Erben ein. Für verschiedene Kirchen und Klöster setzt er Legate aus, salvis semper mutuis col-

lectis et honeribus com. Jan., und es soll keine der Sachen ihm gehören nisi supra se scribi fecerit in cartulario posse ad expendendum in comuni secundum formam statuti comunis Janue.

[13] Blumenthal, S. 62 n. 5 führt eine Stelle Als. S. 84 von 1169 an, nach der die Kirchen von Stadt und Umgegend zu den Staatslasten Beiträge geliefert haben. Dieselben mögen freiwillig gewesen sein. Dass das eigentliche Kirchengut nicht zur Collecte beizutragen hatte, ergiebt sich aus der Urk. Arch stor. It. Serie 3 Bd. 26 S. 93: 1221. Der Bischof von Tortona als päpstlicher Delegierter befiehlt dem Podesta von Genua diejenigen Capitula, die der Freiheit der Kirche zuwider sind, aus den Statuten zu entfernen. Die Kapitel werden angeführt. «tertium est de posses sionibus in ecclesias vel clericos transmutandis compellendis ad expensas et col lectas comunis quod sic incipit. Ego toto posse de.» Demnach hätte auf den Grundstücken, deren früherer Besitzer Collekte gezahlt hatte, wenn sie in den Besitz der Kirche übergingen, die Verpflichtung geruht, weiter steuerpflichtig zu sein. Das eigentliche Kirchengut ist frei von der Collekte, ohne diese Voraussetzung ist das ganze Capitulum unverständlich. Ohne weiteres hat Genua in diesem Streit nicht nachgegeben, vgl. aber Cap. 12 der Statuten von Pera. S. die Urk. Atti 18. S. 227.

[14] Bei dem Bericht der Annalen zu 1203, Als. S. 120. Z 28, ist es nicht klar, ob die 800 l. der Gesamtbetrag der Collekte in der ganzen Grafschaft (wohl Ventimiglia) und Mark Savona sind, oder nur die Summe, welche der Podesta von den Bewohnern von Taggia und Ceriana erpresste, vorher S. 119 Z. 48 et habuit Albingana pro collecta super eos imposita libras 50.

[15] S. Als. S. 137 Z. 10. 1216 und S. 156 Z. 12. 1224.

[16] Vgl. Blumenthal, S. 60 ff.

[17] S. 170 f.

[18] Er stützt sich dabei besonders auf die Identification von collecta maris und collecta navium, die aber nicht gesichert ist. In unserer Periode findet sich keine collecta navium. Die einzigen Erwähnungen derselben (s. Blumenthal, S. 61 n. 3). Als. S. 91. 1171 und S. 94. 1172.

[19] Als. S. 129 Z. 5. 1210. constituti fuerunt . . . Lücke . . . colligere denarios duos per libram de mobilia, que per mare portata vel missa fuerit semel in anno usque ad annos sex proximos venturos, qui fuerunt incantati l. 12542. Heyck S. 174, fasst dieses als «Steuer von aller überseeischen Fracht» auf. Ueberseeisch heisst zunächst ultra mare, nicht per mare. Es wird unter partes ultramarinae im Sprachgebrauch der Annalen Syrien besonders verstanden, vgl. Als. S 177 Z. 1. Friedr. II. schickt eine Galeere ad partes ultramarinas und darin einen Brief an seinen baiulo in ultramarinis partibus constituto. Per mare kann demnach nur bedeuten «zur See». Die Steuer ist auf alles Gut gelegt, das auf Schiffen transportiert wird. Wenn nun Heyck den Ausdruck Fracht anwendet, so ist der Ausdruck nicht ganz klar. Dass die Steuer auf das Geld, welches die Schiffsrheder für den Transport der Waare erhalten (den naulus), gelegt worden wäre, das widerspricht dem Wortsinn. Die mobilia que per mare portata . . . fuerit ist aber bei der damaligen Art des Handels nicht als Frachtgut in unserm Sinne aufzufassen. Es ist ja bekannt, dass Speditionshandel damals noch nicht in der heutigen Art und Weise existiert. Der Kaufmann, der Seehandel treibt, geht vielmehr selbst an Bord des Schiffes, welches seine Waare trägt, oder er vertraut sie einem andern an, mit dem er einen Genossenschaftsvertrag schliesst (vgl. das 5. Buch der Statuten von Pera), oder aber der eine Teilnehmer der Handelsgesellschaft gibt baares Geld her, während der andere die Waaren dafür einkauft und sie anderwärts mit Nutzen verkauft. Auf diese Art des Handels deuten auch die Ausdrücke portata und missa. Jenes wenn der Besitzer der mobilia sie selbst ausführt, dieses wenn es einem andren anvertraut. Die hier eingerichtete Steuer erscheint also als eine Besteuerung des im

Seehandel angelegten Capitals. Darum wird sie in Procenten erhoben, (2 den. per libram $^5/_{6}$ % des Wertes der Waare) und darum vor allem wird sie einmal im Jahre erhoben. Diese sonst unverständliche Bestimmung erklärt sich aus dem oben angeführten mit Leichtigkeit. Wenn ein genuesischer Kaufmann eine bestimmte Geldsumme in Waaren anlegt, diese Waaren nach Sardinien bringt, dort verkauft, für den Erlös andere Waaren kauft und diese Waaren in Genua verkauft, so kann er diese Manipulation mehrmals im Jahre wiederholen. Wenn er dagegen für dasselbe anfängliche Capital Waaren einkauft, die er in Syrien umsetzt, so kann er in einem Jahre höchstens eine Reise machen. Dafür ist aber in letzterem Falle in Anbetracht der grösseren Länge der Reise und des grösseren Risiko der Gewinn, in Procenten vom Capitel ausgedrückt, viel grösser als der einer Reise nach Sardinien. Der Kaufmann muss öfters nach Sardinien fahren, um so viel zu verdienen, wie bei einer Reise nach Syrien. Demnach wäre es ungerecht gewesen, und für den Handel höchst schädlich, den der mehrmals sein Capital in Genua selbst für kleineren Gewinn umsetzt, dasselbe jedesmal besonders versteuern zu lassen, während der, welcher sein Capital nur einmal aber unter grossem Gewinn umsetzt, dasselbe nur einmal versteuert hätte. Die ganze Steuer von 1210 charakterisiert sich also nicht als Frachtsteuer, sondern als Steuer auf das im Seehandel angelegte Capital, wie die collecta de immobili die Steuer auf das in Grundbesitz angelegte Capital ist. Nach dieser Analogie ist man sehr geneigt die Steuer von 1210 als collecta de mari zu betrachten, nnr hat der Annalist hier nicht diesen Ausdruck angewandt. Wenn wir nun 1214, Als. S. 134, hören, dass 4 den. von der Collecta maris versteigert werden (constituerunt quod denarios quatuor per libram *de* collecta maris incantarentur usque annos 6) so passt das ganz vortrefflich zu dem oben ausgeführten. (Blumenthal, S. 65, lässt sich dadurch hindern, beide Steuern zu identificieren). Es wird eben an die 1210 geschaffene Einrichtung (die desswegen früher schon bestanden haben kann, vgl. die Erwähnungen der Collecta maris im 12. Jahrh. Blumenthal, S. 60 f.) angeknüpft und nur der Procentsatz der Steuer erhöht. Ganz vortrefflich zu unserer Auffassung der collecta de mari passt es auch, dass im Consularbreve cap. 19 (LL. munic. I., S. 245) festgesetzt ist, dass sie nur für Seekriege eingefordert werden soll. Beobachtet braucht, wie Heyck S. 171 richtig bemerkt, diese Bestimmung nicht zu sein. Indessen es erscheint doch gleichsam als das natürliche, dass für Seekriege, die doch im Interesse des Handels geführt werden, der Handel auch die Kosten aufzubringen hat, und dass er andrerseits nicht unnötig durch Abgaben belästigt wird. Dass ausserdem noch eine besondere collecta de mobili, Als. S. 137 Z. 10, 1216, existiert, ist ganz natürlich, es kann doch nicht sämtlicher beweglicher Besitz der Genuesen im Seehandel angelegt gewesen sein. Allerdings hindert dieser Umstand die oben citierte Stelle, L. J. I., S. 674 b. 1222, scharf zu interpretieren und in den collecte maris die Steuer auf die possessiones mobiles, in den collecte terre die auf die possessiones immobiles zu erblicken. L. J. I., S. 312, Vertrag mit Albenga von 1179, lignum Albinganense exinde in pellagus non navigabit quin marinarii et omnes euntes in ipso et pecunia etiam primo expediantur in ordinacione consulum comunis Janue, et collectam solvant eis vel eorum nuntiis secundum quod a civibus suis ipsi consules in simili viagio acceperint. Eine Steuer auf den Schiffskörper ist diese collecta nicht, sie wird ja von allen, die sich auf dem Schiffe befinden, gezahlt. Vergleicht man damit Als. S. 91 Z. 7, 1171 per collectam navium den. 6 et den. 4 secundum itinera, so kann man nicht zweifeln, dass in jenem Vertrage die collecta navium gemeint ist. Die collecta ist sonst eine Steuer vom Werte des Gegenstands. Ein Schiff bleibt aber gleichviel wert, ob es nach Sardinien oder Syrien geht. Eine Steuer auf den Schiffskörper darnach abgestuft, wohin das Schiff fährt, ist sinnlos. Dagegen, wenn, wie in jenem Vertrage alle Mitfahrenden zu zahlen haben, nicht nur der oder die Besitzer des Schiffes, wie es bei einer Steuer

auf das Schiff allein sein müsste, so können sie nur für die Schiffsladung (pecunia) also ihre Waaren zahlen. Dann begreift sich leicht, warum sie so viel zu zahlen haben wie andere Bürger in simili viagio oder secundum itinera. Es ist genau derselbe Grund wie 1210, wo das zum Seehandel verwandte Capital nur einmal im Jahre versteuert wird. Die, welche kürzere Reisen machen, brauchen für ihr Capital weniger zu zahlen, weil sie öfters, aber mit kleinerem Gewinn ihre Waaren umsetzen und so öfter in die Lage kommen, aus dem Hafen von Genua auszulaufen, als die, welche auf längere Reisen gehen: weil diese seltener in die Lage kommen, Zoll zu zahlen, müssen sie jedesmal mehr zahlen. Offenbar ist dieser Modus unvollkommener als der, welchen wir 1210 kennen lernen, und bietet zu Zolldefraudationen mehr Gelegenheit. Wenn Heyck S. 171 die in dem Vertrage mit Albenga festgesetzte Collectazahlung als Schiffahrtssteuer auffasst, so übersieht er, dass eine solche in dem expediantur schon ausgedrückt ist, vgl. L. J. I., S. 1040 a. Vertrag mit Albenga 1251, et solvere pro expedicamento teneantur etc. vgl. u. Demnach hat man auch in der collecta navium nicht eine Steuer auf die Schiffskörper, sondern eine collecta maris mit anderem Erhebungsmodus zu sehen.

[20] L. J. I., S. 436, S. 439, S. 442, S. 445, S. 448. 1199, S. 451. 1200, S. 475. S. 478. 1202. Als. S. 120. Z. 31. 1203. L. J. I, S. 621. 1218, S. 822. 1228.

[21] Als. S. 126 Z. 6. 1207. Die C. p. c. machten am Anfange ihres Consulats mutuum per cives ultra l. 10000 quantitatem. Als. S. 147 Z. 29. 1221. Für die Kosten des Feldzugs gegen Ventimiglia (potestas) imposuit mutuum solidorum viginti per centum a civibus colligendum. Als. S. 156 Z. 12. 1224. pro hac guerra (potestas) . . . . mutuum solidorum viginti per centum inter cives composuit colligendum. L. J. I., S. 959 f. 1235 mutua et collectas, die die Grafen von Macra und Anselm von Vinguilia der Commune zu zahlen verpflichtet sind. L. J. I., S. 998 a. 1241. Die Bewohner von Porto Mauricio brauchen an Genua keine mutua zu leisten. Befreiung von der Leistung von mutuum s. auch L. J. I., S. 1023. 1247, S. 1041, S. 1047, S. 1080. 1251, L. J. I., S. 1237. 1256 salvis semper mutuis etc. vgl. o. Es ergiebt sich aus diesen Stellen zunächst, dass mutuum ein technischer Ausdruck ist. Man wäre ferner geneigt mutuum als eine Art Zwangsanleihe zu fassen, indem die Befreiung von der Pflicht zu borgen als eine Begünstigung erscheint. Indessen scheint nach einer Urkunde von 1263 ed. Belgrano Atti XVII, S. 229 ff. dieser Schluss nicht unbedingt nötig. Weil nämlich es zu beschwerlich wäre, eine collecta zu veranstalten, wird beschlossen, imponere mutuum de soldis quadraginta per centanarium, im Betrage von 30000 l. Zur Fundierung der Anleihe wird ein Zoll auf Getreide erhöht. Zu beachten ist nun, dass nicht von diesem Zoll die Zinsen der Anleihe bezahlt werden. Zinsennehmen ist ja bekanntlich nach kanonischen Recht verboten. Wollte man das soldi 40 per centanarium als Zins von 40% auffassen, so wäre dies enorm hoch und liesse sich mit den andern Bestimmungen der Urkunde nicht in Einklang bringen. Es wird nämlich der Ertrag des betreffenden Zolls vierteljährlich unter die, welche zur Anleihe beigetragen haben, entsprechend ihren Beiträgen verteilt. Die Anteile können veräussert werden. Von einer Tilgung oder Rückzahlung der Schuld ist in der ganzen Urkunde nicht die Rede, vielmehr soll an die Inhaber der Anteile der Ertrag des Zolls perpetuo verteilt werden. Da doch offenbar der Ertrag des Zolls schwankt und sonst nirgends eine Garantie gegeben ist, dass wirklich jeder Anteilhaber 40% des eingezahlten Capitals jährlich erhält, so wird man die Stelle wohl anders zu erklären haben. Wenn man nun erwägt, dass das Geld nicht auf Zinsen ausgeliehen ist, Bestimmungen über Rückzahlung nicht vorhanden sind, so liegt es auf der Hand, dass die Gläubiger geschädigt worden wären, wenn die Commune ihnen nach kurzer Zeit das Geld ohne Weiteres zurückgegeben hätte, wodurch ihr Anrecht auf den Zoll erloschen wäre. Es lässt sich nun vermuten, dass der Ausdruck 40 soldi per centum die Bedeutung hat, dass in das Schuldbuch der Commune (in cartu-

lario comunis) für je 40 soldi, die baar der Commune gezahlt sind, 100 soldi als empfangen eingetragen werden. Die Commune ist also 75.000 l. schuldig, während sie nur 30.000 empfangen hat. Für die Austeilung der Einkünfte des Zolls an die Anteilhaber macht dies natürlich keinen Unterschied, Zinsen werden ja nicht bezahlt, die Einrichtung hätte den Zweck, den Gläubigern bei einer eventuellen Rückzahlung einen Gewinn zu sichern. In derselben Weise wären dann die Anleihen von 1207, 1221 und 1224 aufzufassen. Wenn bei den letzteren beiden der Nominalbetrag der Schuld 5 mal so hoch wäre, als die wirklich eingezahlte Summe, so dürfte man vielleicht darin einen Beweis dafür erblicken, dass die Genuesen glaubten, ihr Geld anderweitig nutzbringender anlegen zu können, als in Anleihen der Commune. Indessen lässt sich Sicherheit über diesen Punkt ohne weiteres Quellenmaterial wohl nicht gewinnen.

[22] Als S. 145 Z. 19. 1220. 3 Galeeren und 3 kleinere Fahrzeuge halten Ventimiglia blockiert, pro quarum custodia tam universi quam singuli homines de foris ab annis sedecim supra vid. a Portu Veneris usque Cogoletum (an der westl. Riviera östl. von Varazze), comprehenso Cogoleto impendebant a soldis tribus usque in novem sic quod homines 5 computatis ditioribus solidos 30 vel hominem unum prestabant. Die Dienstpflicht erscheint also hier durch Geld ablösbar. Aber wir brauchen diese einmalige Maassregel nicht für etwas gewöhnliches anzusehen. Bei der allgemeinen Heerfahrt 1221, Als. S. 147 Z. 29. zahlen nur die Geld, welche körperlich unfähig oder von Genua abwesend sind, und ebenso scheint es 1224, Als. S. 156 Z. 15, zu sein, wenn man nicht das deductis so auffassen will, dass die körperlich Unfähigen und die Abwesenden nichts zu zahlen haben, sondern nur die andern, die nicht mit auf der Heerfahrt sind. Geldbeiträge leisten müssen, wodurch aber ein Widerspruch zwischen den beiden Stellen entstände. 1221 wird ausserdem die Stellung von 300 Pferden oder Zahlung von 100 sol. an Stelle eines Pferdes gefordert. 1224 müssen in Stadt und Gebiet Pferde und Waffen geliefert werden. Der Ausdruck avaria für Leistungen an die Commune findet sich L. J. I, S. 843 a. 1229.

[23] Als. S. 119 Z. 51. 1203., S. 121 · Z. 24. 1204. L. J. I., S. 515 b. Als. S. 152 Z. 1. 1222. Verurteilung der Leute von Diana zu 800, der von Albenga zu 200 l. wegen Verwüstungen in Servi etc., über bannum vgl. o. L. J I., S. 524. 1206. Nach Urteil der Castellane von Gavi ein Stück Land im burgus von Gavi der Commune zugesprochen. Der frühere Besitzer hatte ein Verbrechen begangen, darum ist sein Haus zerstört und das Grundstück confisciert worden.

[24] vgl. H. B. VI. 2., S. 617. 1248. Brief. Innocenz IV., in dem er der Commune befiehlt, die Güter der Anhänger Friedrich II. zu confiscieren und zu ihrem eignen Nutzen zu verwenden. W. rg. 1251. 9. Aug. «Obert Doria verkauft an Percival Doria Land, welches er gekauft von der Commune Genua im Plebanat Plecania von den Gütern von Montenario Vater von Percival für 60 l., gekauft ex dicto comunis ex causa publicationis » Percival Aurie gehört zu den 1241 verbannten Als. S. 197 Z. 4. Als die mascarati 1251. Als. S. 230 Z. 36 ff. zurückberufen werden, erhalten sie 10.000 l. zur Entschädigung dampnorum et guastorum eis tempore forestationis factorum.

[25] L. J. I., S. 707 Nr. 595. Die Einkünfte der curia Pereti. L. J. I., S. 1169 Nr. 849. 1252. Die Einkünfte von Andoria. L. J. I., S. 1175. Die Einkünfte von Albizola, die der Commune teilweise gehören. L. J. I., S. 518. 1204. Ländereien die zur curia Gavi gehören, werden vom Podesta von Genua zu Libell gegeben. L. J. I., S. 533. 1207. Libell, ausgestellt von den nuntii curie Frascarii.

[26] L. J. I., S. 707 b. Das zur curia Pereti gehörige pedagium, es wird auf höchstens l. 80 jährlich geschätzt, das von Andoria gar nur auf l. 3. L. J. I., S. 1173. Wie gering hier der Verkehr war, zeigt wohl am besten der Umstand, dass von Waaren, die vorbeigeführt wurden, Zoll nach Gutdünken des früheren Besitzers, des Markgrafen, empfangen wurde, doch wird ausgesagt, dass nicht mehr als

1 sold. für das Saumthier genommen werde, bisweilen aber hätten die Markgrafen 2 soldi per caricam genommen. Wie hoch sich der Ertrag des pedagium von Albizola L. J. I., S. 1176 a., von dem die Commune 1/3 erhalten soll, beläuft, ist nicht angegeben. Solche pedagia giebt es natürlich auch an Orten, die der Commune nicht unmittelbar gehören, wie sie ja auch in diesen schon älter sind. L. J. I., S 1032. 1248. Erwähnung eines pedagium, das die Bewohner von Gropo von durchgeführtem Bauholz erheben. Ein dem Erzbischof gehöriges pedagium, das bei S. Remo erhoben wird, Atti 18.. S. 383.

[27] Zolltarif von Gavi, W. rg. 1193. 7. Aug., auch hier sind die Sätze nicht nach dem Gewicht oder Wert der Waaren normiert, wiewohl Verschiedenheiten nach der Art bestehen. (Es ist augenscheinlich, dass die Waaren an der Zollstätte nicht abgeladen zu werden brauchen.) Ein Anteil an dem pedagium von Gavi stand zunächst noch dem Markgr. von Gavi zu, L. J. I., S. 486. 1202. 1211 wird er desselben beraubt, Als. S. 131 Z. 5. Der Anteil wird auf 10 Jahre für 1000 l. verpachtet. Dass die Einkünfte des pedagium von Gavi und Voltaggio verpfändet, wird Als. S. 134. 1214. erwähnt. 1233. Als. S. 154 Z. 50 werden an Andreas de Massa 100 l. jährlich in pedagio Gavi angewiesen, vgl. L. J. I., S. 691. Ueber die Streitigkeiten mit Alessandria s. o Der Schiedsspruch Mailands 1227, L. J. I., S. 782 erkennt den Alessandrinern Befreiung von dem pedagium de Gavio zu. Festsetzung der Strasse, die über Voltaggio führt, im Vertrag mit Pavia L. J. I., S. 1118 Nr. 825. 1251. W. rg. 1256. 20. Jan. Vertrag mit Siena, pedagium Gavi oder Voltabii bleibt vorbehalten, doch wird versprochen kein neues aufzuerlegen. Der Zoll kann nur von denen erhoben werden, die wirklich auf den beiden Strassen ziehen, wobei aber doch das Einschlagen von Nebenwegen als Zolldefraudation gilt. Indem aber der Zoll an den beiden Strassen, die von Genua nach jenseits des Gebirges führen, erhoben wird, kann es den Anschein gewinnen, als ob sämtliche Waaren, die von Genua nach dem europäischen Festlande, besonders also Frankreich, verführt werden, ihm unterworfen sind, indem es als Zolldefraudation erscheint, wenn sie etwa nach einem südfranzösischen Hafen gebracht werden und erst von dort aus zu Lande nach Norden gehen. Von dieser Auffassung ausgehend, hatten die Zollpächter 1236 Zoll gefordert von Waaren, die zur See nach Montpellier gebracht werden sollten und von dort weiter, offenbar in's Innere von Frankreich. Die gerichtliche Entscheidung fällt gegen sie aus, s. die Urk. A. Germain. hist. du commerce de Montpellier I., S. 196 ff. Nr. 13. Man darf annehmen, dass die hier in einem Einzelfall abgegebene Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

[28] Als. S. 134. 1214 introitus . . . pedagii Portus Veneris. Es erscheint als Abgabe, die von allen bei Portovenere vorübergeführten Waaren erhoben wird. H. P. M. Ch. II., S. 1399. Nr. 1835. 1237. Wenn die Bewohner von Arles mit Waaren per partes Portus Veneris gehen, müssen sie pedagium Portus Veneris zahlen. W. rg. 1217. Vertrag mit Lucca. Von den Waaren (pecunia), die die Luchesen in Genua kaufen, ausser baar Geld und dem, was sie zur See in der Richtung nach Portovenere transportieren, zahlen sie pro pedagio Portusveneris 9 den. pro libra. Nur 8 den. per libram haben die Florentiener zu zahlen. L. J. I., S 1110. f. Nr. 823. 1251. Wenn sie aber Waaren durch Genua und Gebiet in der Richtung nach Frankreich durchführen, müssen sie zahlen: soldos 5 Janue pro qualibet cargia seu sauma, de quolibet torsello, quem exinde deferent, debent solvere similiter soldos 5 Janue, mag der Transport zu Lande oder zu Wasser vor sich gehen, et hoc pro pedagio Portus Veneris. Es scheint als ob für andre die Zollsätze noch höher gewesen sind.

[29] L. J. I., S. 402. 1192. Vertrag mit den Grafen von Ventimiglia. Sie versprechen das fodrum von Ventimiglia und Distrikt mit der Commune Genua zu

teilen, ebenso L. J. I., S. 408. 1193 L. J. I., S. 404. 1192. Markgraf Bonifaz von Cravessana verspricht, wenn er fodrum erhebt super Albinganenses, den dritten Teil der Commune zu überlassen. Eine Art Recognitionszins ist es, wenn L. J. I., S. 473. 1202. die Bewohner einiger Thäler der Commune versprechen, in signum devotionis et fidelitatis an die Kirche des h. Laurentius am Feste S. Johannes des Täufers eine Wachskerze im Gewicht von 25 Pfund zu liefern. Die Leute von Capriata versprechen bei ihrer Unterwerfung der Commune auch das fodrum zu entrichten, Als. S. 140 Z. 19. 1218. Durch die Unterwerfung von Ventimiglia 1222 fallen sämtliche Einkünfte, die dieser Commune bisher zuflossen, an Genua, Als. S. 151 Z. 32. 1222, L. J. I, S. 668, S. 669, S. 671. 1222. W. rg. 1236. 4. März. Einer der 8 nobiles versteigert an den Meistbietenden das alleinige Recht, frisches Fleisch in Ventimiglia zu verkaufen. Erworben wird dies Recht von einem Schlächter auf ein Jahr für 60 l. l. L. L. J. I., S. 689. 1223. Bei dem Eintritt der Herren von Vezano in die Compagna versprechen sie: item dabimus vel dari faciemus annuatim nos et succesores nostri comuni Jan. pro quolibet foco hominum predictorum den. 6. L. J. I., S. 717. 1224. Die Herren von Isola und ihre Leute brauchen keine Abgaben an die Commune zu zahlen excepto quod villani vestri debent annuatim dare per fogolam den. 6., die sie an den Podesta zu geben haben, welchen die Commune Genua über sie einsetzt. Im Vertrag mit Tabia, Arch. stor. It. Serie 3. B. 21, S. 449. 1241, wird in unbestimmter Weise von novos usus sive dacita inconsueta gesprochen, welche die Commune Genua den Leuten von Tabia nicht auferlegen soll. Von Collekten und mutua sind sie frei.

[30] s. Blumenthal S. 69. L. J. I., S. 159. Nr. 178.

[31] Als. S. 134. 1214. Einlösung der cabella salis, vollendet 1215, Als. S. 135 Z. 33. In der cabella de Clavari und de Vultari, Als. S. 134 Z. 17, wird man mit Blumenthal Salzmagazine in Chiavari und Voltri zu sehen haben. Cabella in der Bedeutung Magazin s. Als. S. 163 Z. 14. Die Stelle S. 134 Z. 25 hat er jedoch missverstanden. Der Annalist sagt: die Consuln schworen, dass die eingelösten Einkünfte künftig nur auf ein Jahr verpfändet werden durften, excepta cabella salis domus Messane, que fuit Margariti, introitus Tyri, seribania Septe et Buzee, als Ablativ ist cabella nicht aufzufassen, wollte man das annehmen, so müsste es heissen exceptis . . . . . introitu, vielmehr ist cabella der Nominativ, wie das folgende introitus, hinter excepta ist also fuerunt zu ergänzen. Dann liegt aber kein Grund vor, domus als Genitiv, abhängig von cabella salis, zu fassen, es gehört vielmehr zwischen salis und domus ein Komma. wir erhalten dann nicht ein «Salzmagazin des Hauses von Messina», sondern die Stelle bedeutet, auf länger als ein Jahr dürfen verpachtet werden: die cabella salis, das Haus in Messina, das einst dem Margaritus gehörte, die Einkünfte von Tyrus etc. In der That finden wir, dass 1248. 28. Nov. W. rg. die gabella salis auf 14 Jahre verkauft wird, beginnend sofort von der Zeit, wo die jetzigen Käufer compere salis ihr Ende haben. L. J. I., S. 585. 1216. als dem Iudex von Torres für seine Unterthanen Abgabenfreiheit versprochen wird, werden ausdrücklich die Rechte (rationes) der cabella vorbehalten, falls sie Salz nach Genua bringen. Das zeigt, dass wenn auch die cabella 1215 eingelöst war, sie deswegen nicht aufgehoben worden ist. Im Vertrage mit dem Markgrafen von Cravessana wird, L. J. I., S. 822. 1228, der Commune ausdrücklich die Befugniss zugestanden, ein Salzmagazin in Andoria zu errichten, aus dem die Bewohner der Gegend das Salz entnehmen müssen. Ein Vertrag über Lieferung von Salz an die Commune wird 1229. L. J. I., S. 844. ff. Nr. 673, abgeschlossen. 1242. Als. S. 206 Z. 48. ladet die genuesische Kriegsflotte, nachdem sie die kaiserliche bis an die Küste der Provenze verfolgt hat, dort Salz ein. Man begreift wohl, wie daraus die Kosten für den Kriegszug gedeckt werden konnten. Im Vertrag mit Albenga 1251. L. J. I., S 1039. Nr. 789. wird bestimmt, dass die cabella salis de Albingana mit allen Einkünften an die Commune Genua fallen

soll. Ihr ist es vorbehalten, in Albenga und Gebiet Salz auszuladen, und sie bestraft die, welche zuwider handeln. Es steht ihr allein zu, Magazine anzulegen und Beamte in denselben anzustellen. Ganz ebenso geht das alleinige Verkaufsrecht auf Salz in Savona an Genua über. L. J. I., S. 1047 Nr. 790. Nur das Salz, welches zur Zeit des Abschlusses des Vertrages noch im Magazin vorhanden ist, bleibt der Commune Savona gehörig. Die Commune Genua hat es für 5 soldi für die mina abzunehmen. Die Bestimmungen des Vertrages mit Ventimiglia stimmen mit denen des mit Albenga wörtlich überein. L. J. I., S. 1078.

[32] Vgl. den Ausdruck H. P. M. Ch. II., S. 1399 Nr. 1835. 1237 salvo districtu gabellae salis.

[33] 1152. L. J. I., S. 160a. wird den Pächtern des Salzmonopols ein Gewinn von 3 den. für die mina zugestanden; da der Einkaufspreis 7—9 den. für die mina beträgt, ist der Gewinn mässig. Wenn 1234 Als. S. 183 Z. 49 dagegen den 12 . . . . in qualibet mina salis auf 10 Jahre verkauft werden, so wird man dies so zu verstehen haben, dass der Salzpreis um 12 den. erhöht wurde. 1229 betrug der Einkaufspreis für Salz L. J. I., S. 844. 18 den. für die mina und sollte vertragsmässig so bleiben. (Der Ausdruck «Salzsteuer» bei Heyck S. 175 ist unklar.)

[34] Das Quartier der Genuesen in den Städten, wo sich ihre Niederlassungen befinden, ist Eigentum der Commune, s. L. J. I., S. 358 c für Tyrus. König Philipp II. von Frankreich verspricht 1190 L. J. J., S. 368 Nr. 384 der Stadt Genua alle ihre früheren Besitzungen in den Städten des h. Landes zurückzugeben, wenn sie den Sarazenen wieder abgenommen sein werden, in jeder neu zu erwerbenden will er ihnen ecclesiam fundicum furnum et balneum atque rugam geben etc. Die Mietserträge aus den Häusern fallen demnach der Commune zu, s. die Berechnung der Einkünfte aus Accon, Arch. de l'or Latin B. II, S. 215. 1249. Hier treten noch Besitzungen ausserhalb Accons auf dem Lande hinzu. Ferner von Tyrus, Archiv de l'or Lat. B. II, S. 222. 1250. Hier gehörte seit Alters der dritte Teil des Hafenzolls der Cathena, der Commune, s. L. J. I., S. 358 d. Einkünfte aus Messina un Tyrus, Als. S. 134 Z. 25 (vgl. o.), sowie aus der scribania Septe et Buzee werden 1214 erwähnt. Mas Latrie, Traités avec l'Afrique doc. S. 122 n. 1 giebt das Regest einer Urkunde von 1253. 10. Jun. über Verpachtung der Einkünfte aus der scribania von Tunis, sowie der Läden und Einkünfte, die der Commune in Tunis gehören. Die Entfremdung von Besitzungen der Commune in Accon und Tyrus wird 1225, L. J. I., S. 753 Nr. 617, ausdrücklich durch den Podesta von Genua verboten.

[35] Im Vertrag mit Albenga, L. J. I., S. 1040 Nr. 789. 1251, wird bestimmt, dass die Bewohner des Orts den Consuln Genua's in den verschiedenen Teilen der Welt gehorchen sollen, et solvent mutua collectas et exactiones, que imponentur per consules Janue in diversis mundi partibus constitutos, sicut facient Januenses, qui erunt in ipsis mundi partibus. Darnach scheint es, als ob sogar unter Umständen die Kosten der Verwaltung der Handelsniederlassungen durch besondere Beiträge dort anwesender Genuesen gedeckt worden wären. Daraus folgt eine Selbständigkeit der Finanzverwaltung der Colonien von der der Mutterstadt.

[36] L. J. I., S. 389. 1192. Die Alessandriner sind vertragsmässig davon befreit. L. J. I., S. 761. 1225. Erwähnung des antiquum et consuetum pedagium, ebenso L. J. I., S. 1149. 1252, L. J. I., S. 904. 1232. A. Germain hist. du commerce de Montpellier I., S 196. 1237. Es scheint diese Abgabe zu sein, welche die Florentiner L. J. I., S. 1110. 1251 auf dem Wege nach und von der Lombardei in der Höhe von 6 soldi für jedes Saumtier zu entrichten haben. Mit dem pedagium, vicecomitum hat das der Commune zuständige pedagium nichts zu thun. Jenes ist vielmehr eine Abgabe auf Getreide und Lebensmittel, s. L. J. I., S. 1284 f. Nr. 913. 1258. Ueber die früheren Erwähnungen etc. s. Atti I. S. 132. Lumbroso S. 148. Lastig S. 49; in unserer Periode wird es erwähnt: L. J. I., S. 389. 1192, S. 585.

1216, S. 600. 1218, S. 782. 1227. S 904. 1232. H. P. M. Ch. II., S. 1399 Nr. 1835. 1237 salvis antiquis usaticis que alie persone habent in districtu Janue. Germain, Commerce de Montp. I., S. 196. 1237 occasione dricti vicecomitum. Einmal wird ein portaticum erwähnt. L. J. I., S. 886. 1230. Vertrag mit dem König von Aragon. Seine Unterthanen können in Genua frei Handel treiben und Waren ein- und ausführen et nullum ripaticum, portaticum, pedagium nullamque dacitam vel exactionem de hiis vid. que pertinent ad comune Janue dent. Aber auf solche formelhafte Wendung ist kein grosses Gewicht zu legen. Der Vertrag trifft eben Vorsorge für die Befreiung nicht nur von bestehenden Steuern, sondern auch von solchen, die neu eingeführt und mit einem neuen Namen benannt werden könnten.

[37] S. Blumenthal S. 64 über Uferabgaben im 12. Jahrh. L. J. I., S. 1175. 1252 in Albizola wird ein introitus ripe erhoben, ebenso in Andoria L. J. I., S. 1173. 1252.

[38] L. J. I., S. 1139. 1251. Die Schiffer aus Albenga sollen solvere pro expedicamento . . . sicut alii cives Janue facient et solvent. Die Schiffe von Savona L. J. I., S. 1047. 1251 expedicamenta solvent, die von Ventimiglia L. J. I., S. 1079. 1251 verpflichten sich ebenfalls dazu.

[39] L. J. I., S. 536. 1208 ebenso L. J. I., S. 650. 1220. Wenn die Ankonitaner zur See nach Genua kommen, sollen sie den Zehnten zahlen, zu Lande $^1/_{20}$ von allem, was sie mit sich führen, ausser von baarem Geld und edlen Metallen. Die Leute der Herren von Paxanum L. J. I., S. 563. 1211 dürfen Wein, Oel und andre Waren nach Genua zum Verkauf bringen, ohne andre Abgaben zahlen zu brauchen, als die Bürger von Genua, ebenso können die Leute der Herren von Lagnetum L. J. I., S. 570. 1214 abgabenfrei nach Genua bringen und dort verkaufen, was in ihrem Gebiet wächst. Den Unterthanen des Königs von Aragon ist Abgabenfreiheit in Genua zugestanden. L. J. I., S. 886. 1230. Wenn die Venezianer dagegen Waren zur See nach Genua bringen, L. J. I, S. 817. 1228, so empfängt die Commune Genua davon den fünften Teil. 1212. W. rg. war es ganz in ihrem Belieben gelassen wie viel sie nehmen will. 1251. L J. I, S. 1102 d. wird bestimmt, dass die Abgabe von $^1/_5$ noch ein Jahr dauern soll, dann wird sie auf $^1/_2$ erhöht. In allen 3 Verträgen wird die Abgabe von den Waren, die Venezianer zu Lande nach Genua bringen, auf $^1/_{40}$ der Waaren festgestellt, nur in dem von 1251 wird sie für mercibus orientalibus Garbi et Barbarie auf $^1/_5$ erhöht. Die Florentiner L. J. I., S. 1110. 1251 haben eine Abgabe von $2^1/_2$ % (6 den. per libram) von allen Waren zu entrichten, die sie des Verkaufs wegen nach Genua bringen, was davon unverkauft bleibt, können sie ohne Steuer wieder mitnehmen. Dass Bewohner von Montpellier zur See nach Genua kommen, erscheint überhaupt nur als Ausnahme. Wenn sie dann, ohne etwas zu verkaufen, weiter fahren, bleiben sie von Abgaben frei, verkaufen sie Waren, so haben sie von denselben den Zehnten zu entrichten, L. J. I., S. 761. 1225 und L. J. I., S. 1148. 1252.

[40] Zollfreie Ausfuhr von allen Waren, die für ihren eignen Gebrauch nötig sind, wird den Bewohnern von Portovenere gestattet L. J. I., S. 521. 1205, ebenso den Unterthanen des Judex von Torres L. J. I., S. 585. 1216. Die Bewohner von Narbonne L. J. I., S. 768. 1224 erhalten steuerfreie Ausfuhr bestätigt s. L. J. I., S. 886. 1230. L. J. I., S. 904. 1232. Den Leuten von S. Gilles sollen keine andren Abgaben auferlegt werden, als sie die Genuesen dort zahlen, so jedoch, dass sie bis zu ballas 100 fustaneorum und 50 sachetos azarii ganz frei ausführen dürfen. Den Bewohnern von Arles wird freie Ausfuhr mit bestimmten Ausnahmen zugestanden. H. P. M. Ch. II., S. 1399 Nr. 1835. 1237. L. J. I., S. 761. 1225. Ausser den hergebrachten Zöllen brauchen die Bewohner von Montpellier von ausgeführten Waren nichts zu zahlen. Indessen ist ganz steuerfrei der Export von 100 ballae fustaneorum jährlich, ebenso L. J. I., S. 1148. 1252. Es scheint, als ob die Pedagien von

Gavi Voltaggio und Portovenere in der Richtung nach Norden und Westen Ausfuhrabgaben vertreten. Aber Grenzzölle in unserem Sinne, so Blumenthal S. 63 wobei man die Vorstellung von einer Zolllinie hat, die um das genuesische Gebiet, gegangen wäre, kann man schon deswegen nicht in ihnen sehen, weil sie gar nicht an der eigentlichen Grenze liegen, zudem fehlt ein entsprechendes pedagium bei Monaco.

[41] L. J. I., S. 570 c. 1214. vgl. o. L. J. I., S. 761. 1225. vgl. o. L. J. I., S. 846 b. 1229. Die homines Arearum et Teloni haben $^1/_{40}$ von dem Preise, den sie für ihr Salz erhalten, als Abgabe an die Commune zu entrichten. L J. I., S. 903. 1232. Forderung des Zehnten beim Verkauf. Vgl. den Getreidezoll, auf den die Anleihe von 1263 s. o. fundirt wird. L. J. I., S. 869. 1229 Vertrag mit Arles, homines Arelatis sind frei von Abgaben, ausser dass sie verpflichtet sind, 3 soldi zu zahlen pro quolibet cantario et casei et pro quolibet barrile olei bis zum nächsten 2. Febr. und von da bis auf drei Jahre, dann sollen sie davon frei sein. Wahrscheinlich ist bis dahin diese Abgabe von der Commune verpfändet, wie sich dass bei der von Tuch, für die ebenfalls eine Ausnahme festgesetzt wird, aus dem Wortlaut ergiebt. Salvo quod id quod prestatur de libra pro facto canne pannorum possit exigi ab Arelatensibus secundum formam venditionis, quam de illo drictu fecit comune Janue usque ad complementum temporis illius venditionis; dann sollen sie frei davon sein. Ferner, wenn einer von Arles in Genua Getreide kauft, kann von ihm gefordert werden, quod modo exigitur ab emptore, so lange, als die darüber geschlossene Convention dauert. Dass bei diesen Abgaben ein Unterschied zwischen Genuesen und Fremden gemacht wurde, ist kaum anzunehmen. Vgl. L. J. I., S. 929. 1233. Vertrag mit dem König von Maiorca, auf Gegenseitigkeit beruhend, excepto eo quod de oleo carnibus caseo fustaneis et azario tantum debeant dare homines de districtu Maioricarum quantum quilibet, alius civis Janue vel extraneus. L. J. I., S. 1035. 1250. Erneuerung der alten Convention mit Grassa, in derselben L. J. I., S. 251 war versprochen worden, den Leuten des Ortes keine neue Abgabe aufzuerlegen. Dies wird jetzt bestätigt salvo quod homines isto anno sc. tempore nostri (sc. potestatis) regiminis solvant drictum sicut venditum est in calegis. Im Vertrage mit Arles von 1237 Ch. II, S. 1379 Nr. 1835 sind von der Steuerfreiheit ausgenommen: eine Abgabe, die vom Käufer von Getreide zu entrichten, ferner 12 den. für jeden cantario carnis casei et frugis et barille olei, jedoch mit der Zusicherung, dass, wenn diese Auflagen für die Commune Genua vermindert oder abgeschafft werden, dies auch für Arles gelten soll. Eine besondere Abgabe von 3 den. (wohl per libram) liegt 1251 auf den Waren, die zur See nach der Provence gebracht werden und von dort kommen L. J. I., S. 1085, S. 1110. 1251. W. rg. 1252 ein introitus canne von 2 den. von der libra erwähnt. W. rg. 1256. 20. Jan. Vertrag mit Siena «wenn ein Sienese von Genua in Provinciam schifft, zahlt er vom Handelsgut nur so viel, als Genuesen in eundo oder redeundo, s. noch L. J. I., S. 600. 1218. Atti I., S. 218.

[42] Wie das ja mit der Regalienverleihung zusammenhängt, vgl. o.

[43] Wenn im 12ten Jahrh. eine grosse Reihe von Artikeln besteuert ist, s. Blumenthal S. 64. während deren Zahl in unserer Periode geringer erscheint, so liegt das wohl nur an der Dürftigkeit der Quellen. Vgl. noch Als. S. 134. 1214 introitus pancogolarum, cantari casei. L. J. I., S. 904. 1232 drictum casei axunzie et carnis, castanearum amigdolorum avenalarum et ficuum. Im Vertrag mit Marseille wird bestimmt, dass, wenn Marseiller zur See nach Genua kommen, ihnen die Hälfte der Waren, die sie mitbringen, abgenommen wird. L. J. I., S. 1124. 1251. Es liegt eben beiden Städten daran, dass ihre Bürger überseeische Waren nur in ihre Heimatsstadt bringen. Nur einmal, im Vertrag mit den Ankonitanern 1220. L. J. I., S. 650 Nr. 569, hören wir von einer Abgabe auf den naulus. Sie

dürfen nämlich in Genua Pilger (peregrini) in ihre Schiffe aufnehmen, müssen aber von dem Gelde, dass sie für deren Ueberfahrt erhalten, 1/4 der Commune Genua zahlen. Eine besondere Abgabe wird von Fremden in Genua erhoben, um jeweilig den Genuesen durch Seeraub oder anderweitig zugefügten Schaden zu ersetzen. So wird 1230 L. J. I., S. 881 Nr. 686 im Vertrag mit dem König von Aragon bestimmt, dass von seinen Unterthanen eine Abgabe von 12 den. pro libra von allen Waren, die sie in Genua und Distrikt verkaufen, erhoben werden soll, bis 14 000 l., die die Commune als Schadenersatz für ein weggenommenes Schiff, den S. Blasius (genommen 1213. Als. S. 133 Z. 2) erhalten soll, ferner 1000 l., die Andreas de Cafaro und 8000 marabati, welche die Commune als Preis für den dritten Theil von Tortuosa zu erhalten haben, abbezahlt sind. L. J. I., S. 904. 1232 im Vertrag mit S. Gilles bestimmt, dass den. 3 für 1 l. gesammelt werden dürfen, bis 1000 l. aufgebracht sind. Die Verteilung an die, denen ihr erlittener Schaden daraus ersetzt werden soll, geschieht durch die Commune Genua. Wird ein neuer Schaden zugefügt, so dürfen die 3 den weiter gesammelt werden, bis er ersetzt ist. (S. 909). Ueber eine ähnliche Massregel vgl. die Urk. bei Mas Latrie: Traités avec l'Afrique doc. S. 115 von 1236 oder 1237.

[44] Das folgt mit Notwendigkeit daraus, dass der Podesta Verträge schliessen kann, in denen Bestimmungen über Zölle getroffen werden.

[45] Nachdem er das Consil darüber befragt hat. Schon die C. p. c. mussten versprechen, keine Collekte zu veranstalten, ohne den Rat ihrer Consiliarii einzuholen. LL. munic. I., S. 245 Cap. 19. Constantinus iudex von Torres verspricht L. J. I., S. 376. 1191, auf Befehl des Podesta, oder der C. p. c. seinen jedesmaligen Beitrag zur Collekte zu entrichten. Auch in den anderen Verträgen, vgl. o., erscheint der Podesta als der, welcher den Befehl erlässt, so L. J. I., S. 436. 1198 etc. Die Macht vom Podesta und Consil reicht sogar soweit, dass sie sich über Bestimmungen der Capitel hinwegsetzten, W. rg. 1248. 28. Nov. Verkauf der Cabella salis auf 14 Jahre. 1214. Als. S. 134 war festgesetzt, dass diese gabella nur auf 2 Jahre zu verkaufen sei. Die Regierung hilft sich, indem sie erklärt, dass der folgende Verkauf nicht zu den Verkäufen der Einkünfte der Commune Genua gehört, welche nicht veräussert werden durften, nach Form des capituli, welches bestimmt, man solle nicht vendere locare etc.

[46] L. J. I., S. 423. 1198. potestati Janue vel consulibus comunis ... vel eorum certo misso. L. J. I., S. 462. 1200. comune Janue vel eius specialis nuntius ad hoc. propterea destinatus. L. J. I., 859. 1229. im Vertrag mit Marseille, wenn der Podesta (oder die C. p. c.) von Genua von Genuesen, die sich in Marseille aufhalten die Collekte einziehen will, und deshalb seinen missus dorthin schickt, so wird ihn die Commune unterstützen, wiederholt L. J. I., S. 1131. 1251.

[47] Vgl. Als. S. 138 Z. 22. 1217. Der Podesta schickt einen seiner milites und einen Stadtschreiber nach Sardinien. Sie fordern dort vom iudex von Torres den Beitrag zur Collekte ein, den er zu leisten hat, s. die Urk. L. J. I., S. 959, S. 960. 1235. missiones erscheinen als besondere Leistungen der Districtualen. L. J. I., S. 843. 1229. item volunt (sc. homines Levanti) quod .... faciunt missiones et avarias in comuni Janue.

[48] Die Commune Capriata gesteht bei ihrer Unterwerfung L. J. I., S. 631, 1218 der Commune Genua das Recht zu, in dem Gebiet von Capriata, wo sie will, ein pedagium zu erheben per se vel nuncium suum. Pedagerii finden sich in Gavi 1202. L. J. I, S. 487. Ein Teil des pedagium ist dem Markgrafen von Gavi zuständig. Darum wird bestimmt: es soll gesammelt werden per pedagerios comunis Janue ad Gavim, und diese sollen verpflichtet sein, den Markgrafen ihren Teil zu geben, oder per pedagerios ipsorum marchionum, wenn sie es lieber wollen, diese müssen aber dann Bürger von Genua sein und schwören bei der Sammlung des

pedagium der Commune keinen Schaden zuzufügen. Ponderatores pedagiorum werden 1251, L. J. I., S. 1083 erwähnt. Ansaldus Porronarius et Jacobus Guercius collectores pedagii Gavii et Vultabii in der Urk. bei A. Germain, Hist. du commerce de Montpellier I, S. 196 Nr. 13. 1237. An einer anderen Stelle derselben Urkunde wird von pedagerii gesprochen. Man sieht, dass die Bezeichnung schwankend ist. Ihr Amt dauert vom 2. Febr. bis zum 2. Febr. des nächsten Jahres. Es ist ihre Aufgabe, das pedagium einzuziehen, beziehungsweise durch vorläufige Beschlagnahme der Waren zu verhüten, dass eine Hinterziehung der Gebühren stattfinde. Sie vertreten ihre Handlungen von Amtswegen vor Gericht.

49 Diesen Ausdruck wenden die Annalen S. 163 Z. 14 auch für die Verwalter der Getreidemagazine an (potestas) in eis c. sive ministros constituerat. Die Urk. L. J. I., S. 1039 und S. 1078, 1251, sprechen von officiales, welche die Commune nach ihrem Willen in den Magazinen einsetzen kann, c. salis. L. J. I., S. 822. 1228, ebenso in der Urk. L. J. I., S. 844 ff. Nr. 673. Hier ist sogar von nuntii der cabellatores die Rede.

50 L. J. I., 847 a. 1229. Es wird bestimmt, dass die riparii den Schiffern Segel und andere Unterpfänder zurückgeben sollen ohne Schwierigkeiten zu machen, oder ein Trinkgeld zu beanspruchen, wenn der Podesta es ihnen befohlen hat. (Unter curia ist curia potestatis zu verstehen.)

51 Atti I., S. 218. 1236. Ego Carbonus Malocellus consul introitus canne, er verpachtet im Namen der Teilhaber an genanntem introitus das Recht von jedem der Tuch kauft, 2 den. für 1 l. des Preises zu erheben, wenn der Kauf zwischen Portovenere und Bisanne geschieht. Consules mulionum L. J. I., S. 1083.

52 Vgl. über sie A. Schaube in Zeitschrift für Handelsrecht N. F. B. 17, S. 490 ff., der die älteren Ansichten von einer Handelsgerichtsbarkeit, die ihnen zustehen sollte, widerlegt hat. Wenn er übrigens meint, (vgl. auch A. Schaube: Das Consulat des Meeres in Pisa in Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von G. Schmoller B. 8 Heft 12. Leipzig 1888. cfr. S. 232 ff.) dass 1206 den Consules maris «eine über ihre gewöhnlichen Funktionen hinausreichende allgemeinere und bedeutsamere Stellung» zugefallen sei, so ist das möglich aber ziemlich belanglos. Beamte zur Erhebung der Seezölle muss es immer gegeben haben. Wie dieselben benannt wurden, ist ziemlich gleichgültig, zumal die Bezeichnungen wechseln, vgl. Schaube l. c. dass nach 1306 die Bezeichnung consules maris nicht mehr vorkommt. Andrerseits ist in den ersten Jahren der Podestaregierung das Bestreben nicht zu verkennen dem Podesta eine einheimische Behörde zur Seite zu stellen, Name, Mitgliederzahl und Befugnisse wechseln. Die Mitglieder gehören, wie sich von selbst versteht, der Nobilität an. Tritt nun für diese Behörde in einem Jahre der Name auf, der sonst einer Steuerbehörde beigelegt wird, so ist der Zusammenhang wie ihn Schaube construiert hat wohl möglich. Freilich spricht nur eine gewisse Aehnlichkeit des Amtsnamens (consules maris — consules introitus maris) dafür. Das kann aber nicht hindern die consules maris von 1206 in Zusammenhang mit den gleichartigen Behörden rectores etc. zu betrachten, wie die späteren c. m. zusammen mit den pedagerii.

Der Aufsatz von L. de Valroger: Etude sur l'institution des consuls de la mer in Nouvelle revue hist. du droit français et étranger, 1891, S. 64 ff. bringt in dieser Frage nichts neues.

Als dem Podesta und den 8 nobiles verantwortlich erscheinen die c. m. in der Urkunde Atti I., S. 217. Sie zahlen Geld für die Commune aus. In ihrer eigentlichen Thätigkeit sehen wir sie L. J. I., S. 1085. 1251. Die Leute von Asti non solvant denarium per libram consulibus maris de rebus delatis per mare Saonam vel Naulum a Janua oder umgekehrt. Die Florentiner L. J. I., S. 1111. 1251 sollen keine fremden Waren mitbringen und für eigene ausgeben zur Entziehung des Zolls; wenn sie aber welche mitbringen, sollen sie consulibus maris

communis Janue anzeigen. Schon im Vertrag mit Lucca 1217. W. rg. «Die Luccesen schwören. Waren eines Nicht-Luchesen causa excusandi pedagium nicht mitzuführen oder sua facere fraudulenter; führen sie sie mit, den consules maris von Genua darüber Nachricht zu geben.» Dieselbe Bestimmung im Vertrag mit Siena. W. rg. 1256. 20. Jan. Von den Einkünften der Commune werden 1237 (W. rg. 1237. 9. Apr.) «pro laboribus portus et ripe 885 l.» consigniert «consulibus maris». Könnte man bei den andern Consuln zweifeln, ob es Beamte der Commune sind, oder Vorsteher der Gesellschaft, welche den betreffenden Zoll gepachtet hat, so ergiebt sich für die consules maris ihre Eigenschaft als Beamte der Commune vor allem daraus, dass sie auch Geld für dieselbe auszahlen. Sie haben einen eigenen Schreiber zur Seite (Atti I., S. 217. Valentinus scriba), der ihre Rechnungsbücher (cartularia ibd.) führt.

53 L. J. I., S. 312 c. Die Steuer, deren Aehnlichkeit mit der collecta maris wir oben darlegten, soll gezahlt werden an die C. p. c. vel eorum nuntiis. 1210. Als. S. 129 Z. 5 setzen die C. p. c. zur Einsammlung der collecta Beamte ein, Titel oder Namen sind leider in den Annalen ausgefallen, sonst könnte man hierin, wenn nicht den Ursprung, denn die collecta maris ist ja älter, so doch die Erneuerung des Amtes sehen.

54 Ueber den Ausschuss der 1238 die Zahlungen für die Ausrüstung der Flotte besorgt, vgl. o.

55 L. J. I., S. 484. 1202. Der Markgr. von Gavi erhält 3800 l. Quittung L. J. I., S. 519. 1204. L. J. I., S. 538. 1208. Zahlung von 583 l. geleistet von den C. p. c. an Rainer Markgraf von Gavi. L. J. I., S. 558. 1211. Ankauf der Burg Corvaria für 1800 l. Jan. vgl. Als. S. 131 Z. 20. 1212. Konnte hier die Zahlung über mehrere Jahre sich erstrecken, so müssen die 2400 l. an Friedrich II. Als. S. 131 Z. 30 sofort baar ausgezahlt sein. Auf die Höhe der Kriegskosten kann man schon aus dem Umstande schliessen, dass der Graf von Ventimiglia für seine Hülfsleistung monatlich 150 l. erhält, s. o., s. auch den Soldvertrag mit Graf Thomas von Savoyen. Mem. Ak. Turin. Serie I. Bd. 34 S. 89 ff. 1225. vgl. o. 1223. Als. S. 153 Z. 37 und L. J. I., S. 680. Ankauf von Peretum etc. für 3000 l. 1226. Als. S. 160 Z. 7. 1226 ist von unermesslichen Kosten die Rede, welche die Commune im Kampf mit Alessandria gehabt hat. Die Landankäufe in Savona L. J. I., 796 ff. 1228 zur Anlegung einer Burg. Im Vertrag mit Venedig L. J. I., S. 817. 1228 ist bestimmt, dass Genua 5500 bissantios an Venedig zu zahlen habe zum Ersatz für den Schaden, den diesem der Graf Alemannus zugefügt hat. Im selben Jahre sind 2000 l. als Schadenersatz an Tortona gezahlt. L. J. I., S. 837. 1228. weitere Zahlungen 1235. L. J. I., S. 965. 1235. Die Einsetzung der 2 capitanei 1239. Als. S. 191 Z. 28 bedeutet eine Belastung der Communalkasse mit 1200 l. Bedeutende Zahlungen an die Markgrafen, um sie zum Frieden zu bewegen, 1242. Als. S. 208 Z. 54 vgl. Als. S. 217 Z. 35. 1251 werden 10000 l. Schadenersatz an die wiederhergestellten Verbannten gezahlt. Als. S. 230 Z. 42 etc.

56 So wenn 1245 Als. S. 218 Z. 13 der Anteil der Commune an der Beute, die man in einem den Pisanern abgenommenen Schiffe machte, 12000 l. betrug. Die Commune unterstützte wohl öfters die Ausrüstung von Caperschiffen, vgl. Als. S. 220 Z. 41. 1246; aber der Erfolg war nicht immer der gleiche.

57 Volta comunis Als. S. 113 Z. 23. 1196 erwähnt.

58 Als. S. 138 Z. 22. 1217. berichten die Annalen, dass vom iudex Turritanus die Collecte eingefordert wurde, quam annuatim dare debet. Da er nach dem Vertrage L. J. I., S. 582, 1216, nur die Collekte zu zahlen hat, que pro tempore super immobili civium Jan. imposita fuerit colligenda, so sieht man sich zu dem Schluss genötigt, dass jährlich Collecte gesammelt wurde. Trotzdem muss die Bedeutung der collecta als Einnahmequelle im Laufe unserer Periode gesunken sein, sonst hätte man wohl nicht 1251 so viele Befreiungen von ihr zugestanden.

[59] Vgl. die Urk. Atti XVII, S. 229 von 1263.

[60] S. Blumenthal S. 70 ff., s. bes. die Urk. L. J. I., S. 144 Nr. 154. Der usus-fructus aus den Wechslerbänken wird auf 29 Jahre verkauft. Die Commune erhält 400 l. baar. Will sie aber den Niessbrauch innerhalb der Zeit zurückerhalten, so hat sie den Teilhabern 500 l. baar auszuzahlen.

[61] Vgl. auch die Urk. Atti XVII, S. 229 s. o., nach der die Auflage auf Getreide von den Consules salis erhoben wird, nur wenn es keine solchen giebt, können die Gläubiger geeignete Männer ernennen, sie zu erheben.

[62] W. rg. 1248. 28. Nov. Verkauf der cabella salis «in publica calega facta per comune et cintracum.» Der Verkauf des alleinigen Rechts, frisches Fleisch in Venedig zu verkaufen W. rg. 1236. 4. März erfolgt, «in pleno parlamento ad hoc voce thobae congregato in der Kirche S. Maria von Ventimiglia.»

[63] 1210. Als S. 122 Z 5, wird um dem Grafen Heinrich von Malta Hülfe leisten zu können, die $^5/_6$ procentige collecta maris für 12542 l. auf 6 Jahre verkauft. Als 1211. Als. S. 131 Z. 5 der Markgraf von Gavi von Genua abfällt, wird er seines Anteils am pedagium von Gavi beraubt. Derselbe wird auf 10 Jahre gegen 1000 l. verkauft. 1214. Als. S. 134. Verkauf von $1\,^1/_2$ % der Collecta maris auf 6 Jahre für 38050 l. Woran es liegt, dass in diesem Jahre der Ertrag im Verhältnis so viel höher war, als 1210, lässt sich nicht ermitteln. 1222. Als. S. 151 Z. 32 wurden die Einkünfte von Ventimiglia, die ja an Genua gefallen waren (L. J. I., S. 668), öffentlich versteigert. 1234. Als. S. 183 Z. 49. Um die Kosten der Flotte die dem Sultan von Ceuta zu Hülfe gesandt wird, zu bestreiten, werden 12 den. von jeder mina Salz auf 10 Jahre für 18000 l. verkauft.

[64] Als. S. 134, s. Blumenthal S. 74. Die Annalen berichten nur bisweilen von der Finanzverwaltung, in den letzten Jahren unserer Periode überhaupt nicht mehr. So ist eine Uebersicht über dieselbe im einzelnen unmöglich.

[65] Zur Beratung darüber wird ein Ausschuss von 8 nobiles eingesetzt. Vollendet ist die Einlösung erst 1215. Als. S. 135 Z. 33.

[66] Es ist dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass offenbar aus diesen Zollpachtungen die an der Spitze der Commune stehende Nobilität reichen Gewinn zog 1248. 28. Nov. W. rg. begegnet Grimaldus de Grimaldis, als an der Spitze des Consortiums stehend, welches die cabella salis kauft. Von dem grossen Einfluss dieses G. de G. in politischer Beziehung liefert wohl den besten Beweis der Umstand, dass er 1218 L. J. I., S. 603, 1228. L. J. I., S. 826, 1239. L. J. I., S. 985, 1242. L. J. I., S. 1004, 1251. L. J. I., S. 1081, S. 1117, 1252. S. 1140, 1254. L. J. I., S. 1184, S. 1210, unter den consiliarii erscheint.

[67] S. L. J. I, S. 1288 Nr. 916. Das Decret des capitaneus populi Wilh. Boccanegra, durch welches das Verbot die Einkünfte auf länger als ein Jahr zu verkaufen, erneuert wird. Vgl die Stellen, wo davon gesprochen wird, dass das Verbot seit alter Zeit an der Mauer der S. Laurentius-Kirche in Stein gehauen war. Die Bürger aber hätten nimia cupiditate corrosi ex ingenii subtilitate den Sinn des Statuts per dolosam interposicionem geändert und die Einkünfte auf längere Zeit veräussert in der Weise, dass sie et venditores fierent et emptores. Daher konnte die Commune den Beamten ihr Gehalt nicht zahlen und auch in Friedenszeiten war es nötig, universum populum continua exactione zu belästigen. Erläutert wird das S. 1290 d. oporteret mutua et collecte frequentes et magne fieri ad maximas concivium et specialiter pauperum gravitates.

Anmerkungen zu Capitel XIII.

[1] L. J. I., S. 398 c. 1192. castellanis vel castellano Gavii. Als. S. 116 Z. 28. 1198 ist Nicolaus Squarzaficus Castellan von Gavi. L. J. I., S. 461 b. castellanos . . . de Gavi et Palodo et Vultabio Flacono Pontedecimo et burgo Fornariorum L. J. I., S. 471 d. 1200 consilio . . . Sygembaldi Aurie, Jacobi de Marinis castellanorum Gavi. L. J. I., S. 482. 1202. d. Engus Spinula et Ugo Cavaruncus et Nicola Maroboti castellani castri Gavi. L. J. I., S. 490 d. 1202. statuimus nostros speciales missos Bartholomeum Porcellum, Nicolam de Maraboto et Ugolinum Cavaruncum castellanos Gavii. L. J. I., S. 508 d. 1204. castellanus de Flacono. Als. S. 128 Z. 43. 1210. Wilh. Scotus Castellan von Porto Venere wird von den C. p. c. abgesetzt. Nachdem Corvaria wieder erobert, Als. S. 137, 1216, wurden daselbst Castellane eingesetzt. Als 1231 Als. S. 176 Z. 49 castrum Capriate wieder an die Commune fällt, werden ad custodiam castri viri nobiles Symon Ventus et Wiliel. Bulboninus eingesetzt. 1248. 13. Apr. W. rg. erwähnt «Petrus Maneus castlan Palodi für die Commune» 2 Castellane von S. Bonifacio (auf Corsika) W. rg. 1249. 25. Febr. W. rg. 1249. 23. Dez. «castrum und Castellanie Roccataliate» vgl. o. Castellane von Portovenere 1251 Berger, reg. d'Innoc. IV, B. II., S. 221. W. rg. 1251. 2. Mai vgl o. «Castellane servientes . . . der Castelle Vultalbio Gavii Palodii» Castellane von Monaco Misc. di stor. It. B. 23, S. 132. 1245.

[2] Streng beweisen lässt sich das für Gavi L. J. I., S. 518 c. Die Castellane von Gavi haben eine Mühle von Gavi zu Libell erteilt. Wenn der Podesta von Genua hier in die Verwaltung von Gavi eingreift, so ist das ganz erklärlich, indem er ja der Vorgesetzte der Castellane ist. L. J. I., S. 523 Nr. 478. Ottobonus de Cruce und Porcus, Castellane von Gavi, sprechen der Commune Genua ein streitiges Stück Land zu. Dass den Castellanen von Gavi auch die Kriminaljurisdiction zustand, ergiebt sich aus L. J. I., S. 524 Nr. 479. 1206. Jan. Wenn ferner L. J. I., S. 701 Nr. 595 die Besitzungen, Rechte und Einkünfte der Burg Peretum festgestellt werden, und in dem Treueide, den die Bewohner des Orts leisten, der Podesta oder die C. p. c. von Genua und der oder die Castellane von Peretum als die erscheinen, welchen sie Gehorsam schuldig sind, überhaupt sonst als Obrigkeit nur noch die iudices des Podesta und die 8 nobiles erscheinen; so kann es doch nur der Castellan sein, der die zur Burg gehörigen Einkünfte verwaltet und die Kriminaljurisdiction (S 709 c) übt.

[3] Betreffs des Sprachgebrauchs sei auf eine Stelle des Jacob de Voragine Muratori SS. IX. S. 21. hingewiesen proprie loquendo civitas non dicitur nisi quae episcopali honore decoratur. Bestätigt wird das durch das Privileg Innoc. IV. für Noli, Ughelli Italia sacra IV. S. 1004. 1246. Er nimmt ecclesiam s. Paragorii Naulensem que dudum cum plebs existeret der Kirche von Savona unterworfen war, aber durch Gregor 9 zur Kathedralkirche erhoben worden ist in seinen Schutz, eam et terram Naulensem quam uti ulterius volumus episcopalis vocabulo civitatis. Den Ausdruck plebeia s. Als. S. 80. Z. 52., vgl. Blumenthal S. 62 n. 5 wenn er plebium etc. als «Dorf» übersetzen will, so trifft das den Sinn nicht. Noli wird doch nicht zur Stadt, indem es zum Bistumssitz erhoben wird. Es war es offenbar schon am Anfang des 12ten Jahrh., wo es in Bezug auf Fahrten nach Syrien mit Savona und Albenga in einer Reihe genannt wird. L. J. I., S. 16 d., S. 18 c Die andre Uebersetzung «Flecken» trifft den Sinn viel besser, indem man dabei nicht an den der deutschen Geschichte eigentümlichen, der italienischen, speciell der genuesischen aber ganz fremden Gegensatz zwischen Stadt und Land denkt.

[4] S. o. L. J. I, S. 461 b. 1200. consules et homines de Gavi et Palodo et Vultabio, Flacono, Pontetecimo, Burgo Fornariorum. L. J. I., S. 509. consules de plebe Mugnanici, 3 an Zahl, treten in einem Process vor einem iudex des Podesta im

Namen der Commune Mugnanici als Kläger auf gegen Castellan und Leute von Fiaccone wegen Grundbesitz. Die Commune M. scheint aus 3 terceria zu bestehen. Eins der Drittel einigt sich mit der Gegenpartei, die beiden andern führen den Process fort. Jeder der 3 Consuln erscheint als Vertreter eines tercerium. Wenn Consuln von Fiaccone hier nicht vorkommen, so erklärt sich das einfach daraus, dass der streitige Besitz von der Curia Flacconis in Anspruch genommen wird. Diese gehört der Commune Genua, wird also von dem Castellan, nicht aber von der Gemeindebehörde vertreten. Wie die Flecken der Umgegend von Ventimiglia zu Commune und Consulat constituiert, s. die Adressen L. J. I., S. 658. 660. 661. 1220. Als Vertreter von Valleranuum und Follum erscheinen consules. L. J. I., S. 711. 1229. In den meisten der von den Markgrafen von Bosco an die Commune Genua verkauften Ortschaften erscheinen Consules. L. J. I., S. 732 a. 737 b., S. 741 c., S. 742 a. Consuln und Commune von Cespitelli L. J. I., S. 910. 1232., homines rectores von Orten, die den Herren von Linguilia gehören L. J. I., S. 931 c., in denen der Grafen von Macra L. J. I., S. 935. 1233. rectores von Servi. L. J. II., S. 32. 1246. Berger reg. d'Inocent IV. B. II., S. 221. Erwähnung der consulum et comunis de Portuveneris 1251. 3 Consuln von Tabia Arch. stor. It. Serie 3. B. 21, S. 448. 1241. consules von Montalto. Atti XIV., S. 198. doc. IV.

[5] L. J. I., S. 466 a. sub consule vel consulibus qui pro tempore erunt in Lagneto et Celasco electis ab ipsis dominis. L. J. I., S. 495 b. und S. 507 b. verzichten Grafen von Lavagna auf alle Ansprüche auf das Consulat in Sigestrum. Capriata behält sich die Consulnwahl vor. L. J. I., S. 631 a. Die Herren von Vezano und Carpena setzen Consuln oder einen Podesta über ihre Leute. L. J. I., S. 722. 1224. Dagegen gestehen die Herren von Paxanum ihren Vassallen zu, Consuln oder einen Podesta einzusetzen. L. J. I., S. 875. 1230. Den Consuln und der universitas hominum Castrinovi gesteht Genua zu quod deinceps eligatis et constituatis consules et rectores pro vestro libito voluntatis prout vobis placuerit pro tempore et hinc retro consuevistis. L. J. I., S. 1023.

[6] S. betreffs der drei Viertel von Recco L. J. I., S. 512 a. S. 517 d. und den Urteilsspruch des Podesta L. J. I., S. 675. 1223.

[7] W. rg. 1201. 4. Juni. Urteilsspruch von 4 Consuln von Sori, ebenso W. rg. 1202 17. Febr. Die Namen der Consuln sind hier andre, daraus darf man wohl auf jährlichen Wechsel schliessen. W. rg. 1202. 16. Apr. Spruch zweier Consuln von Quinto. W. rg. 1203. 9. Jan. 4 consules plebis Rivaroli laudieren etc. Alle 4 Urteile beziehen sich auf Geld oder Grundstücke. Capriata behält sich bei seiner Unterwerfung L. J. I., S. 630. vor, die causas civiles durch einen freigewählten Podesta oder Consuln entscheiden zu lassen. Causas vero homicidii furti et incendii concedimus comuni Janue audiendas et diffiniendas. Da zugleich die Erbauung einer Burg zugestanden wird, die mit Castellanen versehen werden soll, so darf man schliessen, dass diesen von der Commune Genua die Ausübung der Criminaljurisdiction übertragen wird. L. J. I., S. 722. 1224. Die Herren von Vezano etc. setzen Consuln oder einen Podesta, die causas vertentes inter homines nostros audire debeant et diffinire, diejenigen ihrer Unterthanen, welche in die Compagna von Genua eingetreten sind, dürfen an den von den Herren von Vezano appellieren, welchen die Commune Genua zur Anhörung solcher Appellationen speciell eingesetzt hat. Die Herren von Passanum gestehen ihren Vassallen zu quod potestatem et consulatum pro redendo iure vobis et inter vos habere potestis L. J. I., S. 864. 1229. Ueber die Rechte der Consuln von castrum novum L. J. I., S. 1023 d. wird bestimmt: sub examine quorum consulum et rectorum placita vestra et cause et questiones civiles et pecuniarie et criminales firmantur etc., hier aber ist die völlige Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Podesta von Corvaria ein ausdrückliches Zugeständnis, das wohl nicht als Regel sondern eben als Ausnahme anzusehen ist.

[8] L. J. I., S. 509. consules Mugnanici nomine comunis plebis sue führen einen Process vgl. o. L. J. I., S. 630. 2 Consuln von Capriata und ein andrer Bewohner des Orts schliessen als Gesandte pro comuni Capriate den Unterwerfungsvertrag mit Genua, vgl. die Inscriptio L. J. I., S. 658 ff. Nr. 563 und Nr. 564. consulibus et toti comuni Triorie etc. L. J. I., S. 711. Nr. 596. als Vertreter von Valleranum erscheint ein Consul, der für sich und seine Genossen sowie die universitas des Orts abschliesst. Die Urk. Arch. stor. Ital. Serie 3. B. 21., S. 448 ist Ratification der Versprechungen, die geschehen sind an 3 consulibus Tabie nomine comunis et universitatis Tabie.

[9] L. J. I., S. 1174 c. infrascriptos introitus imponebant consules Andorie.

[10] L. J. I., S. 511 a. rogatu consulum et hominum de credentia et consilio Gavi L. J. I., S. 734 b. isti sunt consiliatores de consilio de Caxinellis.

[11] Atti XIV., S. 198 doc. 4. 1241. in pleno parlamento Triorie, L. J. I., S. 632. 1218. Consules Capriate in publica concione convocato populo per preconem et campanam et ipso presente et consentiente etc. L. J. I., S. 672. Nr. 575. 1222. In Bonifacio sub laugia ante ecclesiam b. Marie in publico colloquio inde facto ex burgensibus et servientibus et populo castri.

[12] Ventimiglia: consules: Misc. di stor. It. B. 23, S. 130. 1192 in curia consulum Victimilii, Als. S. 136 Z. 36. 1215. L. J. I., S. 615 a., S. 617 c. etc.. 1218. potestas: Als. S. 149 Z. 38. 1221. Graf Wilhelm von Ventimiglia übernimmt Regierung und potestatiam des von Genua abgefallenen Ventimiglia. Es wird sich nicht in Zweifel ziehen lassen, dass er frei gewählt ist, wenn auch vielleicht mit dem Hintergedanken, dadurch Hülfe gegen Genua zu erlangen. Er erscheint als Podesta L. J. I., S. 673 d. 1222. ferner s. Als. S. 151 Z. 19. 1222.

Savona: L. J. I., S. 447. Nr. 446. 1202. Nos Hugo de Carreto f. d. Ottonis marchionis de Carreto Saonensium potestas pro comuni Saone et nomine ipsius comunis; er verspricht dem Podesta von Genua quod nos et potestas Saone et consules qui pro tempore fuerint in regimine civitatis Saone etc. Consuln von Savona L. J. I., S. 752 b. 1225. L. J. I., S. 793 b. 1225. Dagegen war 1218 in Savona ein Podesta L. J. I., S. 608 c., S. 629 a., S. 638 b. Ebenso 1226. Als S. 160 Z. 11. Dass nicht nur die Wahl selbst frei war, sondern dass es auch völlig im Belieben der Savonesen stand, Consuln oder einen Podesta zu wählen, darf man wohl daraus schliessen, dass über Einrichtung der Regierung von Savona in dem Vertrage mit Genua 1202, L. J. I., S. 477. ff. Nr. 446, nichts steht.

In Albenga Consuln L. J. I., S. 435 d. 1199., S. 526 b. 1206., in Porto Maurizio L. J. I., S. 451 a. S. Remo: Consuln 1199. L. J. I., S. 447 d, L. J. I., S. 587 d., S. 594 a. 595 a. 1217., S. 658 b. 1220. L. J. I., S. 755 b., S. 759 c. 1225. 1223 dagegen wünschen die consiliarii von S. Remo einen Podesta zu erhalten L. J. I., S. 676 d. 1254 ist ein Podesta von S. Remo vorhanden, L. J. I., S. 1204 b. Ein Vicar und rector regiert S. Remo 1237. L. J. I., S. 974 c. mehrere rectores 1240. L. J. I., S. 988 b. Ein Vicar L. J. I., S. 993 d. 1241., S. 1011 a. 1243, S. 1013 d. 1245.

[13] Als. S. 164 Z. 29. sine tenore et pacto aliquo.

[14] Als. S. 165 Z. 22. Johannes Spinula, s. L. J. I., S. 792 Nr. 633. L. J. I., S. 797. ff. 1228.

[15] Als. S. 165 Z. 22. Als. 151 Z. 30. s. L. J. I., S. 910. 1232. Johannes Streiaporcus potestas Vintimilii schliesst im Namen der Commune Genua einen Vergleich. In Genua im Consil ist J. Str. 1229. L. J. I., S. 861.

[16] L. J. I., S. 525 Nr. 480. 1206. Fulco de Castello potestas Sigestri verpachtet ein Stück zum castrum Frascarii gehöriges Land, ebenso L. J. I., S. 533 Nr. 487. 1208. 7. Jan. Obertus Malocellus potestas Sigestri atque Frascarii verpachtet ein Stück Land, das zur curia de Frascario gehört. L. J. I., S. 546 b. 1209. Guillielmus

Usnsmaris potestas Sigestri, Frascarii, Monelie atque de Framura erscheint als Vertreter der Commune Genua. L. J. I.. S. 559 d. 1211. Nichola Embriacus potestas Sigestri, Frascarii, Monelie, Framure verpachtet einige Güter iuris castelli Frascarii, Als. S. 137 Z. 35. 1216. Nuvellonus de Camilla, qui erat potestas de Corvaria et de partibus illis unternimmt einen Streifzug mit einem Teile der servientes castri de Corvaria In seiner Abwesenheit wird die Burg vom Feinde genommen und einige der servientes werden getötet. Als später die C. p. c. von Genua die Burg zurückgewinnen, lassen sie dort Castellane zur Bewachung. Offenbar waren vorher keine dort, sondern der Podesta verwaltete zugleich das Amt des Castellans mit. Dass es neben einem Podesta keine besondern Consuln in demselben Orte giebt, würde, wenn es eines Beweises bedürfte, sich aus der Urk W. rg. 1210 11. Mai ergeben, in der ein Delegierter des Podesta von Polcevera ein Urteil in einer Geldsache spricht, 1225. Als. S. 157 Z. 6. Obertus Advocatus . . . potestas pro comuni Janue ultra iugum apud Gavim, Petrus Ventus apud locum, qui dicitur Capriata. Dass neben dem Podesta von Gavi kein besonderer Castellan vorhanden war, wird man wohl aus Als. S. 159 Z. 30 schliessen dürfen, wenigstens müsste der Podesta ihm übergeordnet gewesen sein, vgl. übrigens Canale II, S. 222, der hier ungedruckte Urkunden benutzt. Von homines potestatiarum sprechen die Annalen 1227, S. 163 Z. 50, potestates villarum auch S. 166 Z. 47, S. 168 Z. 55. Potestates et castellanos Riperie districtus Janue L. J. I., S. 855 d. 1229, (potestates) locorum riperie Jan. districtus et castellanos L. J. I., S. 860. 1229. Ueber die Thäler Oneglia und Arozia setzt die Commune einen Podesta. (Als. S. 183 Z. 16. 1234.)

[17] Die aufständigen Bauern de valle Unelie et Arozia etc. setzen sich einen Podesta S. 182 Z. 42. 1234. Das Consil von S. Remo erklärt sich einstimmig für Einsetzung eines Podesta L. J. I., S. 676 d. 1223. Auch nach dem Abfall Lengueglia's von Genua 1238. L. J. I., S. 976 findet sich dort ein Podesta.

[18] S. die Briefe des Ingo Tornellus Podesta von Capriata an den Podesta von Genua. L. J. I., S, 1007 und S. 1009 Nr. 765 und Nr. 767, sowie S. 1008 Nr. 766. der Brief der consiliarii von Capriata.

[19] S. die Notizen Canale's II. S. 222. W. rg. 1248. 7. Mai. «Fulco qu. Conradi de Castro cediert Sabadino de Negro Rechte gegen die Commune Genua wegen 445 l. die er für die podesterie von Rapallo zu empfangen hat.»

[20] Canale II, S. 222. Den Unterthanen musste dieses Verfahren sehr lästig sein. Denn man wird wohl annehmen dürfen, dass der Podesta sich in seinem Amtsjahr für die gezahlte Summe schadlos hielt. Als darum 1241, zu einer Zeit, wo Genua hart bedroht ist, Porto Maurizio sich ihm wieder unterwirft, wird ihm zugestanden, L. J. I., S. 997 c, quod potestacia Portus Mauricii nullo tempore incantabitur, sed per potestatem Jan. sive consules qui pro tempore fuerint eligetur ipsa potestas et qui potestas esse debeat de civitate Janue natus. Auf Weiterveräusserung scheint die Urk. W. rg. 1248 1. Juli zu deuten. «Baldizo Canes bekennt von Deloncie Maliavacca 300 l. Jan. für das Podestanat Voltri im vorigen Jahre erhalten zu haben.»

[21] W. rg. 1248 26. Mai. «Andriolus de Negro und Petrus Mallonus durch die Commune gesetzt ad constituendos officiarios a capite Montis bis Devam nach Form des Capitels, welches beginnt: Ego usque medium Aprilem consilium campanis celebrare teneor bezeugen, dass die von ihnen in villa Macri (?) eingesetzten Officialen» etc. Daraus ergiebt sich, dass ein Capitulum vorhanden war, das Bestimmungen über die Einsetzung der Beamten im Gebiet enthielt. Es scheint, dass dieselbe durch Commissare stattzufinden hatte, die von Podesta und Consil ernannt werden.

[22] Als. S. 193 Z. 40. 1241 (homines) potestatiarum Bisamnis Vulturis et Pulcifere, vgl. dagegen Atti II. 2., S. 390. 1172. Consulatus Vulturis. Als. S. 197 Z. 41. Alii

multi de civitate et potestatiis Janue . . . . ex Jan. et hominibus potestatiarum. Als. S. 199 Z. 54 (potestas et homines) potestatiarum Rechi, Rapalli, Clavari et Sigestri (dagegen Atti II. 2, S. 383. 1158 consules de Sigestro) et cum hominibus Levanti. Diese letzten scheinen also nicht unter einem Podesta zu stehen. L. J. I., S. 997 c. wird von potestacia Portusmauricii gesprochen, deren Grenzen S. 997 a. festgestellt werden. Als. S. 210 Z. 39 homines potestatiarum, Als. S. 212 Z. 3. Januenses et homines potestatiarum 1243. Als. S. 216 Z. 40. 1245 homines potestatiarum Bisamnis Pulcifere et Vulturis. L. J. I., S. 1031 a. 1248 homines potestatiarum Corvarie et Sigestri.

[23] Vgl. die Castellane und Consuln von Portovenere und die Castellane von Monaco. 1245 s. o.

[24] L. J. I., S. 1040. 1251. Vertrag mit Albenga. Es darf jährlich wählen potestatem ad regimen civitatis Albingane et iudicem et scribam unum qui sint cives et habitatores Janue et oriundi in Janua vel a Gesta usque Devam ad expensas comunis Albingane sie dürfen aber dasselbe Amt im nächsten Jahre nicht wieder bekleiden. Ebenso bei Ventimiglia L. J. I., S. 1079 c. Bei Savona ist es nicht ausgemacht, dass der scriba aus Genua sein muss, Wiederwahl ist hier nicht ausgeschlossen. S. 1046 c. Grösser sind eigentlich die Rechte, die die Commune den homines de Gropo 1248 L. J. I., S. 1030 b. zugesteht. Es steht in deren Belieben, ob sie consules oder einen Podesta wählen wollen, die Consuln können sie aus ihrer Mitte (ex se ipsis) nehmen, der Podesta muss aber ein Genuese sein. Consuln wie Podesta haben die Criminaljurisdiction. Sie haben bei Antritt ihres Amtes nach Genua zu kommen und sacramentum et sequelam potestati et comuni Janue zu leisten.